



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ACSI
Adresse, Ort : Strada di Pregassona 33, 6963 Pregassona
Kontaktperson : Antonella Crüzer, segretaria generale
Telefon : 091 966 98 06
E-Mail : a.cruezer@acsi.ch
Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den beiden Verordnungen Stellung beziehen zu können. Die ACSI ist sich bewusst, dass eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen dringend notwendig ist und überall dort stattfinden muss, wo es sinnvoll und wirksam ist.

Für die ACSI hat jedoch der Schutz der Gesundheit der Menschen oberste Priorität. Dieser Schutz steht über allem und hat insbesondere auch vor wirtschaftlichen Überelgungen Vorrang. Die Möglichkeit, tierische Nebenprodukte wieder als Futtermittel einzusetzen, bedingt eine grosse Sorgfalt und einen nicht zu unterschätzenden Aufwand für die Trennung der Kanäle und der Kontrolle.

Auch für die Tiere darf eine Lockerung des Fütterungsverbotes von tierischen Proteinen keine negativen Folgen mit sich bringen. Die vorliegenden Verordnungen legen die Grundlagen, dass negative Auswirkungen möglichst kalkulierbar und begrenzt sind.

Die ACSI ist jedoch besorgt, dass

- Die "kanalisierte Verwertung" nicht lückenlos erfolgt und auf dem langen und komplexen Weg vom (Mast-)Betrieb zurück auf den (Mast-)Betrieb Verunreinigungen und Vermischungen oder falsche Anwendungen stattfinden können
- die relativ geringen Mengen dazu beitragen, dass die Abläufe nicht routiniert eingespielt sind und das Wissen sowie die Sensibilisierung zu wenig erfolgt, bzw. vorhanden sind
- durch den grenzübergreifenden Verkehr ein zusätzliches Risiko für Verunreinigungen und unsachgemässe Handhabung besteht
- dass der Aufwand für die Trennung der Kanäle, die Verarbeitung, Transport und Verfütterung insbesondere auch für die Behörden sehr hoch ist, deren Kapazitäten aber bereits jetzt ausgereizt sind.

Zu bedenken ist, dass in der Schweiz die Infrastruktur fehlt, um die Nebenprodukte sachlich und getrennt zu verarbeiten. Sie werden dazu also exportiert, entsprechende Futtermittel können wieder importiert werden. Die ACSI fordert, dass Importe von Futtermitteln aus tierischen Nebenprodukten nur aus Ländern gestattet sind, deren Sicherheitsstandards denjenigen der Schweiz entsprechen.

Unsere Bemerkungen zielen darauf ab, diese Risiken zu minimieren. Fehler und Unzulänglichkeiten entlang der kanalisierten Verwertung treten nicht unmittelbar zu tage, sondern können sich erst Jahre später bemerkbar machen. Dies erfordert umso mehr Disziplin und Willen, die Herstellung und Verfütterung von tierischen Proteinen korrekt und verantwortungsvoll vorzunehmen.

Wie weit die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissen in der Nutztierfütterung für die Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, scheint uns ungewiss. Die Sicherheits- und Kontrollmassnahmen dürfen jedoch nicht wirtschaftlichen Argumenten unterworfen werden, sondern müssen in jedem Fall oberste Priorität haben. Ein Versagen wäre für die Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch für die gesamte Ernährungswirtschaft von grosser Tragweite.

Unabhängig von der Ausgestaltung der beiden Verordnungen ist es zudem zentral, dass mit einer Begleitkommunikation die Verwendung des Futters, welches aus tierischen Proteinen besteht, begleitet wird. Dies ist insbesondere am Schluss dieser "kanalisierten Verwertung", wenn die tierischen Proteine wieder als Futtermittel auf die Betriebe der Primärproduktion gelangen, eine dauerhafte und langfristige Aufgabe,



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3m ^{bis}	In der Definition der «kanalisierten Verwertung» fehlt eine Präzisierung, dass diese Bestimmungen nicht nur die eigentliche Verfütterung, sondern die ganze Kette von Stall zu Stall umfasst.	mbis. <i>kanalisierte Verwertung</i> : Verwertung von tierischen Nebenprodukten in Futtermitteln für Nutztiere, bei der entlang <i>der ganzen Wertschöpfungskette</i> verhindert wird, dass Nutztiere tierische Nebenprodukte einnehmen, die an die jeweilige Tierart nicht verfüttert werden dürfen;
Art. 13a	Die ACSI begrüsst ausdrücklich, dass das BLV Listen der registrierten natürlichen oder juristischen Personen sowie der bewilligten Anlagen und Betriebe führt und diese auch öffentlich zugänglich macht. Dies ist für die Information, Sicherheit und Transparenz von Bedeutung.	
Art. 15 Abs. ²	Es kann Jahre dauern, bis sich die Folgen einer falschen oder nachlässigen Handhabung der tierischen Futtermittel zeigen. Wir plädieren deshalb dafür, dass die Aufbewahrungsfrist der Dokumentationen auf 5 Jahre verlängert wird.	2 Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Die Unterlagen sind <i>fünf</i> Jahre aufzubewahren.
Art. 27 a	Solche Ausnahmegewilligungen müssen die Ausnahme bleiben und sehr gut begründet sein. Nicht einverstanden ist die ACSI mit dem Import von Fleisch aus solchen Fütterungsversuchen oder dem Import von Futtermitteln, die in der Schweiz noch nicht zugelassen sind. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Ernährungsautonomie und –souveränität der Schweiz.	
Art. 32a Abs. ²	Die Futtermittelkette endet erst beim Tier, dem die Futtermittel verfüttert werden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso die	Abs ² Bst. f. <i>Verwendung auf den Betrieben der Primärproduktion</i>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Kreuzkontaminationen nur bis zum Transport und Lagerung, aber nicht bis zur Verfütterung auf dem Hof verhindert werden sollen, bzw. das EDI entsprechende Anforderungen nicht regelt.	
Art. 32b	Die ACSI begrüsst ausdrücklich, dass Fahrzeuge und Einrichtungen gereinigt werden müssen, wenn die Gefahr von Kreuzkontaminationen besteht und diese Verfahren bewilligt und dokumentiert werden müssen. Analog zu Art. 15 Abs. ² plädiert die ACSI für eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren. Dies stellt insbesondere bei elektronischen Ablagen keinen zusätzlichen Aufwand dar, kann hingegen wichtig sein, wenn es darum geht, Schwachstellen in der kanalisierten Verwertung zu eruieren.	Art. 32b Abs. ³ Die Unterlagen sind <i>fünf</i> Jahre aufzubewahren.
Art. 32d Abs. ³	Wir erachten es der Klarheit halber als notwendig, hier die Betriebe der Primärproduktion explizit zu nennen, damit klar wird, dass auch diese unter die Bewilligungspflicht fallen	2 Futtermittel- und Lagerbetriebe sowie Betriebe der Primärproduktion.... 3 Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die für die kanalisierte Verwertung massgebenden Anforderungen, einschliesslich der Anforderungen an den Transport, die Lagerung und die Verfütterung, nach dieser Verordnung erfüllt sind.
Art. 32h	Die ACSI begrüsst ausdrücklich, dass das BLV Listen der registrierten oder bewilligten Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe führt und diese auch der Öffentlichkeit zugänglich macht.	
Art. 32i	Es wird nicht aufgeführt, welche Konsequenzen es hat, wenn die Kontrollbehörden bei (importierten) Futtermitteln schwerwiegende Mängel feststellen. Falls dies in einer anderen Verordnung geregelt ist, ist hier ein Verweis anzubringen.	<i>ergänzen</i>
Art. 32j Abs. ²	Gemäss Art. 15 Abs und Art. 32b ist auch eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vorzusehen.	2 Den zuständigen Behörden ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Die Unterlagen sind <i>fünf</i> Jahre aufzubewahren.



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die kanalisierte Verwertung stellt hohe Ansprüche an die ganze Kette. Auch am Schluss, wenn die Futtermittel aus den tierischen Nebenprodukten verfüttert werden, ist eine sorgfältige Anwendung notwendig. Dies bedingt auch das entsprechende Verständnis und Wissen, welches bei den Produzenten nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden kann. Wir plädieren deshalb dafür, dass die Futtermittel nicht nur durch schriftliche Hinweise, sondern auch über einfach verständliche Piktogramme auf die besondere Anwendung der Futtermittel hingewiesen werden.

Grundsätzlich erachten wir eine breite, sorgfältige Information aller Beteiligten wie auch der Bevölkerung als notwendig. Dies nicht als einmalige Anstrengung, sondern als immer wiederkehrende Aufgabe.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es für Konsumentinnen und Konsumenten sehr befremdend ist, dass nicht abgesetzte Wiederkäuer Milchaustauschfuttermittel verfüttert erhalten, in dem Fischmehl enthalten ist. Dies zudem bei Jungtieren, die eigentlich Milch und nicht tierische Futtermittel aus Fisch, ist schwierig nachzuvollziehen.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 8, Art. 13, Art. 18, Art. 23, Art. 26, Art. 28, Art. 31, Art. 34, Art. 37a und b, Art. 40a und b Art. 43, Art. 46a, b, c,	Der Verständlichkeit halber erachten wir es als sinnvoll, auf den Etiketten nicht nur ein schriftlicher Hinweis auf das Verbot und den Begriff Wiederkäuer anzubringen, sondern Piktogramme der betroffenen Tierarten. Dies ist eine wichtige «Übersetzungshilfe», insbesondere wenn es darum geht, Begriffe wie nicht abgesetzte Wiederkäuer zu verstehen.	Auf Handelspapieren und Etiketten von Fischmehl muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer, ausgenommen nicht abgesetzte Wiederkäuer, verfüttert werden» <i>sowie die Piktogramme der betroffenen Wiederkäuerarten.</i>
Art. 4 Abs ³ Art. 6 Abs ³ Art. 11 Abs ³ Art. 14 Abs ³ . Art. 19 Abs ³ Art. 21 Abs ³ Art. 24 Abs ³ Art. 27 Abs ³ Art. 29 Abs ³	Einheitliche Fristen von 5 Jahren wählen – siehe Vernehmlassung zu den tierischen Nebenprodukten	³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen kantonalen Behörde mindestens fünf Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 51	Wir begrüßen ausdrücklich, dass Betriebe der Primärproduktion definierte Mischfuttermittel nicht lagern und verwenden können, wenn sie Tiere halten, für die solche Futtermittel verboten sind. Dies schafft Klarheit und auch mehr Sicherheit.	
Art. 55	Wir erachten es als wichtig, dass nicht nur während zwei Jahren Aufzeichnungen getätigt werden, sondern fortlaufend. Dies trägt auch zur Sensibilisierung auf den Betrieben der Primärproduktion bei. Zudem sollen auch diese Aufzeichnungen während fünf Jahren aufbewahrt werden.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Division Droit

**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux et
d'une nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux
ou comme engrais
(du 18 septembre 2023 au 15 décembre 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Association des groupements et organisations romands de l'agriculture

Sigle entreprise / organisation / service : AGORA

Adresse, lieu : Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne

Interlocuteur : Bernard Leuenberger (président) / Loïc Bardet (directeur)

Téléphone : 021/614.04.77

Courriel : info@agora-romandie.ch

Date : Version du 8 novembre 2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 décembre 2023 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

1**Remarques générales sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux**

AGORA remercie l'OSAV de nous donner la possibilité de donner notre avis concernant ce important sujet.

Si l'interdiction totale des farines animales a pu se comprendre dans le contexte de la crise de la vache folle, elle représente malgré tout un gaspillage en termes de ressources que les dernières connaissances scientifiques ne permettent plus de justifier. C'est pourquoi AGORA soutient le principe d'un assouplissement de l'interdiction afin de permettre une valorisation canalisée. Il est d'ailleurs essentiel que l'assouplissement en reste à ce stade et n'autorise pas la valorisation interne à chaque espèce. En effet, le risque de nouveau scandale sanitaire et de dégat d'image pour la production animale serait alors bien trop important. Enfin, s'il est important de mettre certaines cauteles au vu des risques sus-mentionnés, certaines corrections du projet mis en consultation sont nécessaires afin que cette valorisation partielle de sous-produits animaux soit praticable.



2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 11, al. 1	Il n'y a pas de risque sanitaire lié aux usines ou installations de production de biogaz ou de compostage. De ce fait, il s'agit de supprimer le chiffre 15 de l'Annexe 1b. Une obligation d'enregistrement serait suffisante pour ces établissements.	
Art. 15, al. 1, deuxième phrase	Voir explication ci-dessus	Dans les usines, installations ou établissements autorisés visés à l'annexe 1b, ch. 11, et 14-et-15 , il faut mettre en place, appliquer et documenter une procédure d'autocontrôle qui soit conforme aux principes fixés à l'annexe 2.
Art. 25a, al. 2	Nous ne comprenons pas pour quelle raison des animaux présentant des signes d'épizooties ne pourraient pas être incinérés. Il nous semble préférable d'autoriser le fait de les éliminer ainsi mais sous des conditions de sécurité renforcées afin d'éviter la propagation de la maladie.	Ne peuvent pas être incinérés les animaux qui présentent des signes d'épizootie ou qui sont soumis à des mesures d'interdiction visées aux art. 66 à 72 OFE.
Art. 27, let. e, ch. 3	Par souci de clarté, il nous semble préférable de préciser que cette mesure concerne spécifiquement les engrais d'origine animale et non tous les engrais.	des fourrages provenant de surfaces sur lesquelles des engrais, au sens de cette ordonnance, autres que du lisier ont été utilisés, sauf si le pacage ou la coupe des herbes ont lieu après l'expiration d'une période d'attente d'une durée minimale de vingt et un jours.

Art. 32e, let. b	La formulation proposée est trop restrictive pour de nombreuses exploitations qui détiennent du bétail bovin en plus de porcs ou de volailles. Les exploitations détenant plus qu'une espèce animale ne sont de loin pas une exception dans notre pays.	qu'ils détiennent, dans le bâtiment d'exploitation concerné , seulement les espèces animales auxquelles l'aliment est destiné, et
Annexe 15, ch. 15	Voir Art. 11, al. 1	Usines et installations de production de biogaz ou de compostage.



3 Remarques générales sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

AGORA salue ce projet de nouvelle ordonnance permettant de préciser la mise en oeuvre des nouvelles dispositions de l'OSPA. Les prescriptions édictées doivent cependant être établies de manière à ne pas empêcher les nouvelles possibilités de valorisation des sous-produits animaux.



4 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 51, al. 3	Nous ne voyons pas de raison de refuser aux détenteurs d'animaux mélangeant eux-mêmes les aliments, respectant les conditions données à l'alinéa 2, de bénéficier des mêmes dérogations.	Les dérogations visées à l'al. 2 ne peuvent pas être accordées aux détenteurs d'animaux qui mélangent des aliments pour animaux en vue de leur utilisation exclusive dans leur propre exploitation.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Agrarallianz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AA
Adresse, Ort : Kornplatz 2, 7000 Chur
Kontaktperson : Hansjürg Jäger, Geschäftsführer
Telefon : 0764620958
E-Mail : info@agrarallianz.ch
Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die Agrarallianz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne nehmen wir allgemein und wie folgt Stellung zur geplanten Überarbeitung:

1. Wir begrüßen die angestrebten Änderungen der Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger ausdrücklich. Sie ermöglichen, dass wertvolle Rohstoffe bestmöglich genutzt werden können. Zudem wird durch die Anpassung der Verordnungen sichergestellt, dass die Äquivalenz zum europäischen Recht aufrechterhalten werden kann, und der freie Handel mit der EU weiterhin gewährleistet ist.
2. Wir begrüßen, dass mit der Revision die Fütterung von tierischen Nebenprodukten an Heimtiere mit den Bestimmungen der EU zur Deckung gebracht werden. Denn die Verwendung von tierischen Nebenprodukten für die Fütterung von Haustieren stellt einen wichtigen Absatzkanal dar.
3. Aus unserer Sicht ist zentral, dass bei der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten Kannibalismus ausgeschlossen werden kann. Die neue Verordnung nimmt diese Anforderung auf, was wir sehr begrüßen.
4. Die Trennung der Warenflüsse ist in der Praxis sehr anspruchsvoll. Wir weisen deshalb und im Wissen um die laufenden Arbeiten im Bereich der Digitalisierung darauf hin, dass die Verwaltung und die zuständigen Behörden bei der Umsetzung unbedingt auf die Möglichkeiten automatisierter und digitalisierter Datenerfassungssysteme abstellen sollen. Mehrfacherfassungen sind zu vermeiden, die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten sowie nach Möglichkeiten, Transparenz über die Warenströme zu schaffen.
5. Die geplanten Verordnungen machen keine Aussage zum Umgang mit Label-Produkten (zum Beispiel Bio-Knospe-Produkte) und den darin vorgeschriebenen Fütterungsrichtlinien. Wir möchten deshalb anregen, dass der Bundesrat die Branche ermutigt, einen gemeinsamen Standard für die Fütterung von tierischen Nebenprodukten in der Labelproduktion zu entwickeln. Dieser gemeinsame Standard soll Aussagen dazu machen, wie Labelprodukte die Verfütterung tierischer Nebenprodukte, die Warenflusstrennung (Label/nicht-Label-Produktion) und die Schließung von Kreisläufen so zur Deckung bringen können, das Konsumentinnen und Konsumenten Gewähr haben, das drin ist was draufsteht – nämlich ein zum Beispiel biologischer hergestelltes Produkt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Agricura Genossenschaft (Agricua)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Agricura
Adresse, Ort : Geschäftsstelle ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Eigerplatz 2, 3007 Bern
Kontaktperson : Michael Brügger
Telefon : 031 380 79 61
E-Mail : info@agricura.ch
Datum : 6. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 12. September 2023 die Vernehmlassung zu einer Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und den Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger eröffnet. Die Agricura Genossenschaft begrüsst die Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und den Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger und bedankt sich bestens für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Agricura Genossenschaft hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens keine Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte und keine allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger anzubringen.

Für allfällige Fragen und Ergänzungen steht Ihnen die Agricura Genossenschaft gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Agricura Genossenschaft



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
n.a.	n.a.	n.a.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
n.a.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASR
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Urs Vogt
Telefon : 056 462 33 55
E-Mail : urs.vogt@mutterkuh.ch
Datum : 7. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die ASR bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, definierte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen angezeigt. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit etwas verringern. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. Die ASR begrüsst die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Trotz der notwendigen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass diese praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst die ASR die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst die ASR.

Zusammenfassend geht es der ASR darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfütter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art. 32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die ASR begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht der ASR geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.

Im Zusammenhang mit dieser Revision hat sich folgende Fragestellung betreffend der Geschlechtsbestimmung in Bruteiern von Legehennen ergeben: In Zukunft könnte gemäss aktuellem Wissensstand am 12. Brutttag das Geschlecht im Ei bestimmt werden. Die Eier mit männlichen Embryonen könnten dabei als hochwertige Tiernahrung (z.B. in der Schweinehaltung) eingesetzt werden. Die ASR stellt daher die Frage, ob die genannten Eier unter die neue Gesetzgebung als Tiermehl fallen, oder herkömmlich als Eiprodukte in Tiernahrung eingesetzt werden können.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Auf Geflügelbetrieben hat das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung Aviforum zur Förderung der Geflügelproduktion und -haltung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Aviforum

Adresse, Ort : Burgerweg 22, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : David Zumkehr

Telefon : 031 915 35 31

E-Mail : david.zumkehr@aviforum.ch

Datum : 6. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Das Aviforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen in der Verordnung. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll.

Nach wie vor völlig unklar ist die Akzeptanz der Konsument/-innen für Produkte von Tieren, welchen mit verarbeiteten tierischen Proteinen gefüttert wurden. Die Frage, ob diese Produkte deklariert werden müssen, scheint gerechtfertigt zu sein. Dies insbesondere, um den Bedürfnissen unterschiedlichen Glaubensrichtungen gerecht zu werden.

Zusammenfassend geht es dem Aviforum darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11	Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung des Kantonstierarzt, das heisst Biogas- und Kompostierungsanlagen und Betriebe die TNP oder Folgeprodukte als Futtermittel verwenden und nicht nach FMV registriert oder zugelassen sind. Eine Registrierungspflicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen ist genügend.	Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes. Ausgenommen davon sind Biogas- und Kompostierungsanlagen, für diese gilt die Registrierungspflicht.
Art. 15	Bewilligte Anlagen nach Anhang 1b Ziffer 11, 14 und 15 -> Biogas- und Kompostierungsanlagen müssen Kontrollverfahren von festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellen, dokumentieren und anwenden (nach Anhang 2) Eine Registrierungspflicht wäre für Biogas- und Kompostierungsanlagen genügend. Weitere Verpflichtungen für diese Anlagen sind nicht angemessen.	Bewilligte Anlagen nach Anhang 1b Ziffer 11 und 14 müssen das Kontrollverfahren...
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.

Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.
Art 32c	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung soll ebenfalls der Meldepflicht unterstellt werden. Im Speziellen sollen damit Handelsunternehmen ohne Produktion und Lagerung in die Vorgaben eingebunden werden.	Futtermittel- und Lagerbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung in Verkehr bringen, lagern und verwenden wollen, müssen dies der Futtermittelkontrollbehörde im Voraus melden.
Art 32d	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung soll ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Im Speziellen sollen damit Handelsunternehmen ohne Produktion und Lagerung in die Vorgaben eingebunden werden.	Futtermittel- und Lagerbetriebe nach Anhang 1b Ziffern 35 bis 38, die tierischen Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung in Verkehr bringen, lagern und verwenden wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der Futtermittelkontrollbehörde.
Art 32k neu	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten soll geregelt und dokumentiert werden. Dementsprechend soll die VTNP mit dem neuen Artikel 32k ergänzt angepasst werden.	Art 32 k 1) Tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung dürfen nur von bewilligten Betrieben nach Art 32 d in Verkehr gebracht werden. 2) Tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung dürfen nur an registrierte oder bewilligte Betriebe geliefert werden. 3) Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung aus Betrieben verwenden, die gemäss Art 32d bewilligt sind.



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Weiter hat sich für uns im Zusammenhang mit dieser Revision noch folgende Fragestellung betreffend die Geschlechtsbestimmung in Brutei von Legehennen ergeben:

In Zukunft könnte gemäss aktuellem Wissensstand am 12. Bruttag das Geschlecht im Ei bestimmt werden.

Die Eier mit männlichen Embryonen könnten dabei als hochwertige Tiernahrung (z.B. in der Schweinehaltung) eingesetzt werden.

Wir stellen daher die Frage, ob die genannten Eier unter die neue Gesetzgebung als Tiermehl fallen, oder herkömmlich als Eiprodukte in Tiernahrung eingesetzt werden können.





**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	--------------------------	---



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband AR
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVAR
Adresse, Ort : Steblenstr. 9, 9104 Waldstatt
Kontaktperson : Priska Frischknecht
Telefon : 071 350 03 91
E-Mail : sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum : 14. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der BVAR bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen in der Verordnung. Damit wird die Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll, da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll. Mit der Wiederverwendung können hochwertige Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit verringern und damit den Import von pflanzenbasierten Proteinen reduzieren. Nicht zu vernachlässigen ist ausserdem der Futterwert für das Tier. Der vergleichsweise hohe Anteil an essentiellen (nicht vom Organismus aufbaubaren) Aminosäuren von TNP sorgt für eine effiziente und ideale Proteinversorgung. Besonders bei Bio-Schweine ist es mit den heutigen Regelungen schwierig, die Nährstoffversorgung gewährleisten zu können. Der Einsatz von TNP kann diese Situation nachhaltig verbessern. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet. Die Wiederverwendung der TNP ist nachhaltig und ressourcenschonend, weshalb der BVAR diese Verordnungsanpassung begrüsst.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. In diesem Zusammenhang begrüsst der BVAR die ausschliessliche Verwendung von und bei Nichtwiederkäuern. Der BVAR unterstützt die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den Verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Es ist zentral, dass die Sicherheitsbarrieren und Kontrollen zur Transparenz führen und damit die Lebensmittelsicherheit gewährleisten. Dem entsprechend fordert der BVAR **einheitliche Branchenrichtlinien** auf der Ebene der Tierhaltung. Eine Umsetzung nach Kanton ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Trotz der notwendigen und unumgänglichen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass die Massnahmen praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst der BVAR die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer einheitlichen Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst der BVAR.

Zusammenfassend geht es dem BVAR darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	
Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der BVAR begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht des BVAR geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.

Im Zusammenhang mit dieser Revision hat sich folgende Fragestellung betreffend der Geschlechtsbestimmung in Bruteiern von Legehennen ergeben: In Zukunft könnte gemäss aktuellem Wissensstand am 12. Bruttag das Geschlecht im Ei bestimmt werden.

Die Eier mit männlichen Embryonen könnten dabei als hochwertige Tiernahrung (z.B. in der Schweinehaltung) eingesetzt werden.

Der BVAR stellt daher die Frage, ob die genannten Eier unter die neue Gesetzgebung als Tiermehl fallen, oder herkömmlich als Eiprodukte in Tiernahrung eingesetzt werden können.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Auf Geflügelbetrieben hat das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bell Schweiz AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Bell Schweiz AG
Adresse, Ort : Elsässerstrasse 174, 4056 Basel
Kontaktperson : Marco Märsmann
Telefon : +41 58 326 2316
E-Mail : marco.maersmann@bellfoodgroup.com
Datum : 30.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die Bell Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten zu Futtermittel und Dünger.

Als Fleischverarbeitungsbetrieb aber auch als voll integrierter Teil innerhalb der Geflügelproduktion ist aus unserer Sicht die Rückführung von tierischen Nebenprodukten in den Futterkreislauf von Nutztieren nach klaren Vorgaben, nachhaltig und ressourcenschonend, indem der Einsatz von meist importierten pflanzenbasiertem Eiweiss reduziert werden kann sehr wichtig.

Im Grundsatz begrüssen wir die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten wie verarbeitetes Protein von Schweinen für Geflügel, verarbeitetes Protein von Geflügel für Schweine, verarbeitetes Protein von Insekten für Schweine, Geflügel und Wassertiere sowie Gelatine und Kollagen von Wiederkäuern für Nicht-Wiederkäuer unter bestimmten Bedingungen wieder für die Verfütterung an ausgewählte Nutztierkategorien zumindest ansatzweise wieder zuzulassen. Klar ist dabei aus unserer Sicht auch und das betonen wir an dieser Stelle ausdrücklich, dass sich die Fehler der früheren BSE-Krise keinesfalls wiederholen dürfen und eine ausreichende Hygienisierung der jeweiligen tierischen Ausgangsmaterialien auch aus Sicherheitsgründen in jedem Fall ein Muss ist und bleibt!

Obwohl in der EU so festgelegt und aus Gründen der Äquivalenz der EU für den Schweizer Gesetzgeber nicht ganz abwegig, so bleibt für uns die Einführung des Kannibalismusverbotes zwischen Schweinen und Geflügel bzw. der kanalisierten Verwertung der betreffenden Nebenprodukte schlicht und ergreifend unverständlich! Auch mit Blick darauf, dass die betreffenden Proteine, aber auch die in den jeweiligen tierischen Geweben enthaltene DNA in den jeweiligen Verdauungsapparaten intensiven chemischen und enzymatischen, teils auch gewissen mikrobiologischen Prozessen unterzogen und so bis auf Stufe Aminosäuren in die einzelnen Eiweissbausteine bzw. einzelne DNA-Fragmente bzw. Grundstoffe zerlegt werden, muss das besagte Verbot ernsthaft hinterfragt werden. Ebenso ist es eine Tatsache, dass sowohl Schweine wie auch Geflügel von Natur aus Allesfresser sind, was auch in der freien Natur durchaus den Verzehr von Eiweissen der eigenen Tierart einschliessen kann. Wir erachten daher das beabsichtigte Kannibalismusverbot innerhalb der Nicht-Wiederkäuer unter ausschliesslichem Beizug von ethischen, durchaus zu hinterfragenden Argumenten als rein menschengemacht und daher für die betreffenden Nutztiere als schlichtweg nicht relevant! Die Einführung des Kannibalismusverbotes ist auch deshalb abzulehnen, weil sich ohne ein solches die Verwertung der Schweine- und Geflügelproteine allenfalls gemeinsam mit den Insektenproteinen im selben Kanal realisieren liesse, was massive Erleichterungen auf allen Prozessstufen von der Schlachtung bis hin zum Futtertrog zur Folge hätte. Derartige Entlastungen der einzelnen Prozessstufen sind unablässig, wenn die Verfütterung von tierischen Eiweissen angesichts der hierzulande anfallenden Mengen nicht nur ein gut gemeinter Gedanke bleiben, sondern auch mit Blick auf die Nachhaltigkeit nicht nur im EU-Raum, sondern ebenso in unserem Land mit seinen doch eher kleinen Strukturen realisiert werden sollte.

Von entscheidender Bedeutung für diese Umsetzung wird zudem sein, welche Art von Analysemethoden mit welchen Toleranzwerten für die jeweiligen Kontrollen vorgesehen sind. Sollte hierbei die sehr sensitive DNA-Analytik unter gleichzeitiger Anwendung der Nulltoleranz, wie dies im Vorfeld verschiedentlich kolportiert wurde, zur Anwendung gelangen, dann wird die Umsetzung der Wiederverfütterung von tierischen Nebenprodukten in der Schweiz so gut wie nicht möglich sein. Daher fordern wir vonseiten des Gesetzgebers, dass er zumindest in Analogie zur Fremd-DNA-Bestimmung im Futtermittelbereich bzw. dem Tierartennachweis in Lebensmitteln dem Grundsatz von möglichen technischen Verunreinigungen auch bei der Verfütterung von Nicht-Wiederkäuereiweissen Rechnung trägt und dafür entsprechende Toleranzwerte festlegt.

Als ebenso hinderlich für eine Aufhebung des Verfütterungsverbotes von tierischen Eiweissen an Nutztiere erachten wir überdies die teils sehr strikten Vorgaben an die Trennung der jeweiligen Warenflüsse. Im Gegensatz zur Analytik sind hierbei in den Vernehmlassungsunterlagen aber durchaus pragmatische Lösungsansätze zu erkennen, die je nach Stufe der Kette wie Schlachten, Entbeinen, Zerlegen, Herstellung, Sammlung, Lagerung und Verpackung auch den Umgang mit Nebenprodukten anderer Tierarten erlauben, sofern dieser im selben Betrieb jeweils räumlich getrennt erfolgt bzw.

beim Transport mit zeitlicher, nicht aber räumlicher Trennung die einwandfreie Reinigung und Desinfektion der jeweiligen Behältnisse sichergestellt werden kann. Letztere Handhabung wäre allenfalls auch für die übrigen, der vorgenannten Prozessschritte zu prüfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der mit der Anpassung der VTNP und der VVTNP verbundene Grundgedanke zur Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissen an Nutztiere zwar gut gemeint ist, mit den vorgeschlagenen äusserst restriktiven Rahmenbedingungen eine Umsetzung derselben im Vorhinein jedoch verunmöglicht wird. Sollte der Gedanke der Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissen an Nutztiere, auch unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit hingegen ernst gemeint sein, dann bedürfen die VTNP und die VVTNP zwingend einer grundlegenden Überarbeitung unter Einbezug der vorgenannten Erwägungen und Vorschläge.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27 – Art. 29	Unter Kapitel 4., wird die «Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung sowie Herstellung und Verwendung von Dünger und technischen Erzeugnissen» geregelt. Wir regen an, die Art. 27 – 29 zu überprüfen, übersichtlich zu gliedern und die Formulierung verständlich vorzunehmen, in dem nicht Fütterungsverbote und Ausnahmen von Fütterungsverboten beschrieben werden. Besser lesbar wäre, wenn aufgelistet werden könnte, welche TNP an welche Nutztiere verfüttert werden können.	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Siehe Bemerkungen/Ausführungen zu Punkt 1



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien des NTGS für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen verweisen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Berner Bauern Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BEBV
Adresse, Ort : Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Kontaktperson : Leana Waber
Telefon : 031 938 22 75
E-Mail : leana.waber@bernerbauern.ch
Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der BEBV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen in der Verordnung. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll. Mit der Wiederverwendung können hochwertige Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit etwas verringern. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. Der BEBV begrüsst daher die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den Verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Trotz der notwendigen und unumgänglichen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass die Massnahmen praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst der BEBV die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz und im Kanton Bern ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst der BEBV.

Zusammenfassend geht es dem BEBV darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11	Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung des Kantonstierarztes, das heisst Biogas- und Kompostierungsanlagen und Betriebe die TNP oder Folgeprodukte als Futtermittel verwenden und nicht nach FMV registriert oder zugelassen sind. Eine Registrierungspflicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen ist genügend.	Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes. Ausgenommen davon sind Biogas- und Kompostierungsanlagen, für diese gilt die Registrierungspflicht.
Art. 15	Bewilligte Anlagen nach Anhang 1b Ziffer 11, 14 und 15 -> Biogas- und Kompostierungsanlagen müssen Kontrollverfahren von festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellen, dokumentieren und anwenden (nach Anhang 2) Eine Registrierungspflicht wäre für Biogas- und Kompostierungsanlagen genügend. Weitere Verpflichtungen für diese Anlagen sind nicht angemessen.	Bewilligte Anlagen nach Anhang 1b Ziffer 11 und 14 müssen das Kontrollverfahren...
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	
Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind und die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der BEBV begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht des BEBV geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen verweisen.

	Auf Geflügelbetrieben hat das selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse
Adresse, Ort : Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Kontaktperson : Martin Bossard
Telefon : 061 204 66 29
E-Mail : martin.bossard@bio-suisse.ch
Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, zu diesem wichtigen Thema Stellung zu beziehen. Bio Suisse ist der Dachverband der Schweizer Knospe-Betriebe und Eigentümerin der eingetragenen Marke Knospe. Die Träger:innen sind die rund 7'560 Knospe-Bäuerinnen und Bauern sowie die Knospe-Gärtnerinnen und -Gärtner, die in 33 Mitgliedorganisationen organisiert sind. Rund 1'300 Verarbeitungs- und Handelsbetriebe haben mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag abgeschlossen.

Bio Suisse stimmt der vorgeschlagenen Systemänderung grundsätzlich zu. Sie ist nötig, um offene Kreisläufe zu schliessen und die Ackerflächen im In- und Ausland von der Tierfutterproduktion zu entlasten. Dies wirkt positiv auf das Klima und senkt die Stickstoffbelastung. Es ist auch richtig, dass die Schweiz die Lockerung in enger Absprache mit der EU erfolgt.

Es darf durch die Neuregelung aber keine Anreize geben, mehr tierische Nebenprodukte entstehen zu lassen – im Gegenteil. Unter anderem ist zur Verminderung des Tierleids eine deutlich bessere Verwertung der Tiere anzustreben („From Nose to Tail“). Es ist ethisch nicht vertretbar, wenn zwei Drittel eines Schlachtkörpers nicht in die menschliche Ernährung, sondern in Haustierfutter und Biogasanlagen gelangen.

Höchste Priorität der Wiedereinführung von tierischen Nebenprodukten in den Nährstoffkreislauf hat die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt sowie die Lebensmittelsicherheit. Der Ansatz, tierische Nebenprodukte bei der Fütterung von Wiederkäuern zu verbieten, ist richtig. Ebenso erscheint die Fütterung von Monogastriern mit tierischen Nebenprodukten einer anderen Art in der vorgeschlagenen Regelung als zielführend, muss aber unbedingt engmaschig kontrolliert werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Braunvieh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Braunvieh Schweiz
Adresse, Ort : Chamerstrasse 56, 6300 Zug
Kontaktperson : Martin Rust
Telefon : 041 729 33 11
E-Mail : martin.rust@braunvieh.ch
Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Braunvieh Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, definierte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll, da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen angezeigt. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit etwas verringern. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. Braunvieh Schweiz begrüsst die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Trotz der notwendigen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass diese praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst Braunvieh Schweiz die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst Braunvieh Schweiz.

Zusammenfassend geht es Braunvieh Schweiz darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art. 32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Braunvieh Schweiz begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht von Braunvieh Schweiz geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.

Im Zusammenhang mit dieser Revision hat sich folgende Fragestellung betreffend der Geschlechtsbestimmung in Bruteiern von Legehennen ergeben: In Zukunft könnte gemäss aktuellem Wissensstand am 12. Brutttag das Geschlecht im Ei bestimmt werden. Die Eier mit männlichen Embryonen könnten dabei als hochwertige Tiernahrung (z.B. in der Schweinehaltung) eingesetzt werden. Braunvieh Schweiz stellt daher die Frage, ob die genannten Eier unter die neue Gesetzgebung als Tiermehl fallen, oder herkömmlich als Eiprodukte in Tiernahrung eingesetzt werden können.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Auf Geflügelbetrieben hat das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Coop-Gruppe Genossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Coop
Adresse, Ort : Thiersteinallee 14, Basel
Kontaktperson : Salome Hofer
Telefon : 061 336 59 98
E-Mail : salome.hofer@coop.ch
Datum : 12.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Coop dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zu dieser Verordnung und zum Erlass äussern zu können. Coop verkauft nicht nur Fleisch, sondern stellt auch den grössten Fleischverarbeitungsbetrieb der Schweiz.

Die Wiedereinführung der Verfütterung verarbeiteter tierischer Eiweisse ist unter dem Aspekt des Ressourcenschutzes, der Nachhaltigkeit und der Umwelt grundsätzlich zu begrüßen, weil sich damit Kreisläufe schliessen, der Inlandanteil an Futtermittel steigern und Futtermittelimporte (insbesondere Soja) reduzieren lassen.

Die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen sind aus unserer Sicht angebracht; sie müssen aber auch konsequent überprüft werden. Den Vorschlag von Nutztiergesundheit Schweiz für ein mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und den kantonalen Veterinärbehörden abgestimmtes Branchenkonzept unterstützt Coop entsprechend. Dieses muss die Abläufe und Kontrollmechanismen über den gesamten Warenfluss der tierischen Proteine in Futtermitteln sicherstellen.

Eine Wiedereinführung und Äquivalenzherstellung zur EU sind aus unserer Sicht aus ökologischen, ökonomischen und nachhaltigen Gründen sinnvoll.

Die Position der Konsument:innen in der Schweiz gegenüber der Wiedereinführung der Verfütterung tierischer Nebenprodukte ist unseres Wissens unklar; aktuelle Umfragen dazu fehlen. Umso wichtiger ist unseres Erachtens eine frühzeitige, transparente Kommunikation des Bundes und der Branche gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Ebenso zentral ist eine Aufklärung hinsichtlich der Vorteile und der Sicherheitsvorkehrungen.

Insgesamt stimmt Coop den Vorschlägen des Bundesrates zu, sofern entsprechende Sicherheitsmassnahmen berücksichtigt werden. Das heisst: Klare, unmissverständliche Auflagen für die Trennung der Proteine nach Gattungen und strikte Kontrollen über deren Einhaltung.

Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verzichtet Coop mit einer Ausnahme im Bereich der Insektenproteine, da Coop dort als Pionierin unterwegs ist und viel Potential in diesem Feld erkennt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3, n ^{ter} und weitere	Wir möchten hier auf einen sprachlichen Aspekt aufmerksam machen, der in unseren Augen eine wichtige Rolle spielt: die Verwendung des Begriffs "Insektenkot". Wir schlagen vor, stattdessen den Begriff "Frass" zu verwenden und möchten dies aus den folgenden Gründen argumentativ untermauern: Präzision und Klarheit: Der Begriff "Frass" ist präziser und klarer in Bezug darauf, dass es sich um eine Mischung aus Exkrementen, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Eiern handelt. "Insektenkot" könnte zu Verwirrungen führen, da Kot ganz klar nur den Exkrement-Teil anspricht. Die Verwendung von "Frass" stellt sicher, dass die Definition genau und leicht verständlich ist. Speziell in Anbetracht dessen, dass für die ursprüngliche englische Definition in der EU Verordnung (2021/1925 Annex 1 61.) offenbar bewusst ein aus dem Deutschen abstammendes Wort verwendet wurde: «Frass»: «Abfressen»/ Nahrung für Tiere. Anschluss an Fachsprache:	Streichung Begriff "Insektenkot", ersetzen mit dem Begriff "Frass".

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	In Fachkreisen und wissenschaftlichen Diskussionen wird bereits übergreifend der Begriff "Frass" verwendet. Durch die Verwendung dieses Begriffs in der Verordnung würde man sich besser in die etablierte Fachsprache einfügen und Klarheit schaffen. Einheitlichkeit mit der EU-Definition: Die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ist bedeutend und zudem erklärtes Ziel dieser Änderung. Indem wir uns bei der Definition von Begriffen wie "Frass" an die EU-Standards anpassen, erleichtern wir die Kommunikation und schaffen eine kohärente Grundlage für die Zusammenarbeit. Die Verwendung des Begriffs "Frass" im Einklang mit der EU-Definition trägt dazu bei, gemeinsame Standards zu etablieren und erleichtert die Integration in den europäischen Kontext. Ökologischer Fokus: Der Begriff "Frass" betont den ökologischen Aspekt und unterstreicht, dass es sich um organische Reststoffe handelt, die im Rahmen nachhaltiger Praktiken genutzt werden. Diese Terminologie könnte dazu beitragen, die Akzeptanz und das Verständnis für nachhaltige landwirtschaftliche Methoden zu fördern. In Anbetracht dieser Argumente schlagen wir vor, den Begriff "Frass" in der Verordnung zu verwenden, um die Klarheit, Präzision und fachgetreue Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Verwendung von Frass als Dünger zu fördern.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidg. Kommission für Konsumentenfragen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EKK
Adresse, Ort : Eidg. Büro für Konsumentenfragen, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
Kontaktperson : Jean-Marc Vögele
Telefon : 058 462 20 46
E-Mail : info@bfk.admin.ch
Datum : 6. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zu dieser Verordnung und zum Erlass äussern zu können.

Aus Sicht der EKK ist das Ziel des Bundesrates, Nährstoffkreisläufe zu schliessen und die wertvollen Proteine der Nutztierernährung zugänglich zu machen, grundsätzlich sinnvoll und nachvollziehbar.

Die EKK anerkennt die Bemühungen des Bundesrates, durch die vorgesehene Trennung der Produktionsketten, die Einhaltung der Produktionsverfahren und die regelmässigen Kontrollen das Risiko einer neuen BSE-Krise zu minimieren. Angesichts der grossen Komplexität, der kleinteiligen Strukturen und gemischter Betriebe hat die EKK allerdings gewisse Vorbehalte, ob die Lebensmittelsicherheit vollumfänglich zu gewährleisten ist. Dabei steht die Lebensmittelsicherheit gerade bei diesem Thema an oberster Stelle. Diesbezüglich empfehlen wir die Stellungnahmen der betroffenen Fachkreise wie dem Verband der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte zu berücksichtigen.

Es ist an den Akteuren zu beurteilen, ob eine Einführung unter Einhaltung aller Sicherheitsmassnahmen aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist. Die EKK ist aber der Meinung, dass sich allfällige höheren Kosten nicht in höheren Konsumentenpreisen niederschlagen sollten.

Ein Fragezeichen macht die EKK beim Import von Futtermitteln aus tierischen Nebenprodukten. Zum einen ist auch hier fraglich, ob dabei die Sicherheit gewährleistet werden kann. Zum anderen ist offen, ob sich der Import von (nachhaltiger) Soja schlechter auf die Umweltbilanz auswirkt als der Import von Futtermitteln aus tierischen Nebenprodukten.

Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verzichtet die EKK.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ETH Zurich Sustainable Food Processing Laboratory
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Schmelzbergstrasse 9
Kontaktperson : Dr. Moritz Gold
Telefon : +39 375 7399 421
E-Mail : moritz.gold@hest.ethz.ch
Datum : 11.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die Anpassungen des Schweizer Rechts nach EU-Gesetzgebung begrüßen wir. Wir erforschen seit vielen Jahren die Herstellung von potentiell nachhaltigerem Futtermittel und Dünger mit Larven der schwarzen Soldatenfliege. Die eigene Definition von "Insektenkot" wurde eingeführt, jedoch ist dies aus unserer Sicht wenig sinnvoll. Wir vertreten die Auffassung, dass "Insektenkot", ähnlich den Ausscheidungen anderer Nutztiere in der Schweiz/EU, als Gülle deklariert werden sollte, wobei eine Hitzebehandlung nicht zwingend notwendig ist. Die zwingende, energieintensive Hitzebehandlung des "Insektenkots" vor landwirtschaftlicher Ausbringung sehen wir als überflüssigen Schritt an. Dieser unnötige Prozess hemmt die Entwicklung eines neuen zirkulären Ansatzes zur Verwertung landwirtschaftlicher Nebenprodukte und beeinträchtigt die Ernährungssouveränität und -sicherheit der Schweiz.

Es ist unsere feste Überzeugung, dass die Wärmebehandlung nicht essentiell ist oder alternative Methoden in Betracht gezogen werden sollten, was konkret geprüft werden sollte.

(a) Insektenkot stellt das größte Produkt aus der Biokonversion von Insekten dar. Je nach verwendeten Nebenprodukten entfällt auf 20-60% des Inputmaterials Insektenkot, was eine bedeutende Chance für die Schweizer Landwirtschaft bietet. Aktuelle wirtschaftliche Anlagen müssen unnötigerweise große Mengen an Insektenkot wärmebehandeln, was angesichts der Energiekrise und der Netto-Null-Ambitionen der Schweiz als völlig unnötiger Energieaufwand betrachtet werden kann. Stattdessen sollte der Insektenkot, produziert aus Schweizer landwirtschaftlichen Nebenprodukten, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte zurück auf die Schweizer Felder gelangen, was durch die aktuelle Verordnung erschwert wird. Diese Verordnung benachteiligt die aufstrebende Insektenzucht in der Schweiz im Vergleich zu anderen EU-Ländern mit größeren Mengen an landwirtschaftlichen Nebenprodukten.

(b) Aus wissenschaftlicher Sicht fehlt eine Begründung für die Wärmebehandlung des Insektenkots und steht im Widerspruch zu den zahlreichen Vorteilen dieses Produkts. Der Insektenkot der am häufigsten verwendeten Insektenart, der Schwarzen Soldatenfliege, enthält keine Fortpflanzungsstadien (Eier) und besteht aus Larvenkot, der auf zertifizierten Tierfuttermitteln erzeugt wird. Die Trennung zwischen der Aufzuchtphase, in der die Larven aus den Eiern schlüpfen, und dem Wachstumsstadium, in dem die Larven auf Nebenströmen wachsen, ist essentiell. Sollte die Freisetzung lebender Lebensstadien der Schwarzen Soldatenfliege relevant sein, könnte dies auch durch eine weniger energieintensive physikalische Behandlung (z.B. Mahlen) erreicht werden, was einen geringeren Energiebedarf hat. Insektenkot, ein seit Tausenden von Jahren natürlich produziertes Produkt, ist äußerst vorteilhaft für die Gesundheit von Pflanzen und Böden aufgrund seiner natürlichen Gemeinschaften von Pilzen und Mikroben. Diese Vorteile werden durch Hitzebehandlung teilweise negiert. Neben dem Klimawandel und dem Verlust der biologischen Vielfalt ist die Verschlechterung der Bodenqualität eine große globale Herausforderung, die die Grundlage unseres Lebensmittelsystems bedroht.

Wir ersuchen daher, die vorgeschlagenen Änderungen zu überdenken und den Kot nicht als separates Produkt zu betrachten, sondern als Gülle zu deklarieren oder alternativ durch einen zusätzlichen mechanischen Behandlungsschritt für die Einhaltung der Verordnung zu sorgen. Eine Wärmebehandlung kann in Betracht gezogen werden, wenn der Mist für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet wird.

Es ist dringend erforderlich, die Einstufung der Schwarzen Soldatenfliege als nicht einheimische Art zu überdenken und einer umfassenden Bewertung zu unterziehen, unter Berücksichtigung aller Aspekte (Risiken, Chancen usw.). Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass die Schwarze Soldatenfliege bereits

vor der Etablierung von Insektenfarmen im Tessin und in den nördlichen Teilen der Schweiz vorhanden war. Dies ist plausibel, da die Larven auf organischen Nebenprodukten wachsen, die in den lokalen landwirtschaftlichen Betrieben reichlich vorhanden sind, und da die Fliege keine Grenzen kennt und in den Nachbarländern Österreich, Italien, Deutschland und Frankreich ebenfalls vorkommt.

Es ist wichtig anzumerken (da im gesamten Text von Protein die Rede ist), dass Insekten, wie beispielsweise die rohen Larven der Schwarzen Soldatenfliege, natürlicherweise auch einen Fettanteil von 40% aufweisen. Typische Produkte umfassen rohe Larven (ca. 30-40% Protein und Fett), getrocknete Larven (ca. 30-40% Protein und Fett), Proteinmehl (ca. 50-60% Protein, 10-15% Fett) und Fett (99,9% Fett, kein Protein). Neben proteinreichen Insektenmehlen ist Fett ein wichtiges Produkt für Tierfutter oder technische Anwendungen wie die Herstellung von Bioplastik oder Bioklebstoffen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
37 Herstellung von Heimtierfutter 396	Hitzebehandlung unnötig und teuer, negiert natürliche Vorteile von Insektenkot. Siehe Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte.	Hitzebehandlung für Einsatz für der landwirtschaftlichen Einsatz streichen, wenn nötig durch mechanische Behandlung ersetzen.
Art. 6 Bst. c, d und f	Insekten = Gülle. Die separate Aufführung von Insektenkot ist nicht notwendig. Siehe Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte.	Insektenkot streichen
Art. 3 Bst. <i>h_{bis}–i</i> und <i>m_{bis}–n_{ter}</i>	Insekten sind Nutztiere, daher sollte der Kot als Gülle deklariert werden. Es ist keine separate Definition von Insektenkot notwendig. Siehe Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte.	Definition von Insektenkot streichen.



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die vorgenommenen Anpassungen in der Vorlage begrüßen wir ausdrücklich. Im Verlauf des Textes wird häufig auf Proteine Bezug genommen. Eine wesentliche Beobachtung hierzu ist, dass Insekten, wie zum Beispiel die rohen Larven der Schwarzen Soldatenfliege, natürlicherweise etwa 40% Fett enthalten. Das Produktspektrum variiert und umfasst unter anderem (1) rohe Larven (mit etwa 30-40% Protein und Fett), (2) getrocknete Larven (ebenfalls mit ca. 30-40% Protein und Fett), (3) Proteinmehl (mit ungefähr 50-60% Protein und 10-15% Fett) sowie (4) Fett (mit einem Anteil von 99,9% Fett und ohne Protein). Neben den proteinreichen Insektenmehlen ist Fett ein äußerst bedeutsames Produkt und wird in verschiedenen Bereichen wie Tierfutter oder technischen Anwendungen wie der Herstellung von Bioplastik und Bioklebstoffen eingesetzt.



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : fenaco Genossenschaft, Getreide, Ölsaaten, Futtermittel
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fenaco GOF
Adresse, Ort : Erlachstrasse 5, 3003 Bern
Kontaktperson : Fortunat Schmid
Telefon : 058 433 64 80
E-Mail : fortunat.schmid@fenaco.com
Datum : 14.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2023 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen «Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und Erlass» einer neuen Verordnung des EDI über die «Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger» eröffnet. Wir benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgesehene strikte Trennung entlang der gesamten Produktionskette von der Schlachtung bis zur Verfütterung von tierischen Nebenprodukten auf dem Landwirtschaftsbetrieb, um eine Verschleppung zwischen den einzelnen Nutztierarten zu verhindern. Der Einsatz von Insektenprodukten ermöglicht ein upcycling von Rohstoffen und Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie, die ansonsten für die Fütterung von Heim- und Nutztieren verloren gingen.

Um die Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie die Tiergesundheit jederzeit garantieren zu können ist die strikte Umsetzung der kanalisierten Verwertung zwingend. Es müssen deshalb entlang der gesamten Wertschöpfungskette dieselben Anforderungen gelten. Der Import von tierischen Nebenprodukten und Nutztierfuttermitteln, welche solche enthalten, muss geregelt und kontrolliert werden. Wir erachten es als zwingend nötig, dass von Seite Bund eine Vollzugsbehörde auf der jeweiligen Prozessstufe für den Vollzug verantwortlich ist, und alle Betriebe welche solche Produkte importieren, verwenden, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen registriert und bewilligt sein müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 32c, Ziff 2	Das Inverkehrbringen, Lagern, Transportieren, Abpacken von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung soll ebenfalls der Meldepflicht unterstellt werden. Im speziellen sollen damit Unternehmen ohne Produktion in die Vorgaben eingebunden werden.	Futtermittel-, Lager und Logistikbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung in Verkehr bringen, lagern, transportieren und verwenden wollen, müssen dies der Futtermittelkontrollbehörde im Voraus melden.
Art 32d, Ziff 2	Das Inverkehrbringen, Lagern, Transportieren, Abpacken von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung soll ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Im speziellen sollen damit Unternehmen ohne Produktion und Lagerung in die Vorgaben eingebunden werden.	Futtermittel-, Lager und Logistikbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung in Verkehr bringen, lagern, transportieren und verwenden wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der Futtermittelkontrollbehörde.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Forschungsinstitut für Biologischen Landbau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FiBL
Adresse, Ort : Ackerstrasse, 5070 Frick
Kontaktperson : Sharon Woolsey
Telefon : +41 (0)62 510 5310
E-Mail : sharon.woolsey@fibl.org
Datum : 11.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Das FiBL begrüsst die geplanten Anpassungen an die neue EU-Düngerverordnung, die die Kreislaufwirtschaft begünstigen soll.
Im biologischen Landbau werden tierische Nebenprodukte wie Fleisch- und Knochenmehl als Dünger eingesetzt. Daher begrüssen wir es, wenn die Sicherheit solcher Produkte durch Hitzebehandlung sowie Wartefristen gewährleistet wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 Bst. i	Warum hier die explizite Unterscheidung zwischen "Wassertieren", "anderen gezüchteten wirbellosen Wassertieren" ("Wassertiere bezieht sich ja nicht auf Zucht/Fischerei sondern ist allgemein als "Wassertiere" gehalten...warum dann noch "andere gezüchtete wirbellose Wassertiere") und "Seesternen der Art <i>Asterias rubens</i>" ...was ist mit anderen Seesternen, was ist mit nicht gezüchteten wirbellosen Wassertieren (die sind ja auch eh schon in der Kategorie "Wassertiere" enthalten...). und vor allem: was ist mit "gezüchtete Wassertiere", sprich z.B: Fischen aus Aquakultur wie z.B: Forellen, Barsche und Zandern? Eigentlich fallen sie ja in die Kategorie "tierisches Protein von Wassertieren" Fazit: Verwirrender und irgendwie unlogischer Absatz, die alte Definition war deutlich besser, kürzer und logischer: "verarbeitetes tierisches Protein von Wassertieren"	
3 Bst. n	Was ist mit Geflügel (Hühner, Puten)? Was zählt denn klar zu Laufvögeln und warum Laufvögel (Pinguine, Strausse, Emus?), warum die explizite Nennung von "Laufvögeln" und damit eigentlich die Exklusion von Lege- und Masthennen (und -hähnen)?	
10 Abs. 3 Bst. a	In Artikel 6 (Kategorie 2 tierische Nebenprodukte) und z.B. auch in Artikel 17 (Meldung der Entsorgungsmengen) wird Gülle mit Insektenkot gleichgesetzt,	

	hier wird Insektenkot aber nicht speziell erwähnt, besteht also Meldepflicht für Insektenkot oder ist es hier vergessen worden?	
17 Abs. 2 Bst. b	Siehe Kommentar zu Artikel 10	
23 Abs.2	Was ist mit Insektenkot? Insektenkot wird in Artikeln 6 und 17 der Gülle gleichgesetzt, in Artikel 10 und hier nicht, ein Versehen?	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
27 Abs. 3 Bst. e	Insektenkot? In einigen Artikeln werden Insektenkot und Gülle gleichgesetzt (Artikel 6 und 17), in anderen nicht (Art. 10 und 23)	
Art 34b Abs. 2 Bst. a	auch hier fehlt wieder (absichtlich oder unabsichtlich?) Insektenkot	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI
**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)**
Diritto

**Consultazione alla modifica dell'ordinanza concernente i sottoprodotti di origine animale e
sulla nuova ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come
concime
(dal 18 settembre 2023 al 15 dicembre 2023)**

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: Elisa Filippi

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio:

Indirizzo, luogo: Cagiallo, Ar Stradon da San Matè 3, 6955

Persona di contatto: Elisa Filippi

Telefono: 079 8833168

E-mail: elisafilippi@gmail.com

Data: 15/12/2023

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza
3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 15 dicembre 2023 al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

In qualità di rappresentante del settore degli insetti, desidero esprimere il mio punto di vista riguardo la recente proposta di modifica dell'ordinanza sui sottoprodotti di origine animale. Questa modifica rappresenta un'evoluzione significativa per il nostro settore, segnando un passo avanti verso un modello di produzione più sostenibile e innovativo.

Prima di tutto, il permesso di utilizzare proteine trasformate derivate dagli insetti per l'alimentazione di suini e pollame apre nuove prospettive per il nostro settore. Questa estensione oltre il tradizionale ambito dell'acquacoltura è una testimonianza della crescente rilevanza e del potenziale di mercato dei nostri prodotti. È una conferma del nostro impegno nella ricerca e nello sviluppo di soluzioni sostenibili e a basso impatto ambientale.

Tuttavia, sono consapevole delle sfide che questa modifica comporta, specialmente in termini di sicurezza e conformità. La necessità di prevenire qualsiasi rischio per la salute umana e animale, come evidenziato dalla crisi della BSE, richiede da parte nostra un impegno costante nel garantire i più alti standard di sicurezza nei nostri processi produttivi. Questo include l'aderenza alle normative riguardanti il riciclaggio canalizzato specifico e le procedure per evitare contaminazioni incrociate.

L'accento sulla sostenibilità e l'economia circolare, che questa modifica sottolinea, è in perfetta sintonia con i valori e gli obiettivi della nostra industria. Promuovere l'utilizzo efficiente delle risorse e ridurre gli sprechi è al centro della nostra attività, e vedo questa evoluzione normativa come un riconoscimento del ruolo vitale che la nostra industria può giocare in questo ambito.

In conclusione, sostengo con convinzione questa proposta di modifica. Rappresenta non solo un'opportunità per il nostro settore di crescere e innovare, ma anche un impegno verso la produzione sostenibile e responsabile. Sarà essenziale, tuttavia, che tutte le aziende coinvolte si adattino rapidamente alle nuove normative e mantengano un focus costante sulla sicurezza e la qualità.



2 Osservazioni sui singoli articoli sull'ordinanza concernente i sottoprodotti di origine animale

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica ^{SEP} (testo proposto)
Art. 3 lett. n ^{ter}	L'espressione "escrementi di insetti" è definita in relazione e analogamente al diritto UE. La modifica proposta definisce inoltre il tenore massimo di insetti da reddito negli escrementi di insetti (non superiore al 5% in volume o al 3% in peso). La modifica proposta merita un'analisi approfondita, soprattutto considerando i benefici della chitina derivante dagli insetti morti. La chitina ha dimostrato di avere effetti positivi sulla crescita vegetale, specialmente quando gli escrementi di insetti sono utilizzati come concime. Questo aspetto potrebbe non essere pienamente sfruttato se le percentuali di insetti morti negli escrementi sono troppo basse. Dal punto di vista scientifico, è importante considerare che, durante il processo di trasformazione degli escrementi, incluso il trattamento termico, la qualità e la quantità dei nutrienti e dei composti benefiche possono variare. La presenza di una quantità maggiore di insetti morti, e quindi di chitina, potrebbe migliorare significativamente la qualità del concime finale. La chitina è nota per le sue proprietà come bio-stimolante e per il suo ruolo nel miglioramento della struttura del suolo, oltre che per la sua attività nel potenziare le difese delle piante.	tenore massimo di insetti da reddito negli escrementi di insetti : un tenore fino al 10% in volume o al 5% in peso

	In questo contesto, proporrei una revisione del tenore massimo di insetti da reddito negli escrementi. Un leggero aumento di questa percentuale potrebbe ottimizzare i benefici del concime senza compromettere la sicurezza o la qualità. Un tenore fino al 10% in volume o al 5% in peso potrebbe essere un compromesso ragionevole, consentendo un maggiore apporto di chitina pur mantenendo i parametri di sicurezza necessari. In conclusione, un'attenta valutazione del tenore massimo di insetti da reddito negli escrementi è cruciale per massimizzare i benefici del loro utilizzo come concime. Un incremento controllato di questa percentuale potrebbe portare a risultati più efficaci nel settore agricolo, promuovendo pratiche sostenibili e l'uso di risorse rinnovabili senza compromettere la sicurezza	
Art. 27 cpv. 3 lett. e e nonché 4	Vedi Sopra: l'incremento fino al 10% della percentuale in volume di insetti da reddito morti negli escrementi di insetti, se trasformati in concime, porta a una maggiore concentrazione di chitina, risultando scientificamente vantaggioso e sicuro, soprattutto se associato a un periodo di attesa di 21 giorni dopo la concimazione. Questo approccio massimizza i benefici agronomici della chitina, favorendo crescita e resistenza nelle piante. Inoltre, il periodo di attesa assicura una sufficiente degradazione di eventuali residui dannosi, garantendo così la sicurezza degli animali da reddito e promuovendo pratiche di sostenibilità ambientale.	
Allegato 5 N.396	In riferimento alle recenti discussioni sull'obbligo del trattamento termico per gli escrementi di insetti utilizzati come concime, vorrei proporre l'analisi di un'alternativa potenzialmente efficace: l'utilizzo della tecnologia a microonde. Considerando l'efficienza energetica e la capacità di sterilizzazione uniforme dei sistemi a microonde, questa tecnologia potrebbe offrire una soluzione vantaggiosa per ridurre il rischio di diffusione di insetti vivi e minimizzare i pericoli per la salute, conformemente alle normative europee. È importante, tuttavia, condurre ulteriori studi per valutare l'efficacia e la fattibilità di questo metodo in un contesto pratico. L'analisi dovrebbe includere aspetti quali l'efficienza energetica, l'impatto ambientale e la scalabilità del processo. L'adozione di questa tecnologia potrebbe rappresentare un passo avanti nel promuovere pratiche sostenibili e innovative nel settore, in linea con gli obiettivi di sostenibilità e conformità normativa. Sarebbe opportuno esaminare questa opzione in collaborazione con gli enti regolatori europei e	Trattamento termico: permettere l'utilizzo della tecnologia a microonde

	svizzeri, per garantire un approccio scientificamente fondato e rispettoso delle normative vigenti	



3 Osservazioni generali sull'ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come concime

L'ordinanza proposta riguardante i sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come concimi (ORSOan) rappresenta un passo significativo per il settore degli insetti. Questo adattamento legislativo, basato su nuove conoscenze scientifiche, liberalizza l'uso di determinate proteine animali per l'alimentazione di specifici animali da reddito, implementando contestualmente misure di sicurezza adeguate. Questo è fondamentale per mantenere l'equivalenza con la normativa dell'Unione Europea.

In qualità di rappresentante dell'industria degli insetti, apprezziamo particolarmente l'integrazione delle proteine trasformate da insetti nell'alimentazione sia per i suini sia per gli animali acquatici in aziende d'acquacoltura. Questo non solo apre nuove opportunità di mercato per i prodotti a base di insetti, ma contribuisce anche a una catena alimentare più sostenibile e responsabile.

È importante sottolineare che l'ordinanza enfatizza fortemente la necessità di separazione e purezza delle proteine durante la produzione e il trasporto, per garantire la sicurezza e l'idoneità degli alimenti per specie specifiche. Le aziende dovranno adattarsi a queste nuove normative, aumentando i controlli e le analisi per assicurare il rispetto delle linee guida.

In conclusione, la presente ordinanza non solo allinea la Svizzera con gli standard dell'UE, ma stimola anche l'innovazione e la crescita sostenibile nel settore degli insetti, favorendo pratiche di produzione più sicure e responsabili.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI

**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)**

Diritto

**4 Osservazioni sui singoli articoli sull'ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per
alimenti per animali e come concime**

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica ¹ (testo proposto)

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Division Droit

**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux et
d'une nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux
ou comme engrais
(du 18 septembre 2023 au 15 décembre 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération romande des consommateurs

Sigle entreprise / organisation / service : FRC

Adresse, lieu : Rue de Genève 17, 1011 Lausanne

Interlocuteur : Sophie Michaud Gigon, Secrétaire générale et Rebecca Eggenberger, Responsable alimentation

Téléphone : 021 331 00 90

Courriel : r.eggenberger@frc.ch

Date : 15 décembre 2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 décembre 2023 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

La FRC vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur le projet de révision de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux et celui d'une nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais.

Contribuer à la protection de la santé de consommatrices et des consommateurs est l'un des objectifs principaux de la FRC. Ainsi, si elle ne s'oppose pas au principe de la réintroduction de certains sous-produits animaux à des conditions strictes et tel que proposé dans les présents projets, la FRC souhaite rappeler que cet élargissement ne saurait se faire au détriment de la sécurité alimentaire. Dès lors, les exigences posées doivent être respectées et des contrôles efficaces doivent pouvoir être réalisés, avec tous les moyens nécessaires à leur mise en œuvre.

En conséquence, la FRC demande à ce que les remarques formulées ci-après soient prises en considération afin d'assurer une protection optimale de la santé des consommatrices et consommateurs.

Nous vous remercions de l'attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position et nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs

Sophie Michaud Gigon

Secrétaire générale



Rebecca Eggenberger

Responsable alimentation





2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

L'expérience passée a démontré que le développement des maladies telles que l'ESB s'étend sur plusieurs années. Il est dès lors impératif de prévenir les risques qui pourraient se déclarer plus tardivement. En effet, les erreurs et les négligences, tout au long de la chaîne, n'apparaissent pas immédiatement, mais peuvent se manifester des années plus tard.

Pour cette raison, la séparation des filières des protéines issues de volailles et de porcs doit être **stricte et imperméable et ce à tous les niveaux de la chaîne alimentaire, sans aucune exception.**

En outre, **seules certaines exploitations devraient pouvoir se prévaloir du changement prévu dans cette ordonnance.** Bien que les porcs et les volailles soient des animaux omnivores, se nourrissant naturellement d'insectes et de vers notamment, la crise de l'ESB a clairement pu démontrer que le risque de contamination est plus élevé dans le cadre d'un système qui vise en premier lieu l'optimisation des coûts. Cette réintroduction ne doit en aucun cas constituer une porte ouverte à des velléités de rentabilité au détriment de la sécurité et ce ni dans des petites, ni dans des grandes exploitations agricoles.

La Suisse ne dispose pas de l'infrastructure nécessaire pour traiter les sous-produits animaux de manière appropriée et séparée. Ils sont donc exportés, puis les aliments pour animaux correspondants peuvent être réimportés. Il est donc essentiel de se prémunir contre l'importation d'aliments protéiques d'origine animale comportant des risques de contamination ou présentant un risque de tromperie comme cela avait été le cas lors de la crise d'ESB. Dès lors, la FRC demande à ce que **ces importations soient limitées uniquement aux pays appliquant les mêmes exigences légales en matière de séparation des filières.**

De plus, ce projet pourrait mener à **une charge de travail conséquente pour les vétérinaires cantonaux.** Or, il est impératif que ces derniers bénéficient des moyens nécessaires visant à effectuer des contrôles efficaces, seuls garants de la sécurité sanitaire. Les conditions strictes à cette réintroduction qui sont proposées paraissent suffisantes, pour autant qu'elles puissent être vérifiées par des contrôles réguliers des autorités.

Concernant le changement nécessaire du système HACCP décrit dans les commentaires, il devra être appliqué strictement et rapidement. Or, l'expérience a montré que les changements ne sont pas toujours connus ou appliqués sur le terrain. Il s'agira dès lors de **sensibiliser tous les acteurs de la chaîne aux exigences prévues par la loi**.

Par ailleurs, la **responsabilité des acteurs concernés** tout au long de la chaîne alimentaire n'est pas toujours claire. Ce point devrait être revu et précisé.

Pour le surplus et s'agissant de la mise en œuvre générale de ces nouvelles dispositions, la FRC renvoie à la prise de position de l'Association des vétérinaires cantonaux.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
3mbis	La formule proposée « <i>par valorisation canalisée, la valorisation de sous-produits animaux dans la fabrication d'aliments pour animaux de rente en veillant à ce que ces derniers n'ingèrent pas de sous-produits animaux qui ne doivent pas leur être donnés</i> » n'est pas assez restrictive.	« par valorisation canalisée, la valorisation de sous-produits animaux dans la fabrication d'aliments pour animaux de rente en veillant garantissant à ce que ces derniers n'ingèrent pas de sous-produits animaux qui ne doivent pas leur être donnés ».
3mter	Dans le rapport explicatif, la phrase (<i>farines de poisson</i>) ne correspond pas au texte de l'ordonnance (<i>aliments pour animaux de compagnie</i>)	Corriger.
13a et 32h	La FRC salue le fait que l'OSAV tienne une liste des entreprises au bénéfice d'une autorisation ou enregistrées, qui sera publiée. Cela garantit la transparence et la crédibilité nécessaires au système alimentaire dans son ensemble.	
15al. 2	Il peut s'écouler des années avant que les conséquences d'une manipulation incorrecte ou négligente des aliments pour animaux n'apparaisse. La FRC demande dès lors à ce que le délai de conservation des documents soit porté à 5 ans.	Modification de la durée à 5 ans .
27a	La FRC estime que cette disposition est libellée de manière trop vague et insiste sur le fait que ces exceptions doivent impérativement rester rares, tout comme l'importation de viandes issues de ces essais d'affouragement. L'importation d'aliments pour animaux non encore autorisés en Suisse est un non-sens pour les consommateurs. Ce type d'importation est d'ailleurs en opposition avec les principes d'autonomie et de souveraineté alimentaire.	Autoriser des exceptions ne devrait pas être possible, mais si cette possibilité devait être maintenue, elle doit être strictement encadrée. Les critères doivent être énoncés dans la disposition légale et la durée doit être précisée.
32a	Il est important de préciser cette disposition afin de prendre en compte le fait que les exploitations de la production primaire sont aussi obligées d'assurer la séparation.	Préciser le titre.

32d	Il est important de préciser cette disposition afin de prendre en compte le fait que les exploitations de la production primaire sont aussi obligées d'assurer la séparation.	Préciser la disposition.
32f	La durée de l'autorisation est trop longue. Il faudrait devoir la renouveler en cas de changement à la tête de l'exploitation et en cas de changements structurels dans l'exploitation.	Raccourir la durée de l'autorisation et préciser des critères de renouvellement.
32j	Même remarque que pour l'art. 15 al. 2 ci-dessus.	Modification de la durée à 5 ans .



3 Remarques générales sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Les remarques générales explicitées en page 3 valent également pour cette nouvelle ordonnance.

La valorisation des PAP impose des exigences élevées à toute la chaîne alimentaire. Même en fin de cette dernière, lorsque les aliments issus des sous-produits animaux sont donnés aux animaux, une application minutieuse des exigences est nécessaire. Cela nécessite également une compréhension du système ainsi que les connaissances correspondantes. La FRC propose dès lors une signalisation par des indications écrites, mais aussi par des pictogrammes faciles à comprendre, afin de faciliter l'application de ces exigences.

La FRC relève que le fait que des ruminants puissent être nourris au moyen de farines de poisson est inattendu et très déconcertant pour une grande partie des consommateurs.

Enfin, et conformément aux remarques mentionnées en page 4 et 5, il convient de fixer **des délais uniformes de 5 ans**.



4 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Division Droit

**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux et
d'une nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux
ou comme engrais
(du 18 septembre 2023 au 15 décembre 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération suisse des producteurs de céréales

Sigle entreprise / organisation / service : FSPC

Adresse, lieu : Belpstrasse 26, 3006 Berne

Interlocuteur : Pierre-Yves Perrin

Téléphone : 031 381 72 05

Courriel : py.perrin@fspc.ch

Date : 05.12.2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 décembre 2023 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

1**Remarques générales sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux**

La FSPC a pris connaissance des projets en consultation. Bien que ne figurant pas dans la liste des destinataires, nous nous permettons de prendre position.

La FSPC salue les propositions d'adaptations de l'ordonnance. La base légale est ainsi créée pour réutiliser certains sous-produits animaux (SPA) dans l'alimentation de certaines catégories d'animaux. L'utilisation de SPA dans l'alimentation des porcs et des volailles est judicieuse, car ces animaux sont omnivores. La réutilisation des SPA est particulièrement judicieuse du point de vue de l'utilisation durable des ressources. La réutilisation permet de réintroduire des nutriments de qualité dans la production alimentaire. Ce recyclage peut réduire quelque peu le déficit national en protéines.

En utilisant mieux les protéines de haute qualité dans l'alimentation animale au lieu de les incinérer, de les transformer en biogaz ou de les exporter, on ferme le cycle des nutriments et on contribue ainsi à la protection de l'environnement et des eaux.

Malgré les nombreux avantages, la sécurité de la production alimentaire ne doit pas être négligée. Il convient de garantir une sécurité maximale dans l'utilisation des SPA afin d'éviter, par exemple, une nouvelle crise d'encéphalopathie spongiforme bovine (ESB). La FSPC salue donc les mesures prévues par l'ordonnance pour éviter les contaminations croisées aux différents stades : Lors de la production et de la transformation de SPA, lors de la fabrication et de l'utilisation d'aliments pour animaux contenant des SPA, ainsi que lors du transport et du stockage de SPA ou d'aliments pour animaux contenant des SPA. L'obligation de notification et l'autorisation spécifique pour l'étape de l'alimentation animale contribuent également à la sécurité.

Malgré les mesures de sécurité nécessaires et incontournables, il est important pour la mise en œuvre que les mesures soient applicables dans la pratique. Dans ce contexte, la FSPC salue la possibilité de nettoyer les véhicules et les équipements selon une procédure documentée, afin qu'ils puissent également être utilisés pour d'autres aliments pour animaux, tout en évitant le risque de contamination croisée. En raison des structures relativement petites en Suisse, une telle possibilité est nécessaire non seulement pour les véhicules et les équipements, mais aussi dans les exploitations de production primaire. Concrètement, il faut créer une base légale dans les exploitations agricoles pour que l'utilisation de SPA soit également possible dans les exploitations avec plusieurs espèces animales, mais avec une stricte séparation des infrastructures et des locaux.



2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 32 e	Une dérogation à l'obligation d'autorisation doit également s'appliquer aux exploitations qui élèvent différentes espèces animales dans des locaux séparés. La condition visée à la lettre b entraîne des dépenses supplémentaires et limite donc l'utilisation de protéines animales, surtout dans l'alimentation des porcs. D'autant plus que les exploitations concernées par la let. a sont déjà enregistrées en tant qu'utilisateurs par l'autorité de contrôle des aliments pour animaux. Il est naturellement important d'éviter toute contamination croisée avec d'autres espèces animales. En séparant les locaux des autres espèces animales et en respectant les règles d'hygiène, il est également possible d'éviter les contaminations croisées avec d'autres espèces animales dans les exploitations pratiquant elles-mêmes les mélanges d'aliments, notamment les exploitations porcines. Il s'agit d'exploitations professionnelles de grande taille qui peuvent mettre en œuvre différentes mesures sans problème, ce qui permet d'éviter le risque de contamination croisée. En outre, il ne serait pas judicieux d'entraver le potentiel de valorisation des protéines animales des grandes exploitations citées.	b. qu'ils ne détiennent que les espèces animales auxquelles l'aliment est destiné ou que d'autres espèces animales sont séparées physiquement et que les mesures de sécurité sont respectées, et...



3 Remarques générales sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

La FSPC salue l'ajout des mesures de sécurité de l'ordonnance sur les sous-produits animaux.

Une séparation stricte des sous-produits de différentes catégories, tant à l'abattoir, lors du stockage et du transport que lors de la fabrication, est saluée et extrêmement importante pour la sécurité. Il est important de disposer de possibilités axées sur la pratique, comme le nettoyage des véhicules et des conteneurs avec une procédure documentée, afin qu'ils puissent également être utilisés pour d'autres aliments pour animaux.

Du point de vue de la FSPC, l'ordonnance va trop loin dans la réglementation sur les exploitations primaires et minimise ainsi la réutilisation des SPA. Les exploitations qui mélangent elles-mêmes leurs aliments doivent également avoir la possibilité d'utiliser des SPA dans l'alimentation animale, pour autant que les mesures de sécurité soient respectées.



4 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 51	Les exceptions prévues à l'al. 2 de l'article 3 ne s'appliquent pas aux exploitations pratiquant le mélange à la ferme. Par conséquent, les SPA ne devraient pas être stockés et utilisés dans les exploitations de production primaire qui détiennent d'autres espèces animales. En Suisse, pays de petites structures, il existe de nombreuses exploitations diversifiées qui détiennent plusieurs espèces animales. Il n'est pas judicieux de priver ces exploitations du potentiel d'utilisation des SPA dans l'alimentation animale. Le rapport explicatif indique que les contaminations croisées ne peuvent pas être évitées partout dans les conditions pratiques. Cependant, en cas de séparation stricte avec les autres espèces animales et de respect des règles d'hygiène, les contaminations croisées avec d'autres espèces animales peuvent également être évitées dans les exploitations pratiquant elles-mêmes les mélanges fourragers. Une directive sectorielle détaillée et stricte pourrait être élaborée pour les exploitations ayant plusieurs espèces animales et pratiquant elles-mêmes les mélanges.	Supprimer l'alinéa 3 et renvoyer aux directives sectorielles pour les exploitations ayant plusieurs espèces animales et mélangeant elles-mêmes les aliments.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : info@gstsvs.ch
Datum : 14. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Die GST bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnungsänderung.

Grundsätzlich erachten wir es als sinnvoll, dass tierische Proteine, die nicht von Menschen konsumiert werden, der Ernährung von Tieren zugeführt werden können. Wir gehen davon aus, dass das BLV eine gründliche Abwägung von Risiken und Chancen gemacht und alle notwendigen Massnahmen formuliert hat, um eine erneute Entwicklung prionen-bedingter Krankheiten zu verhindern. Somit begrüssen wir die verschiedenen Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination von Wiederkäuerfutter oder des Kannibalismus.

Ferner möchten wir uns für eine einheitliche Umsetzung in den Tierhaltungsbetrieben aussprechen. Die Qualitätsstandards dürfen nicht vom jeweiligen Tierhalter/Tierarzt/Kontrolleur/Kanton abhängen. Es braucht ein anerkanntes Branchen-Selbstkontroll-Konzept, das gesamtschweizerisch Anwendung findet.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Holstein Switzerland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HOS
Adresse, Ort : Rte de Grangeneuve 37, 1725 Posieux
Kontaktperson : Michel Geinoz
Telefon : 026 564 12 01
E-Mail : geinoz@holstein.ch
Datum : 12. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Holstein Switzerland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, definierte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen angezeigt. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit etwas verringern. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. HOS begrüsst die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Trotz der notwendigen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass diese praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst HOS die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst Holstein Switzerland.

Zusammenfassend geht es Holstein Switzerland darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n ^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfütter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art. 32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

HOS begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht von HOS geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.

Im Zusammenhang mit dieser Revision hat sich folgende Fragestellung betreffend der Geschlechtsbestimmung in Bruteiern von Legehennen ergeben: In Zukunft könnte gemäss aktuellem Wissensstand am 12. Brutttag das Geschlecht im Ei bestimmt werden. Die Eier mit männlichen Embryonen könnten dabei als hochwertige Tiernahrung (z.B. in der Schweinehaltung) eingesetzt werden. HOS stellt daher die Frage, ob die genannten Eier unter die neue Gesetzgebung als Tiermehl fallen, oder herkömmlich als Eiprodukte in Tiernahrung eingesetzt werden können.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Auf Geflügelbetrieben hat das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : IG Detailhandel
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG D
Adresse, Ort : Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Gabi Buchwalder
Telefon :
E-Mail : info@igdetailhandel.ch
Datum : 12.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zu dieser Verordnung und zum Erlass äussern zu können. Die Mitglieder der IG Detailhandel, Migros, Coop und Denner, verkaufen nicht nur Fleisch, sondern zählen auch die grössten Fleischverarbeitungsbetriebe der Schweiz zu ihren Unternehmensgruppen.

Die Wiedereinführung der Verfütterung verarbeiteter tierischer Eiweisse ist unter dem Aspekt des Ressourcenschutzes, der Nachhaltigkeit und der Umwelt grundsätzlich zu begrüßen, weil sich damit Kreisläufe schliessen, der Inlandanteil an Futtermittel steigern und Futtermittelimporte (insbesondere Soja) reduzieren lassen.

Die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen sind aus unserer Sicht angebracht; sie müssen aber auch konsequent überprüft werden. Den Vorschlag von Nutztiergesundheit Schweiz für ein mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und den kantonalen Veterinärbehörden abgestimmtes Branchenkonzept unterstützt die IG Detailhandel. Dieses muss die Abläufe und Kontrollmechanismen über den gesamten Warenfluss der tierischen Proteine in Futtermitteln sicherstellen.

Eine Wiedereinführung und Äquivalenzherstellung zur EU sind aus unserer Sicht aus ökologischen, ökonomischen und nachhaltigen Gründen sinnvoll.

Die Position der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz gegenüber der Wiedereinführung der Verfütterung tierischer Nebenprodukte ist unseres Wissens unklar; aktuelle Umfragen dazu fehlen. Umso wichtiger ist unseres Erachtens eine frühzeitige, transparente Kommunikation des Bundes und der Branche gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Ebenso zentral ist eine Aufklärung hinsichtlich der Vorteile und der Sicherheitsvorkehrungen.

Insgesamt stimmt die IG Detailhandel den Vorschlägen des Bundesrates zu, sofern entsprechende Sicherheitsmassnahmen berücksichtigt werden. Das heisst: Klare, unmissverständliche Auflagen für die Trennung der Proteine nach Gattungen und strikte Kontrollen über deren Einhaltung.

Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verzichtet die IG Detailhandel

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : KAGfreiland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Bachmattweg 18, 5000 Aarau
Kontaktperson : Chiara Augsburgers
Telefon : 071 222 18 18
E-Mail : chiara.augsburger@kagfreiland.ch
Datum : 13. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

KAGfreiland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne nehmen wir allgemein und wie folgt Stellung zur geplanten Überarbeitung:

1. Wir begrüßen die angestrebten Änderungen der Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukte für Futtermittel und als Dünger ausdrücklich. Sie ermöglichen, dass wertvolle Rohstoffe bestmöglich genutzt werden können.
2. Wir begrüßen, dass mit der Revision die Fütterung von tierischen Nebenprodukten an Heimtiere mit den Bestimmungen der EU zur Deckung gebracht werden. Denn die Verwendung von tierischen Nebenprodukten für die Fütterung von Haustieren stellt einen wichtigen Absatzkanal dar.
3. Aus unserer Sicht ist zentral, dass bei der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten Kannibalismus ausgeschlossen werden kann. Die neue Verordnung nimmt diese Anforderung auf, was wir sehr begrüßen.
4. Die geplanten Verordnungen machen keine Aussage zum Umgang mit Label-Produkten (zum Beispiel Bio-Knospe-Produkte) und den darin vorgeschriebenen Fütterungsrichtlinien. Wir möchten deshalb anregen, dass der Bundesrat die Branche ermutigt, einen gemeinsamen Standard für die Fütterung von tierischen Nebenprodukte in der Labelproduktion zu entwickeln. Dieser gemeinsame Standard soll Aussagen dazu machen, wie Labelprodukte die Verfütterung tierischer Nebenprodukte, die Warenflusstrennung (Label/nicht-Label-Produktion) und die Schliessung von Kreisläufen so zur Deckung bringen können, das Konsumentinnen und Konsumenten Gewähr haben, das drin ist was draufsteht – nämlich ein zum Beispiel biologischer hergestelltes Produkt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleinbauern-Vereinigung VKMB
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKMB
Adresse, Ort : Nordring 4, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Stephan Tschirren
Telefon : 031 312 64 00
E-Mail : info@kleinbauern.ch
Datum : 30.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die Kleinbauern-Vereinigung bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Teilnahme an der Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte.

1. Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und dass es in Zukunft wieder möglich sein wird, bestimmte tierische Proteine für die Fütterung anderer Nutztiere und zur Herstellung von Dünger zu verwenden. Damit kann eine verbesserte Nutzung der vorhandenen Ressourcen erreicht werden, immer unter der Voraussetzung ausreichender Sicherheitsmassnahmen, um Gesundheitsrisiken für Mensch und Tiere auszuschliessen.
2. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass Kannibalismus bei der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten unbedingt verhindert werden soll, das sehen wir mit der neuen Verordnung gewährleistet. Zentral ist ausserdem, dass sich die Verwendung der tierischen Nebenprodukte an einer artgerechten Fütterung der Nutztiere orientiert.
3. Die Trennung der Warenflüsse ist in der Praxis sehr anspruchsvoll. Wir weisen deshalb und im Wissen um die laufenden Arbeiten im Bereich der Digitalisierung darauf hin, dass die Verwaltung und die zuständigen Behörden bei der Umsetzung unbedingt auf die Möglichkeiten automatisierter und digitalisierte Datenerfassung Systeme abstellen sollen. Mehrfacherfassungen sind zu vermeiden, die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten sowie nach Möglichkeiten Transparenz über die Warenströme zu schaffen.
4. Die geplanten Verordnungen machen keine Aussage zum Umgang mit Label-Produkten (zum Beispiel Bio-Knospe-Produkte) und den darin vorgeschriebenen Fütterungsrichtlinien. Wir möchten deshalb anregen, dass der Bundesrat die Branche ermutigt, einen gemeinsamen Standard für die Fütterung von tierischen Nebenprodukte in der Labelproduktion zu entwickeln. Dieser gemeinsame Standard soll Aussagen dazu machen, wie Labelprodukte die Verfütterung tierischer Nebenprodukte, die Warenflusstrennung (Label/nicht-Label-Produktion) und die Schliessung von Kreisläufen so zur Deckung bringen können. So dass Konsumentinnen und Konsumenten Gewähr haben, das drin ist was draufsteht – zum Beispiel ein biologischer hergestelltes Produkt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
29-32		



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wie schon weiter oben dargelegt begrüßen wir die vorgeschlagenen Regelungen für eine generelle und effizientere Verwertung bestimmter tierischer Proteine. Da diese auf keinen Fall auf Kosten der Sicherheit für Tier und Mensch gehen dürfen, unterstützen wir dementsprechend auch die Einführung weiterer Anforderungen für die Sicherheitsmassnahmen, insbesondere die kanalisierte Verwertung und Trennung verschiedener Proteine entlang der ganzen Futtermittelkette. Diese werden in der Umsetzung auf den Betrieben sehr komplex und anspruchsvoll sein. Dementsprechend sind wir froh um die klare Formulierung. Uns fehlt im erläuternden Bericht eine Darlegung der Auswirkungen auf die Betriebe, insbesondere in welchem Ausmass Aufwände auf sie zukommen und wie die Betriebe zur Nutzung dieser Möglichkeiten motiviert werden können.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kompostforum Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kofo
Adresse, Ort : Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich
Kontaktperson : Fredy Abächerli
Telefon : +41 79 208 80 48
E-Mail : forum@kompost.ch
Datum : 14.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Das Kompostforum begrüsst die Schritte gegen das Verlorengelassen wertvoller tierischer Nebenprodukte im Stoffkreislauf und hat keine Bemerkungen / Änderungsvorschläge für die geplante Revision.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Das Kompostforum hat keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für Konsumentenschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKS
Adresse, Ort : Nordring 4, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Josianne Walpen, Projektleiterin
Telefon : 031 370 24 23
E-Mail : j.walpen@konsumentenschutz.ch
Datum : 11.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den beiden Verordnungen Stellung beziehen zu können. Der Konsumentenschutz ist sich bewusst, dass eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen dringend notwendig ist und überall dort stattfinden muss, wo es sinnvoll und wirksam ist.

Für den Konsumentenschutz hat jedoch der Schutz der Gesundheit der Menschen oberste Priorität. Dieser Schutz steht über allem und hat insbesondere auch vor wirtschaftlichen Überelgungen Vorrang. Die Möglichkeit, tierische Nebenprodukte wieder als Futtermittel einzusetzen, bedingt eine grosse Sorgfalt und einen nicht zu unterschätzenden Aufwand für die Trennung der Kanäle und der Kontrolle.

Auch für die Tiere darf eine Lockerung des Fütterungsverbotes von tierischen Proteinen keine negativen Folgen mit sich bringen. Die vorliegenden Verordnungen legen die Grundlagen, dass negative Auswirkungen möglichst kalkulierbar und begrenzt sind.

Der Konsumentenschutz ist jedoch besorgt, dass

- Die "kanalisierte Verwertung" nicht lückenlos erfolgt und auf dem langen und komplexen Weg vom (Mast-)Betrieb zurück auf den (Mast-)Betrieb Verunreinigungen und Vermischungen oder falsche Anwendungen stattfinden können
- die relativ geringen Mengen dazu beitragen, dass die Abläufe nicht routiniert eingespielt sind und das Wissen sowie die Sensibilisierung zu wenig erfolgt, bzw. vorhanden sind
- durch den grenzübergreifenden Verkehr ein zusätzliches Risiko für Verunreinigungen und unsachgemässe Handhabung besteht
- dass der Aufwand für die Trennung der Kanäle, die Verarbeitung, Transport und Verfütterung insbesondere auch für die Behörden sehr hoch ist, deren Kapazitäten aber bereits jetzt ausgereizt sind.

Zu bedenken ist, dass in der Schweiz die Infrastruktur fehlt, um die Nebenprodukte sachlich und getrennt zu verarbeiten. Sie werden dazu also exportiert, entsprechende Futtermittel können wieder importiert werden. Der Konsumentenschutz fordert, dass Importe von Futtermitteln aus tierischen Nebenprodukten nur aus Ländern gestattet sind, deren Sicherheitsstandards denjenigen der Schweiz entsprechen.

Unsere Bemerkungen zielen darauf ab, diese Risiken zu minimieren. Fehler und Unzulänglichkeiten entlang der kanalisierten Verwertung treten nicht unmittelbar zu tage, sondern können sich erst Jahre später bemerkbar machen. Dies erfordert umso mehr Disziplin und Willen, die Herstellung und Verfütterung von tierischen Proteinen korrekt und verantwortungsvoll vorzunehmen.

Wie weit die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissen in der Nutztierfütterung für die Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, scheint uns ungewiss. Die Sicherheits- und Kontrollmassnahmen dürfen jedoch nicht wirtschaftlichen Argumenten unterworfen werden, sondern müssen in jedem Fall oberste Priorität haben. Ein Versagen wäre für die Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch für die gesamte Ernährungswirtschaft von grosser Tragweite.

Unabhängig von der Ausgestaltung der beiden Verordnungen ist es zudem zentral, dass mit einer Begleitkommunikation die Verwendung des Futters, welches aus tierischen Proteinen besteht, begleitet wird. Dies ist insbesondere am Schluss dieser "kanalisierten Verwertung", wenn die tierischen Proteine wieder als Futtermittel auf die Betriebe der Primärproduktion gelangen, eine dauerhafte und langfristige Aufgabe,



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3m ^{bis}	In der Definition der «kanalisierten Verwertung» fehlt eine Präzisierung, dass diese Bestimmungen nicht nur die eigentliche Verfütterung, sondern die ganze Kette von Stall zu Stall umfasst.	mbis. <i>kanalisierte Verwertung</i> : Verwertung von tierischen Nebenprodukten in Futtermitteln für Nutztiere, bei der entlang <i>der ganzen Wertschöpfungskette</i> verhindert wird, dass Nutztiere tierische Nebenprodukte einnehmen, die an die jeweilige Tierart nicht verfüttert werden dürfen;
Art. 13a	Der Konsumentenschutz begrüsst ausdrücklich, dass das BLV Listen der registrierten natürlichen oder juristischen Personen sowie der bewilligten Anlagen und Betriebe führt und diese auch öffentlich zugänglich macht. Dies ist für die Information, Sicherheit und Transparenz von Bedeutung.	
Art. 15 Abs. ²	Es kann Jahre dauern, bis sich die Folgen einer falschen oder nachlässigen Handhabung der tierischen Futtermittel zeigen. Wir plädieren deshalb dafür, dass die Aufbewahrungsfrist der Dokumentationen auf 5 Jahre verlängert wird.	2 Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Die Unterlagen sind <i>fünf</i> Jahre aufzubewahren.
Art. 27 a	Solche Ausnahmegewilligungen müssen die Ausnahme bleiben und sehr gut begründet sein. Nicht einverstanden ist der Konsumentenschutz mit dem Import von Fleisch aus solchen Fütterungsversuchen oder dem Import von Futtermitteln, die in der Schweiz noch nicht zugelassen sind. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Ernährungsautonomie und – souveränität der Schweiz.	

Art. 32a Abs ²	Die Futtermittelkette endet erst beim Tier, dem die Futtermittel verfüttert werden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso die Kreuzkontaminationen nur bis zum Transport und Lagerung, aber nicht bis zur Verfütterung auf dem Hof verhindert werden sollen, bzw. das EDI entsprechende Anforderungen nicht regelt.	Abs ² Bst. f. <i>Verwendung auf den Betrieben der Primärproduktion</i>
Art. 32b	Der Konsumentenschutz begrüsst ausdrücklich, dass Fahrzeuge und Einrichtungen gereinigt werden müssen, wenn die Gefahr von Kreuzkontaminationen besteht und diese Verfahren bewilligt und dokumentiert werden müssen. Analog zu Art. 15 Abs. ² plädiert der Konsumentenschutz für eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren. Dies stellt insbesondere bei elektronischen Ablagen keinen zusätzlichen Aufwand dar, kann hingegen wichtig sein, wenn es darum geht, Schwachstellen in der kanalisierten Verwertung zu eruieren.	Art. 32b Abs. ³ Die Unterlagen sind <i>fünf</i> Jahre aufzubewahren.
Art. 32d Abs ³	Wir erachten es der Klarheit halber als notwendig, hier die Betriebe der Primärproduktion explizit zu nennen, damit klar wird, dass auch diese unter die Bewilligungspflicht fallen	2 Futtermittel- und Lagerbetriebe sowie Betriebe der Primärproduktion.... 3 Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die für die kanalisierte Verwertung massgebenden Anforderungen, einschliesslich der Anforderungen an den Transport, die Lagerung und die Verfütterung, nach dieser Verordnung erfüllt sind.
Art. 32h	Der Konsumentenschutz begrüsst ausdrücklich, dass das BLV Listen der registrierten oder bewilligten Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe führt und diese auch der Öffentlichkeit zugänglich macht.	
Art. 32i	Es wird nicht aufgeführt, welche Konsequenzen es hat, wenn die Kontrollbehörden bei (importierten) Futtermitteln schwerwiegende Mängel feststellen. Falls dies in einer anderen Verordnung geregelt ist, ist hier ein Verweis anzubringen.	<i>ergänzen</i>
Art. 32j Abs. ²	Gemäss Art. 15 Abs und Art. 32b ist auch eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vorzusehen.	2 Den zuständigen Behörden ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Die Unterlagen sind <i>fünf</i> Jahre aufzubewahren.



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die kanalisierte Verwertung stellt hohe Ansprüche an die ganze Kette. Auch am Schluss, wenn die Futtermittel aus den tierischen Nebenprodukten verfüttert werden, ist eine sorgfältige Anwendung notwendig. Dies bedingt auch das entsprechende Verständnis und Wissen, welches bei den Produzenten nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden kann. Wir plädieren deshalb dafür, dass die Futtermittel nicht nur durch schriftliche Hinweise, sondern auch über einfach verständliche Piktogramme auf die besondere Anwendung der Futtermittel hingewiesen werden.

Grundsätzlich erachten wir eine breite, sorgfältige Information aller Beteiligten wie auch der Bevölkerung als notwendig. Dies nicht als einmalige Anstrengung, sondern als immer wiederkehrende Aufgabe.

Wir verlangen zudem eine klare und auf Sicherheit ausgelegte Auslegung von Artikel 51: Wenn Betriebe, welche mehrere Tierarten halten, tierische Futtermittel verfüttern dürfen, müssen die Anforderungen in der Branchenleitlinie auf Sicherheit und Verständlichkeit ausgelegt sein. Auch die Kontrolle muss entsprechend sorgfältig und regelmässig erfolgen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es für Konsumentinnen und Konsumenten sehr befremdend ist, dass nicht abgesetzte Wiederkäuer Milchaustauschfuttermittel verfüttert erhalten, in dem Fischmehl enthalten ist. Dies zudem bei Jungtieren, die eigentlich Milch und nicht tierische Futtermittel aus Fisch, ist schwierig nachzuvollziehen.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 8, Art. 13, Art. 18, Art. 23, Art. 26, Art. 28, Art. 31, Art. 34, Art. 37a und b, Art. 40a und b Art. 43, Art. 46a, b, c,	Der Verständlichkeit halber erachten wir es als sinnvoll, auf den Etiketten nicht nur ein schriftlicher Hinweis auf das Verbot und den Begriff Wiederkäuer anzubringen, sondern Piktogramme der betroffenen Tierarten. Dies ist eine wichtige «Übersetzungshilfe», insbesondere wenn es darum geht, Begriffe wie nicht abgesetzte Wiederkäuer zu verstehen.	Auf Handelspapieren und Etiketten von Fischmehl muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer, ausgenommen nicht abgesetzte Wiederkäuer, verfüttert werden» <i>sowie die Piktogramme der betroffenen Wiederkäuerarten.</i>
Art. 4 Abs ³ Art. 6 Abs ³ Art. 11 Abs ³ Art. 14 Abs ³ . Art. 19 Abs ³ Art. 21 Abs ³ Art. 24 Abs ³ Art. 27 Abs ³ Art. 29 Abs ³	Einheitliche Fristen von 5 Jahren wählen – siehe Vernehmlassung zu den tierischen Nebenprodukten	³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen kantonalen Behörde mindestens fünf Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 51	Wir begrüßen ausdrücklich, dass Betriebe der Primärproduktion definierte Mischfuttermittel nicht lagern und verwenden können, wenn sie Tiere halten, für die solche Futtermittel verboten sind. Die Ausnahmen für Betriebe, welche die Betriebszweige getrennt halten oder diese trennen können, müssen klar und streng definiert sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass diese regelmässig kontrolliert werden.	
Art. 55	Wir erachten es als wichtig, dass nicht nur während zwei Jahren Aufzeichnungen getätigt werden, sondern fortlaufend. Dies trägt auch zur Sensibilisierung auf den Betrieben der Primärproduktion bei. Zudem sollen auch diese Aufzeichnungen während fünf Jahren aufbewahrt werden.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG
Adresse, Ort : 5000 Aarau
Kontaktperson : Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 73
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 13. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet grundsätzlich den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren aus ökologischer Sicht sinnvoll ist. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um einen erneuten Ausbruch der Tierseuche Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) unter allen Umständen zu vermeiden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmässiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Der Regierungsrat bemängelt, dass diese Komplexität das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird. Er befürchtet, dass Produkte hergestellt werden, die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, beantragt der Regierungsrat, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel mit Proteinen tierischen Ursprungs herstellen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen, mit dem Resultat, dass die Gesundheitssicherheit erhöht und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfacht werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist ("verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3...").	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Die Bedeutung von Gülle kann durch den Satzumbau verständlicher gemacht werden. Die Gleichstellung von Gülle und Mist (= Hofdünger) ist irritierend. Ausscheidungen sind Exkrememente, also Kot und Urin.	n ^{bis} Gülle: <u>Exkrememente</u> : Kot und Urin, <u>mit oder ohne Einstreu</u> , von Nutztieren, <u>ausgenommen von</u> Wassertieren in Aquakulturbetrieben.
Art. 14		Art. 14 ist anzupassen; Art und Begründung siehe Kommentar und Antrag zu Art. 32i
Art. 17 und weitere (u.a. Anhang 1b)	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Begriffserklärung in Art. 3 Bst. s ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Als Beispiel sei Anhang 1b erwähnt, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird.	Klare Definition von Betrieb in Art. 3 (im Unterschied zu Anlage) und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP).

Art. 25a Abs. 2	Art. 72 der Tierseuchenverordnung (TSV) ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Art. 66– 71 TSV unterstehen.
Art. 25a Abs. 3	Die Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVTNP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger ausgebracht wurden, die <u>tierische</u> Nebenprodukte enthalten, es sei denn, ... Davon ausgenommen sind Gülle und Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1. Die Anforderung und die Dokumentationspflicht in der VTNP und der VVTNP sind aufeinander abzustimmen.
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutzieren und Art. 30b	Mit dem Wegfall des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs. 3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder ob die Ausnahmen auch über diesen stehen. Insbesondere bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gemäss Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, so dass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuern, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und...
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Bst. c in Art. 30, 30a und 30b beziehungsweise Bst. e in Art. 31a jeweils weglassen, Art. 32 Bst. d erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Art. 30 Bst. c streichen Art. 30a Bst. c streichen Art. 30b Bst. c streichen Art. 31a Bst. e streichen Art. 32 Bst. d streichen
Art. 30b Bst. a	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen von Bst. a: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von

		Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, c, e oder f besteht;
Art. 31a Abs. 2	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche keine tierischen Nebenprodukte (TNP) beinhalten sollen, in anderen Verordnungen geregelt werden (Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln Futtermittelverordnung, FMV) und nicht hier abgehandelt werden.	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate so wie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a Abs. 2	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Die Aussage unter diesem Buchstaben steht im Widerspruch zur Aufzählung in Art. 32a Bst. d, welche impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch eine Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob diese Regelung für Futter- und Lagerbetriebe anwendbar ist oder nicht. Gegebenenfalls ist Art. 32a anzupassen. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anhang 5 der VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anhang 1b Kapitel 2 sind so anzupassen, dass eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme.	Auf diese Ausnahme ist zu verzichten.
Art. 32i (vgl. mit Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, gegebenenfalls kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende <u>oder wiederholt</u> Mängel festgestellt <u>oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt</u> , so kann die zuständige Behörde... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie analog zu 32i angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin gemäss neuer Definition unter Art. 3 Bst. n ^{bis} Bestandteil der Gülle ist.	2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er:

		a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Art. 34b Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Absatz 3 streichen.
Art. 39 Abs. 1	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt, ...
Anhang 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe).
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine "Kann-Bestimmung".	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich den Inhalt und Zweck der neuen Verordnung. Er bemängelt aber, dass diverse Textpassagen aufgrund der zum Teil doppelten Verneinung (zum Beispiel ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur sehr schwer verständlich sind. Die Absätze zu den Transportvorschriften sind zudem uneinheitlich. Er beantragt eine Vereinfachung im Sinne der besseren Verständlichkeit und eine Vereinheitlichung der Transportvorschriften analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die Verordnung für einen zielführenden Vollzug nur auf Dünger mit tierischen Nebenprodukten beziehen darf und sich die Aufzeichnungspflicht auf ebensolche Dünger beschränkt, die unter die VTNP/VVTNP fallen.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff "Behälter", weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 ff. Abs. 1 und 2 (bis Art. 29)	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und, wenn möglich, zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten</u> verwendet werden, <u>ausser die Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 streichen.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen (Folgeprodukte) fehlen.	b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9	Zusatz "Nicht-Wiederkäuer" bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6).	"Blutprodukte" an allen Stellen durch "Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern" ersetzen.

Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, um welche Thematik es in diesem Abschnitt geht. Die Überschrift sollte somit zur besseren Verständlichkeit ergänzt werden.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben.</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei den anderen Tierarten nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu Nichtwiederkäuern), wäre der Text verständlicher, wenn anstatt "andere Tierarten" der Begriff "Wiederkäuer" verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von "andere Tierarten" durch "Wiederkäuer".
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; analog Bst. b, c und d
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel.	"Mischfuttermittel" ist zu definieren.
Art. 51 Abs 2 Bst. b	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. 5. Die Mischfuttermittel und die Mischfuttermittel der selben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu streichen: b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen das Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann gegebenenfalls vereinfacht werden.	Ersetzen mit 3 Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit.
Überschrift 7. Kapitel	Die Überschrift von Kapitel 7 ist anzupassen.	7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte enthält</u> .
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, siehe Bemerkungen zu Art. 27 VTNP. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit einer Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Absatz 2 ist komplex und durch eine Umformulierung zu vereinfachen.	Ergänzung Titel von Art. 55: Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte enthält</u> , auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte enthält</u> , ausgebracht werden, ... Abs. 2 Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen- und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Ratschreiber Markus Dörig
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 7. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die Ständekommission befürwortet den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen:

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute «BSE-Krise» unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmässiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Zudem sind die Kontrollmöglichkeiten begrenzt, da die Dokumentation der Einhaltung hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle erfolgt. Die notwendigen Massnahmen wie z.B. die Reinigungsverfahren, um Prion-Proteine zu inaktivieren, sind aufwändig, komplex und fehleranfällig. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege (inklusive Transport und Lagerung) verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel herstellen dürfen, welche Proteine tierischen Ursprungs enthalten, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Allgemeine Bemerkungen

Generell gilt es den Grundsatz und die Struktur der bestehenden Verordnung weiterzuführen. Sämtliche tierische Produkte, welche im Rahmen der VTNP geregelt werden, sind als tierische Nebenprodukte zu werten, wobei diese in die drei bestehenden Risikokategorien eingeteilt werden. Die kanalisierte Verwertung stellt dabei eine weitere zulässige Entsorgungsart im Sinne der VTNP dar. In der aktuellen Vorlage wird neben den klassischen Kategorien mit dem Weg der kanalisierten Verwertung eine Subkategorie der Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 eingeführt, welche bezüglich Kennzeichnung einer neuen Festlegung bedarf.

Es gilt zu vermeiden, dass tierische Nebenprodukte, welche zwecks kanalisierter Verwertung gewonnen werden, bezüglich Kategorisierung eine Aufwertung im Sinne von «hochwertigen TNP in kanalisierter Verwertung» erfahren, da diese auf jeder Stufe entlang der Futtermittelkette bis zur abschliessenden Verfütterung entsprechend den verwendeten Ausgangsprodukten der Kategorie 3 zuzuordnen sind, da es sich um tierische Produkte handelt, welche nicht mehr in der Lebensmittelkette verwendet werden sollen. Eine Einführung sich wiederholender separater Vorgaben für tierische Nebenprodukte in kanalisierter Verwertung schafft Unsicherheit und fördert Missverständnisse. Entsprechend sind die gesetzlichen Anforderungen im Umgang mit tierischen Nebenprodukten zur kanalisierten Verwertung thematisch ergänzend in den entsprechenden Kapiteln zu den bereits bestehenden Vorgaben aufzuführen. Doppelspurigkeiten sind unbedingt zu vermeiden, sei dies im Bereich Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle, wie auch bei Themen wie Lagerung und Transport oder bei der Kennzeichnung.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 lit. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	

Art. 3 lit. h ^{bis}	Unklar ist, wie der Begriff «Eignung» definiert ist. Ersetzen mit «zulässig».	[...] und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet zulässig ist.
Art. 3 lit. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter lit. h ^{bis} zweifach erwähnt ist: «verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3».	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 lit. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere;
Art. 3 lit. n bzw. lit. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 lit. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen.	n ^{bis} Gülle: Exkremente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben.
Art. 3 lit. n ^{ter}	Präzisieren, dass mit Eiern Insekteneier gemeint sind.	n ^{ter} Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Insekteneiern , in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5% des Volumens oder 3% des Gewichts beträgt;
Art. 3 Definitionen	Es wird angeregt, weitere Begriffe wie «rohe tierische Nebenprodukte», «rohes Heimtierfutter», «verarbeitetes Heimtierfutter», «verkaufsfertige Kultursubstrate», «TNP, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind» genauer zu definieren.	
3. Kapitel: Handel und Entsorgung, Gliederungstitel 1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht	Der erste Abschnitt des dritten Kapitels beinhaltet die Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle beim Handeln mit und Entsorgen von TNP. Die kanalisierte Verwertung stellt eine weitere Möglichkeit der Entsorgung mittels Verwertung von spezifischen TNP als Futtermittel für Nutztiere unter kontrollierten Bedingungen dar. Es findet eine Gewinnung, Verarbeitung und Zwischenlagerung von TNP K3 statt, mit dem Ziel der Entsorgung via Verfütterung. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen	Kapitel 4 Gliederungstitel 2a. Abschnitt: «Administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung» ist als Ganzes im 3. Kapitel Gliederungstitel 1. Abschnitt: «Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle» zu integrieren.

und Bewilligung, Selbstkontrolle	betreffend Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle bei der kanalisierten Verwertung auch unter dem dritten Kapitel abzubilden wären, und nicht separat als Gliederungstitel des 4. Kapitels, in welchem die Details der Umsetzung bei der Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung geregelt sind.	Entsprechend würden die Bestimmungen aus den Art. 32c bis Art. 32j in die Art. 10 bis Art. 15 verschoben.
Art.15 Abs. 1	Kontrollverfahren im Rahmen der Verarbeitung sind nur für Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziff. 11, Ziff. 14 und Ziff. 15 vorgesehen. Sollte auch für Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziff. 16 gelten.	Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz ergänzen: «Für bewilligte Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14, 15 und <u>16</u> muss ...»
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Beispiel: Anhang 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird. Zudem ist unklar, was mit dem Begriff Warengruppe gemeint ist.	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP. Definition des Begriffs Warengruppe.
3. Abschnitt	Gliederungstext vor Art. 19: Titel sollte angepasst werden, da er nicht nur den Transport, sondern generell die Anforderungen beim Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP betrifft.	
Art. 20 Abs. 5	Es ist zu ergänzen, dass die Kopien der Begleitpapiere auch im Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen während drei Jahren aufzubewahren sind. Bisherige Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass diese Dokumente nicht vorhanden sind und die gesetzliche Grundlage zu wenig klar formuliert ist.	⁵ Die originalen Begleitpapiere sind drei Jahre beim Empfängerbetrieb(-anlage) aufzubewahren. Kopien der Begleitpapiere sind drei Jahre beim Herkunftsbetrieb(-anlage) und beim Transportunternehmen aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
Art. 25 Abs. 1 lit. e	Das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ist nicht mehr zeitgemäss und zu hinterfragen, da es nun wirklich Krematorien gibt, die auch grössere Tiere kremieren.	e: Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen

Art. 25a Abs. 1 lit. b	Eine Freigabe einzelner Tierkörper von anderen Tieren als Heimtieren und Equiden zur Kremation durch das zuständige Veterinäramt funktioniert in der Praxis im Einzelfall schlecht. Zentral ist, dass der Seuchenausschluss sichergestellt ist, was durch schriftliche Bestätigung durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt problemlos möglich ist.	... andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn vorgängig eine schriftliche Bestätigung der Todesursache mit Ausschluss einer ansteckenden Krankheit / Seuche durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt eingeholt und der Bewilligungsinhaber / dem Bewilligungsinhaber vorgelegt wird.
Art. 25a Abs. 2	Betrifft angeordnete Massnahmen im Seuchenfall, Korrektur der zitierten Artikel der TSV.	² Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Art. 66 bis Art. <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben wird. Der Artikel ist zu entfernen.	² Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Art. 66 bis Art. <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	³ Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 lit. e	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderungen und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfütter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27 Abs. 3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. Vor allem bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gemäss Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend</u> von Art. 27 Abs.3 Art.30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...

Art. 29 lit. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuer, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, Art. 30a, Art. 30b, Art. 31a, Art. 32	Lit. c in Art. 30 bis Art. 31 jeweils weglassen und lit. e in Art. 31a, Art. 32 lit. d erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	lit. c in Art. 30 bis Art. 31 jeweils weglassen. Art. 31a lit. e und Art. 32 lit. d ebenfalls weglassen.
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzung von lit. a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Art. 7 lit. a, lit. <u>c</u> , lit. e oder lit. f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten, sollen in anderen Verordnungen (Futtermittelverordnung) geregelt und nicht hier abgehandelt werden.	² Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a	Das Wort «folgende» impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	² Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. Alternativ können hier Grundsätze der Lagerung ergänzt werden, womit der Titel wieder passend ist. Ebenfalls wäre zu prüfen, diese Vorschriften in den bereits bestehenden Transportbestimmungen (Art. 19) unterzubringen. Gegebenenfalls können auch die Transportvorgaben in die VVTNP überführt werden, wodurch sich dieser Passus in der VTNP erübrigt.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung. Alternativen: - Lagerung ebenfalls in diesem Artikel unterbringen; - Transport und Lagerung in bestehendem Art. 19 unterbringen; oder - gesamten Inhalt in die VVTNP verschieben.

Art. 32b Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden.	³ ... Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 32b	Es soll nochmals fundiert geprüft werden, die zeitlich getrennte Nutzung von Räumlichkeiten, Produktionswegen und Transportbehältnissen mit unterschiedlichen tierischen Proteinen vollständig auszuschliessen, da genau diese Überschneidungen entlang der Produktionskette das grösste Risiko einer Kreuzkontamination mitbringen und gleichzeitig die Kontrolltätigkeit im Sinne des Vollzugs erheblich erschwert ist, da die Dokumentation der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Beteiligten erfolgt. Dazu kommt, dass das Reinigungsverfahren für die Inaktivierung von allfällig vorhandenen Prion-Proteinen, welche ursächlich für TSE sind, sehr aufwändig und komplex ist, sodass eine entsprechende Umsetzung durch Laien im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens zur Verhinderung der Kreuzkontamination als fraglich erscheint. Auch hier bestehen wenig Kontrollmöglichkeiten im Rahmen des Vollzugs. Einzig eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich Verwendung unterschiedlicher tierischer Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung schafft die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier.	Die Vorgaben im Sinne einer konsequenten Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege unterschiedlicher tierischer Proteine vertieft prüfen und entsprechend ausformulieren.
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a lit. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch eine Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb oder ein Betrieb der Primärproduktion) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anhang 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anhang 1b, Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, transportierenden und lagernden Betriebe besteht.

	Zudem sollen die Transportunternehmen mitberücksichtigt werden, da von diesen ein nicht zu unterschätzendes Risiko einer Verschleppung ausgeht.	
Art. 32c Abs. 1	Immer das Wording Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe verwenden wegen Abgrenzbarkeit zu Verarbeitungsbetrieben, welche Tierfutter herstellen. Zudem sollte der Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP unter die Meldepflicht fallen. Auch konsequent anpassen, beispielsweise Anhang 1b.	¹ Lebensmittel- und <u>Lebensmittelverarbeitungsbetriebe</u> , die tierische..., gewinnen, verarbeiten oder <u>transportieren</u> wollen, ...
Art. 32c Abs. 2	Für die aufgeführten Betriebskategorien fehlen die Beschreibungen unter Art. 3, welche deren eindeutige Zuordnung entlang der Lebensmittel- und Futtermittelkette ermöglichen würden. Dies wäre mindestens im Bereich der Futtermittelproduktion nötig, damit nicht in Anhang 1b nachgelesen werden muss, um welche Art von bewilligungspflichtigem Betrieb es sich handelt. Die aktuelle Formulierung von Abs. 2 schliesst Landwirtschaftsbetriebe mit ein, da die eigentliche Fütterung der Nutztiere im Landwirtschaftsbetrieb stattfindet. Auch hier gilt es, den Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP der Meldepflicht zu unterstellen.	Die Beschreibung betreffend Futtermittel- und Lagerbetriebe ist unter Art. 3 zu ergänzen. Anpassung Wording von Abs. 2: «Futtermittel- und Lagerbetriebe nach ... die tierische Nebenprodukte <u>zur Herstellung von Futter für Nutztiere</u> in kanalisierter Verwertung lagern, verwenden oder <u>transportieren</u> wollen, müssen...»
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, gegebenenfalls kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	«Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt...» Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 lit. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle gemäss neuer Definition ist.	² Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...

Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	¹ Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt, ...
Art. 45	Wer vollzieht bei den Transportbetrieben? Wir erachten es als sinnvoll, hier die Zuständigkeiten klar zu regeln.	Vollzug bei Transportbetrieben regeln.
Anhang 1b	Gliederungstitel 2 Registrierungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung: Ziff. 21 bis Ziff. 24 beschreiben die Gewinnung und Verarbeitung von TNP zwecks Verwendung in der kanalisierten Verwertung. Damit die TNP in der kanalisierten Verwertung verwendet werden dürfen, müssen diese nach Anhang 5 verarbeitet werden, vgl. Art. 29 bis Art. 32 der neuen Verordnung. Die Verarbeitung von TNP mit Methoden nach Anhang 5 oder Art. 21 Abs. 2 ist per se bewilligungspflichtig (vgl. Anhang 1b Ziff. 11). In Analogie mit der VTNP sollten hier lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: Sammeln, Lagern und Transport von TNP für die kanalisierte Verwertung. Der Begriff Verarbeitung ist vollständig wegzulassen. Sammel- und Transportbetriebe sind zu ergänzen.	Unter Gliederungstitel 2 Ziff. 21 bis Ziff. 24 «gewonnen und verarbeitet» werden ersetzt durch «gewonnen, gelagert und transportiert werden». Ziff. 25 anfügen für Sammel- und Transportbetriebe.
Anhang 4	Vorgaben zu Transport und Zwischenlagerung von TNP im Rahmen der kanalisierten Verwertung sind in Anhang 4 zu präzisieren, analog Transport TNP K1, Speiseresten, ... (vgl. Art. 32b der neuen Verordnung), sofern spezifische Regelungen vorgesehen sind, wie beispielsweise Bewilligung eines Reinigungskonzepts.	In Anhang 4 ergänzen.
Anhang 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Die neue lit. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von lit. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe).
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die Ständekommission begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund teilweise doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege soll hier in der VVTNP konsequent umgesetzt werden.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. Bemerkungen zur VTNP, wonach die Möglichkeit beschrieben wird, dass Fahrzeuge, Verpackungen, Behälter und Räumlichkeiten, in welchen vorgängig Erzeugnisse gelagert wurden, welche der jeweiligen Tierart nicht verfüttert werden dürfen, nach Durchführung eines dokumentierten Reinigungsverfahrens trotzdem zum Transport / zur Lagerung von zur Verfütterung an diese Tierart bestimmte Erzeugnisse genutzt werden dürfen. Das dadurch entstehende Risiko der Kreuzkontamination gilt es bereits initial zu vermeiden, weshalb dieser Aspekt durch die verantwortliche Behörde im Rahmen der Vernehmlassung nochmals vertieft wissenschaftlich überprüft wird und die gewonnenen Erkenntnisse vor Erlass in die Verordnung einfließen.

Allgemein gilt es festzuhalten, dass die Verordnung sehr schwer lesbar ist. Dies einerseits wegen der gewählten Ausdrucksweise und andererseits wegen offensichtlich in grosser Zahl vorhandener Redundanzen, welche mittels Zusammenführung von sich ständig wiederholenden gleichförmigen Vorgaben mit Sicherheit stark reduziert werden könnten. Hier als Beispiel aufzuführen sind die sich unter jedem der aufgeführten Artikel wiederholenden Vorgaben betreffend Transport und Lagerung. Eine Überarbeitung in konzeptioneller Weise, mit Reduktion aufs Wesentliche, würde die Verständlichkeit und damit auch die Sicherheit hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Vorgaben in Praxis enorm begünstigen und sollte deshalb durch die zuständige Behörde im Rahmen der Vernehmlassung vorgenommen werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Lager- und Transportbetriebe fehlen. Zwar wird in den Art. 4 bis Art. 29 immer wieder Bezug auf den Transport genommen, jedoch sind Verantwortung und Vollzugszuständigkeit nicht geregelt.	lit. a: die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, Transport- und Lagerbetrieben.

Art. 1 lit. a	Unklare Formulierung. Trennung von TNP von weiteren Futtermitteln, welche nicht im Rahmen der kanalisierten Verwertung gewonnen werden. Hier fehlt eine Präzisierung.	...die Anforderungen an die Trennung <u>von tierischen Nebenprodukten, welche</u> entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Futtermittelbetrieben <u>gewonnen werden, von weiteren Futtermitteln.</u>
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet die Begriffe «Fahrzeuge», «Verpackungen» und «Behälter», wenn es um Transport und Lagerung von TNP geht (vgl. Anhang 4 Ziff. 2 VTNP). Diese Begriffe sollten konsequent weiterverwendet werden.	¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>Verpackungen und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> anderen losen, zur Verfütterung bestimmten tierischen <u>Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 4 Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies soll analog für weitere Artikel mit den gleichen Wortlauten gelten, z.B. Art. 6 Abs. 3.	³ ...Behörde mindestens drei Jahre lang...
Art. 5 Abs. 2	Sehr umständlich formuliert, vereinfachen.	<u>Davon ausgenommen sind Schlachtbetriebe</u> , wenn: a. die Schlachtung von...
Art. 6	Titel ist nicht ausreichend präzise formuliert. Zusammenlegen mit Art. 9.	Titel: Transport von <u>unverarbeitetem</u> Blut von Nichtwiederkäuern.
Art. 6 Abs. 1	Fehler im Text.	Das für die Herstellung von Blutprodukten für von <u>Nichtwiederkäuern</u> bestimmte ...

Art. 7 Abs. 2 lit. b	Zwischenstufen fehlen	b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und Art. 6).	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen.
Art. 9	Lager- und Transportbedingungen sowohl für unverarbeitetes Blut, wie auch verarbeitetes Blut gemeinsam festlegen, Art. 6 integrieren. Titel und Absätze anpassen.	
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt. Der Titel sollte somit zur besseren Verständlichkeit ergänzt werden.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u> .
Art. 20 bis Art. 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Art. 20, Art. 21 und Art. 22. In Art. 22 Abs. 2 lit. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und Art. 7.	Systematisches Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 lit. a bis lit. d	«Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer» ersetzen durch «andere Tiere»	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; lit. b bis lit. d analog dazu.
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs. 2 lit. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 lit. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

	g. Düngeramphosphat und Phosphoramphosphat tierischen Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb mischen, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	
Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann gegebenenfalls vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit.
Kapitel 7	Betrifft nur Dünger, welcher tierische Nebenprodukte enthält.	7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger, welcher tierische Nebenprodukte enthält.
Art. 55 Abs. 1	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, siehe Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen. ¹ ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ...
Art. 55 Abs. 2	Formulierung ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen- und Darminhalt sowie Gülle oder die in Art. 28 Abs. 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 17, 9100 Herisau
Kontaktperson : Armin Hanselmann
Telefon : 071 353 64 89
E-Mail : armin.hanselmann@ar.ch
Datum : 13. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden befürwortet den Entwurf und begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Anpassungen:

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute «BSE-Krise» unter allen Umständen zu vermeiden.

Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmässiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch ist die vorgeschlagene Regelung sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Zudem sind die Kontrollmöglichkeiten begrenzt, da die Dokumentation der Einhaltung hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle erfolgt.

Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege (inklusive Transport und Lagerung) verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel mit Proteinen tierischen Ursprungs herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht. Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Allgemeine Bemerkungen

Generell gilt es den Grundsatz und die Struktur der bestehenden Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) weiterzuführen. Sämtliche tierische Produkte, welche im Rahmen der VTNP geregelt werden, sind als tierische Nebenprodukte zu werten, wobei diese in die drei bestehenden Risikokategorien eingeteilt werden. Die kanalisierte Verwertung stellt dabei eine weitere zulässige Entsorgungsart im Sinne der VTNP dar. In der aktuellen Vorlage wird neben den klassischen Kategorien mit dem Weg der kanalisierten Verwertung eine Subkategorie der Verwertung von tierischen Nebenprodukte der Kategorie 3 eingeführt, welche bezüglich Kennzeichnung einer neuen Festlegung bedarf.

Eine Einführung sich wiederholender separater Vorgaben für tierische Nebenprodukte in kanalisierter Verwertung schafft Unsicherheit und fördert Missverständnisse. Entsprechend sind die gesetzlichen Anforderungen im Umgang mit tierischen Nebenprodukten zur kanalisierten Verwertung thematisch ergänzend in den entsprechenden Kapiteln zu den bereits bestehenden Vorgaben aufzuführen. Doppelspurigkeiten sind unbedingt zu vermeiden, sei dies im Bereich Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle, wie auch bei Themen wie Lagerung und Transport oder bei der Kennzeichnung.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst h ^{bis}	Unklar ist, wie der Begriff "Eignung" definiert ist. Ersetzen mit «zulässig».	[...]und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet zulässig ist.

Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3".	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3, Bst. n ^{ter}	Präzisieren, dass mit Eiern Insekteneier gemeint sind.	n ^{ter} . Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Insekteneiern , in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;
3. Kapitel: Handel und Entsorgung, Gliederungstitel 1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle	Der erste Abschnitt des dritten Kapitels beinhaltet die Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle beim Handeln mit und Entsorgen von TNP. Die kanalisierte Verwertung stellt eine weitere Möglichkeit der Entsorgung mittels Verwertung von spezifischen TNP als Futtermittel für Nutztiere unter kontrollierten Bedingungen dar. Es findet eine Gewinnung, Verarbeitung und Zwischenlagerung von TNP K3 statt, mit Ziel der Entsorgung via Verfütterung. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen betreffend Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle bei der kanalisierten Verwertung auch unter dem dritten Kapitel abzubilden wären, und nicht separat als Gliederungstitel des 4. Kapitels, in welchem die Details der Umsetzung bei der Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung geregelt sind.	Kapitel 4 Gliederungstitel 2a. Abschnitt: «Administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung» ist als Ganzes im 3. Kapitel Gliederungstitel 1. Abschnitt: «Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle» zu integrieren. Entsprechend würden die Bestimmungen aus den Artikeln 32c bis 32j in die Artikel 10 bis 15 verschoben.
Art.15 Abs 1	Kontrollverfahren im Rahmen der Verarbeitung sollten auch für Anlagen und Betriebe nach Anh. 1b Ziffer 16 gelten.	Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz ergänzen: «Für bewilligte Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14, 15 und <u>16</u> muss...
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird.	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP. Definition des Begriffs Warengruppe.

3. Abschnitt	Gliederungstext vor Art. 19: Titel sollte angepasst werden, da nicht nur Transport betreffend, sondern generell die Anforderungen beim Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP.	
Art. 20, Abs. 5	Es ist zu ergänzen, dass die Kopien der Begleitpapiere auch im Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen während 3 Jahren aufzubewahren sind, Bisherige Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass diese Dokumente nicht vorhanden sind, bzw. die gesetzliche Grundlage zu wenig klar formuliert ist.	
Art. 25 Abs. 1 Bst e	Das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ist nicht mehr zeitgemäss und zu hinterfragen, da es nun wirklich Krematorien gibt, die auch grössere Tiere kremieren...	Bst e: Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen
Art. 25a Abs. 1 Bst. b	Eine Freigabe einzelner Tierkörper von anderen Tieren als Heimtieren und Equiden zur Kremation durch das zuständige Veterinäramt funktioniert in der Praxis im Einzelfall schlecht. Zentral ist, dass der Seuchenausschluss sichergestellt ist, was durch schriftliche Bestätigung durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt problemlos möglich ist.	
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfütter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V. a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, so dass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...

Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuern, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. Alternativ können hier Grundsätze der Lagerung ergänzt werden, womit der Titel wieder passend ist. Ebenfalls wäre zu prüfen, diese Vorschriften in den bereits bestehenden Transportbestimmungen (Art. 19) unterzubringen. Ggf. können auch die Transportvorgaben in die VVTNP überführt werden, wodurch sich dieser Passus in der VTNP erübrigt.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung . Alternativen: - Lagerung ebenfalls in diesem Artikel unterbringen; - Transport und Lagerung in bestehendem Art. 19 unterbringen; oder - gesamten Inhalt in die VVTNP verschieben.
Art. 32b, Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden.	Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 32b	Es soll nochmals fundiert geprüft werden, die zeitlich getrennte Nutzung von Räumlichkeiten, Produktionswegen und Transportbehältnissen mit unterschiedlichen tierischen Proteinen vollständig auszuschliessen, da genau diese Überschneidungen entlang der Produktionskette das grösste Risiko einer Kreuzkontamination mitbringen und gleichzeitig die Kontrolltätigkeit im Sinne des Vollzugs erheblich erschwert ist, da die Dokumentation der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Beteiligten erfolgt. Dazu kommt, dass das Reinigungsverfahren für die Inaktivierung von allfällig vorhandenen Prion-Proteinen, welche ursächlich für TSE sind, sehr aufwändig und komplex ist, so dass eine entsprechende Umsetzung durch Laien im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens zur Verhinderung der Kreuzkontamination als	Die Vorgaben im Sinne einer konsequenten Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege unterschiedlicher tierischer Proteine vertieft prüfen und entsprechend ausformulieren.

	fraglich erscheint. Auch hier bestehen wenig Kontrollmöglichkeiten im Rahmen des Vollzugs. Einzig eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich Verwendung unterschiedlicher tierischer Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung schafft die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier.	
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben. Zudem sollen die Transportunternehmen mitberücksichtigt werden, da von diesen ein nicht zu unterschätzendes Risiko einer Verschleppung ausgeht.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, transportierenden und lagernden Betriebe besteht.
Art. 32c Abs. 1	Immer das Wording Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe verwenden wegen Abgrenzbarkeit zu Verarbeitungsbetrieben welche Tierfutter herstellen. Zudem sollte der Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP unter die Meldepflicht fallen. Auch konsequent anpassen, bspw. Anh. 1b.	Lebensmittel- und <u>Lebensmittelverarbeitungsbetriebe</u> , die tierische,,,,,, gewinnen, verarbeiten oder <u>transportieren</u> wollen.
Art. 32c Abs. 2	Für die aufgeführten Betriebskategorien fehlen die Beschreibungen unter Art. 3, welche deren eindeutige Zuordnung entlang der Lebensmittel- und Futtermittelkette ermöglichen würden. Dies wäre mindestens im Bereich der Futtermittelproduktion nötig, damit nicht in Anhang 1b nachgelesen werden muss, um welche Art von bewilligungspflichtigem Betrieb es sich handelt. Die aktuelle Formulierung von Abs. 2 schliesst Landwirtschaftsbetriebe mit ein, da die eigentliche Fütterung der Nutztiere im Landwirtschaftsbetrieb stattfindet. Auch hier gilt es, den Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP der Meldepflicht zu unterstellen.	Die Beschreibung betreffend Futtermittel- und Lagerbetriebe ist unter Art. 3 zu ergänzen. Anpassung Wording von Abs. 2: Futtermittel- und Lagerbetriebe nach ... die tierische Nebenprodukte <u>zur Herstellung von Futter für Nutztiere</u> in kanalisierter Verwertung lagern, verwenden oder <u>transportieren</u> wollen, müssen...

Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anh. 1b	Gliederungstitel 2 Registrierungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung: Ziffern 21 -24 beschreiben die Gewinnung und Verarbeitung von TNP zwecks Verwendung in der Kanalisierten Verwertung. Damit die TNP in der kanalisierten Verwertung verwendet werden dürfen, müssen diese nach Anh. 5 verarbeitet werden, vgl. Art. 29 – 32 der neuen VO. Die Verarbeitung von TNP mit Methoden nach Anh. 5 oder Art. 21 Abs. 2 ist per se bewilligungspflichtig (vgl. Anh. 1b Ziff. 11). In Analogie mit der VTNP sollten hier lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: Sammeln, Lagern und Transport	Unter Gliederungstitel 2 Ziffern 21 – 24 «gewonnen und verarbeitet» werden ersetzt durch «gewonnen, gelagert und transportiert werden». Ziffer 25 anfügen für Sammel- und Transportbetriebe.

	von TNP für die kanalisierte Verwertung. Der Begriff Verarbeitung ist vollständig wegzulassen. Sammel- und Transportbetriebe sind zu ergänzen.	
Anh. 4	Vorgaben zu Transport und Zwischenlagerung von TNP im Rahmen der kanalisierten Verwertung sind in Anh. 4 zu präzisieren, analog Transport TNP K1, Speiseresten, ... (vgl. Art. 32 b der neuen VO), sofern spezifische Regelungen vorgesehen sind, wie beispielsweise Bewilligung eines Reinigungskonzeptes.	
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe).
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Appenzell Ausserrhoden begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich, u.a. wegen diverser Textpassagen mit doppelten Verneinungen (z. B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer).

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege soll hier in der VVTNP konsequent umgesetzt werden.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Allgemeine Bemerkungen

Allgemein gilt es festzuhalten, dass die Verordnung sehr schwer lesbar ist. Dies einerseits wegen der gewählten Ausdrucksweise und andererseits wegen offensichtlich in grosser Zahl vorhandener Redundanzen, welche mittels Zusammenführung von sich ständig wiederholenden gleichförmigen Vorgaben mit Sicherheit stark reduziert werden könnten. Hier als Beispiel aufzuführen sind die sich unter jedem der aufgeführten Artikel wiederholenden Vorgaben betreffend Transport und Lagerung. Eine Überarbeitung in konzeptioneller Weise, mit Reduktion aufs Wesentliche, würde die Verständlichkeit und damit auch die Sicherheit hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Vorgaben in Praxis enorm begünstigen und sollte deshalb durch die zuständige Behörde im Rahmen der Vernehmlassung vorgenommen werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Lager- und Transportbetriebe fehlen. Zwar wird in den Art. 4 bis 29 immer wieder Bezug auf den Transport genommen jedoch sind Verantwortung und Vollzugszuständigkeit nicht geregelt.	Bst. a: die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, Transport- und Lagerbetrieben.
Art. 1 Bst. a	Unklare Formulierung: Trennung von TNP von weiteren Futtermitteln, welche nicht im Rahmen der kanalisierten Verwertung gewonnen werden. Hier fehlt eine Präzisierung.	...die Anforderungen an die Trennung <u>von tierischen Nebenprodukten, welche</u> entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Futtermittelbetrieben <u>gewonnen werden, von weiteren Futtermitteln.</u>

Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet die Begriffe «Fahrzeuge», «Verpackungen» und «Behälter», wenn es um Transport und Lagerung von TNP geht (vgl. Anh. 4 Ziff. 2 VTNP). Diese Begriffe sollten konsequent weiterverwendet werden.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>Verpackungen und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> anderen losen, zur Verfütterung bestimmten tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen <u>Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 4, Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies soll analog für weitere Artikel mit den gleichen Wortlauten gelten, z.B. Art. 6 Abs. 3.	Abs. 3: ...Behörde mindestens drei Jahre lang...
Art. 6	Titel ist nicht ausreichend präzise formuliert. Zusammenlegen mit Art. 9.	Titel: Transport von <u>unverarbeitetem</u> Blut von Nichtwiederkäuern.
Art. 6 Abs. 1	Fehler im Text.	Das für die Herstellung von Blutprodukten für von <u>Nichtwiederkäuern</u> bestimmte...
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, Folgeprodukte und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6).	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen.
Art. 9	Lager- und Transportbedingungen sowohl für unverarbeitetes Blut, wie auch verarbeitetes Blut gemeinsam festlegen, Art. 6 integrieren. Titel und Absätze anpassen.	

Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben.</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Systematisches Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu.
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. g. Die Mischfuttermittel aus Fleischmehlprospekt derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	

Art. 55 Abs. 1	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen. Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ...
-----------------------	--	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Bern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Postgasse 68, 3000 Bern 8

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail : info.sta@be.ch

Datum : 06.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet er den Entwurf und begrüsst die vorgesehenen Anpassungen.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren, hoher Anforderungen an die Selbstkontrolle und regelmässiger amtlicher Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex.

Die Komplexität rührt einerseits daher, dass Betriebe unter schweizerischen Verhältnissen in der Regel nicht «sortenrein» produzieren und es daher viele mögliche Berührungspunkte von Warenströmen die kanalisiert zu führen sind mit anderen Warenströmen gibt, andererseits gibt es auch viele Schnittstellen hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Vollzug. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität eine hohe Fehleranfälligkeit mit sich bringt und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System nicht erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind.

Diesen Risiken kann nur begegnet werden, wenn die Branche ihre Verantwortung umfassend wahrnimmt und Branchenstandards für die gute Herstellungspraxis in der kanalisierten Verwertung von Proteinen und die Selbstkontrolle auf allen Stufen erstellt. Zudem muss die Rückverfolgbarkeit der Warenströme in der kanalisierten Verwertung umfassend gegeben sein. Nur basierend auf einem umfassenden und breit akzeptierten Branchenstandard ist ein wirksamer Vollzug mit einem Aufwand, der zum Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis steht, möglich.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist eine Prognose darüber, in welchem Ausmass in der Praxis von den neuen Verfütterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird, schwierig. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ist mit einem erheblichen Vollzugaufwand bei den Kantonen zu rechnen, der zusätzliche Ressourcen erfordern kann. Dabei ist zu bedenken, dass dies die Kontrolle aller Stufen der Produktionskette bis in die Primärproduktion, betrifft.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkremente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	
Art. 17	Gemäss den Erläuterungen, sollen Art. 17 (Meldung Entsorgungsmenge) und Art. 39 (Inlandentsorgungsgarantie) harmonisiert werden. In der vorgeschlagenen Fassung ist dies jedoch nicht der Fall. Die von der Inlandentsorgungsgarantie nicht erfassten Produkte gemäss Art. 39 Abs. 3, der gestrichen werden soll, sind deshalb in Art. 17 Abs. 2 (Ausnahme von der Meldepflicht) aufzunehmen.	Abs. 2 Von der Meldepflicht ausgenommen, ist die Entsorgung von: c. Speiseresten, d. Produkten nach Artikel 7 Buchstabe d
Art. 25a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es eine separate Regelung für Tierkrematorien braucht. Dies sind Anlagen zur Entsorgung von Kategorie 1 Material. Weiter ist nicht nachvollziehbar, wieso für andere Tiere als Heimtiere die KantonstierärztInnen zustimmen müssen, und es ist unklar welche Voraussetzungen für die Zustimmung gelten sollen.	Art. 25a streichen. Siehe nachfolgende Bemerkungen falls er nicht gestrichen wird. b. andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Geltungsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger ausgebracht wurden, die <u>andere tierische</u> Nebenprodukte enthalten als Magen- und Darminhalt, Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1, es sei denn, ...
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate <u>sowie</u> die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. Die Lagerung ist zu ergänzen.	»Lagerung ergänzen: 1 Wer bei kanalisierter Verwertung alternierend unterschiedliche tierische Nebenprodukte oder Futtermittel in loser Form transportiert <u>oder lagert</u> , die nicht an die jeweiligen Tierarten...
Art. 32c	Transportbetriebe die Produkte für die kanalisierte Verwertung transportieren sind vollständig von der Melde-, Registrierungs- und Bewilligungspflicht ausgenommen und fehlen in Art. 32c und 32d, obwohl für den Transport genau die gleichen Anforderungen gelten wie für die Lagerung. Der Transport scheint als Teil der Tätigkeit der bewilligungspflichtigen Betriebe gesehen zu werden (siehe Art. 32d Abs. 3). Dabei wird ausser Acht gelassen, dass der Transport durch eigenständige Unternehmen organisiert sein kann.	Dem Konzept entsprechende Melde- Registrierungs- und Bewilligungspflichten für Transportbetriebe ergänzen inkl. entsprechende Ergänzungen in Anh. 1b.
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Da Art. 14 bereits eine analoge Bestimmung für den Entzug von anderen Bewilligungen im Geltungsbereich der VTNP enthält, könnte direkt auf diesen verwiesen werden (und dieser seinerseits angepasst werden)	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt, ... Eventualiter Verweis auf Art. 14 VTNP und entsprechende Anpassung dieses Artikels.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a		Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er:
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 17	1 Wer meldepflichtige tierische Nebenprodukte nach Art. 17 Abs. 1 ausführt, ...
Anh. 2 VTNP	In nicht sortenreinen (d.h. bewilligungspflichtigen) Betrieben mit kanalisierter Verwertung und bei alternierender Lagerung und Transport von verschiedenen zu kanalisierenden Produkten sollten die Warenflüsse zwingend aufgezeichnet und die Kontaminationsrisiken, die zu Nichteinhalten der Verwertungsvorschriften führen können, identifiziert und die zugehörigen	Ergänzung Grundsätze der Selbstkontrolle für diese Betriebe nach Ziffer 2 Anh. 2 VTNP einfügen

	Massnahmen aufgezeichnet werden müssen. Zudem sollte in solchen Betrieben die Rückverfolgbarkeit lückenlos sichergestellt werden müssen. Diese Punkte sollten für diese Betriebe explizit in Anh. 2 VTNP ergänzt werden (siehe Bemerkungen zur VVTNP).	
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Die durchwegs möglichen Ausnahmen von einer strengen Kanalisierung und denkbare Kombinationen von solchen Ausnahmen in einem Betrieb oder beim Transport, machen das Verständnis und die Umsetzung der Bestimmungen jedoch komplex, da sich die verschiedenen Bestimmungen überlagern.

In nicht sortenreinen (d.h. bewilligungspflichtigen) Betrieben und bei alternierender Lagerung und Transport von verschiedenen zu kanalisierenden Produkten sollten die Warenflüsse deshalb zwingend aufgezeichnet und die Kontaminationsrisiken, die zu Nichteinhalten der Verwertungsvorschriften führen können, identifiziert und die zugehörigen Massnahmen aufgezeichnet werden müssen. Zudem sollte in solchen Betrieben die Rückverfolgbarkeit lückenlos sichergestellt werden müssen. Diese Punkte sollten für diese Betriebe explizit in Anh. 2 VTNP ergänzt werden.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Lager- und Transportbetriebe fehlen im Zweckartikel, obwohl in den Art. 4 bis 29 immer wieder Bezug auf Lagerung und Transport genommen wird.	Bst. a: die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, Transport- und Lagerbetrieben.
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet die Begriffe «Fahrzeuge», «Verpackungen» und «Behälter», wenn es um Transport und Lagerung von TNP geht (vgl. Anh. 4 Ziff. 2 VTNP). Diese Begriffe sollten konsequent weiterverwendet werden.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Verpackungen <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 3, ebenso 6, 9, 11, 14, 16, 19, 21, 24, 27, 29 Abs. 3	Es ist nicht einzusehen, wieso die Aufzeichnungspflicht nach 2 Jahren aufhört.	...sind der zuständigen kantonalen Behörde Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer...
Art. 5 Abs. 2 Bst. b	Blut von Nichtwiederkäuern muss nicht nur getrennt von Blut von Wiederkäuern gelagert und verpackt werden, sondern getrennt von sämtlichen Wiederkäuerprodukten (analog Formulierung beim Transport)	das Blut von Nichtwiederkäuern räumlich getrennt von Blut oder anderen Produkten von Wiederkäuern gelagert und verpackt wird;
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Art. 7 Abs. 2 Bst. c	Es ist unklar, was unter einem laufenden Abgleich zu verstehen ist. Konkret ist die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.	Die Rückverfolgbarkeit vom Eingang von Blut von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bis zum Ausgang der Blutprodukte von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern vollständig gegeben ist.
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel.	«Mischfuttermittel» durch «Futtermittel» ersetzen
Art. 30 Abs. 2 Bst. b, 33 Abs. Bst. c, 36, 39, 42, 45 Abs. 2 Bst. d	Es ist unklar, was unter «Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung...» zu verstehen ist	Die Rückverfolgbarkeit vom Wareneingang der Produkte in kanalisierter Verwertung bis zum Warenausgang der daraus hergestellten Mischfuttermittel vollständig sichergestellt ist.
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. Abs. 3 Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter nach Art. 32e VTNP, die..

	g. Düngeramphosphat und Tierdüngeamphosphat tierischen Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb mischen, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Kapitel 7	Betrifft nur Dünger, welcher tierische Nebenprodukte enthalten.	7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger, welche tierische Nebenprodukte enthalten.
Art. 55	In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit einer Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet.	
Art. 55 Abs. 1	Betrifft nur Dünger, welcher tierische Nebenprodukte enthält.	Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, die tierische Nebenprodukte enthalten, ausgebracht werden, ...



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Landschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BL
Adresse, Ort : Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Kontaktperson : A. Bubendorf
Telefon : 061 552 21 48
E-Mail : andreas.bubendorf@bl.ch
Datum : 12.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Wir befürworten grundsätzlich den Entwurf und begrüßen die meisten der vorgesehenen Anpassungen.

Bei der Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren sind adäquate Sicherungsmassnahmen unabdingbar, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, die vorgeschlagene Regelung ist aber sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird. Dies kann zur Folge haben, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Es würde die Sicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen, wenn es nicht möglich wäre, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt verarbeitet und gelagert werden. Wir sind uns aber bewusst, dass eine solche Regelung die Umsetzung und Nutzung der neuen Verarbeitungsmöglichkeiten aus wirtschaftlichen Gründen praktisch ausschliessen würde. Wir verzichten deshalb darauf, eine Streichung der zahlreichen Ausnahmen zu verlangen, weisen aber auf die möglichen Schwierigkeiten bei Umsetzung und Kontrolle hin.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben, wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkremente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, daher muss es Artikel 66 bis 71 TSV heissen	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e	Die Formulierung «andere Dünger als Gülle» schliesst auch Mineraldünger ein, welche gar keine Stoffe enthalten, welche vom Verfütterungsverbot betroffen sind. Die Formulierung ist deshalb zu präzisieren.	e Grünfutter von Flächen, auf die <u>mit tierischen Nebenprodukten gemischte</u> andere Dünger als Gülle ausgebracht werden, ...

Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen.	Es ist klar zu formulieren, ob der PrP-Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt

	können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er:
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	a. aus Kalk, Gülle, Urin, Kompost oder ... Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt, ...
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wir begrüßen die rechtlich verbindliche Festlegung der Voraussetzungen an die kanalisierte Verwertung grundsätzlich.

Die vielen Ausnahmeregelungen erschweren den Vollzug. Die Verständlichkeit der Rechtsgrundlage für die Kontrollbehörden ist schwierig, was zu Lasten der Sicherheit geht. Es würde die Sicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen, wenn auf all die Ausnahmen verzichtet würde. Wir sind uns aber bewusst, dass eine solche Regelung die praktische Umsetzung und Nutzung der neuen Verarbeitungsmöglichkeiten aus wirtschaftlichen Gründen praktisch ausschliessen würde. Wir verzichten deshalb darauf, eine Streichung der zahlreichen Ausnahmen zu verlangen, weisen aber auf die möglichen Schwierigkeiten bei Umsetzung und Kontrolle hin.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 generell Art. 4 bis Art. 29	Wir sehen den Aufbau mit dem Grundsatz in Abs. 1 und den Ausnahmen in Abs. 2 kritisch im Hinblick auf die Sicherheit und den Vollzug (siehe auch allgemeine Bemerkungen). Die strikte Trennung der Futtermittelkette muss konsequent umgesetzt und eingehalten werden.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u>
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngeverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Michel Laszlo, Leiter Veterinäramt Basel-Stadt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 5. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte grundsätzlich.

Die Verwendung von tierischen Proteinen bei der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Änderung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sinnvoll, den rechtlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es unserer Ansicht nach nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse sowie die Kontrolle vereinfachen.

Der Kanton Basel-Stadt möchte darauf hinweisen, dass die Begriffe «Anlage» und «Betrieb» in der VTNP uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Art. 3 VTNP ist eine «Anlage» eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient. Diese Begriffsdefinition ist sehr allgemein gehalten. Der Begriff «Betrieb» hingegen wird nicht definiert. Trotzdem wird der Begriff des «Betriebs» in der Vorlage erwähnt und mehrfach in Kombination mit der «Anlage» (Beispiele sind Art. 15 Abs. 1 sowie der Anhang 1b). Der Kanton Basel-Stadt regt an, eine klare Begriffsdefinition für den Begriff «Betrieb» in die Verordnung aufzunehmen, damit die Abgrenzung zur «Anlage» deutlich wird.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird vom Kanton Basel-Stadt begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir die Präzisierung einiger Begriffe, da dadurch die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht wird.

Zudem unterstützt der Kanton Basel-Stadt die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz «tierischer Herkunft» bei Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits im Einleitungssatz von Bst. h ^{bis} zweifach erwähnt ist.	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Durch kleine Anpassungen des Satzbaus könnte diese Bestimmung etwas klarer verständlich sein.	n ^{bis} Gülle: Exkremente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen von Wassertieren in Aquakulturbetrieben
Art. 12 Abs. 3	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .
Art. 25a Abs. 2	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden. Aus diesem Grund sollte der Verweis auf die Artikel in der TSV angepasst bzw. korrigiert werden.	² Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.

Art. 25a Abs. 3	Eine Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	³ Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfütter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuern, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 32a Abs. 2	Das Wort «folgende» impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	² Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies sollte klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung als auch eine Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert. Ausserdem benötigen Betriebe, die nach Anhang 5 VTNP Tierfutter herstellen, eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben. Art. 32c und Anhang 1b Kapitel 2 sollten deshalb so angepasst werden, dass eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.	

Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Der Sinn der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahmen wird angezweifelt. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	
Art. 32i	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, gegebenenfalls könnte dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholt Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt...
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	² Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Art. 34b Abs. 3	Diese Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig. Nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	¹ Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anhang 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den Inhalt der neuen Verordnung grundsätzlich. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits jedoch klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt werden, die unter die VTNP/VTNP fallen.

Der Kanton Basel-Stadt möchte zudem anmerken, dass die Bestimmungen zu den Transportvorschriften (Art. 4 bis 29) uneinheitlich und teilweise schwer verständlich sind. Diese sollten zur besseren Verständlichkeit vereinfacht werden, analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund teilweise doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.

Ausserdem möchte der Kanton Basel-Stadt anregen, dass der Begriff «Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nichtwiederkäuern» ersetzt wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9; analog zu Art. 5 und 6).



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern und Behältern transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen).	¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> ² streichen.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Hier sollten auch die Zwischenstufen Erwähnung finden.	b. lose Rohmaterialien, Folgeprodukte und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Überschrift 5. Abschnitt	Auf den ersten Blick ist es unklar, auf was dieser Artikel abzielt. Der Titel sollte ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 20-22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tieren» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	«Wiederkäuer oder Nichtwiederkäuer» ersetzen durch «andere Tiere».	
Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und sollte vereinfacht werden.	
Art. 53 Abs. 1	Es würde begrüsst, wenn die minimale Häufigkeit von Analysen definiert würde. Somit könnte der Vollzug vereinheitlicht werden.	
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, siehe Bemerkungen zu Art. 27 VTNP. Die Überschrift von Kapitel 7 sollte hierzu ebenfalls angepasst werden. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit einer Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies erachten wir als sinnvoll. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Staat Freiburg
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Staatskanzlei
Adresse, Ort : Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Kontaktperson : Dr Grégoire Seitert, Chef de Service et Vétérinaire cantonal (Lead)
Telefon : 026 305 80 00
E-Mail : saav-vc@fr.ch
Datum : 21.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

De manière générale, nous saluons le présent projet. Toutefois, nous avons quelques remarques supplémentaires.

- La simplification des définitions et la structure revue représentent un plus afin de lisser les biais d'interprétations de certains articles.
- Le cadre juridique sur la crémation est le bienvenu.
- Il y a beaucoup d'exceptions et de dérogations difficiles à comprendre et à faire comprendre et très difficiles à suivre et à contrôler et le service en charge (SAAV) doute que certaines filières d'élimination soient assez claires à vérifier et à empêcher certaines transmissions d'agents pathogènes, par recours trop important au système dérogatoire



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 let. h ^{bis} ch. 8	Inutile de rementionner l'origine animale pour les phosphates dicalciques et tricalciques car déjà mentionnée plus haut (protéines d'origine animale).	Supprimer : « <i>des phosphates dicalcique et tricalcique d'origine animale</i> ».
Art. 3 let. m ^{ter}	Mentionner l'origine animale des articles à mastiquer.	Mentionner : « <i>par aliments pour animaux de compagnie, les aliments pour animaux et les articles à mastiquer d'origine animale destinés aux animaux de compagnie</i> ».
Art. 15 et autres articles + annexes	Utilisation des termes “ <i>usines, installations ou établissements</i> ” dans certains articles, utilisation uniquement des termes “ <i>usines ou installations</i> ” dans d'autres. L'article 3 let. s actuel ne définit que “usines et installations”. Confusion dans l'utilisation des termes et par conséquent dans la compréhension.	Harmoniser ou préciser les définitions pour les trois termes.
Art. 25a	L'article 72 OFE n'est pas une mesure, mais il décrit comment une mesure doit être levée, donc pas pertinent de le mentionner.	Remplacer « [...] aux art. 66 à 71 OFE. ».
Art. 28 à 31a	Le régime des exceptions n'est pas clair par rapport à l'article 27 et la définition de la valorisation canalisée donnée à l'article 3 let. m ^{bis} .	La définition de la valorisation canalisée devrait être plus précise et la mention à l'article 27 devrait être intégrée.

Art. 32b	Cet article ne donne pas de précisions sur les exigences en cas d'entreposage.	Définir les conditions ou supprimer le terme « <i>entreposage</i> » de l'intitulé de l'article.
Art. 32c et 32d	Pas cohérent, il est souhaitable que toute entreprise qui souhaite faire une valorisation canalisée soit soumise à autorisation.	Clarifier.
Art.32e	Les exceptions ne sont pas claires pour un détenteur et difficilement contrôlables.	À supprimer.
Art. 32i	L'autorisation ne doit pas seulement pouvoir être retirée en cas de manquements graves. Elle doit également pouvoir être retirée en cas de manquements répétés (même non graves) auxquels il n'est pas remédié.	Ajouter « <i>en cas de manquements répétés</i> ».



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Nous saluons le présent projet, mais dans sa globalité, la structure n'est pas claire, il faut standardiser la nomenclature entre l'OSPA et l'OUSPA notamment "usines, installations et établissement".

Aussi, il conviendrait de tenir compte de toutes les étapes au niveau des sous-produits animaux (matières premières, produits dérivés et produits finis). Préciser locaux, container et matériel différents pour l'entreposage et transformation des sous-produits.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4	La structure n'est pas claire, paragraphe 1 restrictif, paragraphe 2 permissif, il faudrait standardiser les deux paragraphes.	Modifier.
Art. 7	Manque la mention aux produits dérivés.	Rajouter.
Art 9	Préciser " <i>produits sanguins de non-ruminants</i> ".	Préciser.
Art. 30	Et pour les aliments simples / individuels ?	Définir les types d'aliments (simples/individuels) et composés.
Art. 51 al. 2 let. b	Il existe une contradiction entre l'art. 51 al. 2, let. b, et l'al. 3, qui autorise d'une part le mélange sur l'exploitation, mais l'interdit à nouveau à l'al. 3.	Enlever la mention au mélange car interdite dans le paragraphe 3 (pas cohérent).
Art. 53	Il conviendrait de définir une fréquence d'analyse, via une directive technique.	Définir.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Division Droit

**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux et
d'une nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux
ou comme engrais
(du 18 septembre 2023 au 15 décembre 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Conseil d'Etat du Canton de Genève

Sigle entreprise / organisation / service : CdE

Adresse, lieu : rue de l'Hôtel-de-Ville 2, case postale 3964, 1211 Genève 3

Interlocuteur : Dr Michel Rérat

Téléphone : 022 546 56 00

Courriel : michel.rerat@etat.ge.ch

Date :

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 décembre 2023 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

La nouvelle version de l'OSPA qui est proposée est plus précise dans les termes. Elle permettra de répondre à de nouveaux besoins comme la prise en compte de la valorisation des sous-produits animaux provenant d'insectes et d'autoriser ou d'élargir les possibilités de valorisation de certains sous-produits animaux. La meilleure conformité au droit européen facilitera les échanges des sous-produits animaux de et vers l'UE. Seules quelques modifications relatives à la syntaxe ou à l'organisation des articles sont suggérées ci-après.

Bien que l'impact écologique et économique de cette nouvelle version de l'ordonnance s'annonce important, la complexification de celle-ci, ajoutée au surcroît de travail représenté pour les autorités d'exécution, peut inquiéter quant à la faisabilité de son exécution.

La « valorisation canalisée », notion parmi les plus importantes de cette révision, pour l'alimentation des animaux, ne devrait connaître qu'un régime dérogatoire dans son exécution suisse; ainsi la norme devrait être l'exception ce qui ne répond pas fondamentalement à la philosophie de la loi et de la santé publique (production primaire).

Afin de limiter les possibilités de lacunes et donc de dérives du système, il serait judicieux de simplifier le cadre législatif en renonçant à la possibilité de séparer les filières de production dans l'espace et dans le temps. Cela devrait conduire à ce que les établissements autorisés à produire des aliments pour animaux contenant des protéines d'origine animale ne puissent travailler qu'avec des produits issus d'une seule espèce animale. Il ne devrait donc pas être possible de transformer des sous-produits de différentes espèces animales dans le même établissement, même si les animaux et/ou les produits sont abattus, désossés, découpés, collectés, transformés ou entreposés dans des locaux distincts. Cela permettra d'améliorer la sécurité sanitaire tout en simplifiant les processus de production et le contrôle.

Par ailleurs, nous proposons de renforcer les contrôles des farines animales importées au niveau des contaminants susceptibles de se bio-accumuler dans la chaîne alimentaire.

Enfin, il sera déterminant pour les autorités exécutantes d'obtenir de l'OSAV dans un délai raisonnable les directives techniques idoines à ces systèmes dérogatoires.



2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 25a	L'article 72 OFE n'est pas une mesure d'interdiction mais concerne la modification et levée des mesures d'interdiction. A l'alinéa 3, lors d'obligation à tenir un registre, il est toujours utile de mentionner le délai minimal durant lequel celui-ci doit être détenu.	Reformuler comme suit : soumis à des mesures d'interdiction visées aux art. 66 à 71 OFE. Ajouter : <i>Les documents doivent être archivés pendant au moins trois ans.</i>
Art. 27 al. 3 let. e	Il s'agit de limiter les engrais uniquement à ceux ne contenant pas ou ne contenant plus de sous-produits animaux. L'actuel lettre d interdit également la revalorisation des produits interdits sous forme d'aliments composés. Le nouveau produit interdit doit également être soumis à cette catégorie.	Reformuler comme suit : des fourrages provenant de surfaces sur lesquelles des engrais <i>d'origine animale</i> autres que du lisier ont été utilisés, ... Intervertir le texte des lettre d et e.
Chapitre 4	Il semble qu'une erreur de syntaxe se soit glissée dans la version en français du titre de ce chapitre : « Utilisation de sous-produits animaux dans l'alimentation des animaux et fabrication et utilisation d'engrais et de produits techniques ».	Corriger le titre par : Utilisation de sous-produits animaux dans l'alimentation des animaux et <i>dans la</i> fabrication et l'utilisation d'engrais et de produits techniques.
Art. 29 let. b	Il y a répétition de la notion de non-sevrage dans la phrase.	Modifier par : à des ruminants non sevrés en complément ou en remplacement du lait post-colostral avant la fin du sevrage.
Art. 32a et 32b	Comme dans la version actuelle, la numérotation de ces articles laisse supposer qu'ils font référence uniquement à l'utilisation des phosphates di et tricalciques d'origine animale dans l'alimentation des non ruminants. Or, ils	Renommer des articles 32a à 32d en 33 à 36. Déplacer le titre de la section 2a entre l'art. 32 et 33 et le renommer en : « Exigences techniques et administratives concernant la valorisation canalisée ».

	s'appliquent à tous les sous-produits animaux utilisés en valorisation canalisée.	
Art. 32a al.2	Le terme de « aux stades suivants » semble indiquer que seuls certains stades de production doivent être surveillés.	Remplacer par : Ce faisant, il veille à prévenir les contaminations croisées aux à tous les stades suivants de la valorisation canalisée.
Art. 32e, 45 et 46	Qui sera chargé du contrôle de la qualité des aliments pour animaux produits dans les établissements (enregistrés mais dispensés d'autorisation) qui les utilisent dans leur propre exploitation : l'autorité de contrôle des aliments pour animaux ou l'autorité cantonale ? Les articles 45 et 46 ne sont pas assez précis à ce sujet.	Préciser quel sera l'organisme officiel chargé de ce contrôle de la conformité des aliments produits avec les exigences de l'article 32e dans les exploitations concernées ou supprimer la dispense de l'obligation de demander une autorisation.
Art. 32i	Le motif de manquements répétés doit également être pris en compte afin de suspendre ou retirer les autorisations. L'article 14 de l'actuelle OSPA définit déjà les critères de retrait de l'autorisation d'exploitation et d'interdiction de faire du commerce ou d'éliminer.	Ajouter : « En cas de manquements graves <i>ou répétés</i> , ... ». Réunir les articles 14 et 32i.
Art. 33b	Si l'article 10 alinéa 3 lettre f ^{bis} qui y fait référence ne concerne que les petits animaux morts ou les parties de leurs dépouilles qui sont utilisés pour nourrir des animaux de compagnie, le titre de l'article 33b ne devrait donc pas parler de « petits animaux » (c'est-à-dire des êtres vivants), mais de « cadavres ou parties de cadavres de petits animaux » comme cité dans le contenu de l'article.	Utilisation de cadavres ou parties de cadavres de petits animaux donnés en pâture aux animaux de compagnie dans la propre unité d'élevage.
Art. 34b al. 3	Le titre en français de l'article prête à confusion et laisse croire qu'il est question de mélanger des engrais avec des farines de viande et d'os ou avec des protéines animales transformées.	Supprimer l'alinéa 3. Renommer le titre en « Mélange d'engrais à base de farines de viande et d'os ou des protéines animales transformées ».



3 Remarques générales sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

La création de cette nouvelle ordonnance est nécessaire pour compléter la nouvelle version de l'OSPA. Elle permettra de guider les services officiels dans leurs actions d'autorisation et de contrôle. Certains termes devraient cependant être précisés afin que les organismes officiels chargés des contrôles puissent s'appuyer sur des exigences légales claires. Le regroupement des articles en sections est clair et permettra d'aller consulter facilement les bases légales relatives aux divers cas rencontrés dans la pratique.

Bien que l'impact écologique et économique de la « valorisation canalisée » des sous-produits animaux de catégorie 3 est louable par principe, elle représente une complexification non négligeable, tant pour les entreprises que pour les autorités de contrôle :

- les « canaux » bénéficient de voies dérogatoires à tous les niveaux, de la production à la valorisation,
- la Suisse, par essence même déroge, à l'application stricte de la législation européenne (exploitations multi-espèces) ce qui nous semble particulièrement problématique,
- les entreprises manipulant des SPA ont déjà des difficultés à appliquer et comprendre les différentes catégories; l'ajout dans les K3 de canaux « permissifs » n'arrangera pas la situation,
- les contrôles PPr dans les exploitations pourraient s'allonger (quid de la formation ?).



4 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 4, 6, 9, 11, 14, 16, 19, 21, 24, 27, 29	Seul un « [nettoyage] selon une procédure documentée permettant d'éviter toute contamination croisée » est demandé lors du transport de sous-produits issus d'une espèce différente de celle dont il est question dans chaque section. Il serait peut-être judicieux d'imposer également une désinfection, comme cela est le cas dans l'OSPA pour les locaux et conteneurs.	Remplacer « [...] à condition qu'ils aient été nettoyés et selon une procédure documentée permettant d'éviter toute contamination croisée » par « [...] à condition qu'ils aient été nettoyés <i>et désinfectés</i> selon une procédure documentée permettant d'éviter toute contamination croisée ».
Art. 7 al. 1 et 2	Il manque le terme de « provenant de non-ruminants » dans le titre de l'article et dans la première phrase de chaque alinéa.	Ajouter « provenant de non-ruminants » à la suite de « produits sanguins ».
Art. 7 al. 2 lettre c	Le terme « comparaison systématique » est imprécis. Quelles sont les preuves matérielles attendues du fabricant pour démontrer qu'il procède à cette comparaison : bulletins de livraison, étiquetage, analyses, ... ?	Le terme « comparaison systématique » doit être précisé.
Art. 11, alinéa 2	Il semble qu'il y ait une erreur : le terme « volailles » a été employé à la place de « porcs ».	Modifier : Les véhicules et conteneurs [...] peuvent cependant être utilisés pour le transport de sous-produits destinés à la fabrication de protéines transformées de <i>porcs</i> ,
Titre section 5	Le titre est trop général et peut prêter à confusion.	Ajouter « à destination de l'aquaculture ».
Art. 30 à 47 et 51	La terminologie entre le titre (aliments pour animaux) ne correspond pas au texte. Il n'y a pas de raison pour laquelle la séparation devrait uniquement se limiter aux aliments composés.	Remplacer « les aliments composés pour animaux » par « les aliments pour animaux ».

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Art. 51 al. 2 lettre b	Préciser les équipements destinés à assurer la livraison, le stockage, la préparation et l'administration des aliments est superflu et limitatif.	Supprimer : ...qui comprend des entrepôts, des silos et tous les équipements nécessaires au transport, au mélange, à la distribution ou à l'administration des aliments pour animaux.
Art. 55 al. 1	Il s'agit de limiter les engrais à ceux contenant des sous-produits animaux uniquement.	Préciser « des engrais <i>d'origine animale</i> » dans le titre et le libellé de l'article.
Art. 55 al. 2	La double négation rend cette phrase difficile à comprendre.	Cette obligation de consigner ne s'applique pas aux engrais contenant uniquement les sous-produits animaux suivants : contenu des estomacs et des intestins, lisier, sous-produits énumérés à l'art. 28 al. 1 OSPA.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR
Adresse, Ort : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Ringstrasse 10, 7000 Chur
Kontaktperson : Giochen Bearth, Kantonstierarzt
Telefon : 081 257 24 11
E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Der Kanton Graubünden dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet der Kanton Graubünden den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute «BSE-Krise» unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmässiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Zudem sind die Kontrollmöglichkeiten begrenzt, da die Dokumentation der Einhaltung hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle erfolgt. Die notwendigen Massnahmen wie z. B. die Reinigungsverfahren um Prion-Proteine zu inaktivieren sind aufwändig, komplex und fehleranfällig. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege (inklusive Transport und Lagerung) verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, welche Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Allgemeine Bemerkungen

Generell gilt es den Grundsatz und die Struktur der bestehenden VTNP weiterzuführen. Sämtliche tierische Produkte, welche im Rahmen der VTNP geregelt werden, sind als tierische Nebenprodukte zu werten, wobei diese in die drei bestehenden Risikokategorien eingeteilt werden. Die kanalisierte Verwertung stellt dabei eine weitere zulässige Entsorgungsart im Sinne der VTNP dar. In der aktuellen Vorlage wird neben den klassischen Kategorien mit dem Weg der kanalisierten Verwertung eine Subkategorie der Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 eingeführt, welche bezüglich Kennzeichnung einer neuen Festlegung bedarf.

Es gilt zu vermeiden, dass tierische Nebenprodukte, welche zwecks kanalisierter Verwertung gewonnen werden, bezüglich Kategorisierung eine Aufwertung im Sinne von «hochwertigen tierischen Nebenprodukten in kanalisierter Verwertung» erfahren, da diese auf jeder Stufe entlang der Futtermittelkette bis zur abschliessenden Verfütterung entsprechend den verwendeten Ausgangsprodukten der Kategorie 3 zuzuordnen sind, da es sich um tierische Produkte handelt, welche nicht mehr in der Lebensmittelkette verwendet werden sollen. Eine Einführung sich wiederholender separater Vorgaben für tierische Nebenprodukte in kanalisierter Verwertung schafft Unsicherheit und fördert Missverständnisse. Entsprechend sind die gesetzlichen Anforderungen im Umgang mit tierischen Nebenprodukten zur kanalisierten Verwertung thematisch ergänzend in den entsprechenden Kapiteln zu den bereits bestehenden Vorgaben aufzuführen. Doppelspurigkeiten sind unbedingt zu vermeiden, sei dies im Bereich Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle, wie auch bei Themen wie Lagerung und Transport oder bei der Kennzeichnung.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 lit. h ^{bis}	Es ist unklar, wie der Begriff «Eignung» definiert ist. Dieser soll daher mit «zulässig» ersetzt werden.	Änderung von Art. 3 lit. h ^{bis} : [...] und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet <u>zulässig</u> ist.
Art. 3 lit. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz "tierischer Herkunft" bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als	Änderung von Art. 3 lit. h ^{bis} Ziff. 8: Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Voraussetzung bereits unter lit. h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3".	
Art. 3 lit. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf Produkte tierischen Ursprungs. Dies soll mit einer Ergänzung in lit. m ^{ter} präzisiert werden.	Ergänzung von Art. 3 lit. m ^{ter} : Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere;
Art. 3 lit. n ^{bis}	Satzbau dieser Definition vereinfachen und damit klarer machen. Auf den ersten Blick erscheint es nicht sofort, dass Wassertiere nicht relevant für die Bestimmung von Gülle sind. Daher diese Ausnahme ans Ende des Satzes verschieben.	Änderung von Art. 3 lit. n ^{bis} : Gülle: Exkrememente und Urin, <u>mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen von Wassertieren in Aquakulturbetrieben</u>
Art. 3 lit. n ^{ter}	Präzisieren, dass mit Eiern Insekteneier gemeint sind.	Ergänzung von Art. 3 lit. n ^{ter} : Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten <u>Insekteneiern</u> , [...];
Art. 3	Es wird angeregt, weitere Begriffe wie «rohe tierische Nebenprodukte», «rohes Heimtierfutter», «verarbeitetes Heimtierfutter», «verkaufsfertige Kultursubstrate», «tierische Nebenprodukte, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind» und «Futtermittel- und Lagerbetriebe» genauer zu definieren.	Ergänzung von Art. 3 durch die Einfügung weiterer lit. zur Definition der genannten Begriffe.
3. Kapitel: Handel und Entsorgung, Gliederungstitel 1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle	Der erste Abschnitt des dritten Kapitels beinhaltet die Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle beim Handeln mit und Entsorgen von tierischen Nebenprodukten. Die kanalisierte Verwertung stellt eine weitere Möglichkeit der Entsorgung mittels Verwertung von spezifischen tierischen Nebenprodukten als Futtermittel für Nutztiere unter kontrollierten Bedingungen dar. Es findet eine Gewinnung, Verarbeitung und Zwischenlagerung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 statt, mit Ziel der Entsorgung via Verfütterung. Geregelt wird dies jedoch erst im 4. Kapitel 2a Abschnitt. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen betreffend Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle bei der kanalisierten Verwertung auch unter dem dritten Kapitel abzubilden wären, und nicht separat als Gliederungstitel des 4. Kapitels, in welchem die Details der Umsetzung bei der Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung geregelt sind.	Es ist zu prüfen ob, 4. Kapitel, 2a. Abschnitt als Ganzes im 3. Kapitel, 1. Abschnitt integriert werden kann (vgl. Begründung). Entsprechend würden die Bestimmungen aus den Artikeln 32c bis 32j in die Artikel 10 bis 15 verschoben.

Art. 12 Abs. 3	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Daher schlagen wir die Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung vor.	Änderung von Art. 12 Abs. 3: Für Anlagen <u>kann bestimmt</u> sie <u>ausserdem</u> die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .
Art. 15 Abs. 1	Die Kontrollverfahren im Rahmen der Verarbeitung sind nur für Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14 und 15 vorgesehen. Sie sollten jedoch auch für Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 16 gelten. Dies soll in der Norm entsprechend ergänzt werden.	Ergänzung von Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz: [...] Für bewilligte Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14, 15 und <u>16</u> muss [...].
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe "Anlage" und "Betrieb" uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient, was sehr allgemein gehalten ist). Der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anhang 1b, in welchem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird. Zudem ist unklar, was mit dem Begriff "Warengruppe" in Abs. 4 gemeint ist.	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP. Definition des Begriffs Warengruppe.
3. Abschnitt	Der Titel des 3. Abschnitts beginnend bei Art. 19 sollte angepasst werden, da dieser nicht nur den Transport betrifft, sondern generell die Anforderungen beim Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten.	Änderung des Titels des 3. Abschnitts: <u>Sammlung, Zwischenlagerung und Transport</u> .
Art. 20 Abs. 5	In diesem Artikel ist Abs. 5 zu ergänzen. So sollen auch die Kopien der Begleitpapiere im Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen während 3 Jahren aufbewahrt werden. Bisherige Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass diese Dokumente nicht vorhanden sind, bzw. die gesetzliche Grundlage zu wenig klar formuliert ist.	Änderung von Art. 20 Abs. 5: Die <u>originalen</u> Begleitpapiere sind drei Jahre beim <u>Empfängerbetrieb</u> aufzubewahren. <u>Kopien der Begleitpapiere sind drei Jahre beim Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen aufzubewahren</u> . Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
Art. 25 Abs. 1 lit. e	Das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ist nicht mehr zeitgemäss und zu hinterfragen, da es nun Krematorien gibt, die auch grössere Tiere kremieren können. Es soll daher verzichtet werden, weiter Equiden als Ausnahme beim Vergraben vorzusehen.	Änderung von Art. 25 Abs. 1 lit. e: Heimtiere <u>und Equiden</u> auf Tierfriedhöfen

Art. 25a Abs. 1 lit. b	Eine Freigabe einzelner Tierkörper von anderen Tieren als Heimtieren und Equiden zur Kremation durch das zuständige Veterinäramt funktioniert in der Praxis im Einzelfall schlecht. Zentral ist, dass der Seuchenausschluss sichergestellt ist, was durch schriftliche Bestätigung durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt problemlos möglich ist.	Änderung von Art. 25a Abs. 1 lit. b: andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn <u>vorgängig eine schriftliche Bestätigung der Todesursache mit Ausschluss einer ansteckenden Krankheit oder Seuche durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt eingeholt und der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber vorgelegt wird.</u>
Art. 25a Abs. 2	Betrifft angeordnete Massnahmen im Seuchenfall. Art. 72 TSV gehört nicht dazu, daher eine Korrektur der zitierten Artikel der TSV.	Änderung von Art. 25a Abs. 2: Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a Abs. 3	Die Aufbewahrungspflicht der Buchführung ist noch zu definieren. Wir schlagen eine Aufbewahrungspflicht von drei Jahren vor.	Ergänzung von Art. 25a Abs. 3: Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 lit. e	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	Änderung von Art. 27 Abs. 3 lit. e: Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden</u> , es sei denn, [...]
Art. 29	Der Hinweis in Art. 29 auf Art. 27 Abs. 3 soll beibehalten werden, um Klarheit zu schaffen, dass Art. 27 Abs. 2, welcher insbesondere bei Fischen bedeutend ist, weiterhin gelten soll.	Änderung von Art. 29: Bei kanalisierter Verwertung <u>und abweichend von Artikel 27 Abs. 3</u> darf Fischmehl als Bestandteil [...]
Art. 29 lit. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert.	Änderung von Art. 29 lit. b: das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer <u>als Ergänzung oder Ersatz für</u>

	Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuern, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste. Die Bestimmung ist dahingehend anzupassen.	postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und [...]
Art. 30 lit. c,	Die Sicherstellung der Trennung entlang der Futtermittelkette, welche in lit. c genannt ist erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist. Dies gilt auch für die identischen Bestimmungen in den nachfolgenden Artikeln, namentlich Art. 30a lit. c, Art. 30b lit. c, Art. 31a lit. d und Art. 32 lit. d.	Art. 30 lit. c ersatzlos streichen.
Art. 30a lit. c	Siehe Begründung bei Art. 30 lit. c.	Art. 30a lit. c ersatzlos streichen.
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden. Zu lit. c Siehe Begründung bei Art. 30 lit. c.	Ergänzung von Art. 30b lit. a: das Rohmaterial aus <u>tierischen</u> Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht; Art. 30b lit. c ersatzlos streichen.
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht tierische Nebenprodukte beinhalten sollen in anderen Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden. Zu lit. e siehe Begründung bei Art. 30 lit. c.	Änderung von Art. 31a Abs. 2: Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden: Art. 31a lit. e ersatzlos streichen.
Art. 32 lit. d	Siehe Begründung bei Art. 30 lit. c.	Art. 32 lit. d ersatzlos streichen.
Art. 32a Abs. 2	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind, es soll daher mit der Bezeichnung "allen" geändert werden und der Begriff "nämlich" soll ergänzt werden.	Änderung von Art. 32a Abs. 2: Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, <u>nämlich</u> :
Art. 32b Sachüberschrift	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. Daher ist die Sachüberschrift dieses Artikels nicht korrekt. Alternativ könnten hier Grundsätze der Lagerung ergänzt werden, womit die Sachüberschrift wieder passend wäre. Ebenfalls wäre zu prüfen, ob diese Vorschriften in den bereits bestehenden Transportbestimmungen (Art. 19) untergebracht werden könnten. Gegebenenfalls können auch die Transportvorgaben in die VVTNP überführt werden, wodurch sich dieser Passus in der VTNP erübrigt.	Sachüberschrift von Art. 32b anpassen: Transport und Lagerung . Alternativen: - Lagerung ebenfalls in diesem Artikel unterbringen; - Transport und Lagerung in bestehendem Art. 19 unterbringen; oder

		- gesamten Inhalt in die VVTNP verschieben.
Art. 32b Abs. 3	Analog zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden.	Änderung von Art. 32b Abs. 3; [...] Die Unterlagen sind <u>drei</u> Jahre aufzubewahren.
Art. 32b Allgemeines	Es soll nochmals fundiert geprüft werden, die zeitlich getrennte Nutzung von Räumlichkeiten, Produktionswegen und Transportbehältnissen mit unterschiedlichen tierischen Proteinen vollständig auszuschliessen, da genau diese Überschneidungen entlang der Produktionskette das grösste Risiko einer Kreuzkontamination mitbringen und gleichzeitig die Kontrolltätigkeit im Sinne des Vollzugs erheblich erschwert ist, da die Dokumentation der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Beteiligten erfolgt. Dazu kommt, dass das Reinigungsverfahren für die Inaktivierung von allfällig vorhandenen Prion-Proteinen, welche ursächlich für TSE sind, sehr aufwändig und komplex ist, so dass eine entsprechende Umsetzung durch Laien im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens zur Verhinderung der Kreuzkontamination als fraglich erscheint. Auch hier bestehen wenig Kontrollmöglichkeiten im Rahmen des Vollzugs. Einzig eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich Verwendung unterschiedlicher tierischer Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung schafft die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier.	Die Vorgaben im Sinne einer konsequenten Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege unterschiedlicher tierischer Proteine vertieft prüfen und entsprechend ausformulieren.
Art. 32c Allgemeines	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb erfasst ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a lit. d und e impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Daher ist klar zu bezeichnen ob ein landwirtschaftlicher Betrieb bzw. ein Betrieb der Primärproduktion ein Lagerbetrieb ist oder nicht.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb bzw. ein Betrieb der Primärproduktion) ein Lagerbetrieb ist oder nicht.
Art. 32c Abs. 4	Betriebe, die nach Anhang 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es erscheint nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben. Zudem sollen die Transportunternehmen mitberücksichtigt	Art. 32c Abs. 4 und Anhang 1b Kapitel 2 so anpassen, dass eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, transportierenden und lagernden Betriebe besteht.

	werden, da von diesen ein nicht zu unterschätzendes Risiko einer Seuchenverschleppung ausgeht.	
Art. 32c Abs. 1	Es sollen stets die etablierten Begriffe Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe verwendet werden, da dies zu einer Abgrenzung gegenüber Verarbeitungsbetrieben führt, welche nur Tierfutter herstellen. Zudem sollte der Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen tierischen Nebenprodukten unter die Meldepflicht fallen. In dieser Konsequenz muss auch Anhang 1b der VTNP angepasst werden.	Änderung von Art. 32c Abs. 1: Lebensmittel- und <u>Lebensmittel</u> verarbeitungsbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung gewinnen, verarbeiten <i>oder transportieren</i> wollen, [...].
Art. 32c Abs. 2	Für die aufgeführten Betriebskategorien fehlen die Beschreibungen unter Art. 3, welche deren eindeutige Zuordnung entlang der Lebensmittel- und Futtermittelkette ermöglichen würden. Dies wäre mindestens im Bereich der Futtermittelproduktion nötig, damit nicht in Anhang 1b nachgelesen werden muss, um welche Art von bewilligungspflichtigem Betrieb es sich handelt. Die aktuelle Formulierung von Art. 32 Abs. 2 schliesst Landwirtschaftsbetriebe mit ein, da die eigentliche Fütterung der Nutztiere im Landwirtschaftsbetrieb stattfindet. Auch hier gilt es, den Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen tierischer Nebenprodukte der Meldepflicht zu unterstellen.	Änderung von Art. 32c Abs. 2: Futtermittel- und Lagerbetriebe die tierische Nebenprodukte <u>zur Herstellung von Futter für Nutztiere</u> in kanalisierter Verwertung lagern, verwenden oder <u>transportieren</u> wollen, [...]. Die Beschreibung betreffend Futtermittel- und Lagerbetriebe ist unter Art. 3 zu ergänzen.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Der Sinn und Zweck dieser Ausnahme ist nicht ersichtlich. Zudem erscheint die Kontrolle im Vollzug als schwierig. Auf Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ist zu verzichten.	Auf Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ist zu verzichten, sodass der Art. 32e ersatzlos zu streichen ist.
Art. 32i	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind, sondern auch, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden.	Ergänzung von Art. 32i: Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende <u>oder wiederholte</u> Mängel festgestellt <u>oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt</u> , so kann die zuständige Behörde die Bewilligung sistieren oder entziehen und [...].
Art. 34b Abs. 2 lit. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gemäss der neuen Definition nach Art. 3 lit n ^{bis} ist. In Abs. 2 besteht zudem ein Fehler da es Bundesamt für Landwirtschaft heissen sollte.	Änderung von Art. 34b Abs. 2: Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, <u>Urin</u> , Kompost oder [...]

Art. 34b Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Art. 34b Abs. 3 ersatzlos streichen.
Art. 39 Abs. 1	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	Änderung von Art. 39 Abs. : Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anhang 1b	Gliederungstitel 2 Registrierungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung: Ziffern 21 – 24 beschreiben die Gewinnung und Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten zwecks Verwendung in der Kanalisierten Verwertung. Damit die tierischen Nebenprodukte in der kanalisierten Verwertung verwendet werden dürfen, müssen diese nach Anhang 5 verarbeitet werden, vgl. Art. 29 – 32 der neuen VO. Die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten mit Methoden nach Anhang 5 oder Art. 21 Abs. 2 ist per se bewilligungspflichtig (vgl. Anhang 1b Ziff. 11). In Analogie mit der VTNP sollten hier lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: Sammeln, Lagern und Transport von tierischen Nebenprodukten für die kanalisierte Verwertung. Der Begriff Verarbeitung ist vollständig wegzulassen. Sammel- und Transportbetriebe sind zu ergänzen.	Änderung in den Ziffern 21 – 24 von Anhang 1b: Ersetzen der Begriffe «gewonnen und verarbeitet» durch «gewonnen, gelagert und transportiert werden». Ergänzung einer Ziffer 25 mit Bestimmungen für Sammel- und Transportbetriebe.
Anhang 4	Die Vorgaben zum Transport und der Zwischenlagerung von tierischen Nebenprodukten im Rahmen der kanalisierten Verwertung sind in Anhang 4 zu präzisieren, analog dem Transport von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1, Speiseresten, etc. (vgl. Art. 32b der neuen Verordnung).	Anhang 4 entsprechend der Bemerkungen ergänzen.
Anhang 4 Ziff. 11 lit. e	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue lit. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Anhang 4 Ziff. 11 lit. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe).



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Kanton Graubünden begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nichtwiederkäuer) nur schwer verständlich.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege soll hier in der VVTNP konsequent umgesetzt werden.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. Bemerkungen zur VTNP, wonach die Möglichkeit beschrieben wird, dass Fahrzeuge, Verpackungen, Behälter und Räumlichkeiten, in welchen vorgängig Erzeugnisse gelagert wurden, welche der jeweiligen Tierart nicht verfüttert werden dürfen, nach Durchführung eines dokumentierten Reinigungsverfahrens trotzdem zum Transport oder zur Lagerung von zur Verfütterung an diese Tierart bestimmte Erzeugnisse genutzt werden dürfen. Das dadurch entstehende Risiko der Kreuzkontamination gilt es bereits initial zu vermeiden, weshalb dieser Aspekt durch die verantwortliche Behörde im Rahmen der Vernehmlassung nochmals vertieft wissenschaftlich überprüft wird und die gewonnen Erkenntnisse vor Erlass in die Verordnung einfließen.

Allgemein gilt es festzuhalten, dass die Verordnung sehr schwer lesbar ist. Dies einerseits wegen der gewählten Ausdrucksweise und andererseits wegen offensichtlich in grosser Zahl vorhandener Redundanzen, welche mittels Zusammenführung von sich ständig wiederholenden gleichförmigen Vorgaben mit Sicherheit stark reduziert werden könnten. Hier als Beispiel aufzuführen sind die sich unter jedem der aufgeführten Artikel wiederholenden Vorgaben betreffend Transport und Lagerung. Eine Überarbeitung in konzeptioneller Weise, mit Reduktion aufs Wesentliche, würde die Verständlichkeit und damit auch die Sicherheit hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Vorgaben in Praxis enorm begünstigen und sollte deshalb durch die zuständige Behörde im Rahmen der Vernehmlassung vorgenommen werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 lit. a	Lager- und Transportbetriebe fehlen. Zwar wird in den Art. 4 bis 29 immer wieder Bezug auf den Transport genommen jedoch sind Verantwortung und Vollzugszuständigkeit nicht geregelt. Abs. 1 lit. a soll entsprechend ergänzt werden. Des Weiteren besteht eine unklare Formulierung. Es fehlt die Trennung zwischen tierischen Nebenprodukten und weiteren Futtermitteln,	Ergänzung von Abs. 1 lit. a: die Anforderungen an die Trennung <u>von tierischen Nebenprodukten, welche entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, <i>Transport- und Lagerbetrieben gewonnen werden sowie von weiteren Futtermitteln.</i></u>

	welche nicht im Rahmen der kanalisierten Verwertung gewonnen werden. Dies soll entsprechend präzisiert werden.	
Art. 4, 6, 9, 11, 14, 16, 19, 21, 24, 27 und 29 Allgemeines	In diversen Artikeln wird nur eine Reinigung nach einem dokumentierten Verfahren verlangt, um diverse tierische Nebenprodukte in denselben Behältern etc. zu lagern oder zu transportieren, wo vorher andere tierische Nebenprodukte gelagert oder transportiert wurden. Es wäre allenfalls von Vorteil, wenn zusätzlich die Pflicht zu einer Desinfektion dieser Behälter etc. vorgeschrieben werden würde, wie dies bereits in der VTNP (Anhang 4 Ziff. 2) vorgeschrieben ist. Damit liessen sich Kreuzkontaminationen noch sicherer vermeiden.	Prüfung, ob in den genannten Artikeln die Anforderungen an die Reinigung nach dokumentierten Verfahren um die Pflicht einer Desinfektion zu ergänzen.
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Die Absätze 1 und 2 von Artikel 4 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. So stellt Absatz 1 einen Grundsatz dar, der dann durch die in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen umgehend wieder aufgehoben wird. Dies wird nicht als Zielführend angesehen, es soll alles in einem Absatz geregelt werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Begrifflichkeit in Absatz 1 nicht einheitlich zu jener in der VTNP ist. Diese verwendet die Begriffe "Fahrzeuge", "Verpackungen" und "Behälter", wenn es um den Transport und die Lagerung von tierischen Nebenprodukten geht (vgl. Anhang 4 Ziff. 2 VTNP) und nie den Begriff "Container". Die etablierten Begriffe sollten konsequent weiterverwendet werden. Zudem ist zu prüfen, ob diese Struktur, die sich ab Artikel 4 in mehreren Artikeln bis Artikel 29 wiederfindet, durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Änderung von Art. 4 Abs. 1: Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern, <u>in Verpackungen und Behältern</u> transportiert oder <u>in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen anderen losen, zur Verfütterung bestimmten tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen die Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Art. 4 Abs. 2 ersatzlos streichen.
Art. 4 Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies soll auch für weitere Artikel mit dem gleichen Wortlaut gelten, z.B. Art. 6 Abs. 3.	Änderung von Art. 4 Abs. 3: Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen kantonalen Behörde mindestens <u>drei</u> Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, [...].
Art. 5 Abs. 2	Absatz 2 als Ausnahmebestimmung von Absatz 1 ist sehr umständlich formuliert. Dies soll dadurch vereinfacht werden, dass mit einem kurzen Absatz 2 die Liste der Ausnahmen eingeleitet wird.	Änderung von Art. 5 Abs. 2: <u>Davon ausgenommen sind Schlachtbetriebe</u>, wenn: a. [...] b. [...]

		c. [...]
Art. 6	Die Sachüberschrift des Artikels ist nicht ausreichend präzise formuliert. Es handelt sich nicht nur um Blut, sondern um unverarbeitetes Blut. Weiter könnte dieser Artikel mit Artikel 9 zusammengelegt werden. Dies wäre zu prüfen. Im Text von Absatz 1 findet zudem sich ein Fehler. Nicht Blutprodukten für sondern von Nichtwiederkäuern.	Ergänzung der Sachüberschrift von Art. 6: Transport von <u>unverarbeitetem</u> Blut von Nichtwiederkäuern. Änderung von Art. 6 Abs. 1: Das für die Herstellung von Blutprodukten für <u>von</u> Nichtwiederkäuer bestimmte Blut muss mit Fahrzeugen und Containern, [...]
Art. 7 Abs. 1 und 2	Bei Artikel 7 sollen die Blutprodukte als solche von "Nichtwiederkäuern" präzisiert werden (analog zu den Artikeln 5 und 6). Dies betrifft die Absätze 1 und 2. Des Weiteren fehlen bei Absatz 2 lit. b die Zwischenstufen zwischen den Rohmaterialien und den Endprodukten. Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen.	Ergänzung von Art. 7 Abs. 1: Blutprodukte <u>von Nichtwiederkäuern</u> dürfen nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Blut von Nichtwiederkäuern verarbeiten. Ergänzung von Art. 7 Abs. 2: Blutprodukte <u>von Nichtwiederkäuern</u> dürfen jedoch in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die auch Blut von Wiederkäuern verarbeiten, wenn: Ergänzung von Art. 7 Abs. 2 lit. b: lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 9	Die Lager- und Transportbedingungen sowohl für unverarbeitetes Blut, wie auch verarbeitetes Blut sollen gemeinsam festlegen, daher ist zu prüfen ob allenfalls Artikel 6 hier integriert werden kann. Zudem sollen auch hier die Blutprodukte als solche von "Nichtwiederkäuern" präzisiert werden (analog zu den Artikeln 5 und 6).	Ergänzung von Art. 9 Abs. 1: Lose Blutprodukte <u>von Nichtwiederkäuern</u> müssen mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder [...] Ergänzung von Art. 9 Abs. 2: [...] oder die Lagerung von Blutprodukten <u>von Nichtwiederkäuern</u> verwendet worden sind, [...].
5. Abschnitt Überschrift	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was diese Artikel abzielen. Die Überschrift des Abschnitts sollte somit zur besseren Verständlichkeit ergänzt werden.	Änderung der Überschrift 5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>.

Art. 20 – 22	Es wird in diesen Artikeln zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tieren» nur um Wiederkäuer handeln kann, wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 lit. d werden die Begriffe Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer bereits verwendet, ebenso in den Art. 5 und 7.	Änderung von Art. 20, 21 und 22 : Statt «andere Tiere» dem Begriff «Wiederkäuer» verwenden.
Art. 25 Abs. 2	Die Begriffe "Wiederkäuer" und "Nichtwiederkäuer" sollen durch den Begriff "andere Tiere" ersetzt werden, da es in dieser Bestimmung keinen Sinn macht zwischen Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern zu unterscheiden.	Änderung von Art. 25 Abs. 2 lit. a: die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Entsprechend analoge Änderung der lit. b.-d.
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel generell. Der Begriff «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs. 2 lit. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 lit. b und Abs. 3. Einerseits ist das Mischen auf dem Betrieb ausnahmsweise erlaubt, andererseits kommt der Regelung in Art. 3 einem Verbot gleich, welches die Ausnahme aufhebt. Es ist daher das Mischen auf dem eigenen Betrieb bei der Ausnahmeregelung von Abs. 2 zu steichen.	Änderung von Abs. 2 lit. b: eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.
Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und sollte ggf. vereinfacht werden. Beispielsweise kann der Absatz mit der Formulierung begonnen werden, dass die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht zulässig sind.	Änderung von Art. 51 Abs. 3: <u>Die Ausnahmen nach Absatz 2 sind nicht zulässig, wenn die jeweiligen Futtermittel auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.</u>
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
7. Kapitel	Dieses Kapitel betrifft nur Dünger, welche tierische Nebenprodukte enthalten. Daher soll die Überschrift des Kapitels ergänzt werden	Ergänzung der Überschrift des 7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger, <u>welche tierische Nebenprodukte enthalten</u>

Art. 55 Abs. 1	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, vgl. Bemerkungen zu Art. 27 VTNP. Daher sollten sowohl die Sachüberschrift des Artikels wie auch Absatz 1 ergänzt werden, sodass klar erscheint, dass es sich um Dünger mit tierischen Nebenprodukten handelt. In den Erläuterungen wird im Übrigen erwähnt, dass die Möglichkeit bestünde die Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung zu überführen. Dies wird als sinnvoll erachtet.	Änderung der Sachüberschrift von Art. 55: Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte enthält</u>, auf landwirtschaftliche Flächen. Ergänzung von Art. 55 Abs. 1: [...] verantwortlich ist, auf die Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte enthält</u>, ausgebracht werden, [...].
----------------	--	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Division Droit

**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux et
d'une nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux
ou comme engrais
(du 18 septembre 2023 au 15 décembre 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton du Jura / Département de l'économie et de la santé / Service de la consommation et des affaires vétérinaires

Sigle entreprise / organisation / service : RCJU / DES / SCAV

Adresse, lieu : Hôtel du Gouvernement, Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont

Interlocuteur : Flavien Beuchat

Téléphone : +41 32 420 52 80

Courriel : secre.vet@jura.ch

Date : 5 décembre 2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 décembre 2023 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura remercie le DFI d'avoir la possibilité de s'exprimer sur la révision de l'ordonnance sur les sous-produits animaux et sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux pour l'alimentation animale et comme engrais. De manière générale, le Gouvernement jurassien approuve le projet et salue la plupart des adaptations prévues. Il reprend pour la plupart les propositions de l'Association suisse des vétérinaires cantonaux (ASVC).

L'utilisation de protéines animales issues de sous-produits animaux dans l'alimentation des animaux de rente est judicieuse pour des raisons de durabilité et d'efficacité du système de production. Des mesures de sécurité adéquates doivent toutefois être mises en place pour éviter à tout prix une nouvelle crise de l'encéphalite spongiforme bovine (ESB). La révision de cette ordonnance vise à établir des règles strictes pour la réintroduction des farines animales dans l'alimentation des animaux de rente. Grâce à la séparation des chaînes de production, au respect des procédures de production et à l'introduction de contrôles réguliers, le risque d'une nouvelle épidémie d'ESB reste certes limité, mais la réglementation proposée est très complexe. Il est évident que cette complexité multiplie les points critiques et augmente le risque qu'une faille dans le système ne soit détectée que tardivement, avec pour conséquence la valorisation de produits qui ne sont pas sûrs ou qui ne respectent plus la séparation des chaînes de production. De plus, les possibilités de contrôle sont limitées, car la documentation de la conformité se fait principalement dans le cadre de l'autocontrôle. Enfin, les mesures exigées, comme les procédés de nettoyage pour inactiver les prions, sont coûteuses, complexes et sujettes à erreur.

Afin de limiter les éventuelles lacunes et les potentiels, il serait judicieux de simplifier le cadre légal en renonçant à la possibilité de séparer les voies de production dans l'espace et le temps (y compris le transport et le stockage). Cela devrait conduire à ce que les établissements autorisés à produire des aliments pour animaux contenant des protéines d'origine animale ne puissent travailler qu'avec des produits issus d'une seule espèce animale. Il ne devrait donc pas être possible de traiter des sous-produits de différentes espèces animales dans le même établissement, même si les animaux et/ou les produits sont abattus, désossés, découpés, collectés, transformés ou entreposés dans des locaux séparés. Cela permettrait d'améliorer la sécurité sanitaire tout en simplifiant les processus de production et le contrôle.

La création d'une base juridique pour la pratique déjà existante concernant les listes d'établissements est saluée. La précision de certains termes est également jugée utile, car elle simplifie l'interprétation par rapport à la version précédente.

En outre, le Gouvernement jurassien soutient l'introduction de directives relatives à la crémation et la réglementation relative à l'alimentation des animaux de compagnie avec de petits animaux dans leur propre élevage.



2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Remarques générales

D'une manière générale, le principe et la structure de l'OSPA existante doivent être maintenus. Tous les produits animaux réglementés dans le cadre de l'OESPA doivent être considérés comme des sous-produits animaux, ceux-ci étant classés dans les trois catégories de risques existantes. La valorisation canalisée constitue un autre type d'élimination autorisé dans le cadre de l'OSPA. Dans le projet actuel, une sous-catégorie de valorisation des sous-produits animaux de catégorie 3 est introduite en plus des catégories classiques, avec la voie de la valorisation canalisée, qui nécessite une nouvelle définition en matière de marquage.

Il s'agit d'éviter que les sous-produits animaux obtenus en vue d'une valorisation canalisée ne fassent l'objet d'une revalorisation en termes de catégorisation au sens de "SPA de haute qualité en valorisation canalisée", étant donné qu'ils doivent être attribués à la catégorie 3 à chaque étape de la chaîne de l'alimentation animale jusqu'à l'affouragement final, en fonction des produits de base utilisés, puisqu'il s'agit de produits animaux qui ne doivent plus être utilisés dans la chaîne alimentaire. L'introduction d'exigences distinctes et répétitives pour les sous-produits animaux destinés à la valorisation canalisée crée une incertitude et favorise les malentendus. En conséquence, les exigences légales relatives à la manipulation des sous-produits animaux destinés à la valorisation canalisée doivent être présentées de manière thématique et complémentaire dans les chapitres correspondants aux exigences déjà existantes. Il faut absolument éviter les doublons, que ce soit dans le domaine de l'obligation de notification, de l'autorisation et de l'autocontrôle, ou dans des domaines tels que le stockage et le transport ou l'étiquetage.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2, al. 2, let. g	La précision, resp. la nouvelle définition, est accueillie favorablement, car elle simplifie l'interprétation par rapport à la version précédente.	
Art. 3, let. h ^{bis}	La définition du terme « conviennent à » n'est pas claire. Remplacer par « sont autorisés ».	et qui conviennent à sont autorisés pour la fabrication d'aliments pour animaux ou d'engrais
Art. 3, let. h ^{bis} , chiffre 8	Il est possible de renoncer à l'ajout de l'origine animale pour le phosphate dicalcique ainsi que le phosphate tricalcique, car l'origine animale est déjà	des phosphates dicalcique et tricalcique d'origine animale

	mentionnée deux fois comme condition sous h ^{bis} : "protéines animales transformées : produit dérivé de sous-produits animaux de catégorie 3".	
Art. 3, let. m ^{ter}	La validité de l'OESPA ne concerne que les articles d'origine animale.	par <i>aliments pour animaux de compagnie</i> , les aliments et les articles à mastiquer <u>d'origine animale</u> destinés aux animaux de compagnie
Art. 3, let. n, resp. n ^{bis}	La précision, resp. la nouvelle définition, est accueillie favorablement, car elle simplifie l'interprétation par rapport à la version précédente.	
Art. 3, let. n ^{ter}	Préciser que par œufs, on entend les œufs d'insectes.	par frass, un mélange d'excréments d'insectes d'élevage, de substrat alimentaire, de parties d'insectes d'élevage et d'œufs <u>d'insectes</u> morts,
Art. 3 Définitions	Les termes tels que « sous-produits animaux crus », « aliments crus pour animaux de compagnie », « aliments transformés pour animaux de compagnie », « substrats de culture prêts à la vente », « SPA ne pouvant être stockés à température ambiante » pourraient être définis plus précisément pour une meilleure compréhension.	
Chapitre 3 : Commerce et élimination, titre de la section 1 : Principes, obligation de déclarer et autorisation, autocontrôle	La première section du troisième chapitre contient les principes, le devoir d'annonce et l'obligation d'une demande d'autorisation, l'autocontrôle lors du commerce et de l'élimination des SPA. La valorisation canalisée représente une autre possibilité d'élimination par la valorisation de SPA spécifiques comme aliments pour animaux de rente dans des conditions contrôlées. Il s'agit d'extraire, de traiter et de stocker temporairement les SPA K3 dans le but de les éliminer via l'alimentation animale. Il convient donc d'examiner si les conditions-cadres relatives à l'obligation d'annoncer, à l'autorisation et à l'autocontrôle lors de la valorisation canalisée devraient également figurer dans le chapitre 3, et non pas séparément comme titre du chapitre 4, dans lequel sont réglés les détails de la mise en œuvre lors de l'utilisation de sous-produits animaux pour l'alimentation animale.	Le chapitre 4, titre 2a : « Exigences administratives en cas de valorisation canalisée », pourrait être intégré dans son ensemble au chapitre 3, titre 1 : « Principes, obligation de notification et autorisation, autocontrôle ». En conséquence, les dispositions des articles 32c à 32j seraient déplacées vers les articles 10 à 15.
Art. 15, al. 1	Les procédures de contrôle dans le cadre de la transformation ne sont prévues que pour les usines et établissements visés à l'annexe 1b, chiffres 11, 14 et 15. Devrait également s'appliquer aux usines et aux établissements visés à l'annexe 1b, chiffre 16.	Compléter l'art. 15, al. 1, deuxième phrase : "Pour les installations et entreprises autorisées selon l'annexe 1b, ch. 11, 14, 15 et <u>16</u> ,...
Art. 17 et suivants, p. e. Annexe 1b	Ce paragraphe montre que les termes "usine" et "établissement" ne sont pas utilisés de manière uniforme dans l'OSPA. Selon les définitions de l'art. 3, une usine est une installation servant à la transformation, à la valorisation ou à l'incinération de sous-produits animaux (formulation très générale) ; le terme d'exploitation n'est pas défini, mais apparaît néanmoins souvent et en combinaison avec celui d'usine, ce qui prête à confusion. Ex. annexe 1b,	Définition claire de l'exploitation (par opposition à installation), et utilisation cohérente des termes également dans l'OUSPA. Définition de la notion de groupe de marchandises.

	dans laquelle il n'est question que d'établissements, à l'exception de l'alinéa 5. De plus, il n'est pas clair de savoir ce que l'on entend par groupe de marchandises.	
Art. 20, al. 5	Il faut ajouter que les copies des documents d'accompagnement doivent également être conservées pendant 3 ans dans l'entreprise d'origine et dans l'entreprise de transport. Les expériences d'exécution faites jusqu'à présent ont montré que ces documents n'existent pas ou que la base légale n'est pas formulée assez clairement.	Alinéa 5 : Les documents d'accompagnement originaux doivent être conservés pendant trois ans par l'établissement (installation) destinataire. Des copies des documents d'accompagnement doivent être conservées pendant trois ans par l'établissement (installation) de provenance et par l'entreprise de transport. Les organes de contrôle compétents de la Confédération et des cantons doivent pouvoir consulter les documents à tout moment.
Art. 25, al. 1, let. e	L'enfouissement des équidés dans les cimetières pour animaux n'est plus d'actualité et doit être remis en question, car il existe désormais réellement des crématoriums qui incinèrent également des animaux plus grands...	Lettre e : Animaux de compagnie et équidés dans les cimetières pour animaux
Art. 25a, al. 1, let. b	L'autorisation d'incinérer des carcasses d'animaux autres que des animaux de compagnie et des équidés par le service vétérinaire compétent ne fonctionne pas bien dans la pratique. Il est essentiel que l'exclusion des maladies soit garantie, ce qui peut être fait sans problème avec une confirmation écrite du vétérinaire de troupeau.	d'autres animaux provenant d'élevages en Suisse, si une confirmation écrite de la cause du décès avec exclusion d'une maladie / épizootie contagieuse a été obtenue au préalable par le vétérinaire de troupeau et présentée au titulaire de l'autorisation.
Art. 25a, al. 2	Concernes les mesures ordonnées en cas d'épidémie, correction des articles cités de l'OFE.	2 Ne peuvent pas être incinérés les animaux qui présentent des signes d'épizootie ou qui sont soumis à des mesures de confinement au sens des art. 66 à <u>71</u> OFE.
Art. 25a	L'art. 72 OFE n'est pas une mesure de séquestre, mais décrit comment celles-ci sont levées, l'article doit être supprimé.	2 Ne peuvent pas être incinérés les animaux qui présentent des signes d'épizootie ou qui sont soumis à des mesures de confinement au sens des art. 66 à <u>71</u> OFE.
Art. 25a	L'obligation de conservation de la comptabilité reste à définir.	3 Les centres d'incinération d'animaux doivent tenir un registre de l'origine, de l'espèce et du nombre d'animaux incinérés. <u>Les registres doivent être conservés pendant trois ans.</u>
Art. 27, al. 3, let. e	La disposition englobe tous les types d'engrais, à l'exception du lisier. Elle englobe donc inutilement les engrais qui ne contiennent pas de composants au sens de l'OSPA. De plus, il existe une divergence avec l'obligation de documentation prévue à l'art. 55 OUSPA.	e. Fourrages verts provenant de surfaces sur lesquelles des engrais contenant des sous-produits <u>animaux</u> , à l'exception du lisier ou des sous-produits visés à l'art. 28, al. 1, ont été épandus...

	Cette disposition doit être limitée aux types d'engrais relevant du domaine de compétence de l'OSPA. En outre, l'exigence et l'obligation de documentation doivent être harmonisées. Une exécution judicieuse n'est possible que si l'application et la documentation sont réglées de la même manière.	
Chapitre 4	Il semble qu'une erreur de syntaxe se soit glissée dans la version en français du titre de ce chapitre : «utilisation de sous-produits animaux dans l'alimentation des animaux et fabrication et utilisation d'engrais et de produits techniques».	Corriger le titre par : Utilisation de sous-produits animaux dans l'alimentation des animaux et <i>dans la</i> fabrication et l'utilisation d'engrais et de produits techniques.
Titre Section 2 Alimentation des animaux de rente et art. 30b	La suppression de la référence à la dérogation à l'art. 27, al. 3, ne permet pas de savoir si l'art. 27, al. 1 et 2, s'applique toujours malgré les exceptions, ou si les exceptions sont également supérieures à ces dernières. Ceci est particulièrement important pour les poissons, car l'interdiction du cannibalisme prévue à l'article 27, paragraphe 2, devrait continuer à s'appliquer. Cette disposition doit être intégrée dans le titre, de sorte que la référence à l'article 30b devienne superflue.	Section 2 Dérogations à l'interdiction d'alimenter les animaux d'élevage en cas de valorisation canalisée, <u>par dérogation à l'article 27, paragraphe 3</u> 30b Par dérogation à l'article 27, paragraphe 3, en cas de valorisation canalisée, les protéines transformées issues de volailles peuvent être utilisées comme composant d'aliments pour...
Art. 29, let. b	Si la farine de poisson est utilisée pour remplacer le lait post-colostral, l'animal n'est pas sevré tant qu'on lui donne à manger. De plus, le fait même de mentionner des ruminants non sevrés indique que l'alimentation devrait donc avoir lieu avant la fin du sevrage.	b. que l'aliment d'allaitement soit commercialisé sous forme sèche et administré, après dissolution dans un liquide, à des ruminants non sevrés en complément ou en remplacement du lait post-colostral avant la fin du sevrage, et...
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Supprimer la lettre c dans chacun des art. 30 à 31, resp. la lettre e dans l'art. 31a, l'al. d dans l'art. 32 est superflue, car il s'agit d'une condition préalable pour les exploitations canalisées.	Supprimer la let. c dans les art. 30-31, resp. la let. e dans l'art. 31a, let. d art. 32
Art. 30b	L'utilisation de poussins d'un jour tués à des fins commerciales doit également être envisagée.	Compléter : a. la matière première est constituée de sous-produits animaux issus de volailles de catégorie 3 conformément à l'article 7, lettres a), c), e) ou f) ;
Art. 31a	La mention des substrats végétaux à l'al. 2 définit de manière exhaustive ce qui peut être donné aux insectes. Les aliments autorisés pour les insectes qui ne contiennent pas de SPA doivent être réglés dans d'autres ordonnances (ordonnance sur les aliments pour animaux) et ne pas être traités ici.	2 Les substrats végétaux et les sous-produits animaux suivants peuvent être donnés aux larves d'insectes :
Art. 32b	L'article ne fixe que des exigences en matière de transport, et non de stockage. Une alternative consisterait à ajouter ici les principes de stockage, ce qui rendrait le titre à nouveau approprié. Il faudrait également envisager	Adapter le titre : Art. 32b (nouveau) Transport et stockage. Alternatives : - Placer le stockage également dans cet article ;

	d'intégrer ces prescriptions dans les dispositions relatives au transport déjà existantes (art. 19). Le cas échéant, les prescriptions de transport peuvent également être transférées dans l'OUSPA, ce qui rendrait ce passage inutile dans l'OSPA.	- Placer le transport et le stockage dans l'art. 19 existant ; ou - déplacer l'ensemble du contenu dans l'OUSPA.
Art. 32b, Abs. 3	Par analogie avec d'autres obligations de conservation, les enregistrements doivent être conservés trois ans au lieu de deux.	Les documents doivent être conservés pendant trois ans.
Art. 32b	Il convient d'examiner à nouveau de manière approfondie la possibilité d'exclure complètement l'utilisation séparée dans le temps de locaux, de voies de production et de conteneurs de transport contenant des protéines animales différentes, car ce sont précisément ces recoupements le long de la chaîne de production qui entraînent le plus grand risque de contamination croisée et qui, en même temps, compliquent considérablement l'activité de contrôle au sens de l'exécution, car la documentation du respect des prescriptions légales s'effectue principalement dans le cadre de l'autocontrôle par les personnes concernées. A cela s'ajoute le fait que la procédure de nettoyage pour l'inactivation des éventuelles protéines prions présentes, qui sont à l'origine des EST (encéphalopathies spongiformes transmissibles), est très coûteuse et complexe, de sorte qu'une mise en œuvre correspondante par des non-spécialistes dans le cadre d'une procédure documentée visant à empêcher la contamination croisée semble douteuse. Ici aussi, il existe peu de possibilités de contrôle dans le cadre de l'exécution. Seule une séparation systématique des voies de stockage, de transport et de production en ce qui concerne l'utilisation de différentes protéines animales dans le sens d'une valorisation canalisée crée la plus grande sécurité possible pour l'homme et l'animal.	Examiner de manière approfondie les directives dans le sens d'une séparation conséquente des voies de stockage, de transport et de production des différentes protéines animales et les formuler en conséquence.
Art. 32c	Il n'est pas clair si et par quel terme on entend une entreprise de production primaire qui souhaite utiliser l'aliment pour animaux (s'agit-il d'une entreprise d'alimentation animale ou d'une entreprise de stockage ?) Cela doit être formulé plus clairement, car l'énumération de l'art. 32a, let. d, implique que l'utilisation doit être distinguée de l'entreposage. Dans les entreprises de production primaire, il est généralement prévu à la fois un stockage et une utilisation. Une obligation de notification serait souhaitable pour la planification des contrôles.	Il convient de formuler clairement si l'exploitation (exploitation agricole ou exploitation de production primaire) est une exploitation de stockage ou non. En outre, il convient d'envisager une obligation de déclaration.
Art. 32c	Les entreprises qui produisent des aliments pour animaux conformément à l'annexe 5 de l'OESPA doivent obtenir une autorisation. Il n'est pas plausible de comprendre pourquoi les entreprises qui produisent des aliments pour	Adapter l'art. 32c et le chapitre 2 de l'annexe 1b de manière à ce qu'une autorisation soit obligatoire pour

	animaux destinés à une valorisation canalisée n'ont soudain plus besoin que d'un enregistrement. Une autorisation doit également être maintenue pour tous les procédés canalisés. En outre, les entreprises de transport doivent également être prises en compte, car elles représentent un risque non négligeable de propagation.	toutes les entreprises de fabrication, de transport et de stockage.
Art. 32c, al. 1	Toujours utiliser le terme d'entreprises de transformation de denrées alimentaires et de produits alimentaires, afin de pouvoir les distinguer des entreprises de transformation qui produisent des aliments pour animaux. En outre, le transport de ces sous-produits animaux devrait être soumis à l'obligation de notification, comme les autres SPA. Adapter également de manière conséquente, p. ex. l'annexe 1b.	les entreprises alimentaires et de transformation <u>de denrées alimentaires</u> qui souhaitent extraire, transformer ou <u>transporter</u> des...
Art. 32c, al. 2	Les catégories d'entreprises mentionnées ne sont pas décrites à l'art. 3, ce qui permettrait de les classer clairement le long de la chaîne alimentaire humaine et animale. Cela serait nécessaire au moins dans le domaine de la production d'aliments pour animaux, afin qu'il ne soit pas nécessaire de consulter l'annexe 1b pour savoir de quel type d'exploitation soumise à autorisation il s'agit. La formulation actuelle de l'al. 2 inclut les exploitations agricoles, puisque l'alimentation proprement dite des animaux de rente a lieu dans l'exploitation agricole. Ici aussi, il s'agit de soumettre le transport de ces sous-produits animaux à l'obligation de notification, comme pour les autres SPA.	La description concernant les entreprises d'aliments pour animaux et d'entrepôt doit être complétée à l'art. 3. Adaptation de la formulation de l'al. 2 : Les usines de production d'aliments pour animaux et les entrepôts visés à ... qui souhaitent entreposer, utiliser ou <u>transporter</u> des sous-produits animaux <u>destinés à la fabrication d'aliments pour animaux de rente</u> dans le cadre d'une valorisation canalisée doivent...
Art. 32e	Les critères d'exemption de demande d'autorisation sont difficilement compréhensibles. Le sens des exceptions n'est pas compréhensible et leur contrôle est compliqué.	Renoncer aux exceptions
Art. 32e, 45 et 46	Qui sera chargé du contrôle de la qualité des aliments pour animaux produits dans les établissements (enregistrés mais dispensés d'autorisation) qui les utilisent dans leur propre exploitation : l'autorité de contrôle des aliments pour animaux ou l'autorité cantonale ? Les articles 45 et 46 ne sont pas assez précis à ce sujet.	Préciser quel sera l'organisme officiel chargé de ce contrôle de la conformité des aliments produits avec les exigences de l'article 32e dans les exploitations concernées ou supprimer la dispense de l'obligation de demander une autorisation
Art. 32i (Art. 14)	L'autorisation ne doit pas seulement pouvoir être retirée en cas de manquements graves. Elle doit également pouvoir être retirée en cas de manquements répétés (même non graves) auxquels il n'est pas remédié. En outre, on peut se demander si l'OSPA doit comporter deux articles parallèles sur le retrait de l'autorisation. L'art. 14 contient déjà les dispositions relatives au retrait de l'autorisation dans d'autres domaines ; le cas échéant, cela peut être regroupé sous un seul article.	Si des manquements graves ou répétés sont constatés dans le cadre des contrôles officiels ou si des conditions liées à l'autorisation ne sont pas respectées... En outre, il convient d'examiner si l'art. 32i ne peut pas être placé dans l'art. 14. Dans tous les cas, l'art. 14 doit également être adapté comme décrit ci-dessus.

Art. 33b	Si l'article 10, alinéa 3, lettre f ^{bis} qui y fait référence ne concerne que les petits animaux morts ou les parties de leurs dépouilles qui sont utilisés pour nourrir des animaux de compagnie, le titre de l'article 33b ne devrait donc pas parler de « petits animaux » (c'est-à-dire des êtres vivants), mais de « cadavres ou parties de cadavres de petits animaux » comme cité dans le contenu de l'article.	Utilisation de cadavres ou parties de cadavres de petits animaux donnés en pâture aux animaux de compagnie dans la propre unité d'élevage.
Art. 34b, al. 2, let. a	L'énumération de l'urine n'est pas nécessaire, car l'urine fait partie du lisier selon la nouvelle définition.	al. 2 Après consultation de l'Office fédéral de l'agriculture et de l'Office fédéral de l'environnement, l'OSAV autorise le composant si : a. à partir de chaux, de lisier, d'urine, de compost ou ... Supprimer l'al. 3.
Al. 3	Les exceptions ne sont pas plausibles. Un mélange devrait être possible avant la mise en bouteille.	
Art. 39, al. 3	Pour l'art. 17, al. 2, aucune garantie de prise en charge n'était jusqu'à présent nécessaire, mais ce serait désormais le cas puisque l'art. 39, al. 3, a été abrogé et que l'art. 39, al. 1, ne se réfère qu'à l'art. 17, al. 1, et ne contient plus d'exceptions.	1 Quiconque exporte des sous-produits animaux soumis à annonce <u>en vertu de l'art. 17</u> ...
Art. 45	Qui s'occupe de l'exécution dans les entreprises de transport ? Il serait judicieux de régler clairement les compétences.	Réglementer l'exécution dans les entreprises de transport
Annexe 1b	Titre 2 Entreprises soumises à enregistrement pour la valorisation canalisée : les chiffres 21 à 24 décrivent l'extraction et la transformation des SPA en vue de leur utilisation dans la valorisation canalisée. Pour que les SPA puissent être utilisés dans la valorisation canalisée, ils doivent être traités selon l'annexe 5, cf. art. 29 - 32 du nouveau règlement. La transformation de SPA par des méthodes conformes à l'annexe 5 ou à l'art. 21, al. 2, est en soi soumise à autorisation (cf. annexe 1b, ch. 11). Par analogie avec l'OSPA, seules les entreprises qui effectuent des activités soumises à enregistrement au sens de l'OSPA devraient être mentionnées ici : Collecte, stockage et transport de SPA en vue d'une valorisation canalisée. Le terme de transformation doit être complètement supprimé. Les entreprises de collecte et de transport doivent être ajoutées	Dans le titre 2, chiffres 21 à 24, remplacer "extraits et transformés" par "extraits, stockés et transportés". Ajouter le chiffre 25 pour les entreprises de collecte et de transport.
Annexe 4	Les prescriptions relatives au transport et au stockage intermédiaire des SPA dans le cadre de la valorisation canalisée doivent être précisées dans l'annexe 4, par analogie au transport des SPA C1, des restes d'aliments, ... (cf. art. 32 b du nouveau règlement), dans la mesure où des réglementations spécifiques sont prévues, comme par exemple l'autorisation d'un concept de nettoyage.	Ajouter à l'annexe 4.

Annexe 4, chiffre 11	Le texte relatif au ch. 11 exige une désignation et une couleur pour l'étiquetage. Or, la nouvelle let. e ne contient qu'une désignation (la couleur manque).	Compléter la let. e avec la couleur requise (couleur existante ou nouvelle).
Remarque supplémentaire concernant Art. 12 OSPA	La détermination de la capacité d'exploitation maximale autorisée pour toutes les installations ne devrait plus être obligatoire. La remplacer par une disposition facultative.	Pour les installations, elle <u>peut</u> en outre <u>déterminer</u> la capacité d'exploitation maximale autorisée, qui se compose de la capacité de transport, de la capacité de réception, de la capacité de stockage et de la capacité de traitement technique.



3 Remarques générales sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Le Gouvernement jurassien salue en principe le contenu de la nouvelle ordonnance. Il reprend pour la plupart les propositions de l'Association suisse des vétérinaires cantonaux (ASVC) dans sa prise de position. Pour une application ciblée, il faut, d'une part, définir plus clairement les types d'engrais couverts par l'ordonnance et, d'autre part, limiter l'obligation d'enregistrement aux engrais qui relèvent de l'OSPA/OUSPA.

Les paragraphes relatifs aux dispositions en matière de transport sont hétérogènes et parfois difficiles à comprendre. Pour des raisons de compréhension, il convient de les simplifier, à l'instar du paragraphe relatif au transport dans l'OSPA. De même, certains passages sont difficilement compréhensibles en raison d'une double négation (p. ex. à l'exception des non-ruminants).

L'abandon de la possibilité de séparer les voies de production dans l'espace et dans le temps doit être mis en œuvre de manière conséquente dans l'OUSPA.



4 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Remarques générales

Voir les remarques relatives à l'OSPA, selon lesquelles il est décrit la possibilité que des véhicules, des emballages, des conteneurs et des locaux dans lesquels ont été stockés au préalable des produits qui ne peuvent pas être donnés à l'espèce animale concernée puissent tout de même être utilisés pour le transport / le stockage de produits destinés à l'alimentation de cette espèce animale, après avoir suivi une procédure de nettoyage documentée. Le risque de contamination croisée qui en résulte doit être évité dès le départ, c'est pourquoi cet aspect fera l'objet d'un examen scientifique approfondi par l'autorité responsable dans le cadre de la consultation et les connaissances acquises seront intégrées dans l'ordonnance avant son adoption.

D'une manière générale, il convient de noter que l'ordonnance est très difficile à lire. D'une part, en raison du mode d'expression choisi et, d'autre part, en raison des nombreuses redondances qui existent manifestement et qui pourraient certainement être fortement réduites en regroupant les prescriptions uniformes qui se répètent constamment. Citons à titre d'exemple les prescriptions relatives au transport et au stockage qui se répètent sous chacun des articles mentionnés. Un remaniement conceptuel, avec une réduction à l'essentiel, favoriserait énormément la compréhension et donc la sécurité quant à la mise en œuvre correcte des prescriptions dans la pratique et devrait donc être entrepris par l'autorité compétente dans le cadre de la consultation.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1	Les entreprises de stockage et de transport manquent. Certes, les articles 4 à 29 font régulièrement référence au transport, mais la responsabilité et la compétence d'exécution ne sont pas réglées.	Lettre a : les exigences de séparation le long de la chaîne alimentaire pour la valorisation canalisée dans les entreprises de denrées alimentaires, de transformation, d'alimentation animale, <u>de transport et d'entreposage</u> .

Art. 4, 6, 9, 11, 14, 16, 19, 21, 24, 27, 29	Seul un « [nettoyage] selon une procédure documentée permettant d'éviter toute contamination croisée » est demandé lors du transport de sous-produits issus d'une espèce différente de celle dont il est question dans chaque section. Il serait peut-être judicieux d'imposer également une désinfection, comme cela est le cas dans l'OSPA pour les locaux et conteneurs.	[...] à condition qu'ils aient été nettoyés <i>et désinfectés</i> selon une procédure documentée permettant d'éviter toute contamination croisée.
Art. 1, let. a	Formulation peu claire. Séparation des SPA des autres aliments pour animaux qui ne sont pas obtenus dans le cadre de la valorisation canalisée. Il manque ici une précision.	... les exigences applicables à la séparation des chaînes de production d'aliments pour animaux <u>issus de sous-produits animaux</u> pour la valorisation canalisée dans les établissements du secteur alimentaire, de la transformation et de la fabrication d'aliments pour animaux ;
Art. 4, al. 3	Par analogie avec d'autres obligations de conservation, les enregistrements doivent être conservés trois ans au lieu de deux. Cela doit s'appliquer par analogie à d'autres articles ayant les mêmes libellés, par exemple l'art. 6, al. 3.	... pour une période de <u>trois</u> ans au moins des registres...
Art. 5, al. 2	Formulation qui pourrait être simplifiée	Les abattoirs répondant aux conditions suivantes peuvent toutefois collecter le sang de non-ruminants :
Art. 6	Le titre n'est pas formulé de manière suffisamment précise. Possibilité de fusionner avec l'art. 9.	Titre : Transport de sang non transformé de non-ruminants
Art. 7, al. 2, let. b	Les étapes intermédiaires manquent.	les matières premières, <u>les produits dérivés</u> et les produits finis en vrac
Art. 7, al. 2, let. c	Le terme « comparaison systématique » est imprécis. Quelles sont les preuves matérielles attendues du fabricant pour démontrer qu'il procède à cette comparaison : bulletins de livraison, étiquetage, analyses, ...?	Le terme « comparaison systématique » doit être précisé.
Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	La mention « non-ruminant » manque pour le sang (par analogie avec les art. 5 et 6).	Remplacer « produits sanguins » par « produits sanguins provenant de non-ruminants » à tous les endroits.
Art. 9	Fixer des conditions d'entreposage et de transport communes pour le sang non transformé et le sang transformé, intégrer l'art. 6. Adapter le titre et les paragraphes.	
Art. 11, alinéa 2	Dans la version française, il semble qu'il y ait une erreur : le terme « volailles » a été employé à la place de « porcs ».	Modifier : Les véhicules et conteneurs [...] peuvent cependant être utilisés pour le transport de sous-produits destinés à la fabrication de protéines transformées de volailles <u>porcs</u> ,...

Section 5	Il n'est pas clair à première vue de savoir à quoi ce chapitre est destiné. Le titre devrait donc être complété pour une meilleure compréhension.	Sous-produits et protéines transformées mixtes de non-ruminants pour animaux aquatiques dans les exploitations aquacoles.
Art. 20 – 22	Une distinction est faite entre les non-ruminants et les autres animaux. Étant donné que les « autres animaux » ne peuvent être que des ruminants (par opposition aux « non-ruminants »), le texte serait plus compréhensible si l'on utilisait le terme « ruminants » au lieu de « autres animaux ». Cela concerne tous les passages concernés des articles 20, 21 et 22. Le système ruminants-non-ruminants est déjà présent à l'art. 22, al. 2, let. d, ainsi qu'aux art. 5 et 7.	Remplacer systématiquement "autres animaux" par "ruminants".
Art. 25, al. 2, let. a-d	Remplacer « ruminants ou non-ruminants » par « autres animaux ».	let. a. les sous-produits d'insectes, d'une part, et les ruminants ou non-ruminants d'autres animaux, d'autre part, sont entreposés séparément dans l'espace ; Lettres b.-d. par analogie.
Art. 30 et Art. 51	Il n'est pas plausible que cela ne s'applique qu'aux aliments composés pour animaux et non aux aliments simples. Il convient de définir les « aliments composés pour animaux ».	
Art. 51, al. 2, let. b et al. 3	Il existe une contradiction entre l'art. 51, al. 2, let. b, et l'al. 3, qui autorise d'une part le mélange sur l'exploitation, mais l'interdit à nouveau à l'al. 3. Le mélange sur l'exploitation doit être supprimé dans la réglementation d'exception.	d'infrastructures spécifiques pour la livraison, l'entreposage, la préparation et l'administration des aliments, qui comprend des entrepôts, des silos et tous les équipements nécessaires au transport, au mélange , à la distribution ou à l'administration des aliments pour animaux
Art. 53, al. 1	Il serait souhaitable de définir la fréquence minimale des analyses afin d'uniformiser l'exécution.	Définition d'une fréquence minimale d'analyse.
Chapitre 7	Ne concerne que les engrais contenant des sous-produits animaux.	Chapitre 7 Exigences relatives à l'utilisation d'engrais contenant des sous-produits animaux.
Art. 55, al. 1	L'obligation d'enregistrement doit être harmonisée avec l'objectif en soi, voir les remarques de l'OSPA, art. 27. Le titre du chapitre 7 doit également être adapté à cet effet. Dans les explications, il est mentionné qu'il est possible de transférer les dispositions relatives à l'épandage et à la documentation de l'utilisation d'engrais dans l'ordonnance sur les engrais. Cela est considéré comme judicieux.	Art. 55 Enregistrements relatifs à l'épandage d'engrais contenant des sous-produits animaux sur des surfaces agricoles. Al. 1 ...sur lesquelles des engrais contenant des sous-produits animaux sont épandus, ...



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : buwd
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Philipp Rebsamen
Telefon : 041 228 43 87
E-Mail : philipp.rebsamen@lu.ch
Datum : 28.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)

Die Anpassungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte wird begrüsst, insbesondere, dass somit die Äquivalenz mit dem EU-Recht aufrechterhalten werden kann, um den freien Handel mit der EU weiterhin zu gewährleisten.

Veterinärdienst des Kantons Luzern (VETD LU)

Der VETD LU dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet der VETD LU den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist aus ökologischer Sicht grundsätzlich sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch ist die vorgeschlagene Regelung sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es unabdingbar, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, welche Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die neu eingeführten Möglichkeiten zur Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztiere und die damit verbundene "kanalisierte Verwertung" bringen aus unserer Sicht sehr grosse Vollzugsaufgaben mit sich. Für die Ausstellung der Bewilligungen und die Durchführung von Kontrollen in registrierten bzw. zugelassenen Betrieben sind ausreichende Ressourcen vorzusehen, damit die Kontrollen auch mit der entsprechend notwendigen Tiefe und Genauigkeit durchgeführt werden können, damit sie ihren Sinn erfüllen und nicht zu einer Alibi-Übung verkommen. Zudem ist auch bereits der Registrierungs- bzw. Bewilligungsprozess anspruchsvoll. Im Hinblick auf den anhaltenden Fachkräftemangel stellt diese Ressourcenproblematik die kantonalen Veterinärdienste erneut vor grosse Herausforderungen. Dies muss den Kantonen klar kommuniziert werden. Hier ist sehr spezifisches und prozessorientiertes Fachwissen erforderlich, welches vielerorts noch aktualisiert, bzw. aufgebaut werden müsste. Als flankierende Massnahmen müssten spezifische Weiterbildungen in diesem Fachgebiet angeboten werden.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Gemäss den erläuternden Berichten zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zum Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger haben Bund und Kantone als zuständige Vollzugsorgane mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Der Mehraufwand wird jedoch nicht näher erläutert. Wir bitten, die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern soweit wie möglich abzuschätzen und aufzuzeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VETD LU		
Art. 3, Bst. h ^{bis} , Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3, Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit verständlicher machen	n ^{bis} Gülle: Exkremente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 3, Bst. n ^{ter}	Präzisieren, dass mit Eiern Insekteneier gemeint sind.	n ^{ter} . Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Insekteneiern , in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in der VTNP

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anhang 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird. Falls der Begriff Betrieb weiterhin verwendet werden soll, dann ist dieser zu definieren. Was ist mit dem Begriff Warengruppe gemeint?	Klare Definition von Warengruppen.
Art. 20, Abs. 5	Es ist zu ergänzen, dass die Kopien der Begleitpapiere auch im Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen während 3 Jahren aufzubewahren sind, Bisherige Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass diese Dokumente nicht vorhanden sind, bzw. die gesetzliche Grundlage zu wenig klar formuliert ist.	Abs. 5: Die originalen Begleitpapiere sind drei Jahre beim Empfängerbetrieb(-anlage) aufzubewahren. Kopien der Begleitpapiere sind drei Jahre beim Herkunftsbetrieb(-anlage) und beim Transportunternehmen aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
Art. 25 Abs. 1 Bst e	Das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ist nicht mehr zeitgemäss und zu hinterfragen, da es nun wirklich Krematorien gibt, die auch grössere Tiere kremieren....	Bst e: Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen
Art. 25a, Abs. 2	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, dieser Artikel ist in der Aufzählung zu entfernen.	Abs 2: Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– 71 TSV unterstehen.
Art. 25a, Abs. 3	Die Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren. In Analogie zu vielen anderen Aufbewahrungspflichten schlagen wir 3 Jahre vor	Abs. 3: Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 27, Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfütter von Flächen, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält , ausgebracht wurden, es sei denn, ... Die nachvollziehbare Dokumentation ist zu regeln
Art. 29, Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und

Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung abweichend von Artikel 27 Absatz 3
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31, Bst. e in Art. 31a und Bst. d in Art. 32 erübrigen sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31, Bst. e in Art. 31a, Bst. d in Art. 32 jeweils löschen
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken sollte auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, c , e oder f besteht;
Art. 31a, Abs. 2	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen aber in anderen Verordnungen geregelt (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	Abs. 2: Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a, Abs. 2	Das Wort "folgende" lässt die Interpretation zu, dass nicht alle Stufen abgedeckt sein müssen.	Abs. 2: Es beachtet dabei, dass auf allen Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:...
Art. 32b	Der Artikel legt Vorgaben zum Transport (aber nicht zur Lagerung fest. In Art. 32a steht aber, dass das EDI die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette bei kanalisierter Verwertung regelt. Wieso werden dann zum Transport die Anforderungen schon in der VTNP detailliert ausgeführt. Wir schlagen vor, den Artikel zu streichen. Falls nicht, so muss zumindest der Titel angepasst oder dann Aussagen zur Lagerung gemacht werden.	Art. 32b streichen oder Titel Art. 32b: Transport und Lagerung
Art. 32b, Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden.	Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 32c in Verbindung mit Art. 32d, 32j und Anhang 1b	Die Unterscheidung in meldepflichtige und bewilligungspflichtige Betriebe führt zu einer sehr komplizierten Regelung, insbesondere auch in Verbindung mit Anhang 1b. Aus fachlicher Sicht mag das durchaus sinnvoll sein, aber wie bereits bei den Allgemeinen Bemerkungen festgehalten, muss eine Regelung eingefügt werden, welche die zeitlich-räumlich getrennte Gewinnung und Verarbeitung in kanalisierter Verwertung verbietet. Bei der Produktion von Futtermitteln gibt es eine Verschleppung im tiefen Prozentbereich, die aber nie bei «Null» sein wird. Deshalb bringt auch eine zeitlich-räumliche Trennung nicht den gewünschten Erfolg.	Art. 32c, Art. 32d, Art. 32j und Anhang 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, lagernden und transportierenden Betriebe in kanalisierter Verwertung besteht.

	Die Transportunternehmen wurden vergessen, können jedoch ein beträchtliches Risiko bei der Verschleppung bergen. Die Verantwortung hier lediglich auf die Lebensmittel-und Verarbeitungsbetriebe zu schieben erachten wir als Risiko. Dies gilt auch für einige nachfolgende Artikel, die in analoger Weise ergänzt werden müssen.	
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32 h Abs. 2	Die Transportbetriebe wurden vergessen. Wer ist die zuständige Behörde dafür? Diese Behörde müsste die entsprechende Liste führen. Im Kanton Luzern ist es die DILV....	Siehe Bemerkung weiter oben
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b, Abs. 2, Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Art. 34b, Abs. 3	Ausnahmen sind nicht sinnvoll. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung bei allen Düngerpackungen möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39, Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	Abs. 1: Wer tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 ausführt, ...
Art. 45	Wer vollzieht bei den Transportbetrieben? Wir erachten es als sinnvoll hier die Zuständigkeiten klar zu regeln	Vollzug bei Transportbetrieben regeln
Art. 46	Falls die Art. 32c und 32d gemäss den dortigen Ausführungen angepasst werden, dann müsste ebenfalls die Formulierung des Art. 46 überprüft, bzw. angepasst werden.	

Anh. 1b, Kap. 2 und 3	Falls die Art. 32c und 32d gemäss den dortigen Ausführungen angepasst werden, dann müsste ebenfalls die Formulierung des Anhangs 1b überprüft, bzw. angepasst werden. Transportunternehmen müssten ebenfalls aufgeführt werden.	
Anh. 4, Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12, Abs. 3	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen kann sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, bestimmen .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)

Die Anpassungen der Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und Dünger wird begrüsst.

Veterinärdienst des Kantons Luzern (VETD LU)

Der VETD LU begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege soll hier in der VVTNP konsequent umgesetzt werden.

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Gemäss den erläuternden Berichten zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zum Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger haben Bund und Kantone als zuständige Vollzugsorgane mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Der Mehraufwand wird jedoch nicht näher erläutert. Wir bitten, die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern soweit wie möglich abzuschätzen und aufzuzeigen.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VETD LU		
Art. 1	Lager und Transportbetriebe fehlen... Zwar wird in den Art. 4 bis 29 immer wieder Bezug auf den Transport genommen jedoch sind Verantwortung und Vollzugszuständigkeit nicht geregelt.	Bst. a: die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, Transport- und Lagerbetrieben
Art. 3	Umformulierung zum besseren Verständnis	...»Fischmehl – darf nur an nicht abgesetzte Wiederkäuer...
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll. Dies soll analog für weitere Artikel mit den gleichen Wortlauten gelten, z.B. Art. 6	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern und Behältern transportiert...
Art. 4, Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	z.B. Abs. 1: Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen verwendet werden, ausser die Fahrzeuge und Lagereinrichtungen wurden nach einem

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

		dokumentierten Verfahren gereinigt, das Kreuzkontaminationen verhindert. Abs. 2 kann dann gelöscht werden
Art. 4, Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies soll analog für weitere Artikel mit den gleichen Wortlauten gelten, z.B. Art. 6 Abs. 3	Abs. 3: ...Behörde mindestens drei Jahre lang...
Art. 5, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Falls Abs. 2 nicht gelöscht wird: Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, Folgeprodukte und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Art. 7, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 10, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 12, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 15, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 17, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 22, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 25, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 30, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen

Art. 33, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 36, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 39, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 42, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 45, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 51, Abs. 2 und 3	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 und damit auch 3 zu streichen. Gerade auf einem Primärproduktionsbetrieb ist das Risiko durchaus vorhanden, dass trotz entsprechender Vorkehrungen Kreuzkontaminationen erfolgen.	Abs. 2 und 3 streichen
Art. 53 Abs. 1	Es soll die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls entsprechend anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als äusserst sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



**Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les sous-produits animaux et
sur la nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux pour l'alimentation animale et en
tant qu'engrais
(du 18 septembre 2023 au 15 décembre 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / office : République et canton de Neuchâtel

Abréviation de l'entreprise / de l'organisation / de l'office : NE

Adresse, lieu : Service de la consommation et des affaires vétérinaires, Rue Jehanne-de-Hochberg 5, Case postale 1, 2002 Neuchâtel 2

Personne à contacter : Dr Pierre-François Gobat, vétérinaire cantonal et chef de service

Téléphone : 032 889 68 30

Courrier électronique : pierre-francois.gobat@ne.ch

Date : 20.11.2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire !
2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article du règlement.
3. Veuillez envoyer votre réponse électronique sous forme de **document Word** avant le 15 décembre 2023 à l'adresse électronique suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique
Services vétérinaires OFAG
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Remarques générales sur la modification de l'ordonnance sur les sous-produits animaux

Sur le fond, nous approuvons le projet et saluons la plupart des adaptations prévues.

L'utilisation de protéines animales dans l'alimentation des animaux de rente est judicieuse sur le plan écologique. Des mesures de protection adéquates sont toutefois essentielles pour éviter à tout prix une nouvelle crise du genre ESB. La création de ces bases légales vise à établir des règles strictes pour la réintroduction des farines animales dans l'alimentation des animaux de rente dans un esprit de durabilité, que nous soutenons. Grâce à la séparation des chaînes de production, au respect des procédures de production et à l'instauration de contrôles réguliers, le risque d'une nouvelle épidémie du genre ESB reste certes limité mais nous notons que la réglementation proposée est très complexe.

Il est évident que cette complexité multiplie les points critiques et augmente le risque qu'une faille dans le système ne soit détectée que tardivement, avec pour conséquence la fabrication de produits qui ne sont pas sûrs ou qui ne respectent plus la séparation des chaînes de production. Afin de limiter ces risques, il serait judicieux de simplifier le cadre légal en renonçant à la possibilité de séparer les voies de production dans l'espace et dans le temps. Cela devrait conduire à ce que les établissements autorisés à produire des aliments pour animaux contenant des protéines d'origine animale ne puissent travailler qu'avec des produits issus d'une seule espèce animale (par exemple un abattoir dévolu uniquement à la volaille ou aux porcs). En aval, il ne devrait pas être possible de transformer des sous-produits de différentes espèces animales dans le même établissement, même si les animaux et/ou les produits sont désossés, découpés, collectés, transformés ou entreposés dans des locaux distincts. Une séparation stricte permettrait d'améliorer la sécurité sanitaire tout en simplifiant les processus de production et le contrôle.



2 Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur les sous-produits animaux

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 2, al. 2, let. g	La précision ou la nouvelle définition est accueillie favorablement, car elle simplifie l'interprétation par rapport à la version précédente.	
Art. 3, let. h ^{bis} Chiffre 8	Il est possible de renoncer à l'ajout de l'origine animale pour le phosphate dicalcique et le phosphate tricalcique, car l'origine animale est déjà mentionnée deux fois comme condition préalable sous h ^{bis} : "protéines <i>animales</i> transformées : produit dérivé de sous-produits <i>animaux</i> de catégorie 3".	8. le phosphate dicalcique ainsi que le phosphate tricalcique d'origine animale ;
Art. 3, point m ^{ter}	Le champ d'application de l'OSPA ne concerne que les articles d'origine animale.	m ^{ter} . Aliments pour animaux de compagnie : aliments et articles à mastiquer d'origine <u>animale</u> pour animaux de compagnie ;
Art. 3, let. n ou n ^{bis}	La précision ou la nouvelle définition est accueillie favorablement, car elle simplifie l'interprétation par rapport à la version précédente.	
Art. 3, lettre n ^{bis}	Simplifier la syntaxe pour la rendre plus claire	n ^{bis} Lisier : excréments et urine, avec ou sans litière, d'animaux d'élevage autres que les animaux aquatiques détenus dans des exploitations aquacoles.
Art. 17 et autres, p. ex. annexe 1b	Ce paragraphe montre que les termes "usine" et "établissement" ne sont pas utilisés de manière uniforme dans l'OSPA. Selon les définitions de l'art. 3, une usine est une installation servant à la transformation, à la valorisation ou à l'incinération de sous-produits animaux (formulation très générale), le	Définition claire de l'exploitation (par opposition à l'installation), et utilisation cohérente des termes, y compris dans l'OSPA.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique
Services vétérinaires OFAG
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	terme d'établissement n'est pas défini, mais apparaît néanmoins souvent et en combinaison avec celui d'usine, ce qui prête à confusion. Ex. annexe 1b, dans laquelle il n'est question que d'établissements, à l'exception de l'alinéa 5.	
Art. 25a	L'art. 72 OFE n'est pas une mesure de blocage, mais décrit comment celles-ci sont levées, l'article doit être supprimé.	2 Ne peuvent pas être incinérés les animaux qui présentent des signes d'épizootie ou qui sont soumis à des mesures de confinement au sens des art. 66 à 71 OFE.
Art. 25a	L'obligation de conserver les comptes reste à définir.	3 Les incinérateurs d'animaux doivent tenir un registre de l'origine, de l'espèce et du nombre d'animaux incinérés. <u>Les registres doivent être conservés pendant trois ans.</u>
Art. 27, al. 3, let. e.	La disposition englobe tous les types d'engrais, à l'exception du lisier. Elle englobe donc inutilement les engrais qui ne contiennent pas de composants au sens de l'OSPA. De plus, il existe une divergence avec l'obligation de documentation prévue à l'art. 55 OSPA. La disposition doit être limitée aux variétés d'engrais relevant de la compétence de l'OSPA. En outre, l'exigence et l'obligation de documentation doivent être harmonisées. Une exécution judicieuse n'est possible que si l'application et la documentation sont réglées de la même manière.	e. Fourrages verts provenant de surfaces sur lesquelles ont été épandus des engrais contenant des sous-produits <u>animaux</u> , à l'exception du lisier ou des sous-produits visés à l'art. 28, al. 1, à moins que ...
Titre Section 2 Alimentation des animaux de rentes et art. 30b	La suppression de la référence à la dérogation à l'art. 27, al. 3, ne permet pas de savoir si l'art. 27, al. 1 et 2, s'applique toujours malgré les exceptions, ou si les exceptions sont également supérieures à ces dernières. Cela est particulièrement important pour les poissons, car l'interdiction du cannibalisme prévue à l'article 27, paragraphe 2, devrait continuer à s'appliquer. Il convient de l'intégrer dans le titre, de sorte que la référence à l'art. 30b devienne superflue.	Section 2 Dérogations à l'interdiction d'alimenter les animaux d'élevage en cas de valorisation canalisée, <u>en dérogation à l'article 27, paragraphe 3</u> 30 ter Par dérogation à l'article 27, paragraphe 3, en cas de canalisation, les protéines transformées issues de volailles peuvent être utilisées comme composant d'aliments pour...
Art. 29, let. b	Si la farine de poisson est utilisée pour remplacer le lait post-colostral, l'animal n'est à l'inverse pas sevré tant qu'on lui donne cette farine. De plus, le simple fait de mentionner des ruminants non sevrés indique que l'alimentation devrait donc avoir lieu avant la fin du sevrage.	b. l'aliment d'allaitement est commercialisé sous forme sèche et, après dissolution dans un liquide, est distribué à des ruminants non sevrés en complément ou en remplacement du lait post-colostral avant la fin du sevrage; et
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Supprimer la lettre c dans chacun des art. 30 à 31, ou la lettre e dans l'art. 31a.	Supprimer la let. c dans les art. 30-31, resp. la let. e dans l'art. 31a

Art. 30b	L'utilisation de poussins d'un jour tués à des fins commerciales doit également être envisagée.	Compléter : a. la matière première est constituée de sous-produits animaux issus de volailles de catégorie 3 conformément à l'article 7, points a), c), e) ou f) ;
Art. 31a	La mention des substrats végétaux à l'al. 2 définit de manière exhaustive ce qui peut être donné aux insectes. Les aliments autorisés pour les insectes qui ne contiennent pas de SPA doivent être réglés dans d'autres ordonnances (ordonnance sur les aliments pour animaux) et ne sont pas traités ici.	2 Les substrats végétaux et les sous-produits animaux suivants peuvent être donnés aux larves d'insectes :
Art. 32a	Le terme "suivants" implique que tous les niveaux ne sont pas couverts.	2 Il veille à ce que la contamination croisée soit évitée à <u>toutes les étapes suivantes</u> du recyclage canalisé, à savoir
Art. 32b	L'article ne fixe que des directives pour le transport, pas pour le stockage.	Adapter le titre : Art. 32b (nouveau) Transport et stockage
Art. 32c	En outre, il n'est pas clair si et par quel terme on entend l'entreprise de production primaire qui souhaite utiliser l'aliment pour animaux (s'agit-il d'une entreprise d'alimentation animale ou d'une entreprise de stockage ?) Cela doit être formulé plus clairement, car l'énumération de l'art. 32a, let. d, implique qu'il faut distinguer l'utilisation de l'entreposage. Dans les entreprises de production primaire, il est généralement prévu à la fois un stockage et une utilisation. Une obligation de notification serait souhaitable pour la planification des contrôles.	Il convient de formuler clairement si l'exploitation (agricole) est une exploitation de stockage ou non. En outre, il convient d'envisager une obligation de déclaration.
Art. 32c	Les entreprises qui produisent des aliments pour animaux conformément à l'annexe 5 de l'OSPA doivent obtenir une autorisation. Nous ne comprenons pas pourquoi les entreprises qui produisent des aliments pour animaux destinés à une valorisation canalisée n'ont soudain plus besoin que d'un enregistrement. Une autorisation doit également être maintenue pour tous les procédés canalisés.	Adapter l'art. 32c et le chapitre 2 de l'annexe 1b de manière à ce qu'une autorisation soit obligatoire pour toutes les entreprises de fabrication.
Art. 32e	Les critères d'exemption de demande d'autorisation sont difficilement compréhensibles. Nous doutons du sens et de la capacité de contrôle de cette exception. Il faut renoncer aux exceptions.	Renoncer aux exceptions
Art. 32i (art. 14)	L'autorisation ne doit pas seulement pouvoir être retirée en cas de manquements graves. Elle doit également pouvoir être retirée en cas de manquements répétés (même non graves) auxquels il n'est pas remédié. En outre, la question se pose de savoir s'il doit y avoir deux articles parallèles dans l'OSPA sur le thème du retrait de l'autorisation. L'art. 14 contient déjà les dispositions relatives au retrait de l'autorisation dans	Si des manquements graves ou répétés sont constatés dans le cadre des contrôles officiels ou si des conditions liées à l'autorisation ne sont pas respectées...

	d'autres domaines, le cas échéant, cela peut être regroupé sous un seul article.	En outre, il convient d'examiner si l'art. 32i ne peut pas être placé dans l'art. 14. Dans tous les cas, l'art. 14 doit également être adapté comme décrit ci-dessus.
Art. 34b, al. 2, let. a	L'énumération de l'urine n'est pas nécessaire, car l'urine fait partie du lisier selon la nouvelle définition.	al. 2 Après avoir consulté l'Office fédéral <u>de</u> l'agriculture et l'Office fédéral de l'environnement, l'OSAV autorise l'élément constitutif si a. à partir de chaux, de lisier, d'urine , de compost ou ...
al. 3	Les exceptions ne sont pas plausibles. Un mélange devrait être possible avant la mise en bouteille.	Supprimer l'alinéa 3.
Art. 39 al. 3	Pour l'art. 17, al. 2, aucune garantie de prise en charge n'était jusqu'à présent nécessaire, mais ce serait désormais le cas puisque l'art. 39, al. 3, a été abrogé et que l'art. 39, al. 1 ne se réfère qu'à l'art. 17, al. 1, et n'aborde plus les exceptions.	1 Quiconque exporte des sous-produits animaux <u>soumis à notification en vertu de l'art. 17, al. 1,...</u>
Annexe 4, point 11	Le texte relatif au ch. 11 exige une désignation et une couleur pour l'étiquetage. Or, la nouvelle let. e ne contient qu'une désignation (la couleur manque).	Compléter la let. e avec la couleur requise (couleur existante ou nouvelle)
Remarque supplémentaire sur Art. 12 OSPA	La détermination de la capacité d'exploitation maximale autorisée pour toutes les installations ne devrait plus être obligatoire. Transformation en une disposition "facultative".	Pour les installations, elle <u>peut</u> en outre <u>déterminer</u> la capacité d'exploitation maximale autorisée, qui se compose de la capacité de transport, de la capacité de réception, de la capacité de stockage et de la capacité de traitement technique.



3 Remarques générales sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux pour l'alimentation animale et en tant qu'engrais

Nous saluons en principe le contenu de la nouvelle ordonnance. Pour une application ciblée, il faut d'une part définir plus clairement quels types d'engrais sont concernés par l'ordonnance et d'autre part limiter l'obligation d'enregistrement aux engrais qui relèvent de l'OSPA.

Les paragraphes relatifs aux prescriptions de transport sont hétérogènes et parfois difficiles à comprendre. Pour des raisons de compréhension, ils doivent être simplifiés, à l'instar du paragraphe sur le transport dans l'OSPA. De même, certains passages sont difficilement compréhensibles en raison de la double négation (p. ex. à l'exception des non-ruminants).



4 Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux pour l'alimentation animale et en tant qu'engrais

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 4, al. 1	L'OSPA utilise le terme de "conteneur", c'est pourquoi il convient de le compléter ici.	Alinéa 1 La farine de poisson en vrac doit être transportée par des véhicules, des conteneurs <u>et des...</u>
Art. 7, al. 2, let. b	Les étapes intermédiaires manquent.	let. b. les matières premières en vrac, <u>les produits dérivés</u> et les produits finis provenant de non-ruminants ainsi que de ruminants sont collectés et emballés séparément dans l'espace ;

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique
Services vétérinaires OFAG
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 7, al. 1 et 2, et art. 9	La mention "non ruminant" manque pour le sang (par analogie avec les art. 5 et 6)	Remplacer "produits sanguins" par "produits sanguins provenant de non-ruminants" à tous les endroits.
Titre de la section 5	Il n'est pas clair à première vue quel est l'objectif de cet article, le titre devrait donc être complété pour une meilleure compréhension.	Section 5 : Sous-produits et protéines transformées mixtes de non-ruminants <u>destinés aux animaux aquatiques dans les exploitations aquicoles</u>
Art. 20 - 22	Une distinction est faite entre les non-ruminants et les autres animaux. Étant donné que les "autres animaux" ne peuvent être que des ruminants (par opposition aux "non-ruminants"), le texte serait plus compréhensible si l'on utilisait le terme "ruminants" au lieu de "autres animaux". Cela concerne tous les passages concernés des articles 20, 21 et 22. Le système ruminants-non-ruminants est déjà présent à l'art. 22, al. 2, let. d, ainsi qu'aux art. 5 et 7.	Remplacement de "autres animaux" par "ruminants".
Art. 25, al. 2, let. a-d	Remplacer "ruminants ou non-ruminants" par "autres animaux".	let. a. les sous-produits d'insectes, d'une part, et <u>d'autres animaux ruminants ou non ruminants</u> , d'autre part, soient entreposés séparément dans l'espace ; Lettres b.-d. par analogie
Art. 30 et art. 51	Il n'est pas plausible que cela ne s'applique qu'aux aliments composés pour animaux et non aux aliments simples. Il convient de définir les "aliments composés pour animaux".	
Art. 51, al. 2, let. b, et al. 3	Il existe une contradiction entre l'art. 51, al. 2, let. b, et l'al. 3, qui autorise d'une part le mélange sur l'exploitation, mais l'interdit à nouveau à l'al. 3. Le mélange sur l'exploitation doit être supprimé dans la réglementation d'exception.	b. une infrastructure propre pour la livraison, le stockage, la préparation et l'administration d'aliments pour animaux, qui comprend également des locaux de stockage, des silos et tous les équipements nécessaires à la production d'aliments pour animaux. Les aliments pour animaux sont des produits qui comprennent le transport, le mélange , la distribution ou l'administration des aliments pour animaux.

Art. 51, al. 3	Le texte est difficile à comprendre et peut être simplifié si nécessaire.	Remplacer par "Les exceptions selon l'al. 2 ne sont pas autorisées si les aliments pour animaux selon l'al. 1 sont mélangés sur la propre exploitation".
Art. 53, al. 1	Il serait souhaitable de définir la fréquence minimale des analyses afin d'uniformiser l'exécution.	Définition d'une fréquence d'analyse minimale
Art. 55	L'obligation d'enregistrement doit être harmonisée avec la prescription en soi, voir les remarques de l'OSPA, art. 27. Le titre du chapitre 7 doit également être adapté à cet effet. Dans les explications, il est mentionné qu'il est possible de transférer les dispositions relatives à l'épandage et à la documentation de l'utilisation d'engrais dans l'ordonnance sur les engrais. Cela est considéré comme judicieux. L'al. 2 est complexe et doit être simplifié dans la mesure du possible.	Art. 55 Enregistrements relatifs à l'épandage d'engrais contenant des sous-produits animaux sur des surfaces agricoles al. 1 ...sur laquelle des engrais contenant des sous-produits animaux sont épandus, ... L'obligation d'enregistrement ne s'applique pas si l'engrais ne contient que des sous-produits animaux tels que le contenu de l'estomac et des intestins, le lisier ou les sous-produits énumérés à l'article 28, paragraphe 1, de l'OSPA.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantons Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NW
Adresse, Ort : Dorfplatz 2, 6370 Stans
Kontaktperson : Armin Eberli, Landschreiber
Telefon : 041 618 79 02
E-Mail : staatskanzlei@nw.ch
Datum : 05.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die vorliegende Vernehmlassung beinhaltet Änderungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und die neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger.

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen. Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit den geplanten Anpassungen sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder welche die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel herstellen dürfen, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkrememente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten). Der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird.	
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden. Der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger, ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTF. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte</u> mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	Bst. b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und ...
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 einfügen.
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten, sollen in anderen	Abs. 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate <u>sowie</u> die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

	Verordnungen geregelt (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	Abs. 2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Zudem ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2: Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.

Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	Abs. 1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe).
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wir begrüßen grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Vorbehalten bleibt der in Abschnitt 1 (Allgemeine Bemerkungen VTNP) genannte Aspekt betreffend die Verarbeitung von Produkten verschiedener Tierarten im gleichen Betrieb.

Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen (analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP). Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen.	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6).	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen.
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt. Der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben ...</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern»), wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuer oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere".	Bst. a.: die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu ...
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. g. Diuretumphosphat und Triuretumphosphat derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	Bst. b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden».
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit.
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit einer Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen ... Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Obwalden, Volkswirtschaftsdepartement
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Adresse, Ort : St. Antonistrasse 4
Kontaktperson : André Windlin, Amtsleiter
Telefon : 041 666 63 55
E-Mail : andre.windlin@ow.ch
Datum : 12.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Volkswirtschaftsdepartements Obwalden stützt sich auf den Mitbericht des Laboratoriums der Urkantone.

Die vorliegende Vernehmlassung beinhaltet Änderungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und die neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger.

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen. Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit den geplanten Anpassungen sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs	m ^{ter} . Heimtiefutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkrememente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTF. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte</u> mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	Bst. b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen	Abs. 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate <u>sowie</u> die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

	Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	Abs. 2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Zudem ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.

Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	Abs. 1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wir begrüßen grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Vorbehalten bleibt der in Abschnitt 1 (Allgemeine Bemerkungen VTNP) genannte Aspekt betreffend die Verarbeitung von Produkten verschiedener Tierarten im gleichen Betrieb.

Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen (analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP). Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. g. Diuretumphosphat und Triuretumphosphat derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	Bst. b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann ggf. vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Departement des Innern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SH
Adresse, Ort : Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Kontaktperson : --
Telefon : 052 632 74 61
E-Mail : sekretariat.di@sh.ch
Datum : 21. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Grundsätzlich werden der Entwurf und die daraus resultierende Harmonisierung mit dem EU-Recht in Bezug auf die meisten der vorgesehenen Anpassungen befürwortet.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung der vorliegenden Rechtsänderung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere der Nachhaltigkeit wegen festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung erscheint sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine mögliche Lücke im System erst spät erkannt wird. So könnten durchaus Produkte hergestellt werden, welche nicht sicher sind oder welche die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Einrichtungen, welche Futtermittel mit Proteinen tierischen Ursprungs herstellen, sollten nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Es sollte zudem nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere bzw. tierische Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Eine solche Handhabung würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse sowie die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis in Bezug auf Listen von Betrieben wird begrüsst. In diesem Zusammenhang wäre die Präzisierung einiger Begriffe von Nöten, um dadurch die Auslegung im Vergleich zur früheren Version zu vereinfachen. Auch die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung werden hiermit unterstützt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. die Neudefinition werden begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere.
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. die Neudefinition werden begrüsst, zumal damit die Auslegung im Vergleich zur vorherigen Version vereinfacht wird.	
Art. 17 und weitere einschlägigen Artikel, wie etwa Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe einer "Anlage" und eines "Betriebs" uneinheitlich verwendet werden. Gemäss den Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, dem Verwerten oder dem Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient, was sehr allgemein formuliert ist. Der Begriff eines Betriebs wird dabei nicht ausdefiniert. Dies ist verwirrend, zumal er oftmals entweder alleinstehend oder in Kombination mit der Anlage erscheint, wie	Klare Definition des Begriffs eines "Betriebs", insbesondere im Unterschied zum Begriff einer "Anlage"; Konsistenter Gebrauch dieser beiden Begriffe sowohl in der VTNP als auch in der Vernehmlassung zur VTNP.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	etwa im Anhang 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird.	
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben wird. Deshalb wäre der besagte Artikel zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder den Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.
Art. 25a	Die Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation auf die gleiche Art und Weise geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf welche Dünger, der <u>tierische Nebenprodukte</u> mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27 Abs. 3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder ob die Ausnahmen über diesen Bestimmungen stehen. Dies ist insbesondere bei Fischen wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für die postkolostrale Milch eingesetzt wird, ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer

	Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuern, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, womit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Diejenigen Futtermittel, welche für Insekten zulässig sind und keine tierischen Nebenprodukte enthalten, müssten in anderen Verordnungen, wie etwa in der Futtermittelverordnung, geregelt werden. Sie dürften an dieser Stelle nicht abgehandelt werden, weshalb der Begriff "pflanzliche Substrate sowie" zu streichen ist.	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Die explizite Erwähnung der Lagerung fehlt im Artikel.	... in loser Form transportiert <u>oder lagert</u> ...
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte. Handelt es sich hierbei um einen Futtermittel- oder um einen Lagerbetrieb? Dies müsste klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.

Art. 32c	Betriebe, die nach Anhang 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb diejenigen Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, nur noch einer Registrierung bedürfen sollen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, dass eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	Verzicht auf Ausnahmen.
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn es zu schwerwiegenden Mängeln kommt. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob es in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug geben sollte. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, sodass man diese Norm mit Art. 32i zu einem einzigen Artikel zusammenfassen könnte.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Es sei zudem zu prüfen, ob Art. 32i auch in Art. 14 untergebracht werden könnte. Jedenfalls müsste Art. 14, wie soeben beschrieben, angepasst werden.
Art. 34b Abs. 3	Die Ausnahmen erscheinen nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig. Nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und Art. 39 Abs. 1 sich nur auf Art. 17 Abs. 1 bezieht, weshalb nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anhang 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Buchstabe e enthält jedoch nur eine Bezeichnung, die Erwähnung einer Farbe fehlt darin.	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)

Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Eine Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung erscheint sinnvoll.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .
--	---	--



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Inhalt der neuen Verordnung wird grundsätzlich begrüsst. Für einen zielführenden Vollzug sollte jedoch einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits müsste die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt werden, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Dies gilt insbesondere für diverse Textpassagen aufgrund doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer). Die betreffenden Textstellen sind daher der Verständlichkeit halber zu vereinfachen, wie es etwa im Abschnitt zum Transport in der VTNP der Fall ist.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser auch hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 bis Art. 29	Abs. 1 und Abs. 2 sind schwer verständlich, sodass sie vereinfacht werden müssten. Abs. 1 stellt einen Grundsatz auf, der unmittelbar danach durch Abs. 2 durch Ausnahmen wieder aufgehoben wird. Es ist zu prüfen, ob diese Struktur - die sich ab Art. 4 bis Art. 29 weiterzieht - durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden,</u> <u>ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Löschung von Abs. 2.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	In dieser Bestimmung fehlen die Zwischenstufen.	Bst. b. <u>lose Rohmaterialien, Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von

		Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Der Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» fehlt bei den Blutprodukten (analog zu Art. 5 und Art. 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen.
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, worauf dieser Artikel abzielt, der Titel sollte daher zur besseren Verständlichkeit ergänzt werden.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tieren» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern»), wäre der Text verständlicher, wenn anstatt von «anderen Tieren» von den «Wiederkäuern» die Rede wäre. Diese Anmerkung bezieht sich auf alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist die Unterscheidung zwischen Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und Art. 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	Da diese Bestimmung von "Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuern" spricht, wäre sie durch den passenderen Begriff "andere Tiere" zu ersetzen.	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt und die Einzelfuttermittel davon nicht erfasst werden. Der Begriff von «Mischfuttermittel» müsste noch ausdefiniert werden.	
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein recht klarer Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Art. 51 Abs. 3. Einerseits ist das Mischen auf dem Betrieb laut Abs. 2 Bst. b erlaubt, was im folgenden Abs. 3 aber verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb laut Abs. 3 ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

	g. Ernährungspflanz und Tiererzeugungspflanz derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb mischen, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	
Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und könnte gemäss dem nachfolgenden Vorschlag vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit.
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein. Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu Art. 27 VTNP verwiesen. Die Überschrift von Kapitel 7 müsste ebenfalls entsprechend angepasst werden. In den Erläuterungen wird die Möglichkeit erwähnt, wonach die Bestimmungen, welche das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes enthalten, in die Düngerverordnung überbracht werden könnten. Dies wird als sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist recht komplex, sodass er - wenn möglich - zu vereinfachen ist.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Dr med. Vet. Chantal Ritter
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : chantal.ritter@vd.so.ch
Datum : 09.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Kanton Solothurn dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet der Kanton Solothurn den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen. Die Anpassung folgt im Rahmen der Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht und soll die Möglichkeit geben, die Verwertung bestimmter Tiernebenprodukte, welche im Rahmen der Lebensmittelherstellung anfallen, zu optimieren.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex, was sowohl die korrekte Umsetzung durch die Verantwortlichen als auch den Vollzug erschwert. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet ist die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützt der Kanton Solothurn die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.

Auch aus Abfallrechtlicher Sicht sind die Änderungen in der VTNP insgesamt zu begrüssen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Mit der kanalisierten Verwertung wird eine Subkategorie der Verwertung von Tiernebenprodukten (TNP) der Kategorie 3 (K3) eingeführt. Eine Aufwertung der TNP K3 für die kanalisierte Verwertung ist zu vermeiden, da diese genau wie die anderen TNP K3 gewonnen und zugeordnet werden. Eine Doppelspurigkeit durch sich wiederholende Vorgaben (Melde- und Bewilligungspflicht) sind zu vermeiden und die gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit der Kanalisierten Verwertung entsprechend bei den bestehenden Kapiteln zu ergänzen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkrememente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 3 Bst. n ^{ter}	Die Begriffe werden um den Begriff der «Gülle» ergänzt. Dabei handelt es sich Exkrememente und Urin von anderen Nutztieren als Wassertieren in Aquakultur, mit und ohne Einstreu. Das bedeutet unter Gülle ist auch Mist gemeint. Frage: Wo wird der Umgang mit Fischgülle geregelt?	Es ist auch der Umgang mit Fischgülle zu regeln.
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	
Art. 22 Abs. 2 lit d	Fleischfresser ist ein nicht klar begrenzter Begriff. Unter dem Menschen gehaltene Fleischfresser sind auch Hunde und Katzen gemeint. Somit können umgestandene Schweine an Hunde verfüttert werden. Dies wäre hygienisch bedenklich.	fleischfressende Heimtiere mit Ausnahme von Hunden und Katzen oder fleischfressende Exoten als Heimtiere
Art. 23 Abs. 1 Bst. b	Vereinfachung der Formulierung, dahingehend, dass Magen- und Darminhalt sowie Gülle direkt und ohne Vorbehandlung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwendet werden dürfen. Bestehen bleibt, dass Kleinstmengen auch auf dem Herkunftsbetrieb des Schlachttiers kompostiert werden dürfen. Unklar ist jedoch, was als Kleinstmenge gilt.	Es ist festzulegen, was als Kleinstmenge gilt.
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTF. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. Vor allem bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 <u>Bei kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder

	Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind. Der Transport soll von der Lagerung getrennt werden. Siehe auch Art. 32 c Abs. 2	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich: 2 d) Verwendung und Lagerung 2 e) Transport und Lagerung
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. Drei Jahre Aufbewahrungspflicht wäre einheitlicher	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung 2 Das Konzept zur Reinigung und Desinfektion muss... 3 .. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren
Art. 32c	Zudem ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32 d	Abs. 3 Verdopplung von Transport	..an den Transport und die Lagerung..
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Der Kanton Solothurn zweifelt am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt

	können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... a die Art, und den Schweregrad und die Wiederholung der Mängel im Hinblick... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition. Der Begriff «Fermentationsrückstände» sollte durch den klareren Begriff «Gärreste» ersetzt werden.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder Fermentationsrückständen <u>Gärresten</u> aus Biogasanlagen oder aus anderen Stoffen
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39	Die Inlandentsorgungsgarantie gilt nur noch für TNP, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind. Im Falle einer Seuche sind auch unverderbliche TNP betroffen.	Auf die Streichung der unverderblichen TNP ist zu verzichten. Abs. 1: Wer gemäss Art. 17 meldepflichtige Tierische Nebenprodukte ausführt...
Anhang 1a, 62	62 Verkaufsfertiges Kultursubstrat, ausgenommen aus Drittländern eingeführtes Kultursubstrat, mit einem Gehalt von weniger als: a) 5 vol. % Folgeprodukten aus Material der Kategorien 2 oder 3, oder b) 50 vol. % Gülle (eben inklusive Einstreu=Mist) Es stellt sich die Frage, wie die Mengenanteile kontrolliert werden können.	
Anhang 1b	Da hier in Analogie mit der VTNP lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: Sammeln, Lagern und Transport.	Begriff «Verarbeitung» weglassen. Sammel- und Transportbetriebe ergänzen.
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe) weswegen nicht blau?
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .
Zusätzliche Bemerkung zu	Bei Betrieben, die tierische Nebenprodukte lagern und Handeln (keine Abgabe nur an Endverbaucher) ist die Bewilligungs- oder Registrierungspflicht nicht klar geregelt.	

Anhang 1b) Ziffer 18 lit. b)	Eine Lagerung und ein Handel mit gefrorenen Futtertieren für Reptilien für einen Handel ist unklar in Verbindung mit Art. 33b)	
---------------------------------	---	--



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich. Wegen zu hohem Risiko für Kreuzkontaminationen, die nicht durch die zeitliche Trennung des Transportes und einem dokumentierten Reinigungsverfahren ausreichend sichergestellt wird, soll dieser Aspekt nochmals vertieft wissenschaftlich überprüft werden.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 6 Abs. 1	Fehler im Text	von Nichtwiederkäuern
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 1	Gibt es nicht auch Hauptprodukte von Insekten? Ist der Begriff Nebenprodukte von Insekten hier richtig	... Anlagen hergestellt werden, die ausschliesslich Produkte von Insekten verarbeiten.
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. g. Diätfuttermittel und Mischfuttermittel derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann ggf. vereinfacht werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen. Auf Geflügelbetrieben hat das selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen verweisen.
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngeverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schwyz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz

Kontaktperson : Laboratorium der Urkantone, Dr. med. vet. Marco Gut, Kantonstierarzt

Telefon : 041 825 41 51

E-Mail : Marco.Gut@laburk.ch

Datum : 22.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die vorliegende Vernehmlassung beinhaltet Änderungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und die neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger.

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen. Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit den geplanten Anpassungen sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkremente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTF. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte</u> mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutzieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	Bst. b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen	Abs. 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate <u>sowie</u> die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

	Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	Abs. 2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Zudem ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.

Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	Abs. 1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4</u> ausführt, ...
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wir begrüßen grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Vorbehalten bleibt der in Abschnitt 1 (Allgemeine Bemerkungen VTNP) genannte Aspekt betreffend der Verarbeitung von Produkten verschiedener Tierarten im gleichen Betrieb.

Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen (analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP). Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. g. Diuretumphosphat und Triuretumphosphat derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	Bst. b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann ggf. vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DIV
Adresse, Ort : Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
Kontaktperson : Sonja Rütimann
Telefon : 058 345 54 68
E-Mail : sonja.ruetimann@tg.ch
Datum : **7. Dezember 2023**

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Grundsätzlich befürwortet der Kanton Thurgau den Entwurf und begrüsst die Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen.

Im Rahmen der Bekämpfung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) wurde 2001 ein Fütterungsverbot von Tiermehl an Nutztiere erlassen. Dieses Fütterungsverbot soll nun gestützt auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse wieder gelockert werden. Zudem soll mit der Anpassung die Äquivalenz mit dem EU-Recht aufrechterhalten werden, um den freien Handel mit der EU weiterhin zu gewährleisten. Auch ist die Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztiere mit Blick auf die Wertschöpfungskette ökologisch sinnvoll. Die Häufigkeit der gefürchteten BSE und vor allem die Creutzfeldt-Jakob-Disease (CJD), bei welcher die atypische Form vCJD durch tierische Produkte übertragen wird, ist mittlerweile äusserst gering. Eine erneute BSE-Krise gilt es jedoch mit allen Mitteln zu verhindern. Mit adäquaten Sicherheitsmassnahmen ist deshalb vorgesehen, ein Risiko für die öffentliche Gesundheit auszuschliessen. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch sehr komplex und diese Komplexität birgt das Risiko, dass mögliche Lücken im System erst spät erkannt werden und so Produkte auf den Markt gelangen, die nicht sicher sind. Zudem sind auch die Kontrollmöglichkeiten begrenzt, da die Einhaltung der Vorgaben hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle erfolgt.

Das grösste Risiko entlang der Futtermittelkette erwächst aus unserer Sicht aus der Zulassung der (zeitlich getrennten) Nutzung derselben Räumlichkeiten, Produktionswege und Transportbehältnisse bei Sammlung, Transport und Verarbeitung unterschiedlicher tierischer Proteine, da so Kreuzkontaminationen nicht ausgeschlossen werden können. So ist z.B. das Reinigungsverfahren, um Prion-Proteine zu inaktivieren, sehr komplex und fehleranfällig. **Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, erachten wir es deshalb als sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen. Dies ist möglich, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege (inklusive Transport und Lagerung) verzichtet wird.** Dadurch wird die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit deutlich erhöht, die Komplexität der umzusetzenden Massnahmen durch die Verantwortlichen reduziert und die Überwachung vereinfacht. Wir beantragen deshalb, dass dieser Aspekt durch die verantwortliche Behörde im Rahmen der Vernehmlassung nochmals vertieft überprüft wird und die gewonnenen Erkenntnisse in die beiden vorliegenden Vorlagen einfließen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 lit. g	Die Präzisierung oder. Neudefinition wird begrüsst, da dadurch die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht wird.	
Art. 3 lit. h ^{bis}	Unklar ist, wie der Begriff "Eignung" definiert ist. Ersetzen mit «zulässig».	[...] und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet zulässig ist.
Art. 3 lit. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3 ...".	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 lit. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs. Ergänzen mit "tierischen Ursprungs".	m ^{ter} . Heimtiefutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere;
Art. 3 lit. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung oder Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 lit. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen.	n ^{bis} Gülle: Exkreme und Urin mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Art. 3 lit. n ^{ter}	Präzisieren, dass mit Eiern Insekteneier gemeint sind.	n ^{ter} . Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten <u>Insekteneiern</u> , in welchen der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;
Art. 3 Definitionen	Für einen einheitlichen Vollzug wäre zu begrüssen, dass weitere Begriffe wie «rohe tierische Nebenprodukte», «rohes Heimtierfutter», «verarbeitetes Heimtierfutter», «verkaufsfertige Kultursubstrate», «TNP, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind» und "Betrieb" genauer definiert werden.	
3. Kapitel: Handel und Entsorgung, Gliederungstitel 1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle	Der erste Abschnitt des dritten Kapitels beinhaltet die Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle beim Handeln mit und Entsorgen von TNP. Die kanalisierte Verwertung stellt eine weitere Möglichkeit der Entsorgung mittels Verwertung von spezifischen TNP als Futtermittel für Nutztiere unter kontrollierten Bedingungen dar. Es findet eine Gewinnung, Verarbeitung und Zwischenlagerung von TNP K3 statt, mit Ziel der Entsorgung via Verfütterung. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen betreffend Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle bei der kanalisierten Verwertung auch unter dem dritten Kapitel abzubilden wären, und nicht separat als Gliederungstitel des 4. Kapitels, in dem die Details der Umsetzung bei der Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung geregelt sind.	Kapitel 4 Gliederungstitel 2a. Abschnitt: «Administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung» ist als Ganzes in das 3. Kapitel Gliederungstitel 1. Abschnitt: «Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle» zu integrieren. Entsprechend würden die Bestimmungen aus den Artikeln 32c bis 32j in die Artikel 10 bis 15 verschoben.
Art.15 Abs. 1	Kontrollverfahren im Rahmen der Verarbeitung sind nur für Anlagen und Betriebe nach Anh. 1b Ziffern 11, 14, 15 vorgesehen. Diese sollten auch für Anlagen und Betriebe nach Anh. 1b Ziffer 16 gelten.	Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz ergänzen: «Für bewilligte Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14, 15 und <u>16</u> muss ...»
Art. 17 und weitere, z.Bsp. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Beispiel: Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird. Zudem ist unklar, was mit dem Begriff Warengruppe gemeint ist.	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage) und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP). Definition des Begriffs Warengruppe.

3. Abschnitt	Gliederungstext vor Art. 19: Titel sollte angepasst werden, da nicht nur der Transport geregelt wird, sondern generell die Anforderungen beim Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP.	
Art. 20 Abs. 5	Es ist zu ergänzen, dass die Kopien der Begleitpapiere auch im Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen während 3 Jahren aufzubewahren sind. Bisherige Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass diese Dokumente nicht vorhanden sind oder die gesetzliche Grundlage zu wenig klar formuliert ist.	Abs. 5: Die originalen Begleitpapiere sind drei Jahre beim Empfängerbetrieb(-anlage) aufzubewahren. Kopien der Begleitpapiere sind drei Jahre beim Herkunftsbetrieb(-anlage) und beim Transportunternehmen aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
Art. 25 Abs. 1 lit. e	Das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ist nicht mehr zeitgemäss und zu hinterfragen, da es Krematorien gibt, die auch grössere Tiere kremieren.	Bst e: Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen
Art. 25a Abs. 1 lit. b	Eine Freigabe einzelner Tierkörper von anderen Tieren als Heimtieren und Equiden zur Kremation durch das zuständige Veterinäramt funktioniert in der Praxis im Einzelfall schlecht. Zentral ist, dass der Seuchenausschluss sichergestellt ist, was durch schriftliche Bestätigung durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt problemlos möglich ist.	... andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn vorgängig eine schriftliche Bestätigung der Todesursache mit Ausschluss einer ansteckenden Krankheit / Seuche durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt eingeholt und der Bewilligungsinhaber / dem Bewilligungsinhaber vorgelegt wird.
Art. 25a Abs. 2	Betrifft angeordnete Massnahmen im Seuchenfall, Korrektur der zitierten Artikel der TSV.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Die Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 lit. e.	Abs. 3 lit. e und Anhang 4 Ziff. 11 lit. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP-haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind. Wir bezweifeln allerdings, ob sich dann alle Akteure der Problematik bewusst sind und diese Vorgaben auch jederzeit einhalten. Gerade bei der Abgabe von	e. Grünfütter von Flächen, auf die andere Dünger <u>gemäss dieser Verordnung</u> als Gülle, ausgebracht wurden, es sei denn, ...

	Hofdüngern dürfte nicht immer klar sein, wie weit die Tiere mit TNP-Futtermitteln gefüttert wurden. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Anforderung und die Dokumentationspflicht sind aufeinander abzustimmen.	
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs. 3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. Vor allem bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, so dass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für ...
Art. 29 lit. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuern, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	lit. c in Art. 30–31 jeweils weglassen, bzw. lit. e in Art. 31a, Abs. d. Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	lit. c in Art. 30–31 jeweils weglassen, bzw. lit. e in Art. 31a Abs. d sowie Art. 32.
Art. 30b lit. a	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagesküken soll auch in Betracht gezogen werden.	... das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, c, e oder f besteht;
Art. 31a Abs. 2	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, die keine TNP beinhalten, sollen in anderen Verordnungen geregelt (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a Abs. 2	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. Alternativ können hier Grundsätze der Lagerung ergänzt werden, womit der Titel wieder passend ist. Ebenfalls wäre zu prüfen, diese Vorschriften in den bereits bestehenden Transportbestimmungen (Art. 19) unterzubringen.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung . Alternativen: - Lagerung ebenfalls in diesem Artikel unterbringen;

	Gegebenenfalls können auch die Transportvorgaben in die VVTNP überführt werden, wodurch sich dieser Passus in der VTNP erübrigt.	- Transport und Lagerung in bestehendem Art. 19 unterbringen; oder - gesamten Inhalt in die VVTNP verschieben.
Art. 32b Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten (bspw. Art. 32j Abs. 2) sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden.	Die Unterlagen sind zwei <u>drei</u> Jahre aufzubewahren.
Art. 32b	Es soll nochmals fundiert überprüft werden, die zeitlich getrennte Nutzung von Räumlichkeiten, Produktionswegen und Transportbehältnissen mit unterschiedlichen tierischen Proteinen vollständig auszuschliessen, da genau diese Überschneidungen entlang der Produktionskette das grösste Risiko einer Kreuzkontamination mitbringen und gleichzeitig die Kontrolltätigkeit im Sinne des Vollzugs erheblich erschwert ist, da die Dokumentation der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Beteiligten erfolgt. Dazu kommt, dass das Reinigungsverfahren für die Inaktivierung von allfällig vorhandenen Prion-Proteinen, welche ursächlich für TSE sind, sehr aufwendig und komplex ist, so dass eine entsprechende Umsetzung durch Laien im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens zur Verhinderung der Kreuzkontamination als fraglich erscheint. Auch hier bestehen wenig Kontrollmöglichkeiten im Rahmen des Vollzugs. Einzig eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich Verwendung unterschiedlicher tierischer Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung schafft die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier.	Die Vorgaben im Sinne einer konsequenten Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege unterschiedlicher tierischer Proteine vertieft prüfen und entsprechend ausformulieren.
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a lit. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb oder ein Betrieb der Primärproduktion) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, transportierenden und lagernden Betriebe besteht.

	Zudem sollen die Transportunternehmen mitberücksichtigt werden, da von diesen ein nicht zu unterschätzendes Risiko einer Verschleppung ausgeht.	
Art. 32c Abs. 1	Immer das Wording Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe verwenden wegen der Abgrenzbarkeit zu Verarbeitungsbetrieben, welche Tierfutter herstellen. Zudem sollte der Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP unter die Meldepflicht fallen. Auch konsequent anpassen, bspw. in Anh. 1b.	Lebensmittel- und <u>Lebensmittel</u> verarbeitungsbetriebe, die tierische ... gewinnen, verarbeiten oder <u>transportieren</u> wollen.
Art. 32c Abs. 2	Für die aufgeführten Betriebskategorien fehlen die Beschreibungen unter Art. 3, welche deren eindeutige Zuordnung entlang der Lebensmittel- und Futtermittelkette ermöglichen würden. Dies wäre mindestens im Bereich der Futtermittelproduktion nötig, damit nicht in Anhang 1b nachgelesen werden muss, um welche Art von bewilligungspflichtigem Betrieb es sich handelt. Die aktuelle Formulierung von Abs. 2 schliesst Landwirtschaftsbetriebe mit ein, da die eigentliche Fütterung der Nutztiere im Landwirtschaftsbetrieb stattfindet. Auch hier gilt es, den Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP der Meldepflicht zu unterstellen.	Die Beschreibung betreffend Futtermittel- und Lagerbetriebe ist unter Art. 3 zu ergänzen. Anpassung Wording von Abs. 2: Futtermittel- und Lagerbetriebe nach ... die tierische Nebenprodukte <u>zur Herstellung von Futter für Nutztiere</u> in kanalisierter Verwertung lagern, verwenden oder <u>transportieren</u> wollen, müssen...
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf die Ausnahme ist zu verzichten.	Auf Ausnahme verzichten.
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, gegebenenfalls kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt ... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 lit. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gemäss neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...

Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt, ...
Art. 45	Wer vollzieht bei den Transportbetrieben? Wir erachten es als sinnvoll, hier die Zuständigkeiten klar zu regeln.	Vollzug bei Transportbetrieben regeln
Anh. 1b	Gliederungstitel 2: Registrierungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung: Ziffern 21–24 beschreiben die Gewinnung und Verarbeitung von TNP zwecks Verwendung in der kanalisierten Verwertung. Damit die TNP in der kanalisierten Verwertung verwendet werden dürfen, müssen diese nach Anh. 5 verarbeitet werden, vgl. Art. 29 – 32 der neuen VO. Die Verarbeitung von TNP mit Methoden nach Anh. 5 oder Art. 21 Abs. 2 ist per se bewilligungspflichtig (vgl. Anh. 1b Ziff. 11). In Analogie mit der VTNP sollten hier lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: Sammeln, Lagern und Transport von TNP für die kanalisierte Verwertung. Der Begriff Verarbeitung ist vollständig wegzulassen. Sammel- und Transportbetriebe sind zu ergänzen.	Unter Gliederungstitel 2 Ziffern 21–24 "gewonnen und verarbeitet werden" ersetzen durch "gewonnen, gelagert und transportiert werden". Ziffer 25 anfügen für Sammel- und Transportbetriebe.
Anh. 4	Vorgaben zu Transport und Zwischenlagerung von TNP im Rahmen der kanalisierten Verwertung sind in Anh. 4 zu präzisieren, analog Transport TNP K1, Speiseresten, ... (vgl. Art. 32 b der neuen VO), sofern spezifische Regelungen vorgesehen sind, wie beispielsweise Bewilligung eines Reinigungskonzeptes.	In Anh. 4 ergänzen.
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue lit. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von lit. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe).
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Kanton Thurgau begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger. So ist grundsätzlich die Wiederverwertung von tierischen Nebenprodukten (TNP) als Futter oder als Dünger zur Schliessung von Kreisläufen und der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sehr positiv zu bewerten. Der (oben unter Ziff. 1) geforderte Verzicht auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege soll hier in der VVTNP konsequent umgesetzt werden, damit es nicht zu Kreuzkontaminationen kommen kann. Deshalb beantragen wir, dass dieser Aspekt durch die verantwortliche Behörde im Rahmen der Vernehmlassung nochmals vertieft wissenschaftlich überprüft wird und die gewonnenen Erkenntnisse vor Erlass in die Verordnung einfließen. Es ist von zentraler Wichtigkeit, dass keine Tiermehle als Futter oder über Kontaminationen zum Rindvieh gelangen, sei es über den Futtermittelhandel, sei es über den Transport, sei es über Vermischungen oder Unachtsamkeiten bei Betrieben mit verschiedenen Tierhaltungen. **Dieser Aspekt verlangt aus Sicht der Wiederkäuerhaltung höchste Aufmerksamkeit.** Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Es stellt sich die Frage, ob auch die Haftungsfragen aller Akteure wie auch der Betriebsleitenden von landwirtschaftlichen Betrieben bei Austausch von Futter- oder Düngemitteln inklusive Hofdünger geklärt werden müssten. Dieser Aspekt ist nach unserer Einschätzung nicht hinreichend gelöst.

Allgemein gilt es festzuhalten, dass die Verordnung sehr schwer lesbar ist. Dies einerseits wegen der gewählten Ausdrucksweise und andererseits wegen offensichtlich in grosser Zahl vorhandener Redundanzen, welche mittels Zusammenführung von sich ständig wiederholenden gleichförmigen Vorgaben mit Sicherheit stark reduziert werden könnten. Hier als Beispiel aufzuführen sind die sich unter jedem der aufgeführten Artikel wiederholenden Vorgaben betreffend Transport und Lagerung. Eine Überarbeitung in konzeptioneller Weise, mit Reduktion auf das Wesentliche, würde die Verständlichkeit und damit auch die Sicherheit hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Vorgaben in Praxis enorm begünstigen und sollte deshalb durch die zuständige Behörde im Rahmen der Vernehmlassung vorgenommen werden.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Lager- und Transportbetriebe fehlen. Zwar wird in den Art. 4 bis 29 immer wieder Bezug auf den Transport genommen, jedoch sind Verantwortung und Vollzugszuständigkeit nicht geregelt.	lit. a: die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, <u>Transport- und Lagerbetrieben</u> .
Art. 1 lit. a	Unklare Formulierung. Trennung von TNP von weiteren Futtermitteln, welche nicht im Rahmen der kanalisierten Verwertung gewonnen werden. Hier fehlt eine Präzisierung.	... die Anforderungen an die Trennung <u>von tierischen Nebenprodukten, welche</u> entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Futtermittelbetrieben <u>gewonnen</u> werden, von weiteren Futtermitteln.
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet die Begriffe «Fahrzeuge», «Verpackungen» und «Behälter», wenn es um Transport und Lagerung von TNP geht (vgl. Anh. 4 Ziff. 2 VTNP). Diese Begriffe sollten konsequent weiterverwendet werden.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>Verpackungen und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen).	Abs. 1: Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> anderen losen, zur Verfütterung bestimmten tierischen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Nebenprodukten verwendet werden, <u>ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen.
Art. 4 Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies soll analog für weitere Artikel mit dem gleichen Wortlaut gelten, z.B. Art. 6 Abs. 3.	Abs. 3: ... Behörde mindestens drei Jahre lang ...
Art. 5 Abs. 2	Sehr umständlich formuliert, vereinfachen.	<u>Davon ausgenommen sind Schlachtbetriebe</u> , wenn: a. die Schlachtung von...
Art. 6	Titel ist nicht ausreichend präzise formuliert. Zusammenlegen mit Art. 9.	Titel: Transport von <u>unverarbeitetem</u> Blut von Nichtwiederkäuern.
Art. 6 Abs. 1	Fehler im Text.	Das für die Herstellung von Blutprodukten für <u>von</u> Nichtwiederkäuern <u>bestimmte</u> ...
Art. 7 Abs. 2 lit. b	Zwischenstufen fehlen	lit. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6).	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen.
Art. 9	Lager- und Transportbedingungen sowohl für unverarbeitetes Blut, wie auch verarbeitetes Blut gemeinsam festlegen, Art. 6 integrieren. Titel und Absätze anpassen.	
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte zur besseren Verständlichkeit somit ergänzt werden.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben.</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Art. 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 lit. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Systematisches Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»

Art. 25 Abs. 2 lit. a - d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	lit. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; lit. b.-d. analog dazu.
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs. 2 lit. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 lit. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. 6. Die Trennungspflicht aus Trennungspflicht derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.
Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann gegebenenfalls vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Kapitel 7	Betrifft nur Dünger, welche tierische Nebenprodukte enthalten.	7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger, <u>welche tierische Nebenprodukte enthalten</u> .
Art. 55 Abs. 1	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein (Bemerkungen VTNP Art. 27). Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen.

	In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit einer Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet.	Abs. 1 ... verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ...
Art. 55 Abs. 2	Formulierung ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Art. 28 Abs. 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Consultazione alla modifica dell'ordinanza concernente i sottoprodotti di origine animale (OSOAn) e
sulla nuova ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come
concime (ORSOAn)
(dal 18 settembre 2023 al 15 dicembre 2023)**

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio: CdS

Indirizzo, luogo: Residenza governativa, 6500 Bellinzona

Persona di contatto: Luca Bacciarini

Telefono: 091/814.41.00

E-mail: luca.bacciarini@ti.ch

Data: 5 dicembre 2023

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza
3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 15 dicembre 2023 al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Osservazioni generali

Desideriamo ringraziarvi per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sui sottoprodotti di origine animale e dell'Ordinanza del DFI sull'utilizzo dei sottoprodotti di origine animale per l'alimentazione animale e come fertilizzanti. In linea di principio, siamo favorevoli alla proposta di modifica e accogliamo con favore la maggior parte degli emendamenti proposti.

L'uso di proteine animali nell'alimentazione del bestiame ha senso dal punto di vista ecologico. Tuttavia, è importante adottare misure di sicurezza adeguate per evitare a tutti i costi un'altra "crisi della BSE". Con la creazione di questo regolamento, per motivi di sostenibilità, vengono stabilite regole severe per la reintroduzione delle farine di carne e ossa nell'alimentazione degli animali da allevamento. Grazie alla separazione delle catene di produzione, al rispetto delle procedure di produzione e all'introduzione di controlli regolari, il rischio di una nuova epidemia di BSE rimane limitato, ma il regolamento proposto è molto complesso. È ovvio che questa complessità moltiplica i punti critici e aumenta il rischio che una lacuna nel sistema venga riconosciuta solo in ritardo, con la conseguente produzione di prodotti non sicuri o non più conformi alla separazione delle filiere produttive. Inoltre, le opzioni di controllo sono limitate, poiché la documentazione della conformità viene effettuata principalmente nell'ambito dell'auto ispezione.

Le misure necessarie, come i processi di purificazione per inattivare le proteine prioniche, sono costose, complesse e soggette a errori. Per limitare la possibilità di scappatoie e quindi di deviazioni dal sistema, sarebbe opportuno semplificare il quadro normativo rinunciando alla possibilità di separare i percorsi produttivi (compresi il trasporto e lo stoccaggio) in termini di spazio e tempo. Ciò dovrebbe significare che le strutture autorizzate a produrre mangimi contenenti proteine di origine animale possono lavorare solo con prodotti provenienti da una singola specie animale. Non dovrebbe quindi essere possibile lavorare sottoprodotti di diverse specie animali nello stesso stabilimento, anche se gli animali e/o i prodotti sono macellati, disossati, tagliati, raccolti, trasformati o conservati in locali separati. Ciò aumenterebbe la sicurezza sanitaria e allo stesso tempo semplificherebbe i processi di produzione e di controllo.

La creazione di una base giuridica per la prassi esistente in materia di elenchi di società è accolta con favore. Riteniamo utile anche il chiarimento di alcuni termini, che semplifica l'interpretazione rispetto alla versione precedente.

Inoltre, sosteniamo l'introduzione dei requisiti per la cremazione e la regolamentazione per la somministrazione di piccoli animali alimentari agli animali domestici nel proprio allevamento.

Riteniamo inoltre opportuno nell'ambito delle revisioni di altre leggi e ordinanze unificare il termine di conservazione dei documenti a tre anni.



2 Osservazioni sui singoli articoli sull'ordinanza concernente i sottoprodotti di origine animale

In generale, il principio e la struttura dell'attuale OSOAn devono essere mantenuti. Tutti i prodotti di origine animale che sono regolamentati nell'ambito dell'OSOAn devono essere classificati come sottoprodotti di origine animale, suddivisi nelle tre categorie di rischio esistenti. Il recupero incanalato è un ulteriore tipo di smaltimento consentito ai sensi della OSOAn. Oltre alle categorie classiche, l'attuale proposta introduce una sottocategoria di categoria 3 di recupero dei sottoprodotti di origine animale mediante recupero incanalato, che richiede una nuova definizione in termini di etichettatura.

Occorre evitare che i sottoprodotti di origine animale ottenuti per l'utilizzo incanalato vengano aggiornati in termini di categorizzazione a "sottoprodotti di origine animale di alta qualità nell'utilizzo canalizzato", in quanto devono essere assegnati alla categoria 3 in ogni fase della catena alimentare fino all'alimentazione finale in base ai prodotti di origine utilizzati, in quanto si tratta di prodotti animali che non devono più essere utilizzati nella catena alimentare. L'introduzione di requisiti separati e ripetitivi per i sottoprodotti animali nel recupero incanalato crea incertezza e favorisce i malintesi. Di conseguenza, i requisiti legali per la gestione dei sottoprodotti di origine animale per il recupero incanalato dovrebbero essere elencati nei capitoli pertinenti in aggiunta ai requisiti esistenti. È necessario evitare a tutti i costi le duplicazioni, sia per quanto riguarda le relazioni obbligatorie, l'autorizzazione e l'autoregolamentazione, sia per quanto riguarda argomenti quali lo stoccaggio e il trasporto o l'etichettatura.

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica ^[1] (testo proposto)
Art. 2 cpv. 2 lett. g	Il chiarimento o la ridefinizione sono benvenuti, in quanto semplificano l'interpretazione rispetto alla versione precedente.	
Art. 3 lett. h ^{bis}	Non è chiaro come venga definito il termine "adatto". Sostituire con "autorizzato".	[...] e adatto autorizzato alla produzione di mangimi o fertilizzanti, ...

Art. 3 lett. h ^{bis} Cifra 8	L'aggiunta dell'origine animale per il fosfato dicalcico e il fosfato tricalcico può essere omessa, poiché l'origine animale è già menzionata due volte come prerequisito nell'ambito dell'h ^{bis} : " <i>proteine animali trasformate</i> : prodotto derivato ottenuto da sottoprodotti di origine animale della categoria 3".	8. fosfato dicalcico e fosfato tricalcico di origine animale ;
Art. 3 lett m ^{ter}	La validità dell'OSOAn si applica solo a tali articoli di origine animale.	m ^{ter} . Cibo per animali domestici: mangimi e giocattoli da masticare <u>di origine animale</u> per animali domestici;
Art. 3 lett. n risp. n ^{bis}	Il chiarimento o la ridefinizione sono benvenuti, in quanto semplificano l'interpretazione rispetto alla versione precedente.	
Art. 3 lett. n ^{bis}	Semplificare la struttura della frase per renderla più chiara.	n ^{bis} liquame: escrementi e urine, con o senza lettiera, di animali da allevamento, esclusi gli animali acquatici di aziende di acquacoltura.
Art. 3 lett. n ^{ter}	Chiarire che uova si riferisce a uova di insetti.	n ^{ter} Feci di insetti: miscela di escrementi di insetti utili, substrato alimentare, parti di insetti da reddito e uova <u>di insetti</u> morti, in cui la percentuale di insetti da reddito non supera il 5 per cento del volume o il 3 per cento del peso;
Art. 3 Definizioni	Si suggerisce di definire con maggiore precisione ulteriori termini quali "sottoprodotti animali grezzi", "alimenti grezzi per animali da compagnia", "alimenti trasformati per animali da compagnia", "substrati di coltura pronti per la vendita", "sottoprodotti di origine animale che non possono essere conservati a temperatura ambiente".	
Capitolo 3: Commercio e smaltimento, Sezione 1: Principi, obbligo di notifica e autorizzazione, controllo autonomo	La prima sezione del capitolo 3 contiene i principi, l'obbligo di notifica e autorizzazione, il controllo autonomo per il trattamento e lo smaltimento dei sottoprodotti di origine animale. Il recupero canalizzato è un altro modo per smaltire specifici sottoprodotti di origine animale come mangimi per il bestiame in condizioni controllate. L'estrazione, la lavorazione e lo stoccaggio intermedio di sottoprodotti di origine animale K3 avvengono con l'obiettivo di smaltirlo come mangime per animali. Di conseguenza, occorre valutare se le condizioni quadro relative all'obbligo di comunicazione, all'autorizzazione e al controllo autonomo per il recupero canalizzato debbano essere presentate anche nel terzo capitolo, e non separatamente come titolo di massima del capitolo 4, in cui sono disciplinati i dettagli dell'attuazione per l'uso dei sottoprodotti di origine animale per l'alimentazione animale.	Il capitolo 4, sezione 2a: "Requisiti amministrativi in caso di recupero canalizzato" dovrebbe essere integrato nel suo complesso nel capitolo 3, sezione 1: "Principi, obbligo di notifica e autorizzazione, controllo autonomo". Di conseguenza, le disposizioni degli articoli da 32c a 32j verrebbero spostate negli articoli da 10 a 15.

Art. 15 cpv. 1	Le procedure di controllo nell'ambito della lavorazione sono previste solo per gli impianti e gli stabilimenti in conformità all'Allegato 1b numeri 11, 14, 15. <u>Dovrebbe applicarsi anche agli impianti e agli stabilimenti di cui all'allegato 1b numero 16.</u>	Art. 15 cpv. 1 seconda frase da aggiungere: "Per gli impianti e gli stabilimenti autorizzati in conformità all'allegato 1b numeri 11, 14, 15 e 16..."
Art. 17 e altri, ad esempio l'allegato 1b	Questa sezione chiarisce che i termini "impianto" e "stabilimento" sono utilizzati in modo incoerente nella OSOAn. Secondo le definizioni dell'art. 3, un impianto è una struttura utilizzata per la trasformazione, l'utilizzo o l'incenerimento di sottoprodotti di origine animale (definizione molto generica); il termine stabilimento non è definito, ma tuttavia compare spesso e in combinazione con l'impianto, il che crea confusione. Esempio: l'Allegato 1b, che si riferisce solo agli stabilimenti ad eccezione del cpv. 5. Inoltre, non è chiaro cosa si intenda con il termine gruppo di prodotti.	Definizione chiara di stabilimento (in contrapposizione a impianto) e uso coerente dei termini anche nell'ORSOAn. Definizione del termine gruppo di prodotti.
Sezione 3	Testo della struttura prima dell'art. 19: il titolo dovrebbe essere adattato, poiché non si riferisce solo al trasporto, ma in generale ai requisiti per la raccolta, lo stoccaggio provvisorio e il trasporto dei sottoprodotti di origine animale.	
Art. 20 cpv. 5	Va aggiunto che anche le copie dei documenti di accompagnamento devono essere conservate per tre anni presso l'azienda di origine e l'azienda di trasporto; precedenti esperienze di applicazione hanno dimostrato che questi documenti non sono disponibili o che la base giuridica non è formulata in modo sufficientemente chiara.	Cpv. 5: Le schede d'accompagnamento originali vanno conservate per tre anni dall'azienda destinataria (struttura). Le copie dei documenti di accompagnamento devono essere conservate per tre anni dall'azienda (impianto) di origine e dall'impresa di trasporto. I competenti organi di controllo federali e cantonali hanno sempre accesso alla documentazione.
Art. 25 cpv. 1 lett. e	La sepoltura degli equidi nei cimiteri per animali non è più appropriata e dovrebbe essere messa in discussione, dato che ora ci sono crematori che cremano anche animali di grandi dimensioni.	lett. e: Animali domestici ed equini nei cimiteri per animali
Art. 25a cpv. 2	Riguarda le misure disposte in caso di epidemia, correzione degli articoli citati dell'OFE.	² Gli animali che presentano segni di epizootia o sono soggetti a provvedimenti di sequestro ai sensi degli articoli 66-71 dell'OFE non possono essere cremati.
Art. 25a	L'obbligo di conservare registri a fini contabili deve essere definito.	³ I crematori di animali devono tenere un registro dell'origine, della specie e del numero di animali cremati. <u>I registri devono essere conservati per tre anni.</u>

Art. 27cpv 3 lett. e	La disposizione copre tutti i tipi di fertilizzanti, tranne il liquame. Pertanto, include inutilmente anche i fertilizzanti che non contengono componenti ai sensi della OSOAn. Vi è inoltre una discrepanza con l'obbligo di documentazione ai sensi dell'art. 55 ORSOAn. La disposizione dovrebbe essere limitata ai tipi di fertilizzanti che rientrano nell'area di competenza della OSOAn. Inoltre, il requisito e l'obbligo di documentazione devono essere armonizzati. Un'applicazione sensata è possibile solo se l'applicazione e la documentazione sono regolamentate allo stesso modo.	e. Foraggio verde proveniente da aree su cui sono stati applicati fertilizzanti contenenti <u>sottoprodotti di origine animale</u> diversi dal liquame o dai sottoprodotti ai sensi dell'art. 28, cpv. 1, a meno che...
Titolo Sezione 2: Alimentazione degli animali da reddito e art. 30b	Con l'omissione del riferimento alla deviazione dall'Art. 27 cpv. 3, non è chiaro se l'Art. 27 cpv. 1 e 2 si applichi ancora nonostante le eccezioni, o se le eccezioni abbiano la precedenza su di esse. Ciò è particolarmente importante nel caso dei pesci, poiché il divieto di cannibalismo di cui all'art. 27, par. 2, dovrebbe continuare ad essere applicato. <u>Questo dovrebbe essere integrato nel titolo, in modo da rendere superfluo il riferimento ad esso nell'art. 30b.</u>	Sezione 2: <deroghe al divieto di alimentazione degli animali da reddito in caso di riciclaggio canalizzato <u>in deroga all'articolo 27, paragrafo 3.</u> 30b In deroga all'articolo 27, cpv. 3, In caso di riciclaggio canalizzato, le proteine trasformate di pollame possono entrare nella composizione di alimenti per....
Art. 29 lett. b	Se la farina di pesce viene utilizzata come sostituto del latte, l'animale non è per definizione svezzato, fino a quando è alimentato in questo modo.	b. il prodotto in polvere sostitutivo del latte viene commercializzato allo stato secco e dopo averlo diluito in un liquido viene somministrato ai ruminanti non svezzati in aggiunta o in sostituzione del latte materno postcolostrale o a alla fine dello svezzamento; e
Art. 30b	Potrebbe essere sensato prendere in considerazione pure i pulcini maschi di un giorno.	Completare: a. la materia prima è costituita da sottoprodotti di origine animale di categoria 3 provenienti da pollame ai sensi dell'art. 7, lett. a, c, e o f;
Art. 31a	La menzione dei substrati vegetali nel paragrafo 2 definisce in modo definitivo con cosa possono essere alimentati gli insetti. I mangimi autorizzati per gli insetti che non contengono sottoprodotti di origine animale sono disciplinati in altre ordinanze (ordinanza sui mangimi) e non sono trattati in questa sede.	² Le larve di insetti possono essere alimentate con substrati vegetali e con i sottoprodotti di origine animale seguenti:
Art. 32a	Il termine "seguenti" implica che non tutte le fasi sono coperte.	² Fa in modo che le contaminazioni incrociate vengono evitate <u>in tutte le</u> fasi del riciclaggio canalizzato seguenti:

Art. 32b	L'articolo specifica solo i requisiti per il trasporto, ma non per l'immagazzinamento. In alternativa, si potrebbero aggiungere i principi di immagazzinamento, rendendo il titolo nuovamente appropriato. Sarebbe inoltre opportuno considerare l'integrazione di queste disposizioni in quelle esistenti in materia di trasporto (art. 19). Se necessario, i requisiti di trasporto possono anche essere trasferiti alla ORSOAn, il che renderebbe superfluo questo passaggio nell'OSOAn.	Adattare il titolo: Art. 32b (nuovo) Trasporto e immagazzinamento. Alternative: - Anche l'immagazzinamento dovrebbe essere incluso in questo articolo; - inserire trasporto e immagazzinamento nell'attuale Art. 19; oppure - spostare l'intero contenuto nell'ORSOAn.
Art. 32b cpv.3	Per analogia con altri obblighi di conservazione, i documenti devono essere conservati per tre anni anziché due.	I documenti devono essere conservati per <u>tre anni</u> .
Art. 32b	È necessario riesaminare nel dettaglio per escludere completamente l'utilizzo di locali, percorsi produttivi e contenitori per il trasporto con proteine animali diverse in tempi diversi, poiché sono proprio queste sovrapposizioni lungo la filiera produttiva a rappresentare il rischio maggiore di contaminazione crociata e, al contempo, a rendere notevolmente più difficile l'attività ispettiva in termini di applicazione della normativa, in quanto la documentazione del rispetto dei requisiti di legge viene effettuata principalmente nell'ambito dell'autocontrollo da parte dei soggetti coinvolti. Inoltre, il processo di pulizia per l'inattivazione delle proteine prioniche eventualmente presenti, che sono all'origine delle TSE, è molto lungo e complesso, tanto che l'applicazione appropriata da parte di non addetti ai lavori nell'ambito di una procedura documentata per prevenire la contaminazione incrociata appare discutibile. Anche in questo caso, le opzioni di controllo nell'ambito dell'applicazione della legge sono poche. Solo una separazione coerente dei percorsi di stoccaggio, trasporto e produzione per quanto riguarda l'uso di diverse proteine animali nel senso di un utilizzo canalizzato crea la massima sicurezza possibile per l'uomo e gli animali.	Esaminare i requisiti in modo più dettagliato in termini di separazione coerente dei percorsi di stoccaggio, trasporto e produzione delle diverse proteine animali e formularli di conseguenza.
Art. 32c	Non è chiaro se e con quale termine si intenda l'azienda di produzione primaria che desidera utilizzare il mangime (è un'azienda di alimentazione o di stoccaggio?). Questo punto deve essere formulato più chiaramente, poiché l'elenco di cui all'art. 32a lett. d implica che l'uso deve essere distinto dallo stoccaggio. Negli impianti di produzione primaria, in genere, sono previsti sia lo stoccaggio che l'utilizzo. Un obbligo di notifica è auspicabile per la pianificazione dei controlli.	Deve essere chiaramente formulato se l'azienda (agricola o di produzione primaria) è un'azienda di stoccaggio o meno. Dovrebbe essere esaminato anche un obbligo di notifica.

Art. 32c	Le aziende che producono mangimi in conformità all'Allegato 5 OSOAn necessitano di un'autorizzazione. Non è plausibile che le aziende che producono mangimi con il riciclaggio canalizzato richiedano improvvisamente solo la registrazione. L'obbligo di autorizzazione dovrebbe rimanere in vigore anche per tutti i processi di canalizzazione. Anche le aziende di trasporto dovrebbero essere prese in considerazione, in quanto rappresentano un rischio di diffusione di malattie da non sottovalutare.	Modificare l'art. 32c e l'allegato 1b, capitolo 2, in modo da <u>richiedere un'autorizzazione per tutte le</u> aziende di produzione, trasporto e stoccaggio.
Art. 32c cpv. 1	Utilizzare sempre la dicitura aziende alimentari e di trasformazione alimentare per distinguerle dagli stabilimenti di trasformazione che producono alimenti per animali. Inoltre, il trasporto di questi sottoprodotti di origine animale deve essere soggetto all'obbligo di notifica come gli altri sottoprodotti di origine animale. Adattare in modo coerente ad esempio anche l'Allegato 1b.	Aziende alimentari e gli stabilimenti di trasformazione <u>alimentare</u> che intendono ottenere, trasformare o <u>trasportare...</u>
Art. 32c cpv. 2	Per le categorie di stabilimenti elencate, mancano le descrizioni di cui all'art. 3, che consentirebbero una chiara categorizzazione lungo la catena alimentare e dei mangimi. Ciò sarebbe necessario almeno nel settore della produzione di mangimi, in modo che non sia necessario fare riferimento all'Allegato 1b per sapere quale tipo di stabilimento è soggetto ad autorizzazione. L'attuale formulazione del paragrafo 2 include le aziende agricole, poiché l'effettiva alimentazione degli animali da reddito avviene nell'azienda. Anche in questo caso, il trasporto di questi sottoprodotti di origine animale dovrebbe essere soggetto all'obbligo di notifica come gli altri sottoprodotti di origine animale.	All'art. 3 deve essere aggiunta la descrizione degli stabilimenti di produzione di alimenti per animali e di immagazzinamento. Adattamento della formulazione del paragrafo 2: gli stabilimenti di produzione di alimenti per animali e di immagazzinamento <u>ai sensi di</u> ... che immagazzinano, utilizzano o desiderano <u>trasportare</u> sottoprodotti di origine animale <u>per la</u> <u>produzione di alimenti per gli animali da reddito</u> con il riciclaggio canalizzato devono...
Art. 32e	I criteri per le deroghe dalla richiesta di autorizzazione sono difficili da comprendere. Dubitiamo del senso e della controllabilità di questa esenzione. Le deroghe devono essere abolite.	Rinunciare alle deroghe
Art. 32i (Art. 14)	L'autorizzazione non dovrebbe poter essere revocata solo in caso di gravi carenze. Deve essere possibile revocare l'autorizzazione anche in caso di ripetute carenze (anche se non gravi) che non vengono corrette. Inoltre, si pone la questione se nell'OSOAn debbano esserci due articoli paralleli sulla revoca delle autorizzazioni. L'art. 14 contiene già le disposizioni sulla revoca delle autorizzazioni in altri settori; se necessario, si può riassumere il tutto in un unico articolo.	Se durante le ispezioni ufficiali vengono individuate carenze gravi o ripetute o se le condizioni associate all'autorizzazione non vengono rispettate... Si dovrebbe anche esaminare se l'art. 32i possa essere incorporato nell'art. 14. In ogni caso, anche l'art. 14 dovrebbe essere modificato come descritto sopra.

Art. 33b	Se l'articolo 10, cpv. 3, lett. ^{fbis} , che vi fa riferimento, riguarda solo i piccoli animali morti o parti dei loro resti che vengono utilizzati per nutrire gli animali da compagnia, il titolo dell'articolo 33b non dovrebbe quindi riferirsi a "piccoli animali" (cioè esseri viventi), ma a "carcasse o parti di carcasse di piccoli animali" come citato nel contenuto dell'articolo. Evitare l'utilizzo in italiano di "corpo" o "corpi" in quanto non definisce di per se un animale morto.	Utilizzo di carcasse o parti di carcasse di piccoli animali somministrati ad animali domestici nella propria unità di allevamento.
Art. 34b cpv. 2 lett. a Abs. 3	Non è necessario elencare l'urina, in quanto l'urina è un componente dei liquami secondo la nuova definizione. Le eccezioni non sono plausibili. La miscelazione deve essere possibile prima del riempimento.	Cpv. 2 Dopo aver consultato l'Ufficio federale dell'agricoltura e l'Ufficio federale dell'ambiente, l'UFV autorizza il componente se: a. è composto da calce, letame, urina , compost o ... Eliminare il paragrafo 3.
Art. 39 cpv. 3	In precedenza non era richiesta alcuna garanzia di assunzione per l'art. 17 cpv. 2, ma ora è così perché l'art. 39 cpv. 3 è stato abrogato e l'art. 39 cpv. 1 si riferisce <u>solo</u> all'art. 17 cpv. 1 e non si occupa più delle eccezioni.	1 Chiunque esporti sottoprodotti di origine animale <u>soggetti a notifica ai sensi dell'articolo 17, cpv.1...</u>
Art. 45	Chi fa rispettare l'applicazione dell'OSOAn presso le aziende di trasporto? Riteniamo ragionevole regolamentare chiaramente le responsabilità in questo caso.	Regolamentare l'applicazione della normativa presso le aziende di trasporto
Allegato 1b	Capitolo 2 Stabilimenti soggetti a registrazione per il riciclaggio canalizzato: i numeri da 21 a 24 descrivono la raccolta e la trasformazione dei sottoprodotti di origine animale per il riciclaggio canalizzato. Per poter essere utilizzati nel riciclaggio canalizzato, i sottoprodotti di origine animale devono essere trasformati in conformità all'allegato 5. La trasformazione dei sottoprodotti di origine animale con metodi conformi all'allegato 5 o all'art. 21 cpv. 2 è di per sé soggetta ad autorizzazione (cfr. Allegato 1b n. 11). Per analogia con l'OSOAn, qui vanno elencati solo gli stabilimenti che svolgono attività che richiedono una registrazione ai sensi dell'OSOAn: raccolta, immagazzinamento e trasporto di sottoprodotti di origine animale per il riciclaggio incanalato. Il termine trattamento dovrebbe essere completamente omesso. Vanno aggiunte le imprese di raccolta e trasporto.	Al capitolo 2, numeri 21-24, sostituire "raccolto e trasformato" con "raccolto, immagazzinato e trasportato". Aggiungere il numero 25 per le operazioni di raccolta e trasporto.

Allegato 4	Le specifiche relative al trasporto e all'immagazzinamento provvisorio di sottoprodotti di origine animale nel contesto del riciclaggio canalizzato devono essere specificate nell'allegato 4, analogamente al trasporto di sottoprodotti di origine animale K1, rifiuti alimentari, ... (cfr. art. 32b della nuova ordinanza), nella misura in cui sono previste norme specifiche, come l'approvazione di un concetto di pulizia. <u>Questo è rilevante ai fini della biosicurezza nell'ambito della raccolta dell'umido organizzata dai Comuni, tenuto conto del rischio elevato ad esempio per quanto riguarda la peste suina africana!</u>	Aggiungere all'Allegato 4.
Allegato 4, cifra 11	Il testo della cifra 11 richiede una dicitura (scritta) e un colore per l'identificazione. Tuttavia, la nuova lett. e contiene solo una dicitura (manca il colore).	Aggiungere il colore richiesto al punto e (colore esistente o nuovo).



3 Osservazioni generali sull'ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come concime (ORSOAn)

In linea di principio, accogliamo con favore il contenuto della nuova ordinanza. Per garantire un'applicazione efficace, i tipi di fertilizzanti coperti dall'ordinanza devono essere definiti più chiaramente e l'obbligo di tenere dei registri deve essere limitato ai fertilizzanti che rientrano nell'OSOAn e nell'ORSOAn.

I paragrafi relativi alle norme sul trasporto sono incoerenti e talvolta di difficile comprensione. Per motivi di chiarezza, dovrebbero essere semplificati come la sezione sul trasporto nell'OSOAn. Diversi passaggi del testo sono di difficile comprensione anche a causa di alcune doppie negazioni (ad esempio, l'esclusione dei non ruminanti).

La richiesta di deroga alla possibilità di separare i percorsi produttivi in termini di spazio e tempo dovrebbe essere attuata in modo coerente nell'ORSOAn.



4 Osservazioni sui singoli articoli sull'ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come concime

Si vedano le osservazioni sulla DPO, che descrivono la possibilità che veicoli, imballaggi, contenitori e locali in cui sono stati precedentemente conservati prodotti che non possono essere somministrati alla rispettiva specie animale possano comunque essere utilizzati per il trasporto/stoccaggio di prodotti destinati all'alimentazione di questa specie animale dopo che è stata eseguita una procedura di pulizia documentata. Il rischio di contaminazione incrociata che ne deriva deve essere evitato fin dall'inizio, motivo per cui questo aspetto sarà nuovamente esaminato scientificamente dall'autorità responsabile nell'ambito del processo di consultazione e i risultati saranno integrati nell'ordinanza prima della sua emanazione.

In generale, va notato che l'ordinanza è molto difficile da leggere. Ciò è dovuto in parte alla formulazione scelta e in parte al numero evidentemente elevato di ridondanze, che potrebbero certamente essere notevolmente ridotte riunendo requisiti ripetitivi e uniformi. Un esempio è la ripetizione dei requisiti relativi al trasporto e allo stoccaggio in ciascuno degli articoli elencati. Una revisione concettuale, con una riduzione all'essenziale, favorirebbe enormemente la comprensibilità e quindi anche la sicurezza per quanto riguarda la corretta applicazione pratica dei requisiti e dovrebbe quindi essere intrapresa dall'autorità competente nell'ambito del processo di consultazione.

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 1	Mancano le operazioni di immagazzinamento e trasporto. Sebbene si faccia ripetutamente riferimento al trasporto negli articoli da 4 a 29, la responsabilità e la responsabilità dell'applicazione non sono disciplinate.	Punto a: i requisiti per la separazione lungo la catena degli alimenti per animali per il riciclaggio canalizzato nelle aziende alimentari, negli stabilimenti di trasformazione e di produzione di alimenti per animali, le <u>aziende di trasporto e di immagazzinamento</u> ;

Art. 4, 6, 9, 11, 14, 16, 19, 21, 24, 27, 29	Quando si trasportano sottoprodotti di una specie diversa da quella indicata in ciascuna sezione, è richiesta solo la "pulizia" secondo una procedura documentata per evitare la contaminazione incrociata. Potrebbe essere ragionevole richiedere anche la <u>disinfezione</u> , come avviene nell'OSOAn per i locali e i contenitori.	[...] purché siano stati puliti e <u>disinfettati</u> secondo una procedura documentata per evitare contaminazioni incrociate.
Art. 1 lett. a	Formulazione poco chiara. Separazione dei sottoprodotti di origine animale da altri mangimi non ottenuti nell'ambito del riciclaggio canalizzato. In questo caso c'è una mancanza di precisione.	...i requisiti per la separazione <u>dei sottoprodotti di origine animale</u>
Art. 4 cpv. 1	L'OSOAn utilizza i termini "veicolo, recipiente, cartone o ad altro materiale di imballaggio" quando si riferisce al trasporto e all'immagazzinamento dei sottoprodotti di origine animale (cfr. Allegato 4 OSOAn). Questi termini devono sempre essere utilizzati in modo coerente.	
Art. 4 cpv. 1 e 2 fino all'art. 29	Cpv. 1 e 2, sono di difficile comprensione e dovrebbero essere semplificati, se possibile. Il cpv. 1 stabilisce un principio, che poi è immediatamente "cancellato" dal cpv. 2 (eccezioni). Si dovrebbe valutare se questa struttura (che si estende dall'art. 4 all'art. 29) possa essere sostituita da una formulazione più semplice e comprensibile.	Cpv. 1 semplificare Eliminare il cpv. 2
Art. 4 cpv. 3	Per analogia con altri obblighi di conservazione, i registri devono essere conservati <u>per tre anni</u> anziché due. Ciò deve applicarsi per analogia ad altri articoli con la stessa formulazione, come ad esempio l'art. 6 cpv. 3.	Cpv. 3: ...autorità per almeno <u>tre</u> anni...
Art. 5 cpv. 2	Formulazione molto macchinosa da semplificare. In italiano traduzione sbagliata! 2 Tuttavia, il sangue di non ruminanti può provenire da macelli che non macellano ruminanti se:	
Art. 6	Il titolo non è formulato in modo sufficientemente preciso. Fondere con l'art. 9.	Titolo: Trasporto di sangue <u>non lavorato</u> di non ruminanti.
Art. 6 cpv. 1	Errore nel testo.	Il prodotto ematico destinato alla fabbricazione di prodotti sanguigni <u>da</u> non ruminanti...
Art. 7 cpv. 2 lett. b	Fasi intermedie mancanti	lett. b il materiale greggio sfuso, i <u>prodotti derivati</u> e i prodotti finiti sfusi provenienti da non ruminanti e ruminanti devono essere raccolti e confezionati separatamente;
Art. 7 cpv. 2, lett. c	Il termine "processo costante di compensazione" non è preciso. Quali prove materiali sono fornite dal produttore per dimostrare che sta effettuando questo confronto: bollettini di consegna, etichettatura, analisi, ecc. ?	Il termine " processo costante di compensazione " deve essere specificato.

Art. 7 cpv. 1 e 2 e art. 9	Aggiunta di "non ruminanti" a "prodotti sanguigni" (analogamente agli artt. 5 e 6).	Sostituire in tutti i punti "prodotti sanguigni" con "prodotti sanguigni di non ruminanti".
Art. 9	Stabilire condizioni comuni di conservazione e trasporto per il sangue non lavorato e per quello lavorato, integrando l'art. 6.	Adattare titolo e cpv.
Art. 11 cpv. 2	Anche in questo caso valutare se oltre alla pulizia occorre introdurre anche in termine "disinfettati". Errore nella formulazione francese.	
Titolo sezione 5	A prima vista non è chiaro l'obiettivo di questo articolo, quindi il titolo dovrebbe essere modificato per renderlo più comprensibile.	Sezione 5: Sottoprodotti e proteine trasformate miste di non ruminanti per animali acquatici negli stabilimenti di acquacoltura.
Art. 20 - 22	Viene fatta una distinzione tra non ruminanti e altri animali. Poiché gli "altri animali" possono essere solo ruminanti (e non "non ruminanti"), il testo sarebbe più comprensibile se si usasse il termine "ruminanti" invece di "altri animali". Questo vale per tutti i passaggi interessati degli articoli 20, 21 e 22. Il sistema ruminanti/non ruminanti è già presente nell'articolo 22 cpv. 2, lettera d), nonché negli articoli 5 e 7.	Sostituzione sistematica di "altri animali" con "ruminanti".
Art. 25 cpv. 2 lett. a-d	"ruminanti o non ruminanti" sostituire con "altri animali"	lett. a. i sottoprodotti di insetti da un lato e di ruminanti e non ruminanti altri animali dall'altro sono immagazzinati separatamente; lett. b-d. per analogia.
Art. 30 e Art. 51	Non è plausibile che ciò si applichi solo ai mangimi composti e non ai mangimi semplici. Il termine "mangimi composti" deve essere definito.	
Art. 51 cpv. 2 lett. b e cpv. 3	Esiste una contraddizione tra l'art. 51 cpv. 2 lett. b e il cpv. 3, secondo cui la miscelazione nell'azienda agricola è consentita da un lato, ma vietata dall'altro nel cpv. 3. La miscelazione nell'azienda agricola deve essere eliminata dall'esenzione.	b. installazioni proprie di consegna, immagazzinamento, preparazione e somministrazione degli alimenti per animali, inclusi magazzini, silos e tutte le installazioni per il trasporto, la miscelazione , la distribuzione o la somministrazione degli alimenti per animali.
Art. 51 cpv. 3	Il testo è di difficile comprensione e può essere semplificato se necessario.	Sostituire con "Le eccezioni di cui al paragrafo 2 non sono consentite se i mangimi di cui al paragrafo 1 sono miscelati nella propria azienda".
Art. 53 cpv. 1	È auspicabile definire la <u>frequenza minima</u> delle analisi per uniformare l'applicazione.	Definire una frequenza minima di analisi.
Capitolo 7	Si applica solo ai fertilizzanti contenenti sottoprodotti di origine animale.	Capitolo 7: Requisiti per l'uso di concimi <u>contenenti sottoprodotti di origine animale.</u>

Art. 55 cpv. 1	L'obbligo di registrazione deve essere armonizzato con l'obbligo stesso, cfr. osservazioni OSOAn art. 27. Anche l'intestazione del capitolo 7 deve essere adattata di conseguenza. Le note esplicative menzionano la possibilità di trasferire le disposizioni sull'applicazione e la documentazione dell'uso dei fertilizzanti all'Ordinanza sui fertilizzanti. Si ritiene che ciò sia ragionevole.	Art. 55 Registri per lo spargimento di fertilizzanti contenenti sottoprodotti di origine animale su terreni agricoli. Cpv. 1 ... è responsabile dell'applicazione di fertilizzanti contenenti sottoprodotti di origine animale, ...
Art. 55 cpv. 2	La formulazione dell'articolo 55 cpv. 2, è complessa e dovrebbe essere semplificata ove possibile.	L'obbligo di tenere un registro non si applica se il fertilizzante contiene solo i sottoprodotti animali contenuti nello stomaco e nell'intestino e il letame o i sottoprodotti elencati nell'articolo 28, paragrafo 1, OSOAn.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALA
Adresse, Ort : A Pro Strasse 46, 6462 Seedorf
Kontaktperson : Damian Gisler
Telefon : 041 875 23 02
E-Mail : damian.gisler@ur.ch
Datum : 15.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die vorliegende Vernehmlassung beinhaltet Änderungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und die neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger.

Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen. Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit den geplanten Anpassungen sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkrememente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTF. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte</u> mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutzieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	Bst. b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen	Abs. 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate <u>sowie</u> die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

	Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	Abs. 2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Zudem ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.

Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	Abs. 1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wir begrüßen grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Vorbehalten bleibt der in Abschnitt 1 (Allgemeine Bemerkungen VTNP) genannte Aspekt betreffend der Verarbeitung von Produkten verschiedener Tierarten im gleichen Betrieb.

Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen (analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP). Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. g. Diuretumphosphat und Triuretumphosphat derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	Bst. b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann ggf. vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Division Droit

**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux et
d'une nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux
ou comme engrais
(du 18 septembre 2023 au 15 décembre 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : État de Vaud

Sigle entreprise / organisation / service : VD

Adresse, lieu : Chancellerie d'État du Canton de Vaud, Place du Château 4, 1014 Lausanne

Interlocuteur : Giovanni Peduto, vétérinaire cantonal et directeur de la Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat (DAVI)

Téléphone : 021 316 39 11

Courriel : giovanni.peduto@vd.ch

Date : 13.11.2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 décembre 2023 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Cette ordonnance vise à fixer des règles strictes en vue de la réintroduction des farines animales dans l'alimentation des animaux de rente pour des raisons de durabilité. Si, grâce à la mise en place d'une séparation des filières de production, le respect des procédures de production et la mise en place d'un contrôle régulier le risque de recrudescence d'encéphalopathie spongiforme bovine (ESB) reste limité, il n'en demeure pas moins que le dispositif proposé est très complexe. Il est évident que cette complexification multiplie les points critiques et augmente le risque qu'une lacune du système ne soit détectée que tardivement, avec comme conséquence la production de produits qui ne sont pas sûrs ou qui ne respectent plus la séparation des filière de production. Afin de limiter les possibilités de lacune et donc de dérive du système, il serait judicieux de simplifier le cadre légal en renonçant aux possibilités de séparation spatiotemporelle des filières. Cela devrait se traduire par des installations qui, si elles sont autorisées à produire des aliments pour animaux contenant des protéines d'origine animale, doivent travailler uniquement avec des produits issus d'une espèce donnée. Aussi, on devrait renoncer à pouvoir traiter dans un même établissement des sous-produits provenant d'espèces différentes, même si les animaux et/ou les produits sont abattus, désossés, découpés, collectés, transformés ou entreposés dans des locaux séparés. Cela augmenterait significativement la sécurité sanitaire tout en simplifiant les processus de production et les contrôles.

L'ajout du lisier en tant que sous-produit de catégorie 2 devrait être abandonné, considérant l'ambiguïté que cette inclusion pourrait créer au regard de sa portée pratique fort limitée et du faible, voire négligeable, risque sanitaire généré par le lisier. Le cas échéant, certaines dispositions devraient être adaptées (voir commentaires en italique ci-après).



2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 3 let. h ^{bis} ch. 8	Il est possible de renoncer à l'ajout de l'origine animale pour le phosphate dicalcique et le phosphate tricalcique, étant donné que l'origine animale est déjà mentionnée deux fois comme condition sous h ^{bis} : "protéines animales transformées : produit dérivé de sous-produits animaux de catégorie 3".	8. le phosphate dicalcique ainsi que le phosphate tricalcique d'origine animale ;
Art. 6 let. d	Il est tout à fait pertinent de remplacer la notion de déchets du métabolisme par contenu des estomacs et des intestins et par lisier, comme cela ressort de l'art. 3. Cela étant, le fait de classer le lisier dans les sous-produits de la catégorie 2 crée une ambiguïté quant à l'application de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux (OSPA) à ce type de déchet. Dans les faits, le lisier ne sera pas traité réellement comme un sous-produit, dès lors qu'il sort du champ d'application de l'ordonnance (à moins qu'il ne soit produit dans un abattoir ou destiné à l'exportation) et que, de toute façon, il n'est prévu un traitement thermique que dans des cas bien déterminés. Cela tend à démontrer que le risque sanitaire généré par ce sous-produit est faible voire négligeable et qu'il n'est pas nécessaire de créer un cadre visant à maîtriser ce risque en le classant comme sous-produit de la catégorie 2. <i>L'ajout du lisier en tant que sous-produit de la catégorie 2 ne devrait pas entraîner de conséquences disproportionnées sur le suivi des exploitations qui possèdent des installations de méthanisation ou de compostage comme des</i>	Supprimer la let. d

	<i>installations de traitement des sous-produits animaux (procédures, communication, etc.) par les services en charge de l'agriculture et de la gestion des déchets.</i>	
<i>Art. 10 al. 3 let. a</i>	<i>La communication n'est pas requise pour l'élimination du contenu des estomacs et des intestins (nouveau terme qui remplace déchets de métabolisme). En revanche rien n'est précisé pour le lisier. Il conviendrait donc de préciser que cette communication n'est pas requise pour le lisier.</i>	<i>Une communication n'est pas requise pour : a. l'élimination du lisier et du contenu des estomacs et des intestins, sauf s'ils sont importés ou exportés pour être éliminés ;</i>
Art. 17	La communication des quantités de sous-produits éliminés revêt également un intérêt financier. En effet, les frais d'élimination des cadavres peuvent être pris en charge par des caisses d'assurance cantonales. Ainsi, il est impératif de connaître exactement ces quantités, y compris pour les déchets non réfrigérés ou les petites quantités. La proposition de modification vise une simplification de la procédure pour certains remettants mais complexifie la procédure pour l'autorité d'exécution. Cette nouvelle disposition doit donc être rejetée.	Maintenir la formulation actuellement en vigueur
<i>Art. 20 al. 1</i>	<i>Si le lisier fait également l'objet d'une communication (selon l'art. 10 al. 3, il n'est actuellement pas mentionné dans les exceptions), alors que selon l'art. 20, il doit aussi être identifié, notamment lors du transport. Il conviendrait de ne pas obliger les agriculteurs qui livrent leur lisier à une installation de méthanisation de devoir identifier et afficher le transport de sous-produits animaux (ci-après : SPA).</i>	<i>Modifier l'art. 10 comme indiqué plus haut</i>
Art. 23 al. 2	Dans de nombreux cas le lisier est valorisé dans l'exploitation de provenance et parfois en quantité importante. Cela s'inscrit dans le cycle naturel de la production agricole.	Supprimer « ainsi que le lisier »
Art. 25a	La crémation d'équidés requiert des installations de taille appropriée qui ne correspondent pas toujours aux capacités actuelles des installations cantonales.	
Art. 27 al. 3 let. e	La surveillance par l'autorité de cette disposition est quasi impossible. La responsabilité du respect de la période d'attente doit explicitement incomber au producteur.	Ajouter une deuxième phrase à la let. e ...le producteur veille au respect de la période d'attente...
Art. 30, 30a, 30b, 31a et 32	Supprimer la let. c aux art. 30 à 31 ou la let. e à l'art. 31a. L'art. 32 al. d est superflu car il s'agit d'une condition préalable pour les entreprises canalisées.	Supprimer la let. c aux art. 30 à 31, resp. la let. e à l'art. 31a et la let. d à l'art. 32
Art. 30b	L'utilisation de poussins d'un jour tués à des fins commerciales doit également être envisagée.	Compléter : a. la matière première est constituée de sous-produits animaux issus de volailles de catégorie 3 conformément à l'article 7, lettres a, c, e ou f ;
Art. 31a	La mention des substrats végétaux à l'al. 2 définit de manière exhaustive ce qui peut être donné aux insectes. Les aliments autorisés pour les insectes qui	Al. 2 Les substrats végétaux et les sous-produits animaux suivants peuvent être donnés aux larves d'insectes :

	ne contiennent pas de SPA doivent être réglés dans d'autres ordonnances (ordonnance sur les aliments pour animaux).	
Art. 32b	L'article ne fixe que des directives pour le transport et pas pour le stockage.	Adapter le titre de l'article
Art. 32c	Les entreprises qui produisent des aliments pour animaux conformément à l'annexe 5 de l'OSPA doivent obtenir une autorisation. Il n'est dès lors pas compréhensible que les entreprises qui produisent des aliments pour animaux destinés à la valorisation canalisée n'aient besoin que d'un enregistrement. Une autorisation doit être maintenue pour tous les procédés canalisés.	Adapter l'art. 32c et le chapitre 2 de l'annexe 1b de manière à ce qu'une autorisation soit obligatoire pour toutes les entreprises de fabrication
Art. 32e	Les critères permettant d'être dispensé d'une demande d'autorisation sont très nombreux et parfois pointus. Est-ce que l'avantage de simplification apporté par cette disposition est suffisant au regard du nombre d'exigences à remplir ?	Renoncer aux exceptions
Art. 32i (art. 14)	L'autorisation ne doit pas seulement pouvoir être retirée en cas de graves manquements. Elle doit également pouvoir être retirée en cas de manquements répétés (même non graves) auxquels il n'est pas remédié. En outre, on peut se demander si l'OSPA doit comporter deux articles parallèles sur le retrait de l'autorisation. L'art. 14 contient déjà les dispositions relatives au retrait de l'autorisation dans d'autres domaines ; le cas échéant, cela pourrait être regroupé sous un seul article.	« Si des manquements graves ou répétés sont constatés dans le cadre des contrôles officiels ou si des conditions liées à l'autorisation ne sont pas respectées... » En outre, il convient d'examiner si l'art. 32i ne peut pas être placé à l'art. 14. Dans tous les cas, l'art. 14 doit également être adapté comme décrit ci-dessus.
Art. 46	<i>L'ajout du lisier dans la liste des SPA catégorie 2 implique l'inspection une fois par an des exploitations qui compostent ou méthanisent du lisier. Le travail supplémentaire généré pour les autorités d'exécution semble disproportionné au regard du faible risque engendré par le lisier (cf. commentaire ad art. 6).</i>	
Annexe 4	Le texte relatif au ch. 11 exige une désignation et une couleur pour l'étiquetage. Or, la nouvelle let. e ne contient qu'une désignation (la couleur manque).	Compléter la let. e avec la couleur requise (couleur existante ou nouvelle)
Remarque supplémentaire concernant l'art. 12 VTNP	La détermination de la capacité d'exploitation maximale autorisée pour toutes les installations ne devrait plus être obligatoire.	Pour les installations, elle peut en outre déterminer la capacité d'exploitation maximale autorisée, qui se compose de la capacité de transport, de réception, de stockage et de traitement technique.



3 Remarques générales sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Il conviendrait de s'assurer que cette ordonnance est en cohérence avec l'art.15 de l'ordonnance sur les déchets (OLED) qui oblige la valorisation matière ou l'utilisation comme fourrage du phosphore contenu dans les farines animales et poudres d'os. L'ordonnance devrait mentionner cette obligation de valorisation avec les exutoires possibles pour les farines et poudres lorsqu'elles ne peuvent pas être utilisées comme engrais ou fourrage.



4 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
art. 4 al. 1 et 2 à 29	Les al. 1 et 2 sont difficiles à comprendre et doivent être simplifiés. L'al. 1 établit un principe qui est ensuite immédiatement abrogé par l'al. 2 (exceptions).	Il convient d'examiner la possibilité de remplacer le texte (qui s'étend de l'art. 4 à l'art. 29) par une formulation plus simple et plus compréhensible
Art. 7 al. 2 let. b	Les étapes intermédiaires manquent.	let. b. les matières premières en vrac, les produits dérivés et les produits finis provenant de non-ruminants ainsi que de ruminants sont collectés et emballés séparément dans l'espace.
Art. 7 al. 1 et 2 et art. 9	La mention "non ruminant" manque pour le sang (par analogie avec les art. 5 et 6)	Remplacer "produits sanguins" par "produits sanguins provenant de non-ruminants" à tous les endroits
Titre de la section 5	Ce titre devrait être complété pour une meilleure compréhension de son but	Section 5 : Sous-produits et protéines transformées mixtes de non-ruminants destinés aux animaux aquatiques dans les exploitations aquacoles

Art. 20 – 22	Une distinction est faite entre les non-ruminants et les autres espèces animales. Étant donné que les "autres espèces animales" ne peuvent être que des ruminants (par opposition aux "non-ruminants"), le texte serait plus compréhensible si l'on utilisait le terme "ruminants" au lieu de "autres animaux".	Remplacer de "autres espèces animales" par "ruminants"
Art. 25 al. 2 let. a à d	Remplacer "ruminants ou non-ruminants" par "autres animaux".	let. a. les sous-produits d'insectes, d'une part, et d' <u>autres animaux</u> ruminants ou non ruminants , d'autre part, sont entreposés séparément dans l'espace ; Adapter les let. b à d par analogie
Art. 30 et 51	Il n'est pas plausible que cela ne s'applique qu'aux aliments composés pour animaux et non aux aliments simples. Il convient de définir les "aliments composés pour animaux".	
Art. 51 al. 3	Le texte est difficile à comprendre et peut être simplifié si nécessaire.	Remplacer par "Les exceptions selon l'al. 2 ne sont pas autorisées si les aliments pour animaux selon l'al. 1 sont mélangés sur la propre exploitation"
Art. 53 al. 1	Il serait souhaitable de définir la fréquence minimale des analyses afin d'uniformiser l'exécution.	Définir une fréquence d'analyse minimale
Art. 55 al. 1	L'enregistrement des données sur l'épandage se fait déjà à travers HODUFLU. Bien qu'utilisée par les services en charge de l'environnement et en charge de l'agriculture, cette base de données ne constitue pas un outil de travail des services en charge des affaires vétérinaires. Pour faciliter la saisie et la lecture de ces données. Il conviendrait d'envisager des passerelles entre les systèmes d'information vétérinaire et HODUFLU.	
Art. 55 al. 2	La phrase est difficilement compréhensible avec plusieurs négations qui pourraient aboutir à une mauvaise interprétation de l'article.	Reformuler



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique
Services vétérinaires OFAG
Droit

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Canton du Valais /Département de la santé des affaires sociales et de la culture
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DSSC /SCAV
Adresse, Ort : 1950 Sion
Kontaktperson : Eric Kirchmeier
Telefon : 027 606 74 50
E-Mail : eric.kirchmeier@admin.vs.ch
Datum : 10 novembre 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique
Services vétérinaires OFAG
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Remarques générales sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux (OSPA)

Sur le fond, le canton du Valais approuve le projet et salue la plupart des adaptations prévues.

L'utilisation de protéines animales dans l'alimentation des animaux de rente est judicieuse sur le plan écologique. Des mesures de précaution adéquates sont toutefois essentielles pour éviter une nouvelle crise similaire à celle de l'ESB. Même si le risque d'une nouvelle épidémie d'ESB reste limité, la réglementation proposée justement pour prévenir ce risque est très complexe. Cette complexité multiplie les points critiques et augmente le risque qu'une faille dans le système ne soit détectée que tardivement, avec pour conséquence la fabrication de produits qui ne sont pas sûrs. Afin de limiter les possibilités de lacunes et donc de mauvaise utilisation du système, il serait judicieux de simplifier le cadre légal en renonçant à la possibilité de séparer les voies de production dans l'espace et dans le temps. Cela devrait conduire à ce que les établissements autorisés à produire des aliments pour animaux contenant des protéines d'origine animale ne puissent travailler qu'avec des produits issus d'une seule espèce animale. Il ne devrait donc pas être possible de transformer des sous-produits de différentes espèces animales dans le même établissement, même si les animaux et/ou les produits sont abattus, désossés, découpés, collectés, transformés ou entreposés dans des locaux distincts. Cela permettrait d'améliorer la sécurité sanitaire tout en simplifiant les processus de production et le contrôle.

La création d'une base juridique pour la pratique déjà existante concernant les listes d'établissements est saluée. La précision de certains termes est également jugée utile, car elle simplifie l'interprétation par rapport à la version précédente.



2 Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux (OSPA)

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 27, al. 3, let. e.	La disposition englobe tous les types d'engrais, à l'exception du lisier. Elle englobe donc inutilement les engrais qui ne contiennent pas de composants au sens de l'OSPA. La disposition doit être limitée aux variétés d'engrais relevant de la compétence de l'OSPA. En outre, l'exigence et l'obligation de documentation doivent être harmonisées. Une exécution judicieuse n'est possible que si l'application et la documentation sont réglées de la même manière.	e. Fourrages verts provenant de surfaces sur lesquelles ont été épandus des engrais contenant des sous-produits <u>animaux</u> , à l'exception du lisier ou des sous-produits visés à l'art. 28, al. 1, à moins que ...
Titre Section 2 Alimentation des animaux de rentes et art. 30b	La suppression de la référence à la dérogation à l'art. 27, al. 3, ne permet pas de savoir si l'art. 27, al. 1 et 2, s'applique toujours malgré les exceptions, ou si les exceptions sont également supérieures à ces dernières. Cela est particulièrement important pour les poissons, car l'interdiction du cannibalisme prévue à l'article 27, paragraphe 2, devrait continuer à s'appliquer. Il convient de l'intégrer dans le titre, de sorte que la référence à l'art. 30b devienne superflue.	Section 2 Dérogations à l'interdiction d'alimenter les animaux d'élevage en cas de valorisation canalisée, <u>par dérogation à l'article 27, paragraphe 3</u> 30 ter Par dérogation à l'article 27, paragraphe 3, en cas de canalisation, les protéines transformées issues de volailles peuvent être utilisées comme composant d'aliments pour...
Art. 30b	L'utilisation de poussins d'un jour tués à des fins commerciales doit également être envisagée.	Compléter : a. la matière première est constituée de sous-produits animaux issus de volailles de catégorie 3 conformément à l'article 7, let. a), <u>c)</u> , e) ou f) ;

Art. 31a	La mention des substrats végétaux à l'al. 2 définit de manière exhaustive ce qui peut être donné aux insectes. Les aliments autorisés pour les insectes qui ne contiennent pas de SPA doivent être réglés dans d'autres ordonnances (ordonnance sur les aliments pour animaux) et ne sont pas traités ici.	2 Les substrats végétaux et les sous-produits animaux suivants peuvent être donnés aux larves d'insectes :
Art. 32i (art. 14)	L'autorisation ne doit pas seulement pouvoir être retirée en cas de manquements graves. Elle doit également pouvoir être retirée en cas de manquements répétés (même non graves) auxquels il n'est pas remédié.	Si des manquements graves ou répétés sont constatés dans le cadre des contrôles officiels ou si des conditions liées à l'autorisation ne sont pas respectées... En outre, il convient d'examiner si l'art. 32i ne peut pas être placé dans l'art. 14. Dans tous les cas, l'art. 14 doit également être adapté comme décrit ci-dessus.
Annexe 4, point 11	Le texte relatif au ch. 11 exige une désignation et une couleur pour l'étiquetage. Or, la nouvelle let. e ne contient qu'une désignation (la couleur manque).	Compléter la let. e avec la couleur requise (couleur existante ou nouvelle)
Remarque supplémentaire sur Art. 12 VTNP	La détermination de la capacité d'exploitation maximale autorisée pour toutes les installations ne devrait plus être obligatoire. Transformation en une disposition "facultative".	Pour les installations, elle <u>peut</u> en outre <u>déterminer</u> la capacité d'exploitation maximale autorisée, qui se compose de la capacité de transport, de la capacité de réception, de la capacité de stockage et de la capacité de traitement technique.



3 Remarques générales sur l'Ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais (OUSPA)

Le Valais salue en principe le contenu de la nouvelle ordonnance.

Les paragraphes relatifs aux prescriptions de transport sont hétérogènes et souvent difficiles à comprendre en raison de leur formulation complexe. Pour des raisons de compréhension, ils doivent être simplifiés.



4 Remarques sur les différentes dispositions de l'Ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais (OUSPA)

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 4, al. 1 et 2 jusqu'à l'art. 29	Les al. 1 et 2 sont difficiles à comprendre et doivent être simplifiés dans la mesure du possible. L'alinéa 1 établit un principe qui est ensuite immédiatement contredit par l'alinéa 2 (exception). Il convient d'examiner si cette structure (qui s'étend de l'art. 4 à l'art. 29) peut être remplacée par une formulation plus simple et plus compréhensible.	Alinéa 1 La farine de poisson en vrac doit être transportée par des véhicules et des conteneurs ou stockée dans des installations d'entreposage qui ne sont pas destinées au transport ou à l'entreposage de produits destinés à l'alimentation de ruminants. <u>d'autres sous-produits animaux en vrac destinés à l'alimentation des ruminants, sauf si les véhicules et les équipements ont été nettoyés selon une procédure documentée empêchant toute contamination croisée.</u> Supprimer l'alinéa 2
Art. 7, al. 1 et 2, et art. 9	La mention "non ruminant" manque pour le sang (par analogie avec les art. 5 et 6)	Remplacer "produits sanguins" par "produits sanguins provenant de non-ruminants" à tous les endroits.
Art. 20 - 22	Une distinction est faite entre les non-ruminants et les autres animaux. Étant donné que les "autres animaux" ne peuvent être que des ruminants (par opposition aux "non-ruminants"), le texte serait plus compréhensible si l'on utilisait le terme "ruminants" au lieu de "autres animaux". Cela concerne tous	Remplacement de "autres animaux" par "ruminants".

	les passages concernés des articles 20, 21 et 22. Le système ruminants-non-ruminants est déjà présent à l'art. 22, al. 2, let. d, ainsi qu'aux art. 5 et 7.	
Art. 25, al. 2, let. a-d	Remplacer "ruminants ou non-ruminants" par "autres animaux".	let. a. les sous-produits d'insectes, d'une part, et d' <u>autres animaux ruminants ou non-ruminants</u> , d'autre part, soient entreposés séparément dans l'espace ; Lettres b.-d. par analogie
Art. 51, al. 2, let. b, et al. 3	Il existe une contradiction entre l'art. 51, al. 2, let. b, et l'al. 3, qui autorise d'une part le mélange sur l'exploitation, mais l'interdit à nouveau à l'al. 3. Le mélange sur l'exploitation doit être supprimé dans la réglementation d'exception.	b. d'infrastructures spécifiques pour la livraison, l'entreposage, la préparation et l'administration des aliments, qui comprennent des entrepôts, des silos et tous les équipements nécessaires au transport, au mélange , à la distribution ou à l'administration des aliments pour animaux.
Art. 51, al. 3	Le texte est difficile à comprendre et devrait être simplifié.	Remplacer par "Les exceptions selon l'al. 2 ne peuvent pas être accordées si les aliments pour animaux selon l'al. 1 sont mélangés sur la propre exploitation".
Art. 55	L'obligation d'enregistrement doit être harmonisée avec la prescription en soi, voir les remarques de l'OSPA art. 27. Le titre du chapitre 7 doit également être adapté à cet effet Dans les explications, il est mentionné qu'il est possible de transférer les dispositions relatives à l'épandage et à la documentation de l'utilisation d'engrais dans l'ordonnance sur les engrais. Cette possibilité devrait être utilisée. L'al. 2 est trop complexe et doit être simplifié.	Art. 55 Enregistrements relatifs à l'épandage d'engrais contenant des sous-produits animaux sur des surfaces agricoles al. 1 ...sur laquelle des engrais contenant des sous-produits animaux sont épandus ... L'obligation d'enregistrement ne s'applique pas si l'engrais ne contient que des sous-produits animaux tels que le contenu de l'estomac et des intestins, le lisier ou les sous-produits énumérés à l'article 28, paragraphe 1, de l'OESPA.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD ZG
Adresse, Ort : Aabachstrasse 5
Kontaktperson : Alexander Kyburz
Telefon : +41 41 728 55 45
E-Mail : alexander.kyburz@zg.ch
Datum : XY. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex.

Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkremente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	
Art. 25a Abs. 2	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– 71 TSV unterstehen.
Art. 25a Abs. 3	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTF. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutzieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate <u>sowie</u> die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

	Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.

Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer <u>gemäss</u> Art. 17 meldepflichtige tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Postfach, 8090 Zürich

Kontaktperson : Margot Wegmann

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Die Anpassungen der VTNP sind zu begrüßen. Indem die Verfütterung tierischer Proteine an Nichtwiederkäuer wieder zugelassen wird, können Kreisläufe im Ernährungssystem geschlossen und die Ressourceneffizienz verbessert werden. Die Möglichkeiten für eine optimale Proteinversorgung von Schweinen und Geflügel werden verbessert und die Konkurrenz der Fütterung zur menschlichen Ernährung kann verringert werden. Insbesondere im Biolandbau ist die Proteinversorgung eine grosse Herausforderung, für die nun neue Lösungen geprüft werden können. Zudem kann die Phosphorversorgung der Schweizer Landwirtschaft insgesamt verbessert werden. Somit können die neuen Regelungen zu einer grösseren Nachhaltigkeit des Ernährungssystems beitragen.

Mit der klaren Regelung der Zulassung nach Tiergruppen und der kanalisierten Verwertung der tierischen Nebenprodukte wird dem Risiko von Übertragungen von Enzephalopathien Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Äquivalenz mit dem EU-Recht ist eine rasche Inkraftsetzung der Änderungen zu begrüßen.

Vor dem Hintergrund der BSE-Krise ist die Einhaltung der Vorschriften in Anhang 5 von zentraler Bedeutung. Es ist jedoch wichtig, dass sich die Vorschriften darauf beschränken, was nach aktuellem Wissensstand nötig ist. Sonst ist zu befürchten, dass die neuen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Die Einschränkungen sollen, wenn möglich, wissenschaftlich begründbar sein, und die Branche soll im Sinn einer guten Herstellungspraxis Verantwortung übernehmen dürfen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. n ^{ter}	Was ist der Sinn dieser Grenzwerte? Insektenkot ist das Nebenprodukt aus der Herstellung von Insektenprotein; der Hersteller hat ein eigenes Interesse, möglichst viel Insektenprotein aus dem Substrat herauszuholen. Da es sich um tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 handelt, wäre eine Überschreitung dieser Grenzwerte zudem unproblematisch.	n ^{ter} . Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Eiern, in welcher der Anteil der Nutzinsketen höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;
Art. 27 Abs. 3 Bst. e	Was bezweckt die Wartefrist von 21 Tagen? Steht das Risiko im Vordergrund, dass Tiere den Dünger fressen könnten? Oder sind es mikrobiologische Überlegungen? Keine Tierhalterin und kein Tierhalter schickt seine Tiere auf eine frisch gegüllte Wiese; dies darf im Sinn einer guten Agrarpraxis erwartet werden. Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse dazu, dass der Dünger im Zeitraum der Wartefrist ein Risiko darstellt, anschliessend aber nicht mehr? Wenn nicht, wäre es angebracht, entweder das Ausbringen von solchem Dünger auf Grünland und vor Zwischenfutter zu verbieten oder aber auf eine Wartefrist zu verzichten.	
Art. 31a Abs. 1 Bst. b	Es ist wichtig, dass diese Liste bei Bedarf angepasst wird.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 31a Abs. 2	Damit sich die Herstellung von Insektenproteinen als Futtermittel etablieren kann, ist es wichtig, dass die Futtersubstrate so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Es geht insbesondere darum, dass Grossküchen-/ Industrierüstabfälle und Seitenströme aus der Industrie als Futter für Insektenlarven genutzt werden können. Sind diese in den pflanzlichen Substraten miteingeschlossen? Falls nicht, sollte in einem dritten Absatz definiert werden, dass sie zu den pflanzlichen Substraten gehören (Vorschlag). Mykotoxine werden nach aktuellem Stand der Wissenschaft von Insektenlarven umgebaut, was die Verwertung von nicht mehr als Tierfutter geeignetem Getreide ermöglicht. Gerade solche Seitenströme könnten so indirekt wieder der Lebensmittelproduktion zugeführt werden.	Abs. 3 (neu) Pflanzliche Rüstabfälle aus Grossküchen und der Industrie sowie Seitenströme aus der Industrie können Insektenlarven verfüttert werden, wenn sie: a. keine Abfälle tierischen Ursprungs enthalten; b. die mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer XX erfüllen.
Art, 32a	Diese Regelungen sind gut, sinnvoll und notwendig. Die Umsetzung wird kleine Mühlen aber überfordern. Für den Biolandbau wäre nach den geltenden Vorgaben der Bio Suisse zusätzlich eine getrennte Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten von Bio-Tieren nötig, was auch für die Fleischverarbeitung sehr schwierig umzusetzen wäre. Die privaten Labelbesitzerinnen und -besitzer müssen ihre Vorschriften überdenken, wenn sie die neuen Proteinquellen für ihre Mitglieder zugänglich machen wollen.	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die Anforderungen für die Herstellung, den Transport und die Lagerung sind sinnvoll. Für die Verwendung auf Betrieben der Primärproduktion ist die Personalthygiene eine wichtige Voraussetzung für die Vermeidung von Kreuzkontaminationen.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51 Abs. 2	In der Auflistung unter Bst. b fehlt insbesondere die Personalhygiene. Für Betriebe mit silofreier Milchproduktion, die Silage an das Jungvieh verfüttern, ist im Anhang 2 Ziffer 3 der VHyMP detailliert aufgeführt, mit welchen Anforderungen die Vermeidung von Kontaminationen sichergestellt wird. Für die Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 VVTNP wäre eine analoge Auflistung in einem Anhang sinnvoll. Dies weil Betriebe der Primärproduktion kein HACCP durchführen müssen. Es könnte sinnvoll sein, von Betrieben gemäss Art. 51 Abs. 2 VVTNP ein betrieblich angepasstes HACCP zu fordern, d.h. eine vereinfachte Form davon, die solche Betriebe nicht überfordert. Zumindest ist eine Ergänzung gemäss Antrag notwendig.	c. einen Umkleidebereich mit Handwaschgelegenheit und durch die Benützung von separater Kleidung und Schuhwerk.
Art. 51 Abs. 3	Auch für Selbstmischer sollten Ausnahmen gemäss Abs. 2 zulässig sein. Diese Betriebe erfüllen Verpflichtungen im Sinne einer guten Herstellungspraxis und sind entsprechenden Kontrollen unterworfen. Sie sind diesbezüglich weiter als andere Betriebe der Primärproduktion.	Abs. 3 weglassen.

	Werden die Vorgaben gemäss Abs. 2 einschliesslich der Änderung hinsichtlich der Personalhygiene gemäss Vorschlag eingehalten, ist das Risiko von Kreuzkontaminationen vermeidbar.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Micarna-Gruppe
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Micarna
Adresse, Ort : Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid
Kontaktperson : Laura Calendo
Telefon : +41 58 571 41 16
E-Mail : laura.calendo@micarna.ch
Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Micarna-Gruppe ist seit mehr als einem halben Jahrhundert die führende Fleisch-, Geflügel-, Ei- und Seafood-Produzentin der Schweiz und ist ein Unternehmen der Migros Industrie. Mit über 4'500 Produkten für spezifische Kundengruppen ist die Micarna-Gruppe absatztechnisch die grösste Fleischproduzentin der Schweiz.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen und an der Vernehmlassung zur «**Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**» teilzunehmen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Lockerung der Verfütterungsmöglichkeiten von tierischen Proteinen in der Nutztierfütterung, welche sowohl eine nachhaltigere Nutzung tierischer Nebenprodukte ermöglicht als auch positiv zum Absenkpfad Phosphor beitragen kann.

Gleichzeit ist für uns als Fleischproduzent die Lebensmittelsicherheit ein zentrales Anliegen. Wir gehen davon aus, dass die in der Revision vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen auch konsequent überprüft werden.

Wir unterstützen den Vorschlag der NTGS für ein mit dem BLV und den kantonalen Veterinärbehörden abgestimmtes Branchenkonzept, um die Abläufe und Kontrollmechanismen über den gesamten Warenfluss tierische Proteine in Futtermitteln sicher zu stellen.

Generelle Anmerkungen:

Eine Wiederherstellung der Äquivalenz zur EU und deren Wiedereinführung ist aus ökologischen, ökonomischen und nachhaltigen Perspektiven völlig sinnvoll:

- Es ermöglicht eine effizientere Nutzung wertvoller proteinhaltiger Ressourcen, die als wichtige Proteinquelle dienen.
- Es fördert die Schliessung von Kreisläufen - etwa 100.000 Tonnen Lebensmittel können durch diese Massnahme neu verfüttert werden.
- Wir unterstützen diesen Ansatz, vorausgesetzt, es werden angemessene Sicherheitsmassnahmen berücksichtigt.
- Die Anforderungen für die Trennung der Proteine je nach Tierart müssen klar und eindeutig sein, und strenge Kontrollen müssen darauf folgen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 27, Abs. 3, Bst.e	Die praktische Umsetzung dieses Verfütterungsverbot es ist unklar formuliert.	<i>Präzisierung des Art. 27, Abs. 3 Bst e.:</i> Wir regen an, eine klar verständliche Regelung der Verfütterungsverbote für Grünfutter, die mit den Vorgaben des Weidemanagement der Bundes- und Labelprogrammen kompatibel sind und gleichzeitig die Lebensmittelsicherheit gewährleistet.
Art 3 Bst.n, Art. 5-7	Die Definitionen der Nebenprodukt-Kategorien sind in der VTNP sehr allgemein gehalten. Bei K2 Art 6 Bst.c ist beispielweise nur der Verweis auf "Magen-Darm-Inhalt" gegeben, bei der Verarbeitung fallen jedoch auch andere nicht lebensmitteltaugliche Teile eines Tieres an. Um eine nachhaltige Verwertung der Nebenprodukte zu erreichen, benötigten wir detailliertere Definitionen wie sie aktuell im BLV- "Merkblatt über Tierische Nebenprodukte - Kategorien und Entsorgungswege" von 2018 aufgelistet sind. Es soll sichergestellt werden, dass dieses Merkblatt auch weiterhin Gültigkeit hat, daher wird eine Integration der spezifischen NP-Zuordnungen in die VTNP für mehr Verbindlichkeit empfohlen.	Neu: Verbindliche Integration des Merkblatts über Tierische Nebenprodukte - Kategorien und Entsorgungswege" von 2018 in die VTNP

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 7	Trotz der Bemühungen der Branche, Legehennen wieder zu schlachten, wird es wohl auch in Zukunft immer wieder Herden geben, die mittels CO2 auf dem Betrieb getötet werden. Derzeit ist für die "gefoxten" Legehennen aufgrund der Kategorisierung als K2-Material leider nur eine Verwertung z.B. in Biogasanlagen möglich. Aus Sicht Nachhaltigkeit wird hier hochwertiges Protein minderwertig verwertet, anzustreben wäre zumindest eine Verwendung als Tierfutter. Mit einer entsprechenden Bearbeitung der Kadaver der gesunden Althennen sollten auch keine Hygienrisiken entstehen. Aus folgenden Gründen sehen wir eine Ausnahmeregelung für gefoxte Althennen für die Verwertung als K3 als gerechtfertigt: • Gesunde Tiere • Verhältnismässig sehr wenig Magen-Darm-Inhalt pro kg Fleisch / Schlachtabfälle • Kontrollierter, standardisierter Prozess • Hochwertige Inhaltsstoffe für Tierfutter (Fan 2022) • Nutzung ganzer Althennenkörper ist in anderen Ländern bereits möglich (Fan 2022) • EG 1069/2009 Art. 10.b.i. ermöglicht die Kategorisierung von ganzen Körpern als K3. Mit einer mit Auflagen versehenen Ausnahmegewilligung K3 für die gefoxten Althennen könnte die Nachhaltigkeit deutlich verbessert werden.	Neu: Ausnahmeregelung für "gefoxte" Althennen, damit diese als K3 verwertet werden können
--------	---	---



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI
**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)**
Diritto

**Consultazione alla modifica dell'ordinanza concernente i sottoprodotti di origine animale e
sulla nuova ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come
concime
(dal 18 settembre 2023 al 15 dicembre 2023)**

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: MYIA SA

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio:

Indirizzo, luogo: via Industria 12, 6710, Biasca

Persona di contatto: Laura Nalin

Telefono: [091 862 10 44](tel:0918621044)

E-mail: laura.nalin@myiasa.ch

Data: 1 dicembre 2023

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza
3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 15 dicembre 2023 al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Myia SA ritiene che la modifica all'ordinanza OSOAN vada nella direzione di una facilitazione per chi opera nel settore degli insetti e di una auspicata progressiva armonizzazione tra la normativa elvetica e quella europea in modo da agevolare lo sviluppo del settore e supportare gli operatori nello svolgere al meglio le loro funzioni. In particolare, MYIA considera estremamente positiva la modifica che riguarda la possibilità di somministrare proteine ricavate da insetto ai suini e al pollame. Questa modifica permetterà lo sviluppo di alternative locali in sostituzione della proteina di soia attualmente in uso, aumentando il grado di autosufficienza alimentare. Inoltre, la somministrazione di proteine di insetto a suini e pollame permetterà agli allevatori di avere un ventaglio maggiore di mangimi tra cui scegliere, migliorandone la capacità di scelta e diminuendo la dipendenza dalle fonti fino ad ora utilizzate. Per quanto riguarda gli escrementi di insetto e la possibilità di commercializzarli previo trattamento termico, crediamo che il legislatore si stia muovendo nella giusta direzione per supportare il settore agricolo locale, permettendo agli operatori di utilizzare un fertilizzante prodotto localmente, organico e adatto anche alla coltura biologica. Questo, in una ottica di costruzione di una maggior sostenibilità della nostra agricoltura e di una maggiore indipendenza da fonti esterne che possono rivelarsi sensibili a shock globali, è sicuramente un elemento che riteniamo centrale ed estremamente positivo. Negli anni a seguire, e nelle successive modifiche che riguarderanno l'OSOAN, ci auspichiamo che il legislatore possa approvare l'utilizzo di insetti morti interi trasformati (esempio: larva spurgata) da utilizzare tal quale come mangime per acquacoltura, polli e suini. Questa ulteriore modifica permetterebbe al comparto di migliorare la propria penetrazione nel mercato e di rendere il nostro prodotto più concorrenziale.



2 Osservazioni sui singoli articoli sull'ordinanza concernente i sottoprodotti di origine animale

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica ^{SEP} (testo proposto)
Allegato 1a	L'allegato 1a presenta una lista di prodotti derivati che hanno raggiunto il punto finale. Il punto finale è definito, all'art. 3 della medesima ordinanza, nel modo seguente: "fase della catena di fabbricazione a partire dalla quale un prodotto derivato non costituisce più un rischio specifico per la salute pubblica e animale e per l'ambiente". Dalla lettura dell'allegato 1a, tuttavia, emerge che la proteina derivata di insetto risulta aver raggiunto il punto finale, non in funzione del rischio specifico, ma della destinazione finale della stessa; questo significa che se è destinata alla produzione di alimenti per animali da compagnia non ha raggiunto il punto finale, al contrario, lo ha raggiunto se è destinata alla fabbricazione di alimenti per animali da reddito. Se il criterio per definire il punto finale è rappresentato dalla sicurezza della proteina trasformata di insetto, allora si potrebbe concludere che le proteine trasformate sia che siano destinate all'alimentazione degli animali da reddito che alla fabbricazione di alimenti finiti per animali da compagnia siano in entrambi i casi materie prime che hanno raggiunto il punto finale.	Myia SA propone l'inserimento del seguente prodotto derivato nella lista dei prodotti derivati che hanno raggiunto il punto finale: proteina di insetto trasformato finalizzata alla produzione di alimenti finiti per animali da compagnia.

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI
**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)**
Diritto

3	Osservazioni generali sull'ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come concime
Nessuna osservazione	

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Osservazioni sui singoli articoli sull'ordinanza del DFI concernente il riciclaggio di sottoprodotti di origine animale per alimenti per animali e come concime

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica ¹⁾ (testo proposto)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : NutriFly AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : St. Martinsweg 4
Kontaktperson : Franco Bargetze
Telefon : +423 786 66 99
E-Mail : info@nutrifly.li
Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Wir begrüßen die Anpassungen des Schweizer Rechts nach EU-Gesetzgebung. Als Produzent von nachhaltigem insektenbasiertem Futtermittel und Dünger in der Schweiz/Liechtenstein ist dies ein wichtiger Schritt für uns. Leider wurde aus unserer Sicht die wenig Sinnvolle eigene Definition von "Insektenkot" übernommen, anstatt "Insektenkot" wie die Ausscheidungen jedes anderen Nutztiers in der Schweiz/EU als Gülle zu deklarieren deren Ausbringung auch ohne Hitzebehandlung möglich ist. Die zingende energieintensive Hitzebehandlung des "Insektenkots" auch vor einer einfachen landwirtschaftlichen Ausbringung ist aus unserer Sicht ein unnötiger Schritt, der die Entwicklung dieses neuen und zirkulären Ansatzes zur Verwertung landwirtschaftlicher Nebenprodukte und zur lokalen Futter- und Düngemittel Produktion und der Ernährungssouveränität und -sicherheit der Schweiz. Aus unserer Sicht ist die Wärmebehandlung nicht notwendig, beziehungsweise es bestehen Alternativen und dieser Schritt sollte konkret geprüft werden.

(1) Aus unserer Sicht, ist der Grund für die Wärmebehandlung wissenschaftlich nicht fundiert und steht im Widerspruch zu vielen Vorteilen, die dem Insektenkot innewohnen. Der Insektenkot von dem derzeit am häufigsten verwendeten Insekt (d.h. der Schwarzen Soldatenfliege) enthält keine Fortpflanzungsstadien (d.h. Eier) und besteht aus dem Kot von Larven die auf zertifizierten Tierfuttermitteln gezüchtet wurden. Der Grund für diese Trennung dafür ist das bei allen Produktionsverfahren die Aufzuchtphase, in der die Larven aus den Eiern schlüpfen, und die Aufwachstadium, in dem die Larven auf Nebenströmen wachsen, strikt getrennt werden. Wenn die Freisetzung lebender Lebensstadien der Schwarzen Soldatenfliege bei der Auswahl der Hitzebehandlung von Belang war, könnte dies zusätzlich auch durch eine physikalische Behandlung erreicht werden (z.B. Mahlen), die einen um ein Vielfaches geringeren Energiebedarf, und CAPEX und OPEX hat. Insektenkot ist ein natürliches Produkt, das seit Tausenden von Jahren in der Natur produziert wird. Dies ist eine Erklärung dafür, warum der rohe Insektenkot, einschließlich der Pilz- und Mikroben Gemeinschaft sich als so vorteilhaft für die Gesundheit von Pflanzen und Böden erwiesen. Diese Gemeinschaften und Vorteile werden durch eine Hitzebehandlung (teilweise) negiert. Neben dem Klimawandel und dem Verlust der biologischen Vielfalt ist die Verschlechterung der Bodenqualität, die die Grundlage unseres Lebensmittelsystems ist, eine der großen globalen Herausforderungen.

(2) Hohe Energiekosten: Insektenkot ist das Massenhafte Grösste Produkte aus der Biokonversion von Insekten. Abhängig von den verwendeten Nebenprodukten fällt 20-60% des Inputmaterials als Insektenkot an, was eine Riesenchance für die Schweizer Landwirtschaft ist. Für derzeit wirtschaftliche Anlagen, die bei etwa 10.000 Tonnen/Jahr beginnen, bedeutet dies, dass 2.000-6.000 Tonnen Insektenkot pro Jahr (unnötig) wärmebehandelt werden müssen. In Anbetracht der Energiekrise, der Ambitionen der Schweiz im Rahmen des Pariser Abkommens und Net Zero ist dies ein völlig unnötiger Energieaufwand, der in anderen Wirtschaftszweigen wo Energieeinsatz unvermeidbar ist gebraucht werden kann. Stattdessen sollte der Insektenkot produziert mit landwirtschaftlichen Nebenprodukten, die auf Schweizer Boden anfallen, unter Berücksichtigung der in (1) genannten Aspekte wieder auf Schweizer Boden zurückgeführt werden, was durch die Vorlage erschwert wird. Diese Forderung betrifft insbesondere auch die Bemühungen der Schweiz in diesem Bereich, welche durch die Vorlage im Vergleich zu anderen EU Ländern besonders gefährdet wird. Während es in einigen EU-Ländern Regionen gibt, in denen enorme Mengen an landwirtschaftlichen Nebenprodukten anfallen (z.B. Regionen mit intensivem Kartoffel- und Weizenanbau, z.B. > 50'000 Tonnen/Jahr), ist die Schweiz durch eine geringere und dezentralere Produktion von landwirtschaftlichen Nebenprodukten gekennzeichnet. Folglich wäre die Schweiz besser geeignet für kleinere und dezentralisierte Insektenfarmen. Da die Wirtschaftlichkeit der

Wärmebehandlung mit dem Durchsatz dramatisch ansteigt (d.h. je grösser, desto besser), bevorzugt die aktuelle Version der Verordnung grosse Insektenfarmen, was vor allem der derzeit aufstrebenden Schweizer Insektenzucht schadet.

In Anbetracht dieser Argumente möchten wir Sie darum bitten, die vorgeschlagenen Änderungen zu überdenken und den Kot nicht als separates Produkt zu betrachten, sondern als Gülle zu deklarieren, oder mit einem zusätzlichen mechanischen Behandlungsschritt zur Abtötung von eventuell noch lebenden Organismen, um der Einschliessungsverordnung zu entsprechen. Eine Wärmebehandlung kann in Betracht gezogen werden, wenn der Mist für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Einstufung der Schwarzen Soldatenfliege als nicht einheimische Art ein überholtes Konzept ist und auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung unter Berücksichtigung aller notwendigen Aspekte (z. B. Risiken für Natur und Mensch, Chancen) dringend neu bewertet werden sollte. Es gibt seit vielen Jahren zahlreiche Hinweise darauf, dass die Schwarze Soldatenfliege im Tessin und in den nördlichen Teilen der Schweiz bereits vor der Etablierung von Insektenfarmen vorkam. Dies ist zu erwarten, da die Larven auf vielen organischen Nebenprodukten wachsen, die in den lokalen landwirtschaftlichen Betrieben reichlich vorhanden sind, und da die Fliege nicht an den Grenzen Halt macht, und die Nachbarländer Österreich, Italien, Deutschland und Frankreich offene Farmen für die Schwarze Soldatenfliege haben.

Wie möchten zu Bedenken geben (da Überall im Text von Protein gesprochen wird) das Insekten, z.B. die rohe Form der Schwarze Soldatenfliegenlarven natürlicherweise auch 40% aus Fett. D.h. Typische Produkte sind (1) rohe Larven (ca. 30-40% Protein und Fett), (2) getrocknete Larven (ca. 30-40% Protein und Fett), (3) Proteinmehl (ca. 50-60% Protein, 10-15% Fett) und (4) Fett (99.9% Fett, kein Protein). Fett ist neben Proteinreichen Insektenmehlen ein wesentliches Produkt mit Einsatz als Tierfutter oder technischen Anwendung, z.B. Produktion von Bioplastik, Bioklebstoff, etc..



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. <i>h_{bis}–i</i> und <i>m_{bis}–n_{ter}</i>	Insekten sind Nutztiere, daher sollte der Kot als Gülle deklariert werden. Es ist keine separate Definition von Insektenkot notwendig. Siehe Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte.	Definition von Insektenkot streichen.
Art. 6 Bst. <i>c, d</i> und <i>f</i>	Insekten = Gülle. Die separate Aufführung von Insektenkot ist nicht notwendig. Siehe Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte.	Insektenkot streichen
37 Herstellung von Heim- tierfutter 396	Hitzebehandlung unnötig und teuer, negiert natürliche Vorteile von Insektenkot. Siehe Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte.	Hitzebehandlung für Einsatz für der landwirtschaftlichen Einsatz streichen, wenn nötig durch mechanische Behandlung ersetzen.



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wir begrüßen die Anpassung zur Vorlage. Wie möchten zu Bedenken geben (da Überall im Text von Protein gesprochen wird) das Insekten, z.B. die rohe Form der Schwarze Soldatenfliegenlarven natürlicherweise auch 40% aus Fett. D.h. Typische Produkte sind (1) rohe Larven (ca. 30-40% Protein und Fett), (2) getrocknete Larven (ca. 30-40% Protein und Fett), (3) Proteinmehl (ca. 50-60% Protein, 10-15% Fett) und (4) Fett (99.9% Fett, kein Protein). Fett ist neben Proteinreichen Insektenmehlen ein wesentliches Produkt mit Einsatz als Tierfutter oder technischen Anwendung, z.B. Produktion von Bioplastik, Bioklebstoff, etc..



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Plattform Agrarexport
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : PAE
Adresse, Ort : Weltpoststrasse 5, 3008 Bern
Kontaktperson : Nadia Loosli
Telefon : +41 79 325 35 79
E-Mail : n.loosli@pae-pea.ch
Datum : 12.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte
keine Bemerkungen	



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Verein Plattform Agrarexport unterstützt seine Mitglieder der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft bei der Marköffnung und Markterhaltung in Drittländern. In dieser Rolle hat die PAE sich auf die Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger fokussiert und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und im Voraus für die Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde.

Die PAE akzeptiert die Einführung der Verordnung zur Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger. Im Bezug jedoch auf Marköffnung und -erhaltung in Drittländern würden wir gerne die Auswirkung von der Wiederverwertung von tierischen Nebenprodukten als Futtermitteln und als Dünger auf den Exporthandel für Fleisch und Nebenprodukte erfragen. Im Rahmen der Markteröffnung für den Exporthandel von Fleisch und Nebenprodukte beantwortet die PAE regelmässig Fragebögen von Drittländern. Eine der Fragen, die immer wieder thematisiert wird, ist die Situation von Tiermehlfütterung in der Schweiz. Durch die Einführung der Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermitteln, stellt sich für uns die Frage, inwiefern sich das auf die Markteröffnung und -erhaltung für Fleisch und Nebenprodukte in Drittländern auswirken wird. Wurde eine Einschätzung diesbezüglich durch das BLV schon gemacht?

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Division Droit

**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance concernant les sous-produits animaux et
d'une nouvelle ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux
ou comme engrais
(du 18 septembre 2023 au 15 décembre 2023)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Sigle entreprise / organisation / service :  **Prométerre**

Adresse, lieu : Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Guyliane Leuba

Téléphone : 021/614 24 43

Courriel : g.leuba@prometerre.ch

Date : 15.12.2023

Luc Thomas
Directeur

Claude Baehler
Président

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 décembre 2023 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

1**Remarques générales sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux**

Les révisions apportées à cette ordonnance concernant les sous-produits animaux sont non seulement pertinentes, mais aussi dignes de reconnaissance, car elles établissent un cadre juridique propice à la valorisation des protéines animales tout en mettant l'accent sur la santé animale.

Cependant, il est essentiel que ce nouveau cadre juridique demeure en adéquation avec les pratiques et la réalité de l'agriculture. À cet égard, il ne serait pas souhaitable de restreindre l'accès des producteurs aux sous-produits animaux en raison de la présence d'espèces animales différentes sur une même exploitation. Il convient de réglementer cette situation de manière à garantir une sécurité optimale tout en maximisant l'utilisation de ces sous-produits animaux. Les modifications proposées dans cette prise de position visent donc à assurer au plus grand nombre d'agriculteurs la possibilité de fournir des sous-produits animaux à leur cheptel, tout en maintenant un niveau de sécurité optimal.

Prométerre souhaite donc simplifier certaines dispositions, tout en tenant compte de l'importance sanitaire, afin de ne pas compliquer le travail de ceux qui choisiront de valoriser les protéines animales à travers l'alimentation de leur cheptel



2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance concernant les sous-produits animaux

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art.11	Dans l'annexe 1b chiffre 15, les installations de biogaz doivent être retirées puisqu'il n'est pas possible de lier celles-ci à des risques sanitaires. Une obligation d'enregistrement serait suffisante pour ces établissements.	
Art. 15	Une obligation d'enregistrement serait suffisante pour les installations de biogaz.	Les installations autorisées selon l'annexe 1b, ch. 11 et 14, doivent suivre la procédure de contrôle...
Art. 27	Préciser qu'il s'agit d'autres engrais contenant des sous-produits d'animaux et que, par exemple, les autres engrais sous forme d'engrais commerciaux ne sont pas concernés.	e. des fourrages provenant de surfaces sur lesquelles des engrais contenant des sous-produits d'animaux ont été utilisés, sauf si le pacage ou la coupe des herbes ont lieu après l'expiration d'une période d'attente d'une durée minimale de vingt et un jours.
Art. 31	(...) les protéines transformées de plusieurs espèces de non-ruminants peuvent être utilisées (...) Il serait bien de préciser ici, ou dans une annexe, quelles espèces de non-ruminants sont admises dans cet article.	
Art. 32a	Ici le verbe utilisé n'est pas assez fort compte tenu de l'importance d'éviter les contaminations dans la valorisation canalisée.	² Ce faisant, il s'assure de prévenir les contaminations croisées aux stades suivants de la valorisation canalisée :

Art. 32e	Si les mesures de sécurité sont respectées, il est difficilement justifiable de ne pas permettre la valorisation des protéines animales au sein des exploitations. Le risque de contamination croisée est d'autant plus réduit que les exploitations qui mélangent leurs aliments dans la production porcine et avicole sont souvent très professionnalisées et avec des installations irréprochables.	b. qu'ils ne détiennent que les espèces animales auxquelles l'aliment est destiné ou que d'autres espèces animales soient séparées physiquement et que les mesures de sécurité soient respectées, et...
----------	--	---



3 Remarques générales sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

L'ordonnance permet une mise en place adéquate de la valorisation canalisée afin de valoriser les sous-produits animaux tout en veillant à la santé et sécurité animale. Toutefois, et à nouveau, il est important de garantir un aspect pratique réalisable pour le plus de producteurs sans compromettre la sécurité sanitaire.



4 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance du DFI concernant la valorisation des sous-produits animaux comme aliments pour animaux ou comme engrais

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 42	Répétition de mots : « ¹ Les aliments composés pour animaux contenant un mélange de protéines transformées de non-ruminants, destinés à l'alimentation des animaux aquatiques des exploitations aquacoles sont peuvent être fabriqués uniquement (...) »	1 Les aliments composés pour animaux contenant un mélange de protéines transformées de non-ruminants, destinés à l'alimentation des animaux aquatiques des exploitations aquacoles sont fabriqués uniquement (...)
Art. 51	Si les mesures de sécurité sont respectées, il est difficilement justifiable de ne pas permettre la valorisation des protéines animales au sein des exploitations. Le risque de contamination est d'autant plus réduit que les exploitations qui mélangent leurs aliments à la ferme dans la production porcine et avicole sont souvent très professionnalisées et avec des installations irréprochables. Il ne serait donc pas bénéfique pour la branche de ne pas pouvoir les laisser valoriser les protéines animales.	Suppression de l'alinéa 3



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande Genossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Proviande
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Regula Kennel
Telefon : 031 309 41 21
E-Mail : regula.kennel@proviande.ch
Datum : 17.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Proviande bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme der neuen Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten zu Futtermittel und Dünger.

Als Branchenorganisation vertreten wir die Wertschöpfungskette Fleisch und begrüßen, dass tierische Nebenprodukte der Kategorie «K3» von Schweinen und Geflügel und hydrolysierte Proteine von Häuten und Fellen von Wiederkäuern, zu Futter und Dünger verarbeitet werden können. Proteine sind ein wichtiger Bestandteil bei der Herstellung von Tierfutter. Die Rückführung von tierischen Nebenprodukten in den Futterkreislauf von Nutztieren nach klaren Vorgaben, ist nachhaltig und ressourcenschonend, der Einsatz von meist importierten pflanzenbasiertem Eiweiss kann dadurch reduziert werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 27 – Art. 29	Unter Kapitel 4., wird die «Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung sowie Herstellung und Verwendung von Dünger und technischen Erzeugnissen» geregelt. Wir regen an, die Art. 27 – 29 zu überprüfen, übersichtlich zu gliedern und die Formulierung verständlich vorzunehmen, in dem nicht Fütterungsverbote und Ausnahmen von Fütterungsverböten beschrieben werden.	Besser lesbar wäre, wenn (positiv) aufgelistet werden könnte, welche TNP an welche Nutztiere verfüttert werden können.



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wichtig ist, dass im gesamten Gewinnungs- und Verarbeitungsprozess keine Kreuzkontamination stattfinden kann. Die tiefe Toleranzgrenze vom Schlachtbetrieb bis hin zur Verfütterung im Stall, erachten wir in der Umsetzung als wichtige Sicherheitsmassnahme. Um die Sicherheit zu gewähren, unterstützen wir, dass Kontrollen nach klaren Vorgaben vorzunehmen und zu dokumentieren sind.

Mit der neuen Verordnung werden die Möglichkeiten zur Verfütterung von TNP geschaffen. Die strikte Trennung der Linien in der Gewinnung, Verarbeitung, Transport und Lagerung erfordern zusätzliche Investitionen in der Verarbeitungskette. In der Umsetzung wird jedoch auch der wirtschaftliche Aspekt eine bedeutende Rolle spielen und zum Erfolg entscheidend beitragen.

Die Regelung, dass Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Nutztierarten auf demselben Betrieb ausgeschlossen sind von der Verfütterung der TNP, erachten wir als zu streng. Der Anteil solcher Betriebe mit nur einer Nutztierart liegt in der Schweiz unter 10%. Somit können zahlreiche Selbstmischer-Betriebe nicht von der Möglichkeit profitieren tierische Nebenprodukte in der Fütterung einzusetzen. Damit die neue Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und Dünger möglichst vielseitig genutzt werden kann, regen wir an, diese Vorgabe zu überprüfen. Mit Anpassungen an der Infrastruktur auf den Selbstmischer-Betrieben sollte es möglich sein, die verlangte Trennung der Futtermittel für die verschiedenen Nutztierarten einzuhalten.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien des NTGS für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen verweisen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : RethinkResource GmbH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RethinkResource
Adresse, Ort : Heinrichstrasse 200, 8005 Zürich
Kontaktperson : Linda Grieder-Kern
Telefon : 079 726 35 00
E-Mail : linda@rethink-resource.com
Datum : 11.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

RethinkResource dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zu dieser Verordnung und zum Erlass äussern zu können.

RethinkResource arbeitet aktiv an industriellen Lösungen für die Insektenzucht und ist federführend im grössten Schweizer Insektenprojekt.

Wir möchten unsere grundsätzliche Unterstützung für die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) zum Ausdruck bringen. Wir erkennen die Bemühungen an, die Verordnung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen und sie gleichzeitig an das neue EU-Recht anzulehnen. Eine Wiedereinführung und Äquivalenzherstellung zur EU sind aus unserer Sicht aus ökologischen, ökonomischen und nachhaltigen Gründen sinnvoll. Insbesondere begrüßen wir die Erlaubnis zur Verfütterung von verarbeitetem Insektenprotein an Geflügel, Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben.

Jedoch möchten wir auf einen sprachlichen Aspekt aufmerksam machen, der in unseren Augen eine wichtige Rolle spielt: die Verwendung des Begriffs "Insektenkot". Wir schlagen vor, stattdessen den Begriff "Frass" zu verwenden und möchten dies im folgenden Absatz (2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen) argumentativ untermauern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3, n ^{ter} und weitere	Präzision und Klarheit: Der Begriff "Frass" ist präziser und klarer in Bezug darauf, dass es sich um eine Mischung aus Exkrementen, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Eiern handelt. "Insektenkot" könnte zu Verwirrungen führen, da Kot ganz klar nur den Exkrement-Teil anspricht. Die Verwendung von "Frass" stellt sicher, dass die Definition genau und leicht verständlich ist. Speziell in Anbetracht dessen, dass für die ursprüngliche englische Definition in der EU Verordnung (2021/1925 Annex 1 61.) offenbar bewusst ein aus dem Deutschen abstammendes Wort verwendet wurde: «Frass»: «Abfressen»/ Nahrung für Tiere. Anschluss an Fachsprache: In Fachkreisen und wissenschaftlichen Diskussionen wird bereits übergreifend der Begriff "Frass" verwendet. Durch die Verwendung dieses Begriffs in der Verordnung würde man sich besser in die etablierte Fachsprache einfügen und Klarheit schaffen.	Streichung Begriff "Insektenkot", ersetzen mit dem Begriff "Frass".

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Einheitlichkeit mit der EU-Definition: Die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ist bedeutend und zudem erklärtes Ziel dieser Änderung. Indem wir uns bei der Definition von Begriffen wie "Frass" an die EU-Standards anpassen, erleichtern wir die Kommunikation und schaffen eine kohärente Grundlage für die Zusammenarbeit. Die Verwendung des Begriffs "Frass" im Einklang mit der EU-Definition trägt dazu bei, gemeinsame Standards zu etablieren und erleichtert die Integration in den europäischen Kontext. Ökologischer Fokus: Der Begriff "Frass" betont den ökologischen Aspekt und unterstreicht, dass es sich um organische Reststoffe handelt, die im Rahmen nachhaltiger Praktiken genutzt werden. Diese Terminologie könnte dazu beitragen, die Akzeptanz und das Verständnis für nachhaltige landwirtschaftliche Methoden zu fördern. In Anbetracht dieser Argumente schlagen wir vor, den Begriff "Frass" in der Verordnung zu verwenden, um die Klarheit, Präzision und fachgetreue Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Verwendung von Frass als Dünger zu fördern.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Andrea Wiedmer
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : andrea.wiedmer@sbv-usp.ch
Datum : 14. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der SBV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen in der Verordnung. Damit wird die Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll. Mit der Wiederverwendung können hochwertige Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit verringern und damit den Import von pflanzenbasierten Proteinen reduzieren. Nicht zu vernachlässigen ist ausserdem der Futterwert für das Tier. Der vergleichsweise hohe Anteil an essentiellen (nicht vom Organismus aufbaubaren) Aminosäuren von TNP sorgt für eine effiziente und ideale Proteinversorgung. Besonders bei Bio-Schweine ist es mit den heutigen Regelungen schwierig, die Nährstoffversorgung gewährleisten zu können. Der Einsatz von TNP kann diese Situation nachhaltig verbessern. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet. Die Wiederverwendung der TNP ist nachhaltig und ressourcenschonend, weshalb der SBV diese Verordnungsanpassung begrüsst.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. In diesem Zusammenhang begrüsst der SBV die ausschliessliche Verwendung von und bei Nichtwiederkäuern. Der SBV unterstützt die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Es ist zentral, dass die Sicherheitsbarrieren und Kontrollen zur Transparenz führen und damit die Lebensmittelsicherheit gewährleisten. Dem entsprechend fordert der SBV **einheitliche Branchenrichtlinien** auf der Ebene der Tierhaltung. Eine Umsetzung nach Kanton ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Trotz der notwendigen und unumgänglichen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass die Massnahmen praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst der SBV die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer einheitlichen Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst der SBV.

Zusammenfassend geht es dem SBV darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	
Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der SBV begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht des SBV geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.

Im Zusammenhang mit dieser Revision hat sich folgende Fragestellung betreffend der Geschlechtsbestimmung in Bruteiern von Legehennen ergeben: In Zukunft könnte gemäss aktuellem Wissensstand am 12. Bruttag das Geschlecht im Ei bestimmt werden.

Die Eier mit männlichen Embryonen könnten dabei als hochwertige Tiernahrung (z.B. in der Schweinehaltung) eingesetzt werden.

Der SBV stellt daher die Frage, ob die genannten Eier unter die neue Gesetzgebung als Tiermehl fallen, oder herkömmlich als Eiprodukte in Tiernahrung eingesetzt werden können.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.

	Auf Geflügelbetrieben hat das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweiz. Konsumentenforum
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : kf
Adresse, Ort : Belpstr. 11, 3007 Bern

Kontaktperson : Susanne Staub
Telefon : 078 649 16 95
E-Mail : staubmurzelen@bluewin.ch
Datum : 4. Dez. 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1**Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte**

Das Konsumentenforum kf bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorliegenden Verordnung-. Als Konsumentenorganisation beschränken wir uns auf allgemeine Bemerkungen. Wir begrüssen die Verwendung der tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren als längst fällige und als ökologisch sinnvolle Massnahme. Besonders aus der Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen ist die Wiederverwendung von tierischen Nebenprodukten ein Gebot der Stunde. So können hochwertige Nährstoffe in den Lebensmittelkreislauf zurückgeführt werden. Das kf kann sich vorstellen, dass so der Import von pflanzenbasierten Eiweiss verkleinert werden kann und mit tierischen Proteinen ersetzt werden, welche zudem über einen höheren Anteil an essentiellen Aminosäuren aufweisen.

Das kf vertraut darauf, dass die Lehren aus der BSE Krise gezogen wurden und dass die vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen genügen. Insbesondere wird begrüsst, dass sich diese nicht nur auf eine Stofffluss-Trennung beschränken, sondern bedarfsorientiert eine Drucksterilisation des Ausgangsmaterials einschliessen. Das kf begrüsst alle Massnahmen, die zur Transparenz, zur Lebensmittelsicherheit und zur Vereinheitlichung mit EU Richtlinien führen. Damit die Verordnung zielführend und effektiv umgesetzt werden kann, braucht es einheitliche und klare Richtlinien in der Branche. Das kf begrüsst eine praxistaugliche Umsetzung, die auch auf Eigenverantwortung setzt und die für einen wirtschaftlichen Mehrwert der betroffenen Betriebe sorgen wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Das kf bezieht sich auf seine Bemerkungen bei Punkt 1 und begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen. Eine strikte Trennung der Nebenprodukte der unterschiedlichen Nutztierarten ist unerlässlich und Sicherheitsrelevant. Das kf befürwortet eine praxisnahe Umsetzung der Sicherheitsregelungen damit der Wiedereinsatz von TNP auch bestmöglich vollzogen werden kann.
Vielen Dank, dass Sie unsere Ueberlegungen miteinbeziehen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF

Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf

Kontaktperson : Ruedi Hadorn

Telefon : 058 521 53 08

E-Mail : ruedi.hadorn@sff.ch

Datum : 6. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 + 3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bedankt sich schon im Voraus für die Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde.

Im Grundsatz begrüssen wir die nach langen Jahren endlich von Erfolg gekrönten Bestrebungen, die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten wie verarbeitetes Protein von Schweinen für Geflügel, verarbeitetes Protein von Geflügel für Schweine, verarbeitetes Protein von Insekten für Schweine, Geflügel und Wassertiere sowie Gelatine und Kollagen von Wiederkäuern für Nicht-Wiederkäuer unter bestimmten Bedingungen wieder für die Verfütterung an ausgewählte Nutztierkategorien zumindest ansatzweise wieder zuzulassen. Klar ist dabei aus unserer Sicht auch und das betonen wir an dieser Stelle ausdrücklich, dass sich die Fehler der früheren BSE-Krise keinesfalls wiederholen dürfen und eine ausreichende Hygienisierung der jeweiligen tierischen Ausgangsmaterialien auch aus Sicherheitsgründen in jedem Fall ein Muss ist und bleibt!

Obwohl in der EU so festgelegt und aus Gründen der Äquivalenz der EU für den Schweizer Gesetzgeber nicht ganz abwegig, so bleibt für uns die Einführung des Kannibalismusverbotes zwischen Schweinen und Geflügel bzw. der kanalisierten Verwertung der betreffenden Nebenprodukte schlicht und ergreifend unverständlich! Auch mit Blick darauf, dass die betreffenden Proteine, aber auch die in den jeweiligen tierischen Geweben enthaltene DNA in den jeweiligen Verdauungsapparaten intensiven chemischen und enzymatischen, teils auch gewissen mikrobiologischen Prozessen unterzogen und so bis auf Stufe Aminosäuren in die einzelnen Eiweissbausteine bzw. einzelne DNA-Fragmente bzw. Grundstoffe zerlegt werden, muss das besagte Verbot ernsthaft hinterfragt werden. Ebenso ist es eine Tatsache, dass sowohl Schweine wie auch Geflügel von Natur aus Allesfresser sind, was auch in der freien Natur durchaus den Verzehr von Eiweissen der eigenen Tierart einschliessen kann. Wir erachten daher das beabsichtigte Kannibalismusverbot innerhalb der Nicht-Wiederkäuer unter ausschliesslichem Beizug von ethischen, durchaus zu hinterfragenden Argumenten als rein menschengemacht und daher für die betreffenden Nutztiere als schlichtweg nicht relevant! Die Einführung des Kannibalismusverbotes ist auch deshalb abzulehnen, weil sich ohne ein solches die Verwertung der Schweine- und Geflügelproteine allenfalls gemeinsam mit den Insektenproteinen im selben Kanal realisieren liesse, was massive Erleichterungen auf allen Prozessstufen von der Schlachtung bis hin zum Futtertrog zur Folge hätte. Derartige Entlastungen der einzelnen Prozessstufen sind unablässig, wenn die Verfütterung von tierischen Eiweissen angesichts der hierzulande anfallenden Mengen nicht nur ein gut gemeinter Gedanke bleiben, sondern auch mit Blick auf die Nachhaltigkeit nicht nur im EU-Raum, sondern ebenso in unserem Land mit seinen doch eher kleinen Strukturen realisiert werden sollte.

Von entscheidender Bedeutung für diese Umsetzung wird zudem sein, welche Art von Analysemethoden mit welchen Toleranzwerten für die jeweiligen Kontrollen vorgesehen sind. Sollte hierbei die sehr sensitive DNA-Analytik unter gleichzeitiger Anwendung der Nulltoleranz, wie dies im Vorfeld verschiedentlich kolportiert wurde, zur Anwendung gelangen, dann ist der Umsetzung der Wiederverfütterung von tierischen Nebenprodukten in der Schweiz

der Riegel schon im Vornherein klar geschoben. Daher fordern wir vonseiten des Gesetzgebers, dass er zumindest in Analogie zur Fremd-DNA-Bestimmung im Futtermittelbereich bzw. dem Tierartennachweis in Lebensmitteln dem Grundsatz von möglichen technischen Verunreinigungen auch bei der Verfütterung von Nicht-Wiederkäuereiweissen Rechnung trägt und dafür entsprechende Toleranzwerte festlegt.

Als ebenso hinderlich für eine Aufhebung des Verfütterungsverbotes von tierischen Eiweissen an Nutztiere erachten wir überdies die teils sehr strikten Vorgaben an die Trennung der jeweiligen Warenflüsse. Im Gegensatz zur Analytik sind hierbei in den Vernehmlassungsunterlagen aber durchaus pragmatische Lösungsansätze zu erkennen, die je nach Stufe der Kette wie Schlachten, Entbeinen, Zerlegen, Herstellung, Sammlung, Lagerung und Verpackung auch den Umgang mit Nebenprodukten anderer Tierarten erlauben, sofern dieser im selben Betrieb jeweils räumlich getrennt erfolgt bzw. beim Transport mit zeitlicher, nicht aber räumlicher Trennung die einwandfreie Reinigung und Desinfektion der jeweiligen Behältnisse sichergestellt werden kann. Letztere Handhabung wäre allenfalls auch für die übrigen, der vorgenannten Prozessschritte zu prüfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der mit der Anpassung der VTNP und der VVTNP verbundene Grundgedanke zur Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissen an Nutztiere zwar gut gemeint ist, mit den vorgeschlagenen äusserst restriktiven Rahmenbedingungen eine Umsetzung derselben im Vornherein jedoch verunmöglicht wird, ganz dem Motto folgend – «ausser Spesen nichts gewesen». Sollte der Gedanke der Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissen an Nutztiere, der klar dem Willen des hiesigen Fleischsektors entspricht, auch unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit hingegen ernst gemeint sein, dann bedürfen die VTNP und die VVTNP zwingend einer grundlegenden Überarbeitung unter Einbezug der vorgenannten Erwägungen und Vorschläge.

2 + 4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Keine weiteren Kommentare und Bemerkungen	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP
Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Kontaktperson : Corinne Gygax
Telefon : 034 461 60 75
E-Mail : info@schweizer-gefluegel.ch
Datum : 22. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der SGP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen in der Verordnung. Der SBV hat die Anliegen der Betroffenen Akteure gesammelt und zusammengefasst. Wir schliessen uns der Stellungnahme des SBV an.

Mit der neuen Verordnung wird die Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll. Mit der Wiederverwendung können hochwertige Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit verringern und damit den Import von pflanzenbasierten Proteinen reduzieren. Nicht zu vernachlässigen ist ausserdem der Futterwert für das Tier. Der vergleichsweise hohe Anteil an essentiellen (nicht vom Organismus aufbaubaren) Aminosäuren von TNP sorgt für eine effiziente und ideale Proteinversorgung.

Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet. Die Wiederverwendung der TNP ist nachhaltig und ressourcenschonend, weshalb der SGP diese Verordnungsanpassung begrüsst.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovine spongiformen Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. In diesem Zusammenhang begrüsst der SGP die ausschliessliche Verwendung von und bei Nichtwiederkäuern. Der SGP unterstützt die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den Verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Es ist zentral, dass die Sicherheitsbarrieren und Kontrollen zur Transparenz führen und damit die Lebensmittelsicherheit gewährleisten. Dem entsprechend fordert der SGP **einheitliche Branchenrichtlinien** auf der Ebene der Tierhaltung. Eine Umsetzung nach Kanton ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Trotz der notwendigen und unumgänglichen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass die Massnahmen praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst der SGP die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer einheitlichen Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst der SGP.

Zusammenfassend geht es dem SGP darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	
Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der SGP begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht des SGP geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.

Im Zusammenhang mit dieser Revision hat sich folgende Fragestellung betreffend der Geschlechtsbestimmung in Bruteiern von Legehennen ergeben: In Zukunft könnte gemäss aktuellem Wissensstand am 12. Bruttag das Geschlecht im Ei bestimmt werden.

Die Eier mit männlichen Embryonen könnten dabei als hochwertige Tiernahrung (z.B. in der Schweinehaltung) eingesetzt werden.

Der SGP stellt daher die Frage, ob die genannten Eier unter die neue Gesetzgebung als Tiermehl fallen, oder herkömmlich als Eiprodukte in Tiernahrung eingesetzt werden können.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Auf Geflügelbetrieben hat das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Rindviehproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SRP

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Michel Darbellay

Telefon : 056 462 53 60

E-Mail : info@srp-psbb.ch

Datum : 18. Dezember 2023 (Mitteilung am 14.12., dass die Stellungnahme am 18.12. übermittelt würde)

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die SRP bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüssen die Anpassungen in der Verordnung. Damit wird die Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP **nur an Schweine und Geflügel** ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll. Mit der Wiederverwendung können hochwertige Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit verringern und damit den Import von pflanzenbasierten Proteinen reduzieren. Nicht zu vernachlässigen ist ausserdem der Futterwert für das Tier. Der vergleichsweise hohe Anteil an essentiellen (nicht vom Organismus aufbaubaren) Aminosäuren von TNP sorgt für eine effiziente und ideale Proteinversorgung. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet. Die Wiederverwendung der TNP ist nachhaltig und ressourcenschonend, weshalb die SRP diese Verordnungsanpassung begrüssen.

Trotz der zahlreichen Vorteile **darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden**. Da es sich **ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt** (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem **ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovine spongiformen Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird**. In diesem Zusammenhang begrüssen die SRP die **ausschliessliche Verwendung von und bei Nichtwiederkäuern**. Die SRP unterstützen die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur **Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den Verschiedenen Stufen**: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Es ist zentral, dass die Sicherheitsbarrieren und Kontrollen zur Transparenz führen und damit die Lebensmittelsicherheit gewährleisten. Dem entsprechend fordern die SRP **einheitliche Branchenrichtlinien** auf der Ebene der Tierhaltung. Eine Umsetzung nach Kanton ist ausdrücklich nicht erwünscht.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfütter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	
Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die SRP begrüßen die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Auf Geflügelbetrieben hat das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse, Ort : Allmend 10
Kontaktperson : Stefan Müller
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : info@suisseporcs.ch
Datum : 30.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Suisseporcs bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen in der Verordnung. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll. Mit der Wiederverwendung können hochwertige Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Die Rückführung kann das inländische Eiweissdefizit etwas verringern.

Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet. Die Schaffung der Möglichkeiten der sinnvollen Wiederverwertung in den gesetzlichen Grundlagen ist verantwortungsbewusstes Handeln.

Dabei darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Lebensmittel, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. Suisseporcs begrüsst daher die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Trotz der notwendigen und unumgänglichen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass die Massnahmen praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst Suisseporcs die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst Suisseporcs.

Zusammenfassend geht es Suisseporcs darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11	Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung des Kantonstierarzt, das heisst Biogas- und Kompostierungsanlagen und Betriebe die TNP oder Folgeprodukte als Futtermittel verwenden und nicht nach FMV registriert oder zugelassen sind. Eine Registrierungspflicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen ist genügend.	Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes. Ausgenommen davon sind Biogas- und Kompostierungsanlagen, für diese gilt die Registrierungspflicht.
Art. 15	Bewilligte Anlagen nach Anhang 1b Ziffer 11, 14 und 15 -> Biogas- und Kompostierungsanlagen müssen Kontrollverfahren von festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellen, dokumentieren und anwenden (nach Anhang 2) Eine Registrierungspflicht wäre für Biogas- und Kompostierungsanlagen genügend. Weitere Verpflichtungen für diese Anlagen sind nicht angemessen.	Bewilligte Anlagen nach Anhang 1b Ziffer 11 und 14 müssen das Kontrollverfahren...
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	
Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind und die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Suisseporcs begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht von Suisseporcs geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.



4 **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen verweisen.

	Auf Geflügelbetrieben hat das selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SWISS BEEF CH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SWISS BEEF CH
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : info@swissbeef.ch
Datum : 8. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

SWISS BEEF CH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen in der Verordnung. Damit wird die Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll. Mit der Wiederverwendung können hochwertige Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit verringern und damit den Import von pflanzenbasierten Proteinen reduzieren. Nicht zu vernachlässigen ist ausserdem der Futterwert für das Tier. Der vergleichsweise hohe Anteil an essentiellen (nicht vom Organismus aufbaubaren) Aminosäuren von TNP sorgt für eine effiziente und ideale Proteinversorgung. Besonders bei Bio-Schweinen ist es mit den heutigen Regelungen schwierig, die Nährstoffversorgung gewährleisten zu können. Der Einsatz von TNP kann diese Situation nachhaltig verbessern. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet. Die Wiederverwendung der TNP ist nachhaltig und ressourcenschonend, weshalb SWISS BEEF CH diese Verordnungsanpassung begrüsst.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. In diesem Zusammenhang begrüsst SWISS BEEF CH die ausschliessliche Verwendung von und bei Nichtwiederkäuern. SWISS BEEF CH unterstützt die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den Verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei. Es ist zentral, dass die Sicherheitsbarrieren und Kontrollen zur Transparenz führen und damit die Lebensmittelsicherheit gewährleisten. Dem entsprechend fordert SWISS BEEF CH **einheitliche Branchenrichtlinien** auf der Ebene der Tierhaltung. Eine Umsetzung nach Kanton ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Trotz der notwendigen und unumgänglichen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass die Massnahmen praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst SWISS BEEF CH die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer einheitlichen Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst SWISS BEEF CH.

Zusammenfassend geht es SWISS BEEF CH darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	
Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

SWISS BEEF CH begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht von SWISS BEEF CH geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.

Im Zusammenhang mit dieser Revision hat sich folgende Fragestellung betreffend der Geschlechtsbestimmung in Bruteiern von Legehennen ergeben: In Zukunft könnte gemäss aktuellem Wissensstand am 12. Brutttag das Geschlecht im Ei bestimmt werden. Die Eier mit männlichen Embryonen könnten dabei als hochwertige Tiernahrung (z.B. in der Schweinehaltung) eingesetzt werden. SWISS BEEF CH stellt daher die Frage, ob die genannten Eier unter die neue Gesetzgebung als Tiermehl fallen, oder herkömmlich als Eiprodukte in Tiernahrung eingesetzt werden können.



4 **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.

	Auf Geflügelbetrieben hat das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swissherdbook
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Matthias Schelling
Telefon : 031 910 61 89
E-Mail : matthias.schelling@swissherdbook.ch
Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Swissherdbook bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, definierte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll, da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen angezeigt. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit etwas verringern. Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovine spongiformen Enzephalopathie (BSE) - Krise begünstigt wird. Swissherdbook begrüsst die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Trotz der notwendigen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass diese praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst swissherdbook die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer Branchenrichtlinie begrüsst swissherdbook.

Zusammenfassend geht es swissherdbook darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6, Art. 17 und Anhang 5	Die Verarbeitung von Frass (gemäss EU-Verordnung) / Insektenkot (gemäss dieser Verordnung) wird der EU-Verordnung angepasst, eine Schweizer-Lösung gibt es nicht. Es wird deshalb gefordert, dass sämtliche Begriffe ebenfalls der EU-Verordnung angepasst werden. Eine andere Bezeichnung zu verwenden ist verwirrend und kann zu Unklarheiten führen. Ebenso ist Frass die fachlich korrekte Bezeichnung für das Material so wie es in Art. 3 Bst. n ^{ter} definiert ist.	Anpassung der Bezeichnung Insektenkot zu Frass in folgenden Artikeln: - Art. 3, Bst. n^{ter} - Art. 6, Bst. d - Art. 17, Abs. 2b - Anhang 5, Ziff. 396
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfütter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung , als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32a	Das in Art. 32a erwähnte Verhindern von Kreuzkontaminationen hat oberste Priorität und trägt massgeblich zu der möglichen Umsetzung der Wiedereinführung von TNP bei. Um die Situation zu unterstreichen, wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen komplett vermieden werden:...
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art. 32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten und nur für diese Tierart selbst Futter mischen. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und der Bedingung, dass nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetriebe, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und nur Futter für diese Tierart selbst gemischt wird; und...



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Swissherdbook begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht von swissherdbook geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen, dem Einhalten der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tiergattung Futter selbst gemischt wird, sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen, die nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen, verweisen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Insects
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Swiss Insects
Adresse, Ort : c/o ZHAW Grüentalstrasse 14, Wädenswil
Kontaktperson : Christian Bärtsch
Telefon : +41 78 705 24 71
E-Mail : christian.baertsch@swiss-insects.ch
Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP), begrüssen wir von Swiss Insects (dem Verband der Insektenverarbeitenden und Anbietenden Unternehmen in der Schweiz, die Änderungsinhalte zur Liberalisierung der Verwendung von verarbeiteten Insektenproteinen bei der Verwertung tierischer Nebenprodukte für Futtermittel für Nutztiere hinsichtlich der Ausweitung der Verwendung der sieben bereits zugelassenen Insektenarten nun auch für die Schweine- und Geflügelzucht (Änderungsvorlage VTPN / Art. 31a).

Weiter begrüssen wir die Änderung der Zulassung von Insektenkot als Dünger. Basierend auf der bestehenden Ziffer 391 / VTPN bedarf es einer Drucksterilisation von Insektenkot oder angelehnt an das EU Recht gemäss Ziffer 396 / VTPN-Änderungsvorlage eine Hitzebehandlung von mindestens 60 Minuten bei mindestens 70°C zwecks Vermeidung der Entweichung von lebenden Insekten mit dem Kot in die Umwelt und um möglichen Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass es dem EDI bewusst ist, dass derartige Hitzebehandlungen mit hohen Kosten für Insektenproduzenten einhergehen. Dies erschwert erheblich eine marktaugliche Verwendung von Insektenkot und geht mit einem Verlust von Nährstoffen und wertvollen Bioaktiven Stoffen einher. Das EDI erwähnt die Möglichkeit eines «Schweizer Sonderwegs» für die Hitzebehandlung und gleichzeitig wird begründet, dass ein Sonderweg aufgrund der festgelegten «Äquivalenz der Regelungen» des bilateralen Abkommens nicht möglich ist und wissenschaftlich gestützte Alternativen fehlen. Zwecks Findung solcher Alternativen erhoffen wir, dass der Bund Mittel für die Forschung, welche sich speziell mit dieser Thematik auseinandersetzt, fördert.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : UFA AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Byfangstr. 7, 3360 Herzogenbuchsee

Kontaktperson : Stephan Gut

Telefon : 058 434 1100

E-Mail : stephan.gut@ufa.ch

Datum : 21.11.23

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2023 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen «Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und Erlass» einer neuen Verordnung des EDI über die «Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger» eröffnet. Wir benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe ermöglichen den Einsatz von tierischen Schlachtneben- und Insektenprodukten in der Fütterung von Heim- und Nutztieren in Anlehnung an die von der EU 2021 erlassenen Rechtsvorschriften. Durch die Wiederverwertung von tierischen Nebenprodukten aus lebensmitteltauglich geschlachteten Nutztieren und Insektenprodukten kann der Import von Proteinen und Phosphaten zur Futterzwecken in die Schweiz reduziert werden. Bei der Wiedereinführung tierischer Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren hat die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit oberste Priorität. Wir begrüßen deshalb die vorgesehene strikte Trennung entlang der gesamten Produktionskette von der Schlachtung bis zur Verfütterung von tierischen Nebenprodukten auf dem Landwirtschaftsbetrieb, um eine Verschleppung zwischen den einzelnen Nutztierarten (Kannibalismus-Verbot) zu verhindern. Der Einsatz von Insektenprodukten ermöglicht ein upcycling von Rohstoffen und Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie, die ansonsten für die Fütterung von Heim- und Nutztieren verloren gingen.

Um die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit jederzeit garantieren zu können, die Akzeptanz und Wahlfreiheit bei den Konsument/-innen nicht zu gefährden, ist die strikte Umsetzung der kanalisierten Verwertung zwingend. Es müssen deshalb entlang der gesamten Prozesskette dieselben Anforderungen gelten und deren Umsetzung und Einhaltung auch kontrolliert werden. Insbesondere muss aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, der Import von tierischen Nebenprodukten und Nutztierfuttermitteln, welche solche enthalten, geregelt und kontrolliert werden. Wir erachten es als sinnvoll, wenn von Seite Bund eine Vollzugsbehörde auf der jeweiligen Prozessstufe für den Vollzug verantwortlich ist, und alle Betriebe welche solche Produkte verwenden, lagern oder in Verkehr bringen registriert und bewilligt sein müssen.

Die strikte Trennung der Warenströme entlang der Produktionskette ist in der kleinstrukturierten Nutztierproduktion heute nicht realisiert und führt auf allen Stufen zu Investitionsbedarf und Mehrkosten, welche zu einer Verteuerung der Nutztierfütterung führen. Die Akzeptanz dieser Mehrkosten erachten wir auf Seite der Nutztierproduzenten als gering, wodurch das Marktpotenzial für tierischen Nebenprodukten in der Nutztierfütterung kurz- bis mittelfristig klein ist. Heute werden die tierischen Nebenprodukte mit guter Wertschöpfung in der Pet-Food-Industrie zur Herstellung von Hunde- und Katzenfutter nachhaltig eingesetzt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 32c	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung soll ebenfalls der Meldepflicht unterstellt werden. Im speziellen sollen damit Handelsunternehmen ohne Produktion und Lagerung in die Vorgaben eingebunden werden.	Futtermittel- und Lagerbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung in Verkehr bringen , lagern und verwenden wollen, müssen dies der Futtermittelkontrollbehörde im Voraus melden.
Art 32d	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung soll ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Im speziellen sollen damit Handelsunternehmen ohne Produktion und Lagerung in die Vorgaben eingebunden werden.	Futtermittel- und Lagerbetriebe nach Anhang 1b Ziffern 35 bis 38, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung in Verkehr bringen , lagern und verwenden wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der Futtermittelkontrollbehörde..
Art.32e	Um die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit jederzeit garantieren zu können und Marktverzerrungen zu vermeiden steht die Gleichbehandlung aller Futterhersteller – inklusive Selbstmischer –im Vordergrund. Aus diesem Grund sollen die Herstellung von Mischfuttermitteln auch auf dem eigenen Betrieb der Bewilligungspflicht unterstellt werden.	Art. 32e streichen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art 32k neu	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukte soll geregelt und dokumentiert werden. Dementsprechend soll die VTNP mit dem neuen Artikel 32k ergänzt angepasst werden.	Art 32 k 1) Tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung dürfen nur von bewilligten Betrieben nach Art 32 d in Verkehr gebracht werden. 2) Tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung dürfen nur an registrierte oder bewilligte Betriebe geliefert werden. 3) Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung aus Betrieben verwenden, die gemäss Art 32d bewilligt sind.
Anhang 1b	Ziffer 3, Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung ist mit den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern mit Futterherstellung auf dem eigenen Betrieb mit Produkten nach Art. 29-32 zu ergänzen.	Anhang 1b Ziffer 3, Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung 37 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb Erzeugnisse nach den Artikeln 29–32 verwenden.
Anhang 1b	Ziffer 3, Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung ist mit Handelsbetrieben , welche Produkten nach Art. 29-32 weder verwenden noch lagern, aber in Verkehr bringen zu ergänzen .	Anhang 1b Ziffer 3, Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung 38 Handels- und Futtermittelunternehmen, die Fischmehl, Blutprodukte, verarbeitetes Protein von Schweinen, verarbeitetes Protein von Geflügel, gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern, verarbeitetes Protein von Insekten sowie Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat

		tierischer Herkunft als Einzel- oder Mischfuttermittel in Verkehr bringen;



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Glarus, 20. Oktober 2023
Unsere Ref: 2023-1328

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und Erlass einer neuen Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und lassen uns gerne gemäss dem beiliegenden Antwortformular des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vernehmen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Benjamin Mühlemann
Landammann

Beilage:

- Antwortformular des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 15. Oktober 2023

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- vernehmlassungen@blv.admin.ch

Kopie an:

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALT
Adresse, Ort : Ringstrasse 10, 7001 Chur
Kontaktperson : Giochen Bearth
Telefon : 081 257 24 11
E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum : 15.10.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Das ALT dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet das ALT den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmässiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet ist die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs	m ^{ter} . Heimtiefutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkrememente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– 71 TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTF. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutzieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate <u>sowie</u> die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

	Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Zudem ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.

Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer <u>gemäss</u> Art. 17 meldepflichtige tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 4 ausführt, ...
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Das ALT begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen. Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. g. Diuretumphosphat und Triuretumphosphat derselben Herkunft. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen</u>, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann ggf. vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSF
Adresse, Ort : Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Christian Oesch
Telefon : 031 / 915 21 11
E-Mail : christian.oesch@vsf-mills.ch
Datum : 20.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2023 haben Sie die Konsultation zu den Verordnungsentwürfen «Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten Für Futtermittel und als Dünger» eröffnet. Wir benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Allgemeine Bemerkungen

Die VSF kann die Angleichung an die geänderten Bestimmungen des EU-Rechts nachvollziehen.

Die strengen Anforderungen bezüglich der Trennung der Produktionsketten, der Registrierung / Zulassung sowie der Dokumentation auf allen Stufen von der Gewinnung des Rohmaterials in Lebensmittelbetrieben über die Verarbeitung der Proteine, die Futtermittelherstellung, die Transportlogistik bis zur Verfütterung auf den Landwirtschaftsbetrieben stellen eine grosse Herausforderung dar und bringen Kosten mit sich.

Wir gehen heute davon aus, dass die Tierhaltung kaum Mehrpreise für Mischfutter mit verarbeiteten tierischen Proteinen bezahlen wird. Die Landwirtschaft hat zudem klar signalisiert, dass sie nur Schweizer Rohstoffe (verarbeitete tierische Proteine) will, was wir absolut nachvollziehen können.

Kurzfristig sehen wir lediglich ein äusserst kleines Marktpotenzial für Mischfutter mit verarbeiteten tierischen Proteinen. Mittelfristig dürfte sich - abhängig vom Preis dieser verarbeiteten tierischen Proteine - ein Potenzial entwickeln.

Nach wie vor völlig unklar ist die Akzeptanz der Konsument/-innen für Fleischprodukte von Tieren, welchen mit verarbeiteten tierischen Proteinen gefüttert wurden. Die Frage, ob die Produkte von Tieren, welche mit verarbeiteten tierischen Proteinen gefüttert wurden, deklariert werden müssen, scheint gerechtfertigt zu sein. Dies insbesondere, um den Bedürfnissen unterschiedlichen Glaubensrichtungen gerecht zu werden.

Für die VSF sind gleichlange Spiesse auf dem Markt essenziell. Aus diesem Grund schlagen wir Ihnen Anpassungen vor, welche dieselben Rahmenbedingungen sowohl für Mischfutterhersteller als auch für Selbstmischer bedeuten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 32c	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung soll ebenfalls der Meldepflicht unterstellt werden. Im speziellen sollen damit Handelsunternehmen ohne Produktion und Lagerung in die Vorgaben eingebunden werden.	Futtermittel- und Lagerbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung in Verkehr bringen , lagern und verwenden wollen, müssen dies der Futtermittelkontrollbehörde im Voraus melden.
Art 32d	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung soll ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Im speziellen sollen damit Handelsunternehmen ohne Produktion und Lagerung in die Vorgaben eingebunden werden.	Futtermittel- und Lagerbetriebe nach Anhang 1b Ziffern 35 bis 38, die tierischen Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung in Verkehr bringen , lagern und verwenden wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der Futtermittelkontrollbehörde..
Art.32e	Die Gleichbehandlung aller Mischfutterhersteller – inklusive Selbstmischer – steht für die VSF im Vordergrund. Aus diesem Grund sollen auch Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter der Bewilligungspflicht unterstellt werden.	Streichen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art 32k neu	Das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten soll geregelt und dokumentiert werden. Dementsprechend soll die VTNP mit dem neuen Artikel 32k ergänzt angepasst werden.	Art 32 k 1) Tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung dürfen nur von bewilligten Betrieben nach Art 32 d in Verkehr gebracht werden. 2) Tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung dürfen nur an registrierte oder bewilligte Betriebe geliefert werden. 3) Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung aus Betrieben verwenden, die gemäss Art 32d bewilligt sind.
Anhang 1b	Ziffer 3, Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung ist mit den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern mit Futterherstellung auf dem eigenen Betrieb mit Produkten nach Art. 29-32 zu ergänzen	Anhang 1b Ziffer 3, Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung 37 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter mit Herstellung auf dem eigenen Betrieb mit Verwendung von Erzeugnissen nach den Artikeln 29-32.
Anhang 1b	Ziffer 3, Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung ist mit Handelsbetrieben, welche Produkten nach Art. 29-32 weder verwenden noch lagern, aber in Verkehr bringen zu ergänzen.	Anhang 1b Ziffer 3, Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung 38 Handels- und Futtermittelunternehmen, die Fischmehl, Blutprodukte, verarbeitetes Protein von Schweinen, verarbeitetes Protein von Geflügel, gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern, verarbeitetes Protein von Insekten sowie Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft als Einzel- oder Mischfuttermittel in Verkehr bringen;



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wir stellen fest, dass weder Importe von Mischfutter mit verarbeiteten tierischen Proteinen, noch der Import des Rohstoffes angesprochen ist. Hier ist unbedingt nachzuarbeiten.



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen
Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT

Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Kontaktperson : Judith Röthlisberger

Telefon : Tel. +41 (0)58 464 92 25

E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch

Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet die VSKT den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute «BSE-Krise» unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmässiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Zudem sind die Kontrollmöglichkeiten begrenzt, da die Dokumentation der Einhaltung hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle erfolgt. Die notwendigen Massnahmen wie z. B. die Reinigungsverfahren um Prion-Proteine zu inaktivieren sind aufwändig, komplex und fehleranfällig. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege (inklusive Transport und Lagerung) verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, welche Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Allgemeine Bemerkungen

Generell gilt es den Grundsatz und die Struktur der bestehenden VTNP weiterzuführen. Sämtliche tierische Produkte, welche im Rahmen der VTNP geregelt werden, sind als tierische Nebenprodukte zu werten, wobei diese in die drei bestehenden Risikokategorien eingeteilt werden. Die kanalisierte Verwertung stellt dabei eine weitere zulässige Entsorgungsart im Sinne der VTNP dar. In der aktuellen Vorlage wird neben den klassischen Kategorien mit dem Weg der kanalisierten Verwertung eine Subkategorie der Verwertung von tierischen Nebenprodukte der Kategorie 3 eingeführt, welche bezüglich Kennzeichnung einer neuen Festlegung bedarf.

Es gilt zu vermeiden, dass tierische Nebenprodukte, welche zwecks kanalisierter Verwertung gewonnen werden, bezüglich Kategorisierung eine Aufwertung im Sinne von «hochwertigen TNP in kanalisierter Verwertung» erfahren, da diese auf jeder Stufe entlang der Futtermittelkette bis zur abschliessenden Verfütterung entsprechend den verwendeten Ausgangsprodukten der Kategorie 3 zuzuordnen sind, da es sich um tierische Produkte handelt, welche nicht mehr in der Lebensmittelkette verwendet werden sollen. Eine Einführung sich wiederholender separater Vorgaben für tierische Nebenprodukte in kanalisierter Verwertung schafft Unsicherheit und fördert Missverständnisse. Entsprechend sind die gesetzlichen Anforderungen im Umgang mit tierischen Nebenprodukten zur kanalisierten Verwertung thematisch ergänzend in den entsprechenden Kapiteln zu den bereits bestehenden Vorgaben aufzuführen. Doppelspurigkeiten sind unbedingt zu vermeiden, sei dies im Bereich Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle, wie auch bei Themen wie Lagerung und Transport oder bei der Kennzeichnung.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	

Art. 3 Bst. h ^{bis}	Unklar ist, wie der Begriff "Eignung" definiert ist. Ersetzen mit «zulässig».	[...]und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet zulässig ist.
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3".	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen.	n ^{bis} Gülle: Exkrementen und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 3, Bst. n ^{ter}	Präzisieren, dass mit Eiern Insekteneier gemeint sind.	n ^{ter} . Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Insekteneiern , in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;
Art. 3 Definitionen	Es wird angeregt, weitere Begriffe wie «rohe tierische Nebenprodukte», «rohes Heimtierfutter», «verarbeitetes Heimtierfutter», «verkaufsfertige Kultursubstrate», «TNP, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind» genauer zu definieren.	
3. Kapitel: Handel und Entsorgung, Gliederungstitel 1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle	Der erste Abschnitt des dritten Kapitels beinhaltet die Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle beim Handeln mit und Entsorgen von TNP. Die kanalisierte Verwertung stellt eine weitere Möglichkeit der Entsorgung mittels Verwertung von spezifischen TNP als Futtermittel für Nutztiere unter kontrollierten Bedingungen dar. Es findet eine Gewinnung, Verarbeitung und Zwischenlagerung von TNP K3 statt, mit Ziel der Entsorgung via Verfütterung. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen betreffend Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle bei der kanalisierten Verwertung auch unter dem dritten Kapitel abzubilden wären, und nicht separat als Gliederungstitel des 4. Kapitels, in welchem die Details der Umsetzung bei der Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung geregelt sind.	Kapitel 4 Gliederungstitel 2a.Abschnitt: «Administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung» ist als Ganzes im 3. Kapitel Gliederungstitel 1. Abschnitt: «Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle» zu integrieren. Entsprechend würden die Bestimmungen aus den Artikeln 32c bis 32j in die Artikel 10 bis 15 verschoben.

Art.15 Abs 1	Kontrollverfahren im Rahmen der Verarbeitung sind nur für Anlagen und Betriebe nach Anh. 1b Ziffern 11,14,15 vorgesehen. Sollte auch für Anlagen und Betriebe nach Anh. 1b Ziffer 16 gelten.	Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz ergänzen: «Für bewilligte Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14, 15 und <u>16</u> muss...
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird. Zudem ist unklar, was mit dem Begriff Warengruppe gemeint ist.	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP. Definition des Begriffs Warengruppe.
3. Abschnitt	Gliederungstext vor Art. 19: Titel sollte angepasst werden, da nicht nur Transport betreffend, sondern generell die Anforderungen beim Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP.	
Art. 20, Abs. 5	Es ist zu ergänzen, dass die Kopien der Begleitpapiere auch im Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen während 3 Jahren aufzubewahren sind, Bisherige Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass diese Dokumente nicht vorhanden sind, bzw. die gesetzliche Grundlage zu wenig klar formuliert ist.	Abs. 5: Die originalen Begleitpapiere sind drei Jahre beim Empfängerbetrieb(-anlage) aufzubewahren. Kopien der Begleitpapiere sind drei Jahre beim Herkunftsbetrieb(-anlage) und beim Transportunternehmen aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
Art. 25 Abs. 1 Bst e	Das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ist nicht mehr zeitgemäss und zu hinterfragen, da es nun wirklich Krematorien gibt, die auch grössere Tiere kremieren...	Bst e: Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen
Art. 25a Abs. 1 Bst. b	Eine Freigabe einzelner Tierkörper von anderen Tieren als Heimtieren und Equiden zur Kremation durch das zuständige Veterinäramt funktioniert in der Praxis im Einzelfall schlecht. Zentral ist, dass der Seuchenausschluss sichergestellt ist, was durch schriftliche Bestätigung durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt problemlos möglich ist.	andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn vorgängig eine schriftliche Bestätigung der Todesursache mit Ausschluss einer ansteckenden Krankheit / Seuche durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt eingeholt und der Bewilligungsinhaber / dem Bewilligungsinhaber vorgelegt wird.

Art. 25a Abs. 2	Betrifft angeordnete Massnahmen im Seuchenfall, Korrektur der zitierten Artikel der TSV.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66– <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Chapitre 4	Il semble qu'une erreur de syntaxe se soit glissée dans la version en français du titre de ce chapitre : «utilisation de sous-produits animaux dans l'alimentation des animaux et fabrication et utilisation d'engrais et de produits techniques».	Corriger le titre par : Utilisation de sous-produits animaux dans l'alimentation des animaux et <i>dans la</i> fabrication et l'utilisation d'engrais et de produits techniques.
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V. a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, so dass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 <u>Bei kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk., dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32 erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31 jeweils weglassen, bzw. Bst. e in Art. 31a, Abs. d Art. 32

Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, <u>c</u> , e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. Alternativ können hier Grundsätze der Lagerung ergänzt werden, womit der Titel wieder passend ist. Ebenfalls wäre zu prüfen, diese Vorschriften in den bereits bestehenden Transportbestimmungen (Art. 19) unterzubringen. Ggf. können auch die Transportvorgaben in die VVTNP überführt werden, wodurch sich dieser Passus in der VTNP erübrigt.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung . Alternativen: - Lagerung ebenfalls in diesem Artikel unterbringen; - Transport und Lagerung in bestehendem Art. 19 unterbringen; oder - gesamten Inhalt in die VVTNP verschieben.
Art. 32b, Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden.	Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 32b	Es soll nochmals fundiert geprüft werden, die zeitlich getrennte Nutzung von Räumlichkeiten, Produktionswegen und Transportbehältnissen mit unterschiedlichen tierischen Proteinen vollständig auszuschliessen, da genau diese Überschneidungen entlang der Produktionskette das grösste Risiko einer Kreuzkontamination mitbringen und gleichzeitig die Kontrolltätigkeit im Sinne des Vollzugs erheblich erschwert ist, da die Dokumentation der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Beteiligten erfolgt. Dazu kommt, dass das Reinigungsverfahren für die Inaktivierung von allfällig vorhandenen Prion-Proteinen, welche ursächlich für TSE sind, sehr aufwändig und komplex ist, so dass eine entsprechende Umsetzung durch Laien im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens zur Verhinderung der Kreuzkontamination als fraglich erscheint. Auch hier bestehen wenig Kontrollmöglichkeiten im Rahmen des Vollzugs. Einzig eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich Verwendung unterschiedlicher tierischer	Die Vorgaben im Sinne einer konsequenten Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege unterschiedlicher tierischer Proteine vertieft prüfen und entsprechend ausformulieren.

	Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung schafft die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier.	
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb bzw. ein Betrieb der Primärproduktion) ein Lagerbetrieb ist oder nicht.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben. Zudem sollen die Transportunternehmen mitberücksichtigt werden, da von diesen ein nicht zu unterschätzendes Risiko einer Verschleppung ausgeht.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, transportierenden und lagernden Betriebe besteht.
Art. 32c Abs. 1	Immer das Wording Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe verwenden wegen Abgrenzbarkeit zu Verarbeitungsbetrieben welche Tierfutter herstellen. Zudem sollte der Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP unter die Meldepflicht fallen. Auch konsequent anpassen, bspw. Anh. 1b.	Lebensmittel- und <u>Lebensmittel</u> verarbeitungsbetriebe, die tierische,,,,,, gewinnen, verarbeiten oder <u>transportieren</u> wollen.
Art. 32c Abs. 2	Für die aufgeführten Betriebskategorien fehlen die Beschreibungen unter Art. 3, welche deren eindeutige Zuordnung entlang der Lebensmittel- und Futtermittelkette ermöglichen würden. Dies wäre mindestens im Bereich der Futtermittelproduktion nötig, damit nicht in Anhang 1b nachgelesen werden muss, um welche Art von bewilligungspflichtigem Betrieb es sich handelt. Die aktuelle Formulierung von Abs. 2 schliesst Landwirtschaftsbetriebe mit ein, da die eigentliche Fütterung der Nutztiere im Landwirtschaftsbetrieb stattfindet. Auch hier gilt es, den Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP der Meldepflicht zu unterstellen.	Die Beschreibung betreffend Futtermittel- und Lagerbetriebe ist unter Art. 3 zu ergänzen. Anpassung Wording von Abs. 2: Futtermittel- und Lagerbetriebe nach ... die tierische Nebenprodukte <u>zur Herstellung von Futter für Nutztiere</u> in kanalisierter Verwertung lagern, verwenden oder <u>transportieren</u> wollen, müssen...
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten

Art. 32e, 45 et 46	Qui sera chargé du contrôle de la qualité des aliments pour animaux produits dans les établissements (enregistrés mais dispensés d'autorisation) qui les utilisent dans leur propre exploitation : l'autorité de contrôle des aliments pour animaux ou l'autorité cantonale ? Les articles 45 et 46 ne sont pas assez précis à ce sujet.	Préciser quel sera l'organisme officiel chargé de ce contrôle de la conformité des aliments produits avec les exigences de l'article 32e dans les exploitations concernées ou supprimer la dispense de l'obligation de demander une autorisation
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 33b	Si l'article 10, alinéa 3, lettre f ^{bis} qui y fait référence ne concerne que les petits animaux morts ou les parties de leurs dépouilles qui sont utilisés pour nourrir des animaux de compagnie, le titre de l'article 33b ne devrait donc pas parler de « petits animaux » (c'est-à-dire des êtres vivants), mais de « cadavres ou parties de cadavres de petits animaux » comme cité dans le contenu de l'article.	Utilisation de cadavres ou parties de cadavres de petits animaux donnés en pâture aux animaux de compagnie dans la propre unité d'élevage.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1</u> ausführt, ...

Art. 45	Wer vollzieht bei den Transportbetrieben? Wir erachten es als sinnvoll hier die Zuständigkeiten klar zu regeln.	Vollzug bei Transportbetrieben regeln
Anh. 1b	Gliederungstitel 2 Registrierungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung: Ziffern 21 -24 beschreiben die Gewinnung und Verarbeitung von TNP zwecks Verwendung in der Kanalisierten Verwertung. Damit die TNP in der kanalisierten Verwertung verwendet werden dürfen, müssen diese nach Anh. 5 verarbeitet werden, vgl. Art. 29 – 32 der neuen VO. Die Verarbeitung von TNP mit Methoden nach Anh. 5 oder Art. 21 Abs. 2 ist per se bewilligungspflichtig (vgl. Anh. 1b Ziff. 11). In Analogie mit der VTNP sollten hier lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: Sammeln, Lagern und Transport von TNP für die kanalisierte Verwertung. Der Begriff Verarbeitung ist vollständig wegzulassen. Sammel- und Transportbetriebe sind zu ergänzen.	Unter Gliederungstitel 2 Ziffern 21 – 24 «gewonnen und verarbeitet» werden ersetzt durch «gewonnen, gelagert und transportiert werden». Ziffer 25 anfügen für Sammel- und Transportbetriebe.
Anh. 4	Vorgaben zu Transport und Zwischenlagerung von TNP im Rahmen der kanalisierten Verwertung sind in Anh. 4 zu präzisieren, analog Transport TNP K1, Speiseresten, ... (vgl. Art. 32 b der neuen VO), sofern spezifische Regelungen vorgesehen sind, wie beispielsweise Bewilligung eines Reinigungskonzeptes.	In Anh. 4 ergänzen.
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe).
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die VSKT begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen. Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege soll hier in der VVTNP konsequent umgesetzt werden.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. Bemerkungen zur VTNP, wonach die Möglichkeit beschrieben wird, dass Fahrzeuge, Verpackungen, Behälter und Räumlichkeiten, in welchen vorgängig Erzeugnisse gelagert wurden, welche der jeweiligen Tierart nicht verfüttert werden dürfen, nach Durchführung eines dokumentierten Reinigungsverfahrens trotzdem zum Transport / zur Lagerung von zur Verfütterung an diese Tierart bestimmte Erzeugnisse genutzt werden dürfen. Das dadurch entstehende Risiko der Kreuzkontamination gilt es bereits initial zu vermeiden, weshalb dieser Aspekt durch die verantwortliche Behörde im Rahmen der Vernehmlassung nochmals vertieft wissenschaftlich überprüft wird und die gewonnen Erkenntnisse vor Erlass in die Verordnung einfließen.

Allgemein gilt es festzuhalten, dass die Verordnung sehr schwer lesbar ist. Dies einerseits wegen der gewählten Ausdrucksweise und andererseits wegen offensichtlich in grosser Zahl vorhandener Redundanzen, welche mittels Zusammenführung von sich ständig wiederholenden gleichförmigen Vorgaben mit Sicherheit stark reduziert werden könnten. Hier als Beispiel aufzuführen sind die sich unter jedem der aufgeführten Artikel wiederholenden Vorgaben betreffend Transport und Lagerung. Eine Überarbeitung in konzeptioneller Weise, mit Reduktion aufs Wesentliche, würde die Verständlichkeit und damit auch die Sicherheit hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Vorgaben in Praxis enorm begünstigen und sollte deshalb durch die zuständige Behörde im Rahmen der Vernehmlassung vorgenommen werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Lager- und Transportbetriebe fehlen. Zwar wird in den Art. 4 bis 29 immer wieder Bezug auf den Transport genommen jedoch sind Verantwortung und Vollzugszuständigkeit nicht geregelt.	Bst. a: die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, Transport- und Lagerbetrieben.

Art. 4, 6, 9, 11, 14, 16, 19, 21, 24, 27, 29	Seul un « [nettoyage] selon une procédure documentée permettant d'éviter toute contamination croisée » est demandé lors du transport de sous-produits issus d'une espèce différente de celle dont il est question dans chaque section. Il serait peut-être judicieux d'imposer également une désinfection, comme cela est le cas dans l'OSPA pour les locaux et conteneurs.	[...] à condition qu'ils aient été nettoyés <i>et désinfectés</i> selon une procédure documentée permettant d'éviter toute contamination croisée.
Art. 1 Bst. a	Unklare Formulierung. Trennung von TNP von weiteren Futtermitteln, welche nicht im Rahmen der kanalisierten Verwertung gewonnen werden. Hier fehlt eine Präzisierung.	...die Anforderungen an die Trennung <u>von tierischen Nebenprodukten, welche</u> entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Futtermittelbetrieben <u>gewonnen werden, von weiteren Futtermitteln.</u>
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet die Begriffe «Fahrzeuge», «Verpackungen» und «Behälter», wenn es um Transport und Lagerung von TNP geht (vgl. Anh. 4 Ziff. 2 VTNP). Diese Begriffe sollten konsequent weiterverwendet werden.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>Verpackungen und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> anderen losen, <u>zur Verfütterung bestimmten tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 4, Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies soll analog für weitere Artikel mit den gleichen Wortlauten gelten, z.B. Art. 6 Abs. 3.	Abs. 3: ...Behörde mindestens drei Jahre lang...
Art. 5 Abs. 2	Sehr umständlich formuliert, vereinfachen.	<u>Davon ausgenommen sind Schlachtbetriebe, wenn:</u> a. die Schlachtung von...
Art. 6	Titel ist nicht ausreichend präzise formuliert. Zusammenlegen mit Art. 9.	Titel: Transport von <u>unverarbeitetem</u> Blut von Nichtwiederkäuern.

Art. 6 Abs. 1	Fehler im Text.	Das für die Herstellung von Blutprodukten für von Nichtwiederkäuern bestimmte...
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7, alinéa 2, lettre c	Le terme « comparaison systématique » est imprécis. Quelles sont les preuves matérielles attendues du fabricant pour démontrer qu'il procède à cette comparaison : bulletins de livraison, étiquetage, analyses, ...?	Le terme « comparaison systématique » doit être précisé.
Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6).	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen.
Art. 9	Lager- und Transportbedingungen sowohl für unverarbeitetes Blut, wie auch verarbeitetes Blut gemeinsam festlegen, Art. 6 integrieren. Titel und Absätze anpassen.	
Art. 11, alinéa 2	Dans la version française, il semble qu'il y ait une erreur : le terme « volailles » a été employé à la place de « porcs ».	Modifier : Les véhicules et conteneurs [...] peuvent cependant être utilisés pour le transport de sous-produits destinés à la fabrication de protéines transformées de volailles porcs,...
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für</u> Wassertiere in Aquakulturbetrieben.
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Systematisches Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern anderen Tieren andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu.

Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen. 8. Trennungsmassnahmen und Trennungsmassnahmen derselben Art. ² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. ³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb mischen, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.
Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann ggf. vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Kapitel 7	Betrifft nur Dünger, welcher tierische Nebenprodukte enthalten.	7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger, welche tierische Nebenprodukte enthalten.
Art. 55 Abs. 1	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen. Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ...

Art. 55 Abs. 2	Formulierung ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.
----------------	--	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ZHAW
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZHAW
Adresse, Ort : Grüentalstrasse 14, Wädenswil
Kontaktperson : Mark Lendenmann, PhD
Telefon : 058 934 55 70
E-Mail : lenm@zhaw.ch
Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP), begrüsse ich, Mark Lendenmann (PhD), Dozent innerhalb der Forschungsgruppe Phytomedizin ZHAW, die Änderungsinhalte zur Liberalisierung der Verwendung von verarbeiteten Insektenproteinen bei der Verwertung tierischer Nebenprodukte für Futtermittel für Nutztiere hinsichtlich der Ausweitung der Verwendung der sieben bereits zugelassenen Insektenarten nun auch für die Schweine- und Geflügelzucht (Änderungsvorlage VTPN / Art. 31a).

Weiter begrüsse ich die Änderung der Zulassung von Insektenkot als Dünger. Basierend auf der bestehenden Ziffer 391 / VTPN bedarf es einer Drucksterilisation von Insektenkot oder angelehnt an das EU Recht gemäss Ziffer 396 / VTPN-Änderungsvorlage eine Hitzebehandlung von mindestens 60 Minuten bei mindestens 70°C zwecks Vermeidung der Entweichung von lebenden Insekten mit dem Kot in die Umwelt und um möglichen Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass es dem EDI bewusst ist, dass derartige Hitzebehandlungen mit hohen Kosten für Insektenproduzenten einhergehen. Dies würde eine marktaugliche Verwendung von Insektenkot erschweren und mit einem Verlust von Nährstoffen und wertvollen Biomolekülen einhergehen. Das EDI erwähnt die Möglichkeit eines «Schweizer Sonderwegs» für die Hitzebehandlung und gleichzeitig wird begründet, dass ein Sonderweg aufgrund der festgelegten «Äquivalenz der Regelungen» des bilateralen Abkommens nicht möglich ist und wissenschaftlich gestützte Alternativen fehlen. Zwecks Findung solcher Alternativen empfehle ich, dass der Bund Mittel für die Forschung, welche sich speziell mit dieser Thematik auseinandersetzt, fördert.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263
Kontaktperson : Nadja Brodmann
Telefon : 044 261 43 36
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch
Datum : 05.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und über die neue Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger.

Der Zürcher Tierschutz setzt sich für die tiergerechte Haltung aller Tiere ein und für einen bewussten Konsum tierischer Produkte. Dazu gehört, dass einerseits weniger tierische Lebensmittel konsumiert werden, dafür bevorzugt solche aus tierfreundlichen Haltungssystemen. Ganz wichtig im Zusammenhang mit tiergerechter Haltung ist auch ein **schonender Umgang mit den Ressourcen und das Schliessen der Stoffkreisläufe**. Es soll möglichst wenig Kraftfutter an Nutztiere verfüttert werden, das auch zur Ernährung des Menschen dienen könnte – Feed no Food lautet das Motto!

Aus diesem Grunde beurteilen wir vom Zürcher Tierschutz die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten an Nicht-Wiederkäuer als positiven Fortschritt und befürworten die vorgeschlagene Änderung der VTNP.

Schweine und Geflügel stehen in direkter Konkurrenz zur menschlichen Ernährung und daher ist es sinnvoll und dringend nötig, diesen Monogastriern wie früher wieder Tiermehl aus tierischen Abfällen zu verfüttern, sofern Kontaminationen mit transmissiblen spongiformen Enzephalopathien durch gezielte Trennung und Verarbeitung der Rohmaterialien verhindert werden. Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier ist es zentral, dass Schwein nicht Schwein und Huhn nicht Huhn frisst, dass also **kannibalistische Fütterungsarten ausgeschlossen** werden.

Wir befürworten daher auch die Einführung der neuen Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger, um einen strikten gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der gefährliche Kreuzkontaminationen entlang der Lebens- und Futtermittelkette verhindert und auch die risikofreie Verwertung der tierischen Nebenprodukte als Düngemittel ermöglicht.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe berücksichtigen die nötigen Voraussetzungen für eine sinnvolle Verwertung und Aufbereitung der Rohmaterialien. Wir begrüssen explizit, dass verarbeitete **proteinreiche Nebenprodukte** von Schweinen für die Verfütterung an Geflügel wieder zugelassen werden und ebenso verarbeitete proteinreiche Nebenprodukte von Geflügel für die Verfütterung an Schweine. Durch diesen gezielten Einsatz von Tiermehl lassen sich die **Importe von Soja und anderen Eiweissträgern reduzieren**, was aus ökologischer und ethischer Sicht dringend nötig ist.

Zudem erachten wir es auch als überfällig, dass verarbeitete Produkte von Insekten endlich auch an Nutztiere wie Schweine und Geflügel verfüttert werden dürfen. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, auch **Wiederkäuern anstelle von Soja einen gewissen Prozentsatz an Insektenmehl** zu verabreichen, sofern die Fütterung **mehrheitlich raufutter-basiert** erfolgt und dadurch der Einsatz von importiertem Soja reduziert werden kann. Selbstverständlich müsste für Wiederkäuer 100% Raufutter das Ziel sein, aber bei gewissen **Hochleistungskühen** ist dies derzeit illusorisch und auch gesundheitlich fragwürdig. Wir bitten Sie, diesen Zusatz zu prüfen, vielen Dank!



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)